Historische Einleitung

in die Kenntniß
der Reiche und Staaten,
in welcher
von derselben Ursprunge, Fortgange
und jetzigem Zustande, nebst der
Staatsverfassung gehandelt
wird.

Zum Gebrauche der Vorlesungen
auf hohen Schulen
vermehret und verfertiget,
von

S. C. v. Z.

Breslau,
bey Johann Jacob Korn.
1755.

Eur. 860 m

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

1D 70

Vorrede.

Es werden zwar viele seyn, die es mir für einen Hochmuth, andere aber für einen Jugendfehler ausdeuten werden, weil ich mich unterfange eines solchen gelehrten Mannes, wie gegenwärtiger Herr Consistorial-Rath und Professor Bock ist, seine Schriften zu vermehren, da ich doch bey ihm noch viel wichtigere Entdeckungen hören könnte. Ja ich, als einer, der erst die Academie seit kurzer Zeit verlassen, sollte mir die Gedanken, Vorlesungen auf hohen Schulen der gelehrten Welt vor

Augen zu legen, lieber aus dem Sinne schlagen, und derselben müßig gehen. Dieses gestehe ich gerne, daß noch in vielen Stücken unerfahren, und mithin einer Unterrichtung benöthiget, jenes aber, als ob mich dadurch unterfangen wollte, obbenannten Herrn Consistorial-Raths Bock Schriften zu vermehren, weil ich mich tüchtiger dazu befände, wird mir niemand, wie ich glaube, übel nehmen, wann ich solches, daß es mir jemals in Sinn gekommen läugne; wohl aber ein gütigeres Urtheil durch ein freymüthiges Geständniß, daß mich die ausdrücklichen Worte, die in der Vorrede des Hrn. Consist. Raths enthalten, dazu veranlasset, verhoffe. Die Worte aber sind folgende:

„Die mir zugemessene Schran-
„ken des Raumes mögen mich um
„desto

„desto mehr entschuldigen, wenn
„ich viele zum völligen Verstande
„der Geschichte nöthige Erzäh-
„lungen, ja wohl gar einige
„Staaten weggelassen, da diese
„Blätter nur die ersten Grund-
„risse der besondern Geschichte
„zeichnen sollen, die ein geschick-
„ter Anführer, nach dem Begriffe
„und Endzwecke seiner ihm anver-
„traueten Jugend völliger und
„weitläuftiger wird vorzubrin-
„gen wissen.

Ueber dieses mir auch von oft erwähnten berühmten Herrn Consistorial-Rath selbsten die Erlaubniß dd. 22 April a. 1753 mit folgenden Worten gütigst ertheilet worden:

„Ich sehe gerne, wenn sie mein
„Buch zum Grunde ihrer Erläu-
„terung legen wollen.

Ja es spornet mich gleichsam, das heftige Verlangen in galanten und Staats-Wissenschaften immer mehr und mehr zuzunehmen, derer in Guarnison allhier liegenden Herren Officiers, um desto eher an, diese meine kurzen Sätze durch den Druck bekannt zu machen, weil selbigen dadurch die Repetition meines Collegii (welches dieselben bey mir hören) erleichtert wird. Uebrigens habe mich auch beflissen, die eigenen Worte des Herrn Consistorial-Raths beyzubehalten. Dieses also, wie auch, weil wir in einem solchen Zeitlaufe leben, wo einem jedweden, solche Sachen, wodurch er die Jura Principum nicht angreift, zu schreiben erlaubet, gegenwärtiges auch also beschaffen ist, so nehme desto weniger Anstand, diese geringe Arbeit vorzunehmen. Und überhaupt,

wenn wir niemals etwas versuchten, so könnten wir uns auch niemals einiger Vortheile getrösten. Denn der Lateiner saget: qui nunquam male, nunquam bene. Ich gestehe auch gerne, daß ich manche Fehler werde begangen haben, theils weil mir ein allzugroße und genaue Erkänntniß noch fehlet, theils auch weil es im Sprüchworte heißt: Ars longa, vita brevis. Dahero ist es auch nicht für Gelehrte, sondern für Anfänger geschrieben, ja ich werde mich auch innigst erfreuen, und demjenigen, der mich darinnen, worinnen gefehlet, zu verbessern suchet, eine ergebenste Dankbarkeit zeigen. Anbey hoffe, wird man mir die Veränderung, die ich vorgenommen, da es nämlich in fünf Theile eingetheilet, und im ersten Portugall, Spanien,

Frankreich, Holland, Engelland, Dännemark und Schweden, im 2. die Schweiz nebst Deutschland, im 3. Italien, Griechenland, Ungarn, Siebenbürgen, Polen, und Litthauen, im 4. Preußen, Liefland, Curland, Rußland und die Tartarey, im 5ten Asia, Africa und America abgehandelt habe, und heraus zu geben gesonnen bin, nicht ungütig deuten, besonders wenn ich so glücklich zu vernehmen seyn sollte, daß gegenwärtiger I. Band mit gütigen Augen angesehen worden, und daß man von mir versichert, daß ich sey,

des geneigten Lesers

Breslau,
den 1. Julii 1754.

ergebenster Freund,
S. C. v. Z.

Das I. Capitel.

Vom Königreiche Portugall.

§. 1.

Portugall hieß vor Zeiten Lusitania, da einige dafür hielten, daß es von einem gewissen Lyso, der ein Camerade des Bacchi soll gewesen seyn, und in dasiger Gegend sich aufgehalten haben, seinen Namen überkommen; allein dieses ist eine Fabel *, und ist vielmehr aus den Geschichtschreibern darzuthun, daß es von den Lusitanern, welche von den Phöniciern herkamen, aus dem Lande Canaan, also sey genennet worden. Es war ein Stück von Hispania ulteriori ** und hat demnach mit Spanien in den mehresten Stücken gleiche Veränderungen gelitten; mithin muß man die folgende Abhandlung von Spanien mit dieser wohl zusammen halten. Doch ist es später als dieses unter die Römische Bothmässigkeit gebracht worden, indem die alten Lusitanischen Völker sich unter ihrem Anführer Viriatus ganzer 40 Jah-

---

* Vid. *Andr. Ressendii*, Antiquit. Lusitan.

** Siehe die zum Gebrauche des Collegii Fridericiani ans Licht gestellte Geographie pag. 26. 27. und *Cellarii* orb. antiq. p. 66. seqq. Damals erstreckete sich Lusitanien nur von Teio gegen Norden zu: aber Augustus setzete die Gränzen von dem Guadiana bis an den Douro.

40 Jahre gegen die Römer tapfer gewehret *, endlich aber sich ihnen ergeben müssen, worüber der Kaiser Augustus sich sehr erfreuet, daß er eine eigene Aeram Hispanicam angeordnet, welche sich 20 Jahre vor der Epocha Christiana anfängt.

§. 2.

Nachdem bey dem allgemeinen Aufstande der Völker um das Jahr 408 die Alanen **, welche eigentlich Portugall einnahmen, und um das Jahr 440 die Sveven in Spanien eingedrungen, und Catalonien, Navarra, Granada und Murcia occupirten; so haben erstlich die Alani, und als diese theils von den Westgothen geschlagen waren, theils mit den Vandalis, (von welchen noch heut zu Tage vieles in Spanien übrig ist, als z. E. Andalusia, quasi Vandalusia, und von welchen Vandalen eben das heutige königliche Haus seinen Ursprung hat) nach Africa giengen, so dann die Svevi sich dieses Lusitaniens bemächtiget und einen besondern König eingesetzet, der zu Braga residiret. Daß aber die Alani mit den Vandalis nach Africa giengen, geschah dessentwegen: Kaiser Valentinus hatte zween Ministres, Aetium und Bonifacium, welche einander beständig in den Haaren lagen, daß es auch endlich Aetius dahin brachte, daß Bonifacius nach Africa wandern mußte, um daselbsten die Stelle des Kaisers zu vertreten. Unterdessen aber unterließ Aetius nicht, den Bonifacium beständig zu verleumden, als wenn er noch immer Untreue gegen den Kaiser begienge, wodurch sich denn endlich Valentinus

* Florus und Dio Cassius können deshalb ihre ausnehmende Tapferkeit nicht genugsam erheben.

** Wer sie eigentlich gewesen, und wo sie ihren Ursprung her hatten: Vid. Hartknoch, im alten und neuen Preußen, part. 1. Cap. 2. Wie auch Idacius in seinem Chronico pag. 185.

lentinus bewegen ließ, den Bonifacium zurück zu berufen; dieser aber wollte nicht kommen, es sey nun daß er etwan von seinem Gewissen kein gutes Zeugniß, wegen Verwaltung seines ihm anvertrauten Gouvernements hatte, oder daß es ihm etwan sonsten sein pointe d' honeur nicht mag zugelassen haben, sondern er invitirte vielmehr die Vandalen unter ihrem Könige Genserico nach Africa, die sich darzu auch gar leicht erbitten ließen *. Doch die Westgothen, welche An. 411. auch in Spanien eingedrungen waren, nahmen ihnen ein Stück nach dem andern weg, bis sie endlich An. 585. die Svevos vollends unter sich brachten. Unter deren Gewalt ist dieses Land lange geblieben, dahero auch noch viele Gesetze und Gewohnheiten in Portugall und Spanien sich von den Gothen herschreiben, bis es im Jahre 713. von den africanischen Mauren, Mohren oder Saracenen, zusammt mit Spanien, unter das Joch gebracht wurde. Doch ward den Barbarn nach und nach ein Stück Landes nach dem andern entrissen. Wie denn Ferdinand I. von Legion und Castilien, die Festung Viseo und Coimbra im Anfange des XIten Seculi ihnen abnahm. Es wurde darauf in der Provinz zwischen dem Douro und Minio der Grund zu einem neuen christlichen Staate geleget. Denn als Heinrich von Burgund **, der sich, weil er ein appanagirter Herr gewe-

* Vid. *Procopius Caesariensis* in lib. tribus, de bello Vandal.

** Man hat lange gestritten, woher eigentlich dieser Prinz entsprossen. Einige haben ihn für einen Grafen aus Flandern und Braband, andere aus Lothringen ausgegeben, bis endlich *Theodor Godofroy* de l'Origine des Rois du Portugall solches außer Zweifel gesetzet, daß er von den Herzogen aus Burgund und mithin von Hugo Capetus entsprun-

gewesen, von seiner Appanage aber seine Subsistance nicht haben konnte, wie er wollte, dazumal auch die Züge in das gelobte Land zur Ausrottung der Saracenen von den Rittern sehr frequent, in Spanien aber dazumal auch eine gewaltige Beschäfftigung die Mohren zu vertilgen war, er auch noch seines Vaters Schwester Constantiam, welche Alphonsus IV. König von Legion und Castilien, zur Gemahlinn gehabt, daselbst hatte: so schien ihm Spanien das beste Land zu seyn, sein Glück zu machen, dahero er sich dahin begab, und in den Kriegen mit den Mauren sich um den König verdient machte: so gab ihm obgedachter König seine Prinzeßinn Theresiam, welche er mit einer Maitresse erzeugete, zur Gemahlinn, und zum Brautschatze das Stück von Portugall, welches den Mohren abgenommen war, insonderheit die Städte Coimbra, Viseo, Porto, Lamego, Braga und Tralosmontes, unter dem Titel einer Grafschaft, doch so, daß solche als eine neue Herrschaft lehensweise von Castilien jedesmal sollte empfangen werden. Weil sich nun viele Fremde und zum Theil Gallier, die ihre Heerzüge nach dem gelobten Lande anstelleten, einfanden, in dem Hafen Porto ausstiegen, und von Alphonsus um Hülfe wider die Mohren angesprochen, auch wirklich gebrauchet wurden: so soll von dieser Zeit an der Name Portus Gallorum *, oder Portugall entstanden seyn; doch ist die gewöhnliche Herleitung von Porto, welches ein berühmter Hafen am Flusse Douro, in der Provinz Entre e Minho Douro

entsprungen, als dessen anderer Sohn Robertus, Herzog in Burgund gewesen; daß also die damaligen Könige in Portugall und die jetzigen Könige in Frankreich aus einem Geblüte entsprossen. Vid. *Joh. Carl Lobkowitz*, in Philippo prudente pag. 14.

* Vid. *Marinus Siculus* Lib. XVI. pag. 920.

Douro ist, und der alten Stadt Cale, die von den Calaitis, einer Phönicischen Völkerschaft, die ehemals allhier gewohnet hat, also genannt worden, wahrscheinlicher *.

§. 3.

Heinrich behielt also sein ihm gegebenes Land erblich, doch als ein Vasall von Leon und Castilien. Alphonsus I. aber, sein Sohn, machete sich von der castilianischen Oberherrschaft, An. 1126. gänzlich los. Denn da nach des Vaters Tode die hinterlassene Wittwe einen andern Mann, nämlich den Ferdinand Pacz, Grafen von Trastamara, heyrathete, so wollte dieser selbst regierender Herr werden, und seinen Stiefsohn verstoßen, wurde aber von demselben überwunden, und da Alphonsus Ramo, König von Castilien, seiner Schwester beystehen wollte: so wurde er auch geschlagen, und mußte seine Ansprüche auf Portugall fahren lassen. Weil nun Alphonsus sein Gebieth allenthalben erweiterte, und überdem ein tapferer Kriegsheld war, so konnten die Mauren nunmehr vor ihm nicht sicher seyn, sondern zogen eine große Heeresmacht wider ihn zusammen. Er erhielt aber über dieselben An. 1139. bey Ourique mit 13000. gegen 400000. Mann einen völligen Sieg, durch welchen er 5 Maurische Könige überwunden**. Von seiner vor der Schlacht geschehenen Erscheinung, zeiget das Diploma Alphonsi, so er in Gegenwart 12 Bischöffe mit einem Eyde bekräftiget hat, und welches noch den Königen bey ihrer Krönung vorgeleget wird. Weil nun

* Siehe die Geographie pag. 17. und Gundlings Discours über die Europäischen Staaten. Tom. I. pag. 581.

** Deshalb sieht man im portugiesischen Wappen 5 blaue Schilde. Siehe die Geographie, pag. 19. not. 4.

die Mohren fast aus ganz Lusitanien vertrieben waren: so ließ er sich bald darauf den 25 Julii von der Armee in dem Lager bey Cubecas des Reges zum Könige in Portugall ausrufen, welches sie auch um so williger thaten, weil er ihnen sagte: Christus der Herr sey ihm etliche Tage vorhero, ehe er den Sieg wider die Mohren erfochten, am Kreuze erschienen, und habe ihm den Sieg verheißen, auch das Königreich Portugall nebst dessen Wappen geordnet, dahero wurde er mit einer Krone von grünen Zweigen gekrönet, welches die Castilianer nicht zu hindern vermochten.

§. 4.

Nach dieser Zeit hatte Portugall in richtiger Folge und Ordnung seine Könige, welche die noch übrigen Mauren nach und nach aus dem Lande wiesen, nämlich Sanctius I. ein Sohn Alphonsi I. der von den Mauren durch Hülfe einer Niederländischen Flotte die Stadt Salva in Algarbien An. 1188 eroberte. Alphonsus II. der die Stadt Alcassar 1217 einnahm. Sanctius II. welcher von dem Pabste Innocentio IV. in Bann gethan wurde, und sich, weil sein Bruder Alphonsus III. sich der Regierung unterzogen, ins Kloster nach Toledo begab, allwo er An. 1246. ohne Erben gestorben. Alphonsus III. empfieng gegen das Ende des 13 Jahrhunderts von Alphonso X. Könige in Castilien, zum Heyrathsgute die Provinz Algarbien, unter der Bedingung, daß er die noch übrigen Mauren völlig daraus vertreiben, und an Castilien einen gewissen Tribut dafür erlegen sollte. Sein Prinz Dionysius succedirte ihm An. 1279. Er stiftete An. 1290. die Universität zu Coimbra. An. 1325. kam Alphonsus IV. sein Prinz, zur Regierung, er schlug die Mohren bey Tariffa, mit dem Könige Alphonso X. von Castilien An. 1340. An. 1357. bestieg sein Sohn Petrus den Thron, er erzeugete mit seiner Maitresse, Theresia

Lauren-

Laurentia, den Johannem Nothum de Viseo, der nachgehends zur königlichen Würde gelangete. An. 1368. folgete sein Prinz Ferdinand, der dem Henrico dem Unächten die castilianische Krone disputirlich machete. Er starb An. 1383. und folgete ihm Johannes der Unächte oder Nothus, erst An. 1385. An. 1399. machete er mit dem castilianischen Könige einen ewigen Frieden. Sein Prinz Heinrich entdeckete An. 1420. die Insul Madera, wodurch der Weg nach Ostindien eröffnet wurde. Dem folgete Eduard, er starb An. 1438. an der Pest, durch einen angesteckten Brief.

§. 5.

Alphonsus V. welcher zu gleicher Zeit, mit Ferdinando Catholico in Spanien, und Maximiliano I. dem römischen Kaiser lebete, machete die ersten Anstalten zu einem Handel nach Ostindien; als unter ihm der Weg, um Africa zu Wasser dahin zu kommen, entdecket, und möglich befunden, und deßhalb auf dem Capo bonae Spei, so damals Capo tormentosa genennet wurde, eine Festung angeleget ward. Ihm folgete Johannes II. der die aus Castilien verjagten Juden An. 1492. aufnahm, von denen sich viele taufen ließen, heimlich aber doch Juden blieben. Er schickete eine Flotte nach Guinea, und der Nürnberger Martin Böheimb brachte ihn auf die Gedanken, neue Länder zu entdecken. Stephanus de Goma entdeckete die Küste von Congo, die Insul St. Thomä wurde eben wie Capo bonae Spei mit portugiesischen Trouppen besetzet. Pabst Alexander der VI. that den Vorschlag eines Horizontis mentalis, dessen Ausgang er aber nicht erlebete. Worauf die Portugiesen mit der Zeit noch mehrere Plätze in Africa sich zugewandt, und Mozambique, als den Schlüssel zu Ostindien, Melinde, Mombaza, Zofala, unter sich brachten. In Asien aber unter Emanuel, welcher Portugall am

glücklichsten machete, und am meisten empor brachte, und eigentlich ein Sohn Ferdinandi von Viseo war, welchen Johannes II. hinrichten ließ, An. 1497. auf der Küste Calecut festen Fuß gefasset. Niemanden verdrossen diese Entdeckungen mehr, als den Venetianern, den Arabern und dem Sultan, in Aegypten. Denn da bis dahin der ostindische Handel über das rothe Meer und dem Nilflusse nach Alexandrien und Venedig sich gezogen; und von da das Gewürz durch ganz Europa vertheilet worden: so wurde demselben nunmehro dieser Vortheil beschnitten; dahero sie alle Mühe anwandten, solches zu verhindern. An. 1500. eroberte die portugiesische Flotte, unter dem Commando Petri Alvari Capralis Brasilien, wodurch ein großer Reichthum nach Portugall gezogen wurde. An. 1510. wurde Goa eingenommen; und die portugiesische Regierung dahin durch den H. Alphonsum von Albuquerque verleget *. Ferdinandus Magellanus (von welchem das Fretum Magellanicum seinen Namen hat) entdeckete An. 1512. die moluccischen Inseln, die aber in der Folge der Zeit an Spanien kamen, weil Emanuel sich gegen Ferdinando nicht dankbar erzeiget hatte. Es folgete ihm sein Prinz Johannes III. An. 1521. Unter ihm wurden durch Franciscum Xaverium, einen Jesuiten, viele Heyden in Indien bekehret, welchen er An. 1549. dahin geschicket hatte.

§. 6.

Nach solcher Zeit fieng die Macht der Portugiesen wegen ihres unerträglichen Stolzes, allmählich an zu fallen. Die Jesuiten misbraucheten ihr Ansehen, welches sie durch allerley Mittel, und insonderheit durch ihre Dienste in Bekehrung der Indianer

* Siehe *Jac. Teorium* de rebus Lusitanis in India gestis, und *Hieronymi Osorii* res gestas Emanuelis. Lib. XII.

dianer zum christlichen Glauben, erhalten, und ihre herrschsüchtigen und weit aussehenden Anschläge verursacheten, daß nach der Zeit den Portugiesen manche auswärtige Provinz abgenommen worden, welches insonderheit noch mehr geschahe, nach dem Portugall mit Spanien verbunden war. Sein Sohn Johannes IV. starb vor ihm, hinterließ aber von des Philippi II. Königs in Spanien Tochter, Isabella genannt, einen Prinzen mit Namen Sebastian, welcher so superstitieux erzogen ward, daß, da ihm der Pabst sagen ließ, er sollte sich einen Titel erwählen, den er ihm geben sollte, so sagete er aus purer Einfalt: Er wolle Filius obedientissimus heißen. An. 1578. gieng dieser König Sebastian mit einer Armee nach Africa, dem vertriebenen Mulay Mahomed von Marocco wider Mulay Malucco beyzustehen, in der That aber wollte er selbst König von Africa heißen, und hatte schon die Krone zu dieser neuen Würde verfertigen lassen. Weil er sich aber zu tief ins Land hinein wagete, wurde seine Armee die 13000. Mann stark war, hingegen Molucco seine aus 40000 Mann bestund, den 14. Aug. A. c. totaliter geschlagen, daß keiner als die spanischen Officiers von denen 3000. Auxiliar-Trouppen die ihm König Philipp II. von Spanien gab, und welche Hadem, Mulay Mahomeths, Sohn, um mit Philippo nicht in Uneinigkeit zu kommen, losgelassen, entronnen, er aber selbst kam ums Leben *. Weil man jedoch seinen Körper unter den vielen Todten nicht erkennen konnte, so gaben sich 4 Pseudo-Sebastiani an **, darunter der erste ein Einsiedler war, der aber bey Zeiten von den Spaniern enthauptet worden. Der zweyte war ein Steinmetze,

 welchen

* Siehe *Thom. Freigius*, de bello Africano.

** Vid. *Chifletius* in Fennevrio expenso. c. VII. VIII. *Becmann*, Histor. orb. Terr. P. II. c. II. §. 6.

welchen besonders die Kaufleute gerne hatten. Der dritte war in eine Nonne verliebt, weil er nun wohl sahe daß sie ihm eher Gehör geben würde, wann er sich für Sebastianum ausgäbe, so ließ er sich darzu verleiten, wurde aber von den Spaniern heimlich aus dem Wege geschaffet. Der vierdte war in Italien, an welchem noch bis dato gezweifelt wird, ob er nicht der wahre Sebastianus gewesen sey, indem er nicht nur viele Particularitäten von ihm anzugeben gewußt, sondern auch alle Kennzeichen von ihm hatte. Endlich aber mußte er von dem Herzoge von Florenz den Spaniern ausgeliefert, und nach Madrit geschicket werden.

§. 7.

Nachdem nun also Sebastianus in der africanischen Niederlage geblieben, so folgete An. 1578. ihm seines Großvaters Bruder Henricus, ein Herr von 67 Jahren, der zugleich ein Cardinal war. Weil er nun sahe daß er theils nicht im Stande war Erben zu bekommen, ihm auch in Ansehung dessen Philippus II. bey dem Pabste gewaltige Coups machete, er auch als ein Geistlicher die Sache nicht besser verstund, so stellete er einen ordentlichen Successions-Proceß an, zu welchem er XI. Richter, die den Ausspruch thun sollten, setzete, und die Prätendenten, wie bey einem Concursu Creditorum, edictaliter citiren ließ. Die Prätendenten aber waren folgende:

I. Philippus II. König in Spanien, weil er ein Sohn Isabellae, Caroli V. Gemahlinn, welche die älteste Tochter Königs Emanuelis gewesen; welcher unter den Prätendenten der mächtigste war. *

II. An-

* Vid. *Burcard Gotthelff Struvii*, kurzer Begriff der Universal-Historie, pag. 510.

II. Antonius, der Prior von Crato, ein Sohn Herzogs Ludovici von Beja, (der aber von einer Maitresse erzeuget worden) war ein Sohn Königs Emanuelis, er hatte die Liebe von dem Volke.

III. Emanuel, Herzog von Savoyen, ein Sohn Beatricis, der zweyten Tochter Königs Emanuelis, welcher nach Philippo II. das nächste Recht haben wollte.

IV. Johannes von Braganza, seine Gemahlinn war Catharina, Eduardi, Königs Emanuelis Sohns, zweyte Tochter, er und Antonius waren die zwey einheimischen.

V. Catharina de Medices, Henrici II. Königs von Frankreich Witwe, welche vorgab, sie stamme von Alphonsi III. Kindern ersterer Ehe ab.

VI. Der Pabst, welcher ex jure Spolii, wie einige vorgaben, Prätension machen wollte. Bevor es aber zu seiner Richtigkeit kam, so starb Henricus Cardinalis An. 1580.

Die Portugiesen meyneten zwar ein Recht zu haben, nach ihrem Willen einen König zu wählen, allein König Philippus II. von Spanien vermochte seinen Ansprüchen den größten Nachdruck zu geben; und schickete den Herzog von Alba mit einer Armee von 20000 Mann nach Portugall, welcher sich des ganzen Königreichs in wenig Tagen bemächtigte, und den von den Portugiesen erwählten Antonium Prior von Crato verjagete. Und also ward Portugall mit Spanien vereiniget*, und die übrigen Portugiesischen Eroberungen fielen dem Könige Philippo innerhalb einem Jahre auch zu.

§. 8.

Von dieser Veränderung hatten die Portugiesen, wie man leicht denken kann, keinen Vortheil. Sie sahen

* Siehe *Struv.* cit. loc. pag. 509-511.

sahen vorher, daß unter den spanischen Regenten der Handel fallen, und eben dadurch die Auflagen desto höher steigen würden. Philippus III. wollte An. 1600. den Holländern nicht mehr die ostindischen Waaren überlassen, welche diese bishero aus Lissabon geholet, und von da durch die ganze Welt vertheilet, welches denn die Holländer bewog, Ostindien selber zu suchen, und daselbst sich fest zu setzen; worauf eine heidnische Nation nach der andern mit Hülfe der Holländer das portugiesische Joch abschüttelte, und diesen mehrere Freyheit und Plätze einraumete. Wie denn auch die Perser, mit Hülfe der Engelländer, den Portugiesen die Festung Ormus abnahmen, allwo sie einen vortrefflichen Perlenfang und Seidenhandel angeleget. Die Franzosen fasseten in Brasilien zu Maragnaon einen festen Fuß. Und ob zwar unter Philippo III. ein elender Zustand Portugalls war, so gieng es doch unter Philippo IV. eben so schlimm zu, denn von den Conqueten der Portugiesen in Ostindien, macheten sich die Holländer Meister, bis auf die Insel Ceylon, wo überaus viel Gewürz, besonders Zimmtrinde wächst, und die Küste von Malabaren. Ja sie brachten es gar so weit, daß die Portugiesen aus Japan verjaget wurden.

§. 9.

Indessen blieb Portugall mit Spanien verknüpfet bis An. 1640. Denn als in diesem Jahre Catalonien von dem Könige Philipp dem VI. abgefallen, ließ dieser den portugiesischen Adel deßhalb aufbieten, welcher aber solche Gelegenheit für sehr bequem ansahe, das verhaßte Joch der Castilianer abzuschütteln, und den Herzog Johann den IV. von Braganza, zu Lissabon zum Könige von Portugall ausrief, welcher auch in 8 Tagen sich im völligen Besitze von diesem Königreiche befand. Dieser Johannes war ein überaus angenehmer, aber für solche

unruhige

unruhige Zeiten, in welchen dazumal Portugall war, nicht allzu wachsamer Herr. Wie gerne auch die Spanier diesen Abfall der Portugiesen mit allem Nachdrucke gerochen hätten, so wollten die damaligen Verfassungen solches nicht zugeben, weil sie mit den Franzosen und Holländern, wegen Brasilien, welches sich An. 1644 unter Portugall begab, in harte Kriege verwickelt und dadurch ungemein geschwächet waren, mithin auch nicht eine kleine Armee nach Portugall schicken konnten, die ein blutarmes und damals sehr ohnmächtiges Reich leicht hätte bezwingen können.

§. 10.

König Johannes IV. hatte einen Prinzen, Theodosius genannt, der aus lauter Chagrin vor dem Vater gestorben. Nach ihm aber haben aus dem Hause Braganza den Thron besessen Alphonsus VI. welcher der erste ist, der unter den königlichen Kronprinzen den Titel eines Prinzen von Brasilien erhalten hat. Unter ihm nahm der Krieg mit Spanien noch kein Ende, sondern er wurde noch weiter fortgesetzet. Don Piedro, des Königs Bruder, vertrieb ihn von Throne, setzete ihn auf die Insel Terceram gefangen, und heyrathete so gar seine Gemahlinn Mariam Elisabetham Franciscam, des Herzogs von Nemours aus dem Hause d'Aumale, Tochter. Und ob sie zwar Brasilien und die Insel St. Thomas wieder einbekommen, so daurete nichts destoweniger der Krieg noch mit Holland, bis der Friede An 1661. erfolgete. Er lebete bis An. 1668. unter welcher Zeit er auch noch den Titel eines Königs von Portugall führete, Petrus hingegen sich nur Regent genannt hat. Unter Petro II. bequemete sich endlich Pabst Innocentius die Bißthümer, die 29 Jahr ledig waren, zu besetzen. Er starb An. 1706 und also just währendem spanischen Succeßionskriege.

§. 11.

Johannes V. sein Sohn, der ihm in der Regierung folgete, setzete bis auf den Frieden zu Utrecht den Krieg wider Spanien fort, in welchem Frieden er nebst denen Alliirten mit Frankreich einen eingieng, vermöge dessen er das ganze Land um das Nord-capo in America, ohnweit dem Flusse der Amazonen, bekam. Und ob er zwar unterdessen in keine Kriege verwickelt gewesen, und mithin Zeit genug sein Land zu verbessern gehabt hätte, so hat er doch selbiges sehr negligiret, und sich einig und allein mit geistlichen Discoursen amusiret, aus deren Ursache er auch den Titel le Rois très fidele vom Pabste bekommen hat. Er starb An. 1750. *

§. 12.

Nach ihm bestieg sein Prinz Joseph Emanuel den Thron, der allem Ansehen nach das Reich in guten Stand zu bringen, sich angelegen seyn läßt. Er ist An. 1714. von Maria Anna, Kaisers Leopoldi Prinzeßinn, die sich sein Vater An. 1708. beygeleget, geboren. Die mit dem Könige in Spanien doppelte Schwägerschaft, weil seine Gemahlinn Maria Anna Victoria, mit welcher er sich An. 1732. vermählete, eine Schwester des jetzigen Königes in Spanien, seine Schwester hingegen Maria Barbara, die Gemahlinn gegenwärtigen Königes in Spanien ist, so mag dieses vielleicht in Ansehung des Interesse und guten Vernehmens zwischen diesen beyden Kronen etwas mit beytragen. **

Staats-

* Siehe Schmausens neuesten Staat von Portugall.

* Siehe, *Vertot* Revolutions de Portugall 1722.

Staatsverfassung überhaupt.

§. 13.

Die Gesellschaft ist ein Vertrag, das gemeine Beste mit vereinigten Kräften zu befördern. Weil nun die Gesellschaft meistentheils auf die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt abzielet: so folget, daß ein jedes Mitglied dasselbe zu Stande zu bringen, sich bemühen soll, und daß es zugleich nicht von seiner Willkühr, sondern von der Pflicht, deren er sich verbunden, in Ansehung des eingegangenen Vertrages, abhängt. Mithin ist auch die Gesellschaft berechtiget, eine gewisse Strafe darauf zu setzen, und auf der Hut zu seyn, damit diese Pflichten nicht unterwegens gelassen, oder damit nichts zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt versäumet oder dawider gehandelt werde. Aus diesen aber fließt auch zugleich, daß ein Mitglied dieser oder jener Gesellschaft, vor einer fremden Gesellschaft Mitglied, einen Vorzug habe, weil er als ein Mitglied, der Gesellschaft mehr Nutzen zuwege bringt, als ein Fremder, und dergleichen mehr, welches man aber in der Politic ausführlicher abzuhandeln pfleget.

Ein gemeines Wesen hingegen ist eine Gesellschaft, in welche eine große Menge Leute zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit getreten sind. Woraus nichts anders folget, als daß ein jeder Bürger verbunden, alles dasjenige, was die Wohlfahrt und Ruhe des gemeinen Wesens befördert, zu thun, hingegen alles das, was selbige verhindert oder störet, zu unterlassen. Damit aber der Staat recht glücklich werde, so muß man dahin bedacht seyn, daß die Tugend von den Bürgern befördert; hingegen die Laster verhindert und bestrafet werden. Dieses und noch mehrers ist einem jeden gemeinen Wesen eigen. Warum aber

ist

ist denn fast eine jedwede Republik anders eingerichtet? Weil die Natur und Art aller Menschen in einem Staate überhaupt nicht einerley ist, welches gemeiniglich von der Lage abhängt, ferner weil in den Republiken nicht einerley Verhältniß der Regenten und Unterthanen ist, auch verschiedene Mittel sind, den Endzweck des Staats zu erhalten, welche entweder auf der Lage, Nachbarschaft ꝛc. beruhen. Der Regierungsarten aber sind dreyerley: denn es ist entweder eine Politie, worinnen die höchste Gewalt und Macht bey dem Volke steht, oder es ist eine Aristokratie, darinnen den Vornehmsten der Republik die Macht und Gewalt übergeben wird, oder eine Monarchie, in welcher das ganze Regiment einem Einzigen zukömmt. Daraus aber entsteht entweder die Democratie, wenn der einfältigste Pöbel die höchste Gewalt misbrauchet, oder die Oligarchie, darinnen etliche die höchste Gewalt zu ihrem und der Ihrigen Nutzen misbrauchen.

§. 14.

Um nun aber auf die Sachen selbst zu kommen, so fraget sichs, was denn eigentlich die Staatsverfassung sey? nämlich eine Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, l'Etat politique. Diese Staatsverfassung aber wird entweder der innerlichen oder äußerlichen Verfassung nach genommen. Die innerliche geht eigentlich das ganze Corpus, an und vor sich selbst betrachtet, an, darzu gehören erstlich die Sicherheit, und zwar in Ansehung der Auswärtigen, wobey man die Kräfte der Kriegsmacht so wohl zu Wasser als zu Lande, die Allianzen, Verträge ꝛc. in Betrachtung ziehen muß; wie auch in Ansehung der Bürger gegen einander selbst, wo die Gesetze und Handhabung der Gerechtigkeit betrachtet werden muß. Zweytens: die Bequemlichkeit, worzu am meisten der Handel und Wandel beytragen, dahero man die Untersuchung der Commercien

und deren Anfang, wahre Beschaffenheit und Vortheile davon, in Betrachtung zu ziehen hat. Betrachtet man sie aber ihrer äußerlichen Verfassung nach: so besteht ihr Grund hauptsächlich in dem Verhältnisse gegen andere Mächte, und ihre eigentliche Beschaffenheit, dabey man die Bündnisse, Kriege, Friedensschlüsse, Gesandtschaften, in Erwägung ziehen kann. Die Rem publicam Ecclesiasticam anbelangend, so gehöret solche sowohl zur äußerlichen als innerlichen Staatsverfassung, ob sie zwar in einen Staat mehr Einfluß hat, als in den andern, so ist doch gewiß, daß sie allezeit entweder viel zur Ruhe oder Unruhe desselben beyträgt. Mithin muß auch bey einem jedweden Staate die Religion, die Geistlichkeit, die Rechte des Principis über dieselben, die Kirchenverfassung und die Verhältniß gegen den Pabst untersuchet werden. Ferner muß man von der Re Litteraria, und mithin von den Studiis, hohen Schulen, gelehrten Gesellschaften, Bibliotheken handeln, und endlich auch die Societatem oeconomicam erlangen.

§. 15.

Eine auf solche Art eingerichtete Staatsverfassung können wir durch die Erfahrung erlernen, und zwar entweder durch eine eigene, da wir entweder selbst ein Glied derselben Republik sind, oder wenn man sich auf Reisen begiebt, und sich selbige zu Nutzen machet. Weil aber eines jeden seine Mittel solches nicht verstatten zu unternehmen: so können wir doch zur Erkenntniß einer Staatsverfassung kommen, wenn wir uns anderer geschickter oder gereister Personen ihrer Erfahrung bedienen, da man mit ihnen Umgang pfleget, oder wenn man sich diejenigen Bücher, die davon geschrieben, bekannt machet. Diese sind nun entweder allgemeine, oder besondere. Die allgemeinen sind verschiedener Arten, denn einige bestehen nur in einer Einlei-

tung zur Staatslehre, wie *Bosius*, in seiner Introductione in Notitiam Rerum publicarum; *Bermann*, in Historia orbis, & in Notitia Dignitatum Illustrium. Andere hingegen geben nur kurze Lehrsätze davon, wie *Thomasius* in den Cautelis und Grundlehren; *Spenerus*, in dem Abrisse zu einer Betrachtung der vornehmsten Europäischen Reiche, Gundling in seinen Sätzen zum Collegio über den Zustand von Europa, Kemmerich, in seiner Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt, und andere mehr. Einige hingegen haben solches in einer Ausführung abgehandelt, und zwar entweder kurz oder vollständig, als: *Avity*, *le Monde*, l'Etats, Empires & Principautez du Monde par le Sieur D. T. V. Y. *Godofredi* Archontologia Cosmica, *Oldenburgeri* Thesaurus Rerum publicarum, *Funccii* orbis Imperans, *Hornii* orbis politicus und orbis Imperans, Frankenbergs Europäischer Herold, *Lindae* Descriptio orbis, *Neoburgi* Hofmeister 2c. Einige hingegen haben die Materien, die zur Erkenntniß der Staaten einigen Nutzen zuwege bringen, zusammen gesammlet, als z. E. *Ens* in Thesauro politico, *Boteri* Relationes, Res publicae Elzevirianae, *Lünigii* unterschiedliche Schriften 2c.

§. 16.

Hieher können auch gezählet werden, *Lamberti* Memoires, Tom. XII. *Roussets* Recueil historique d'Acres Negotiations, & traites, depuis, la paix d'Utrecht, jusqu'au Second Congres de Cambrai, bestehen aus XI. Tom. in 12. à la Haye, und zwar dessentwegen, weil sie von Bündnissen und Tractaten geschrieben haben. Die sogenannten Monatschriften, z. E. die Fama, der Staatssecretaire, welchen der sehr gelehrte und berühmte Herr Professor Bel in Leipzig schreibt, Mercure historique, das Magazin, Etat politique de l'Europe und dergleichen geben auch einen großen Nutzen.

§. 17.

Wann man aber die Staatswissenschaft mit großem Nutzen studiren will, so muß man diejenigen Wissenschaften, die der rechte Grund davon sind, nicht bey Seite setzen, als z. E. die Geographie, Genealogie, Notitiam Status, Politik, Jus naturae ac gentium, Heraldik, Historie, Jus Publicum. Worinnen aber der Nutzen von einer jeden dieser Wissenschaften bestehe, kann in den Vorlesungen weitläuftiger abgehandelt werden.

Staatsverfassung von Portugall.

§. 18.

Uns liegt Portugall gegen Abend, und gränzet gegen Morgen an die spanischen Provinzen Leon, Estremadura, und Andalusien. Gegen Mittag an das Königreich Algarbien und das Atlantische Meer, gegen Abend auch an das Atlantische Meer, gegen Mitternacht aber an Gallicien. In die Breite hat Portugall 50, in die Länge 80, und im ganzen Umkreise 283 deutsche Meilen. Es hat das Atlantische Meer und 6 Flüsse, nämlich Tajo, Guadiana, Douro, Mondego, Minho und Palma, und besteht aus Portugall selbst, und dem Königreiche Algarbien. I. Portugall begreift 5 Provinzen, nämlich 1) Estremadura, wo Lissabon * die Haupt- und Residenz-Stadt ist. 2) Alentejo, wo Evora, 3) Beira, wo Coimbra, 4) Entre Minho e Douro, wo Braga, 5) Tralos-Montes, wo Braganza, II. Das Königreich Algarbien, wo Tavira die Hauptstadt ist. Die Luft ist in Portugall viel gemäßigter, als

1. Lage.

* Siehe Description de la ville de Lisbonne.

in Spanien. Grund und Boden ist auch noch ziemlich gut, aber weil er allzutrocken ist und viel Gebirge hat: so bringt selbiger mehr hitzige Dinge, als Korn, hervor.

§. 19.

II. Regierungsform. Dieses überhaupt. Portugall aber ins besondere anbelangend, so ist nöthig zu wissen, was die Regierungsform darinnen sey. Selbige ist monarchisch, welche aber in 2 Stücken limitiret: I. Darf der König ohne Einwilligung der Reichsstände keine neuen Auflagen machen. Denn da sie Johannem IV. auf den Thron gebracht, so sageten sie, die Auflagen, die die Könige allezeit besessen, die sollten ihnen auch verbleiben, wann sie aber neue machen wollten, so müßte die Einwilligung der Stände vorhanden seyn. II. Wann kein rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, so kann er in Ansehung der Folge im Reiche nicht nach seinem Willen handeln, besonders wenn die Prinzeßinnen aus dem Lande heirathen, in welchem Falle die Weiber nicht succediren können, es sey denn, daß sie es sich reserviret hätten. Davon haben wir An. 1680 ein Exempel, da die Prinzeßinn von Nemours ihre Tochter dem Herzoge von Savoyen verheirathen wollte.

§. 20.

III. Nachfolge. Es ist ein Erbkönigreich, dahero findet darinnen die Wahl einzig und allein statt, wenn die Folge auf eine Lineam Collateralem kömmt, in welchem Falle es die Reichsstände confirmiren müssen. Hier ist zu wiederholen, was ich in §. 19. von den Prinzeßinnen gesaget, welches vermöge des Lamegischen Gesetzes, das als ein Reichsgrundgesetz gilt, und An. 1181 vom Könige Alphonso I. zu Lamego gegeben worden, geschieht.

§. 21.

Der König schreibt sich, König von Portugall und Algarbien, dieß und jenseits des Meeres in Africa, Herr von Guinea, der Conqueten, Schiffahrt und Handlung in Aethiopen, Arabien, Persien und Indien. Der Erbprinz wird Infant, und dessen sein Sohn Infantio genennet, die natürlichen Kinder hingegen bekommen den Titel Celsitudo. IV. Titel.

§. 22.

Die Staatscollegien bestehen 1) in dem Staatsrathe, welcher unter dem Praesidio des Königs, so wohl die auswärtigen als einheimischen Angelegenheiten erörtert. In diesem Rathe ist der Staatssecretarius die vornehmste Person, und ob er zwar weder ein Votum deliberativum noch negativum hat, so geschieht doch alles durch ihn. Ihm sind 9 Commis zugegeben, um die Abfertigungen zu verrichten. 2) Kriegsrath, bey welchem auch die Appellation in Criminalsachen, wenn es die Armee angeht, statt findet. Dem Staatssecretario müssen vorhero die Bittschriften übergeben werden. 3) Rath des Pallastes, wo hauptsächlich die Civilsachen geschlichtet werden, und wo auch so gar in solchen Sachen, darüber schon in andern Tribunalien judiciret worden, der Modus Appellationis statt findet. Es besteht aus einem Präsidenten, und 5 Räthen. 4) Rentkammer, unter welcher die Rechen- und Taxkammer stehen, und wo 3 Aufseher befindlich sind. 5) Die zwey Ober-Appellationsgerichte, davon eines zu Lissabon, das andere zu Porto ist. 6) Die Junta, welche die Deputirten der drey Stände des Königreichs ausmachet, und über die Einkünfte, Auflagen rc. erkennet. 7) Gewissens- und Ordens-Rath, welcher über alle geistliche Affairen, die die Krone betreffen, auch über alle Sachen, welche die Militairesorden angehen, erkennet. 8) Der V. Staats-Collegia.

Rath d'Ultramar, der über alle Sachen, so die Conqueten der Krone außerhalb Portugall in beyden Indien, und auf den Küsten von Afreia betreffen, judiciret. In einer jeden großen Stadt haben sie Gouverneurs, in den kleinen aber Richter, die Dörfer hingegen erkennen entwede die Stadt- oder Adelichen Gerichte.

§. 23.

VI. Rechte und Gesetze.

Das Jus Civile Romanum hat auch hier, gleich wie in vielen andern Ländern, seine Gültigkeit, in so ferne kein Lex particularis von einem Könige vorhanden ist. Das Lamegisch Gesetze handelt von der Succeßion.

§. 24.

VII. Staatsbedienungen.

Die vornehmsten Staatsbedienungen sind folgende: 1) Der Vicekönig von Ostindien zu Goa. 2) Der Vicekönig von Brasilien in der Baya aller Heiligen. 3) Der Gouverneur von Algarbien zu Faro. 4) Der Gouverneur d'Armes der Provinzen Alentejo und Estremadura. 5) Der Gouverneur d'Armes der Provinz Minho. 6) Der Gouverneur d'Armes der Provinz Tralos Montes. 7) Der Gouverneur d'Armes der Provinz Beira. 8) Der Staatssecretarius. Die Kronbedienungen hingegen sind: 1) Der Großhofmeister des königlichen Hauses, 2) Obristkämmerer, 3) der Obrist-Stallmeister, 4) die Kammerherren des Königs.

§. 25.

VIII. Ritterorden.

Die Ritterorden in Portugall sind alle geistlich, deren 4 an der Zahl sind, als: I) Der Ritterorden zu St. Avis, welcher vom Könige Alphonso I. An. 1162. wider die Mauren gestiftet worden. Vorhero wurde er nova militia, hernach der Orden von Evora und endlich von Avis genennet, weil

sie

sie sich allda aufgehalten, und gemeiniglich die Orden ihren Namen von dem Orte, wo sie ihren Sitz hatten, bekamen. II) Der Orden St. Michaelis de Ala, der ebenfalls vom Könige Alphonso I. An. 1167 aufgerichtet worden, und zwar, weil er in einer Bataille wider die Mohren einen Flügel eines Engels soll gesehen haben. III) St. Jacobi Orden, ist dem Apostel Jacobo Majori, weil er nach ihrer Einbildung sie soll bekehret haben, zu Ehren gestiftet worden. IV) Ordo Christi, zu welchem eigentlich die Ausrottung der Tempelherren Gelegenheit soll gegeben haben. Allen diesen Ritterorden ist vom Pabste erlaubet, sich zu vermählen. Seit Könige Johanne III. haben die Könige vermöge einer Bulle vom Pabste von An. 1550 die Großmeisterschaft von allen diesen Orden, doch hat der Pabst sich darbey nicht vergessen, sondern sich vielmehr ausbedungen, daß er durch seinen Nuntium den er in Portugall hat, Ritter kann schlagen lassen *.

§. 26.

Die Einkünfte des Königes tragen alle Jahre 5 Millionen Crusaden aus, welche meistentheils aus dem Tabac-Monopolio, (das die Könige, seit dem das Haus Braganza auf dem Throne ist, erlanget) ihren Ursprung haben, item den Elephantenzähnen, welche aus Ceylan und Africa kommen, Brasilienholz, Zucker; von einem jeden frischen Pfunde Fleisch hat der König drey Dreyer. Ein frischer Fisch trägt dem Könige sieben Dreyer ein, von allen Sachen die hinein geführet werden, hat er 25 pro Cento &c. Hierzu kömmt noch die so genannte Bulla Cruciata, die Grego- IX. Einkünfte.

* Ueberhaupt kann hiervon nachgelesen werden, *Gryphius*, von geistlichen und weltlichen Ritterorden in 8vo.

rius XIV. An. 1691 König Philippo II. gegeben. Diese Bulle ist dreyfach: 1) Bulla pro vivis, oder ein so genannter Ablaß, die man alle Jahre für einen Groschen renoviren läßt. 2) Bulla pro mortuis, wegen des Fegefeuers, welche aber die erste präsupponiret, dafür 5 Groschen gegeben werden. 3) Bulla compositionis, dadurch diejenigen, welche per fas et nefas etwas erworben, losgesprochen werden. Diese Bulla Cruciata aber muß vom Könige alle 6 Jahr erneuert werden. Von den Einkünften aber bekömmt der König das wenigste, weil der Pabst alle Jahre allein 15000 Ducaten davon zieht.

§. 27.

X. Ausgaben.

Zudem sind des Königs Einkünfte so gewaltig mit Pensiones beschwehret, und geht viel Betrug damit vor, daß es fast nicht zu glauben ist. Nebst dem hat der König auch viele Festungen zu besetzen, worzu viel Soldaten erfordert, und mithin viel Geld consumiret wird.

§. 28.

XI. Macht und Stärke.

Aus der Historie ist bekannt, daß die Portugiesen in alten Zeiten, besonders da die Römer Spanien und Portugall zu conquetiren sich bemüheten, mit welchem sie aber 40 Jahr zu thun hatten, bevor sie es überwältigen konnten, tapfere Leute gewesen, und noch bis dato sind. An Leuten fehlet es ihnen nicht, wie den Spaniern, aber sehr wenige Pferde haben sie, die Erfahrung des Krieges geht ihnen auch ab, mithin wissen sie nicht genugsame Vorsicht und Prudence in Belagerungen, Märschen und Schlachten zu gebrauchen. Zu Friedenszeiten hat der König 8000 Mann Infanterie und 4000 Reuterey, zu welchen in Kriegszeiten noch 8000 gesetzet werden. Mithin vermag Portugall 20000 Mann zu unterhalten. Und ob sie zwar in alten

alten Zeiten die erfahrensten und besten Seeleute waren, auch die besten Matelots hatten, so sind sie doch jetzo sehr schlecht, und trauen sich nur auf die offenbare See, aber zwischen die engen Pässe nicht, sie bauen auch ihre Schiffe nicht selber, sondern kaufen sie von den Holländern. Ohngefähr 26 Kriegsschiffe haben sie, davon aber nur 7 unterhalten werden.

§. 29.

Portugall muß, weil es in solcher Verfassung steht, und weder viel Landmilitz noch zur See erhalten kann, dahin trachten, daß das Commercium nach aller Möglichkeit aufrecht erhalten werde; denn sonst es bald zu seinem Ruin gelangen könnte, besonders da die Nation zu mühsamer Arbeit zu träge und faul ist, sondern lieber in die Klöster gehen, um sich allda ein ruhiges und köstliches Leben zuwege zu bringen. Ja sie müssen mit allem Ernste dahin bedacht seyn, daß sie die Ländereyen, die sie noch besitzen, erhalten und mainteniren können, widrigenfalls wäre es ihnen nahe, von Auswärtigen aufgerieben zu werden. Dahero es das zuträglichste ist, daß sie mit Auswärtigen, besonders mit denen, die zur See mächtig sind, in gutem Vernehmen bleiben, eine gute Macht zu Lande, und besonders zur See zu unterhalten wegen Ost- und Westindien. Und da Portugall das Ende von Europa ausmachet, so ist für selbiges gut und vortheilhaftig, mit allen den Puissancen, die sie an Macht übertreffen, suchen einen beständigen Frieden zu erhalten, und sich in ihre Sachen nicht zu mischen. Dahero muß der König XII. Interesse.

I) den Pabst nicht vor den Kopf stoßen, weil in dem Königreiche dessen Ansehen gewaltig groß ist, er auch die Bullam cruciatam von ihm hat, sich auch zu befürchten hätte, daß, wenn er mit dem Pabste uneinig würde, dadurch leicht Unruhen entstehen könnten.

 II) Spa-

II) Spanien. Besonders seit dem das Bourbonische Haus den spanischen Thron besitzt, weil Portugall vorhero sich allemal von Frankreich einer Hülfe getrösten konnte. Nichts destoweniger aber kann doch die §. 12. angeführte Ursache einiges gutes Vernehmen verursachen.

III) Frankreich. Theils weil es sich nicht mehr wegen erst gegebener Ursache auf dasselbe verlassen kann, theils auch, weil Frankreich beständig mit Vereinigung Portugalls und Spanien sich beschäfftiget.

IV. Engelland und Holland. Weil sie die Maitres zur See und vom Commercio sind, besonders aber, um Frankreich dadurch die Spitze bieten zu können, und von seinen Absichten abzuhalten.

§. 30.

XIII. Gesandte. Mit welchen Puissancen Portugall nöthig hat, in gutem Vernehmen zu stehen, zu denen kann es auch, um ihre Affairen allda zu negotiiren, und die gute Harmonie beyzubehalten, Gesandte schicken, sich aber dabey in Acht nehmen, daß keine Streitigkeiten wegen des Ceremoniels, der Quartierfreyheiten rc. entstehen, wie unter dem Könige Johanne V *.

§. 31.

XIV. Religion. Die Portugiesen geben vor, daß 40 Jahre nach Christi Geburt der Apostel Jacobus Major hineingekommen sey, und den christlichen Glauben ausgebreitet, welches aber auf einer Tradition beruhet. Dieses aber ist gewiß, daß die christliche Religion zu Zeiten Constantini M. öffentlich erlaubt war zu exerciren. Dieses erhellet aus einem in Spanien gehaltenen Concilio Eliberitano, bey welchem die Bischöffe von Portugall gegenwärtig waren. Die Haupt=

* Vid. Mercure historique, Tom. 48. p. 342. An. 1710.

Hauptreligion aber ist die Römischcatholische, sie haben sich auch, so lange die Inquisition in ihrem Stande bleibt, keiner fremden Religion zu befürchten.

§. 32.

Die Inquisition ist eines der schlimmsten Gerichte, das in der Welt seyn kann. Denn seinen Ankläger bekömmt keiner zu Gesichte, er wird in Verhaft genommen und seine Güter werden eingezogen, und weiß nicht warum. Leib, Leben und Gut steht in der Willkühr der Richter, und überdieß werden sie verbrannt, welches das erbärmlichste ist. In Rom und Venedig ist zwar auch eine, aber lange nicht so arg. Wenn auch der Inquisit unschuldig befunden wird, so bleiben doch die Güter bey der Inquisition, maßen ihr selbige alle zufallen. Sie haben ihre Familiares, welche wie Spions herum gehen müssen, und Achtung geben, ob einer etwas wider die Religion raisonnire, alsdann überantworten sie solchen der Inquisition, von welcher dieselben auch nicht einmal der König befreyen kann. Sie wurde von Johanne III. König Emanuelis Prinzen eingeführet, und ist selbige in Portugall, zu Lissabon, Coimbra, Evora, und in Ostindien zu Goa * befindlich. Der gegenwärtige König hat dadurch etwas Gutes geschaffet, daß er die Verordnung ergehen ließ, daß in das künftige die Urtheile, die die Inquisition ergehen läßt, vorerst approbiret werden sollen. Item sind auch die Hamburger der Inquisition, weil sie unter des Königes Protection stehen, nicht unterworfen, sondern sie können bey den ankommenden Englischen, Holländischen ꝛc. Schiffen ihre Andacht verrichten. XV. Inquisition.

§. 33.

In keinem Lande hat der Pabst so ein großes Ansehen, wie in Portugall, dahero auch die große Menge XVI, Hierarchia.

* Conf. Histoire de l'Inquisition de Goa.

Menge der Geistlichkeit ihren Ursprung hat. Unter denselben sind diese die vornehmsten: Die Erzbischöffe, deren drey sind, nämlich der zu Braga, dessen seine Revenuës jährlich sich auf 50000 Ducaten belaufen, der zu Lissabon, der eben so viel bekömmt, und hat vier Weihbischöffe. Der zu Evora, bringt seine Einkünfte auf 60000 Ducaten, und hat zween Suffraganeos. Dieser Erzbischoff ist erst d. A. 1541, da es Henricus Cardinalis zuerst wurde, aufgerichtet worden. Der zu Lissabon aber gieng Anno 1728, nachdem König Johannes V. den Pabst lange genug cajoulliret, daß er den Patriarchen daselbst, der mithin das Oberhaupt der Geistlichkeit im ganzen Königreiche ist, confirmirte, ein. Desgleichen ist zu St. Salvador in Brasilien ein Erzbischoff. Uebrigens ist hier noch zu merken, daß Johannes III. den Jesuiterorden unter den europäischen Potenzen am allerersten in sein Land recipiret hat, welcher ihm auch großen Nutzen brachte. Im ganzen Königreiche befinden sich nebst den erwähnten Erzbischöffen, noch XI. Bischöffe, als: der zu Leiria, Elvas, Portalegere, Coimbra, Viseo, Guarde, Lamego, Braga, Porto, Miranda de Douro.

§. 34.

XVII. Die geistlichen Einkünfte.

Die Einkünfte der Geistlichen sind sehr groß, und machen fast mehr als den dritten Theil des Königreichs aus. Sie ziehen aber nicht nur die Einkünfte, sondern haben auch die Jurisdiction. Die Gewißheit der Einkünfte zeiget sich am besten, wenn man die Menge der Klöster, deren in Portugall allein über 870, und welche gerne, eines in das andere gerechnet, 9, 10 oder 11000 Ducaten Einkünfte haben, in Erwegung zieht.

§. 35.

XVIII. Auctoritas Papalis.

Daß der Pabst nirgends so sehr respectiret wird, wie in Portugall, kann man aus dem bisher gesagten deutlich genug erkennen, wessen er sich auch

recht

recht gut zu bedienen weiß, und die Portugiesen sehr knechtisch tractiret. Ueberdieß sehen wir ja, daß durch den Pabst die Jesuiten eingeführet, die Inquisition allda etabliret worden, item: unter Alphonso I. wurde das ganze Königreich dem Pabste zinsbar, zudem hat er auch das Recht, bey den Capiteln den von dem Könige Präsentirten zu confirmiren, zur Recognition des Dominii directi werden ihm von langer Zeit her vier Unzen Goldes entrichtet, item steht ihm auch das Jus annatarum zu, und müssen die Erzbischöffe das Pallium wie in Deutschland bezahlen 2c.

§. 36.

XIX. Producta.

Da Portugall mit großen Flüssen versehen, auch besser an der Seecante liegt, so ist es auch weit fruchtbarer als Spanien. Das Getreide anbelangend, so haben sie zwar nicht genug, welches aber nicht am Erdboden, sondern an der Portugiesen Faulheit, und weil es nicht überall genugsam bevölkert ist, liegt. Dahero wenn sie nicht genug haben, so holen sie es aus Africa, und die Holländer bringen auch vieles hinüber. Die große Wärme verursachet, daß sie fast überall Weine haben, besonders um Lissabon, Chiaves, Leira, Viseo, Terra nova, und Orem. Es mangelt ihnen auch nicht an Feigen, Orangen, Citronen, Paumes de Siena, Honig, Oliven, deren sie ganze Wälder haben, und von denen sie ein Oel machen, davon vieles nach Holland kömmt, Roßmarinwälder, treffliche Weiden, mithin auch schön Vieh, als z. E. Schafe, deren ihre Wolle der Spanischen nichts nachgiebt. In Andalusien und Algarbien haben sie vortreffliche Pferde, die sehr schnell sind, und fest auf den Knochen stehen, sie ziehen sie aber nicht, weil ihnen die Esel lieber sind. Ihr Marmor ist wie der Alabaster, bey Lissabon haben sie eine durchsichtige Erde, davon sie die Gefäße machen, bey Setubal ist ein Marmor, welchen der Pöbel nur Jaspis nennet.

Agathen-

Agathengruben haben sie auch, gute Mühlsteine, Farben verschiedener Arten, Edelgesteine, die aber nicht so gut wie die Orientalischen. Sie haben auch viele Bergwerke, mithin auch Metalle, als: Eisen, Bley, das Zinn holen sie aus Engelland, Stahl könnten sie auch bekommen, aber die Faulheit verursachet den Mangel rc. An Salz mangelt es ihnen auch nicht, sondern ihr größtes Commercium besteht darinnen. Hundert tausend Scheffel werden allein nach Holland gebracht, von Setubal und Alcacer aber gehen jährlich hundert und funfzig Schiffe weg. Aus ihren conquetirten Ländern bekommen sie Zucker, nämlich aus Brasilien, Madera, rc. Brasilienholz, welches man zum Färben brauchet, Brasilientabac u. d. m.

§. 37.

XX. Temperament der Portugiesen.

Die Portugiesen haben viel in Ansehung des Temperamentes mit denen Spaniern gemein, denn sie sind sehr prahlerisch, hochmüthig, commode, denn der König, welchem sein Degen an der Seite zu tragen sehr beschwerlich ist, läßt sich solchen vortragen. Sie sind sehr eifersüchtig, dahero kömmt es auch, daß ihre eigenen Söhne weder in einem Hause mit der Mutter wohnen, noch mit ihr an einer Tafel speisen dürfen, superstitieux, welches man aus dem §. 31. ersehen kann. An gutem Verstande fehlet es ihnen nicht, allein er kann und wird nicht excoliret. Item ingenieux, sparsam, tapfer, beständig und treu.

§. 38.

XXI. Litterarum Cultura.

Die Inquisition und der blinde Gehorsam im Glauben berauben die Portugiesen so zu sagen ihrer natürlichen Freyheit zu denken. Weswegen auch die Studien allda nicht zu sehr floriren, die einige aristotelische Philosophie, das Jus Civile und Canonicum studiren sie. Der letztverstorbene König Johannes V. hat zwar etwas Löbliches darinnen gethan, daß er Anno 1720 eine Academiam Historicam

und

und An. 1721 eine Academiam Problematicam errichtet. Außer diesen sind noch zwey in Portugall, nämlich die zu Coimbra, welche von Dionysio An. 1290 zu Lissabon gestiftet, An. 1308 aber nach Coimbra verleget worden, und die zweyte ist zu Evora.

§. 39.

Anbelangend die Conqueten der Portugiesen, so besitzen sie 1) in Africa, die Festung Masagan, den Sclavenhandel auf der Küste von Nigritia, zu Malagette haben sie eine Colonie, sie besitzen Loanda, St. Paulo, und Benguela. Der König in Zofala ist ein Vasall von Portugall. In Monomotapa besitzen sie einige Bergwerke, item Mozambique, die Inseln von Capo Verde, Insel Madera, St. Thomae, Ferdinando Pao, Matthaei, Pel Principe, Annebon, Ascension, Spirito Sancto, Zanzibar. In Asien die Festung Diu, das Castell Damon, das Fort Danau, die Stadt Bazaim, das Fort Trapor, die Festung Manorca, und Asserim, Goa und Chaul, die Hälfte der Stadt Macao, den Handel in Arabien und Persien. In America besitzen sie Brasilien, den Amazonenfluß, und ein Stück von der Landschaft Guiana, die Insel St. Gabriel, das Fort St. Sacrement, die azorischen Inseln. XXII. Conqueten.

§. 40.

Die Wappen bestehen in fünf blauen Schilden, in Form eines Andreaskreuzes. In einem jeden von diesen Schilden sind fünf silberne Pfenninge in silbernem Felde, die mit einer rothen Borte umgeben sind, auf der sich sieben güldene Thürme befinden. Aus dem offenen gekrönten Helme steigt ein güldener Drache. Die Schildhalter sind zween geflügelte Drachen mit Fahnen. Um das Wappen herum hängt der Orden Jesu Christi, und St. Avis *. XXIII. Wappen.

§. 41.

Das Geld welches in Portugall roulliret, ist folgendes: Ein Rees, ungefähr ein halber Real, gilt XXIV. Pecuniae Species.

* Siehe Triers Wappenkunst.

40 Rees oder 10 Xr. Millerees, eine güldene Münze, gilt 3 Rthlr. oder 25 Real. Cruisade, gilt 10 Real, oder 1 fl. 46 Kreuzer. Portugaleser, eine güldene Münze, vorhero galt sie 20 Rthlr. gegenwärtig aber ist sie erhöhet worden. Ein Stück von achten gilt 600 Rees, oder ein und drey Vierthel vom Thaler. Außer diesen Münzen gehen auch die Spanischen in Portugall.

§. 42.

XXV. Scriptores. Von Portugall hat *Lobkowitz*, *Susae de Macedo*, *Schmauss* in seinem Staate von Portugall, Relation de la Cour de Portugall, Memoires d'Ablancourt, *Pellicer*, *Gibletus*, *Berago*, *Passarello* &c. sehr schön geschrieben.

* *

Das II. Capitel.

Vom Königreiche Spanien.

§. 1.

Spanien wurde in den alten Zeiten auch Hesperia ultima, von dem Abendsterne Hespero genennet, weil es nämlich gegen Abend liegt, und wurde von mancherley Völkern beherrschet *, die insgesammt unter die streitbaresten zu zählen sind **, und ist unter diesem Namen allezeit Portugall mit begriffen gewesen. Insonderheit brachen die Celten aus Frankreich in diese Gegend ein, und setzten sich um den Fluß Tajo, Anas und Iberum; dahero sie Celtiberi genannt wurden. Die Phönicier, welche sich bey dem Freto Gaditano niederliessen, haben auch allhier stark um sich gegriffen, daß auch

* Siehe die Geographie, pag. 27. und *Cellarii* orb. antiqu. pag. 66. 69. seqq.

** Von der Tapferkeit dieser Völker siehe *Florum*, L. 2. c. 6. und *Strabonem*, Lib. III. pag. 93.

auch daher ein großer Theil der Spanier für eine Colonie der Phönicier zu halten ist. Diese haben dem *Hercules* auf den gaditanischen Inseln einen prächtigen Tempel, wie auch Malaga und andere Städte gebauet *. Ueberdem sollen auch die Rhodiser den Hafen Rhoses, und die von Xante die Stadt Saguntus aufgerichtet haben. Indeß hat dieß Land doch auch vorhero seine eigene Einwohner gehabt, die mit andern Völkern, insonderheit mit den Phöniciern, tapfer gestritten. Anbey fehlete es ihnen auch nicht an eigenen Königen, denn sie hatten erstlich den Tubal, nach ihm kam Idubeda, Brigus, Tagus, Betus, Osiris, Hercules Orion, Hispal, Hispan, Hercules Oron, Hesperus, Atlas, Sic - oris, Anus Sicanus, Siceleus, Lusus, Usus, Testa, Romus, Palatus, Cacus, Etythreus, Gargoris, Hercules Graecus, Albius, von welchen aber nichts zu sagen, weil in den alten Historienschreibern aus Nachläßigkeit nichts anzutreffen ist. Doch halfen die Carthaginenser diesen letztern **, und nahmen unter ihrem General Hamilcar und Asdrubal einen großen Theil von Spanien ein, und legeten daselbst Carthago nova oder Carthagena, als eine Hauptstadt und Festung an ***. Worzu die Phöni-

* Wie denn auch das Land den Namen aus ihrer Sprache mag empfangen haben. Denn Saphan heißt cuniculus, und Spanien ist, wie bekannt, terra cuniculosa, weil nirgend so viel Caninichen als eben hier sind; siehe Gundling von den europäischen Staaten, Tom. I. p. 96.

** Siehe *Strabo*, Lib. III, pag. 150. und den *Justinus*, Lib. 44. cap. 5.

*** Die Generals der Carthaginenser in Spanien waren in Ansehung der carthaginensischen Kriege, unterschieden, denn in dem ersten Kriege waren

Phönicier selbst Gelegenheit gaben, denn sie drückten die Gaditaner auf eine entsetzliche Art, daß diese genöthiget wurden, die Carthaginenser zu Hülfe zu rufen, welche auch kamen, und die Gaditaner in ruhigen Stand setzten. Das Land aber gefiel ihnen wohl, und weil sie Spanien schon vorhero affectiret hatten: so ergriffen sie diese Gelegenheit mit beyden Händen, giengen tiefer ins Land hinein, und setzten sich allda feste. Als aber Hannibal auch die Stadt Saguntus eroberte, die sich in römischen Schutz begeben, so nahmen sich die Römer derselben an, und ungeachtet Hannibal viel Siege erhielte, wurden dennoch die Carthaginenser, von den Römern, durch den tapfern Scipio den ältern, im zweyten punischen Kriege, der 10 Jahre gedauret, vertrieben *. Diese theileten Hispaniam in Citeriorem

folgende: Gison, Hamilcar, Hanno, Hannibal, Xantippe, Asdrubal, Cartalo. In dem zweyten Kriege waren Hanno, Hannibal, Asdrubal, Hamilcar, Siphax, Indibilis, Asdrubal, Magon, Hamilcar, Hamilcar. In dem dritten Kriege aber Asdrubal. Nachdem aber Carthago nach und nach seinem Untergange zueilete, so waren folgende Generals: Juba, Viriatus, und Psappho.

* Siehe den *Livius*, Libr. 21. c. 1. & 37 &c. In dem ersten punischen Kriege vertraten die Stelle eines Generals folgende: Claudius, L. C. Scipio, A. Regulus, C. Sulpitius, Aemilius Paulus. In dem zweyten: C. Scipio, und sein Bruder P. C. Scipio, P. C. Scipio Africanus, L. C. Scipio Asiaticus, P. Scipio. In dem dritten: Marius, Manlius, P. Scipio. Sobald aber Carthago anfieng allgemach schwach zu werden, waren es folgende: Mancinius, Pompejus, Varron, Affranus, Petrejus, Scipio, Labinus, Caesar und Pomponius junior.

riorem oder Cis-Iberum, und Ulteriorem, oder Trans-Iberum, und ließen diese Theile durch zwey Praetores regieren.

§. 2.

Also ward Spanien nach und nach innerhalb 200 Jahren unter der Römer Gebiethe gebracht. Die einzige Republik Numantia behauptete noch ihre Freyheit, welches den Römern nicht wenig schmerzte, die deshalb nicht eher ruheten, bis sie dieselbe durch den jungen Scipio Africanus, zum Steinhaufen machen ließen; wiewohl die Einwohner nach einer dreyjährigen Belagerung, ihre Häuser selbst ansteckten, und sich unter einander entleibeten. In dem andern Triumvirat erklärte sich Spanien für den Pompejus, aber Caesar bemächtigte sich dessen sehr geschwinde. Im dritten Triumvirat fiel es Lepido zu, der es aber an Augustum abtrat *. Also ist Spanien um die Zeit der Geburt Christi von den Römern gänzlich eingenommen, und von dem Kaiser Augustus, nachdem selbiger die Cantabros und Astures bezwungen; mit der römischen Monarchie völlig verbunden worden. Augustus theilete das Land in drey Provinzen. 1) Baeticam, welche Granada und Andalusien; 2) Lusitanicam, welche mehrentheils das heutige Portugall und ein Stück von Estremadura in sich begriff; und 3) Tarraconnensem, wozu er alles übrige von Hispania ulteriori, und citeriori zählete, mithin begriff dieser Theil Murcien, Biscaja, Navarra, Asturien, Gallicien, Leon und beyde Castilien in sich **.

§. 3.

Als Constantinus M. das ganze römische Reich in vier Praefecturas generales theilete, deren jede

* Siehe den *Florus*, Lib. II. cap. 18.

** Siehe den *Cellarius* in notit. orb. antiq. Tom. I. Lib. I. cap. 1.

unter einem Oberstaats- und Kriegsministro stund, welche Praefecti Praetorio Italiae, Galliarum, Orientis und Illyrici Magni genannt wurden, und wiederum ihre Vicarios unter sich hatten: so hatte der Praefectus Praetorio Galliarum drey Vicarios, nämlich Hispaniarum, Galliarum und Brittanniarum unter sich. Damals war Spanien in sieben Provinzen getheilet, nämlich 1) Lusitaniam oder Emeritensem, allwo Augusta Emerita, Merida die Residenz der Gouverneurs und auch des Erzbischoffs war. 2) Baeticam, darinn Hispalis. 3) Carthaginensem, darinn Carthago nova, und nach dessen Zerstöhrung von den Vandalis, Toledo. 4) Gallaecia, darinnen Bracara; 5) Tarraconensem, darinnen Tarracona die Haupt- und Erzbischöfflichen Städte waren. 6) Insulas Baleares; und 7) Tingitanam in Africa, jetzo das Königreich Fez genannt. Die besondern Gouverneurs dieser Provinzen stunden also insgesammt unter dem Vicario Hispaniarum, gleichwie dieser unter dem Praefecto Praetorio Galliarum. Mithin da Theodosius M. am Ende des vierten Seculi die bekannte letztere Theilung vornahm, und seinem jüngern Prinzen Honorio die zwey Praefecturas Praetorii Italiae und Galliarum zuwandte: so mußte Spanien mit zu dem occidentalischen Kaiserthume gezählet werden.

§. 4.

Weil aber das römische Reich durch die Theilung, innerliche Unruhen, und andere Ursachen geschwächet war, so wurden viel Provinzen den herumziehenden Völkern zur Beute, und Spanien mußte zu Anfange des fünften Seculi eben dieses Schicksal erfahren. Denn An. 408 fielen die Vandali * unter ihrem Könige Genserico in Baeticam ein, begaben sich aber darauf An. 427 nach Africa, und richteten daselbst ein Königreich auf. Nach diesen kamen

* Siehe das I Capitel von Portugall §. 2.

kamen die Alani unter ihrem Herzoge Atace, welche sich in Portugall und Valencia, und die Suevi unter ihrem Könige Hermenico in Altcastilien und Gallicien setzeten, herrscheten auch noch länger in Spanien: wurden aber von den Westgothen * mehr und mehr in die Enge getrieben, als welche unter Arnulphus An. 411. sich über Catalonien, und nach und nach über ganz Spanien Meister macheten **. Das einzige Gallicien wurde noch von den Sueven besessen, bis diese auch endlich um das Jahr 585 vertrieben wurden, nachdem ihr Reich 177 Jahre unter vielen Königen gestanden. Das wenige, was den Römern am mittelländischen Meere bis hieher annoch gehörete, wurde denselben auch abgenom-

 men,

* Die Westgothen hatten seit einigen Jahren Griechenland und Italien durchstreifet, Rom eingenommen, und sich darauf in Gallien am mittelländischen Meere niedergelassen. Damals waren sie Arianer; allein Recaredus bekannte sich An. 587 zum catholischen Glauben, und erhielt damit vom Pabste Gregorio I. den Titel Regis Catholici. Siehe Mariana Lib. VI. c. 4.

** Die in Spanien damals regierenden Schwäbischen Könige, kann man so genau nicht wissen, weil viele von den alten Historicis ausgelassen worden, diejenigen aber, so sie angemerket haben, sind folgende:

Hermericus	regierte von	A. 408	bis	440.
Rechila	- - - -	440	-	448.
Recharius,	- - - -	448	-	457.
Maladra,	- - - -	457	-	460.
St. Frumarius.	- - -	460	-	464.
Remismondus	- - -	464.		

\- - - - - - - - - - - - - - - - - - -
\- - - - - - - - - - - - - - - - - - -
\- - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Theo-

men, so daß die Gothen im siebenten Seculo ganz Spanien sich unterwürfig gemachet *. Ihr letzter König war Rodericus, unter welchem die aus Africa oder Mauritania ankommenden Saracenen oder Mohren ins Land fielen, und An. 713 fast das ganze Reich

Theodomondus - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - - - -

Theodomirus,	563	-	569.
Mironus,	569	-	583.
Eboricus,	583	-	584.

Audeca, regierte nur 1 Jahr.
Hier gehen wiederum einige ab.

* Der Westgothen Könige waren folgende:

Adolphus, regierete von An.	411	bis	415.
Sigericus,	415	-	416.
Wallia,	416	-	419.
Theodoricus I,	419	-	451.
Thorismondus	451	-	453.
Theodoricus II.	453	-	466.
Evaricus,	466	-	483.
Alaricus,	483	-	507.
Gesalicus,	507	-	511.
Theodoricus III.	511	-	526.
Amalaricus,	526	-	531.
Theudis,	531	-	548.
Theodegisilus,	548	-	549.
Agila,	549	-	554.
Athanagildus,	554	-	567.
Leuva I.	567	-	568.
Leuvigildus.	568	-	586.
Recaredus,	586	-	601.
Leuva II,	601	-	603.
Wetericus,	603	-	610

Gon-

Reich einnahmen *. Es locketе dieselbe ein gewisser Graf Julianus, der Gothischer Gouverneur in Mauritanien war, dessen Tochter Cavam der König geschändet hatte, ins Land, die sich auch unter dem General Tarif Abencarca häufig einfunden **, und An. 713 bey Xeres in Andalusien am Tage Martini eine blutige Bataille lieferten, darinnen Rodericus erleget wurde.

§. 5.

Nunmehr waren die Mohren Meister von ganz Spanien; jedoch die nach Asturien, Biscajen, Gallicien,

Gondomarus,	- -	610	-	612.
Sisebut,	- - - - -	612	-	621.
Recaredus,	- - -	621	-	621.
Suinthilus,	- - -	621	-	631.
Sizenandus,	- - -	631	-	636.
Chintilanus,	- - -	636	-	640.
Tulgas,	- - - -	640	-	642.
Chindasuintus,	- -	642	-	649.
Rechesuintus,	- -	649	-	672.
Wamba,	- - - - -	672	-	680.
Ervigus,	- - - - -	680	-	687.
Egica,	- - - - - -	687	-	701.
Witiza,	- - - - -	701	-	711.

Roderius der letzte Westgothische König.

* Siehe den *Joh. Vassalus*, in Chronico Hisp. ad a. 714. und *Cellarii*, Hist. medii aevi pag. 264.

** Und nachmals ihre eigene Gouverneurs auch kleine Könige setzeten, welche folgende waren:

Abdulasis, Ajub, Alahor, Adam, Zama, Jahea, Idaisa Alcazazim, Hicmen, Autuman, Alatan, Manez, Mahomet, Abderamus, Abdemelech, Ocha, Alcataran, Acuhax, Zubeir, Iber Uzit, Almanzor, Abubecher, Redoan, Toaba, Joseph.

licien, und einen Strich Landes zunächst an dem pirenäischen Gebirge geflüchteten Gothischen Christen, sucheten in diesen bergichten Gegenden das Saracenische Joch bald von sich abzuwerfen. Hierzu machete der von den Saracenen beschimpfte Pelagius, ein Gothischer Prinz, An. 718 den Anfang, zog einige Bergchristen zusammen, lieferte den Mauren eine glückliche Schlacht, und richtete An. 722 das Königreich Legion an. Nach ihm kam Alphonsus Catholicus zur Regierung, dann Aurelius, der den Mohren eine Anzahl Jungfrauen zu leisten versprach, welches auch Maurogatus sein Successor bestätigte, Alphonsus II. aber caßirte selbiges An. 791. Ramirus I. erlegete 60000 Mauren, Ordonius II. nahm seine Residenz in Legion. Ihm folgete Ramirus II. dem Veremundus II. und Veremundus III. mit welchem An. 1037 das Königreich Legion ein Ende nahm, und an König Ferdinand von Castilien fiel. Desgleichen that in Suprarbien An. 723. Garsias Ximenes, ein vornehmer Gothe, richtete einen Staat auf, wovon nachhero das Königreich Navarra entstanden; und dabey kam ihnen die in Frankreich An. 726 geschehene Haupt-Niederlage der Mohren besonders zu statten. Unter den Nachfolgern sind folgende zu merken: Sanctius I. der das Königreich mit der Stadt Pampelona aggrandirte, Sanctius III. bekam das Königreich Arragonien, Ferdinandus sein Prinz Castilien und Legion, Sanctius V. der die Mauren bey Ubeda schlagen half, mit Sanctius VII. gieng An. 1234 der alte Stamm von Navarra aus. Nach ihm succedirte seiner Schwester Blancae Sohn, Theobaldus und noch andere.

§. 6.

Dergestalt haben wir nach solcher Zeit verschiedene christliche Königreiche in Spanien zu bemerken, deren Macht ungleich war, und öfters abwechselte. Wir finden also 1) das Königreich Leon,

womit Asturien, ein Stück von Gallicien und etwas von Castilien verknüpfet, die Könige aber folgende waren:

Pelagius regierte von An.	717	bis	736
Favila, - - - - - -	736	-	738
Alphonsus I. - - -	738	-	757
Froila I. - - - - - -	757	-	768
Aurelius, - - - - -	768	-	774
Solon, - - - - -	774	-	783
Mauregat, - - - - - -	783	-	789
Veremond I. - - - - -	789	-	791
Alphonsus II. - - -	791	-	824
Ramirus I. - - - - -	824	-	850
Ordogno I. - - - - -	850	-	862
Alphonsus III. - - -	862	-	910
Garcias, - - - - - -	910	-	913
Ordogno II. - - - -	913	-	923
Froila II. - - - - -	923	-	924
Alphonsus IV. - - - -	924	-	931
Ramirus II. - - - - -	931	-	950
Ordogno III. - - - -	950	-	955
Ordogno IV. - - - -	955	-	956
Sanctius I. - - - - -	956	-	967
Ramirus III. - - - -	967	-	982
Veremond II. - - - -	982	-	1000
Alphonsus V. - - - -	1000	-	1028
Veremond III. . - - -	1028	-	1038.

Der der letzte von denen Königen von Legion war, worauf es unter Ferdinando mit Castilien, Asturien und Navarra vereiniget wurde. 2) Navarra, welches im Anfange Suprarbien hieß, und sich um die pyrenäischen Gebirge erstreckte, und folgende Könige hatte:

Eneco - - - - - -	828	-	
Ximenos - - - -			
Innigo - - - -			
Garsias I. - - - - -	850	-	870
Sanctius Garsias - -	870	-	905

 Gar-

Garsias II. - - -	905 -	925
Sanctius II. - - -	925 -	961
Garsias III. - - -	961 -	996
Sanctius III. - - -	996 -	1035
Garsias IV. - - -	1035 -	1055
Sanctius IV. - -	1055 -	1074
Sanctius V. - -	1074 -	1092
Petrus - - - - -	1092 -	1106
Alphonsus - - -	1106 -	1134
Garsias V. - - - -	1134 -	1150
Sanctius VI. - -	1150 -	1194
Sanctius VII. - -	1194 -	1234
Theobaldus I. -	1234 -	1254
Theobaldus II. -	1254 -	1270
Henricus I. - -	1270 -	1273
Philippus pulcher I.	1273 -	1304
Ludovicus I. . -	1304 -	1329
Philippus II. - -	1329 -	1343
Carolus malus - -	1343 -	1387
Carolus II. - - -	1387 -	1429
Johannes v. Arragonien	1429 -	1441
Gaston - - - - -	1441 -	1456
Gaston II. - - -	1456 -	1479
Franciscus Phebus	1479 -	1494
Johannes - - -	1494 -	1512
Henricus - - -	1512 -	1555
Antonius von Bourbon	1555 -	1589
Henricus von Bourbon	1589 -	1610
Ludovicus v. Bourbon	1610 -	1643
Ludovicus v. Bourbon	1643 -	

3) Arragonien, welches im Anfange nur eine unter Navarrischem Schutze stehende Grafschaft, nachdem aber mehrere Landschaften dazu gekommen, zu einem Königreiche erhoben ward. Dieses nahm An. 780 seinen Anfang, denn einer Namens Azuar, bemächtigte sich der Stadt Jacca und erhielt sich dabey durch Hülfe der Könige von Na-

varra. Nach Graf Fortuni Tode wurde Eunicus König von Suprarbien, weil er den Arragoniern wider die Mauren beystund, zum Grafen von Arragonien ernennet, dahero wurde Navarra mit Arragonien vereiniget; und regierten die Navarrischen Könige unverrückt bis auf Sanctium Majorem, der das Königreich Castilien dazu erhielt, bis ad An. 1035. Er theilete aber seine Reiche unter seine Prinzen, und gab Ramiro I. als dem ältesten Prinzen, Arragonien als ein Königreich. Dieser Ramirus I. regierte von An. 1035 - 1067

Sanctius I.	1067	-	1094
Petrus I.	1094	-	1104
Alphonsus I.	1104	-	1134
Ramirus II.	1134	-	1138
Raimundus	1138	-	1162
Alphonsus II.	1162	-	1196
Petrus II.	1196	-	1213
Jacobus I.	1213	-	1276
Petrus III.	1276	-	1286
Alphonsus III.	1286	-	1291
Jacobus II.	1291	-	1327
Alphonsus IV.	1327	-	1336
Petrus IV.	1336	-	1388
Johannes I.	1388	-	1395
Martinus	1395	-	1412
Ferdinandus	1412	-	1416
Alphonsus V.	1416	-	1458
Johannes II.	1458	-	1478
Ferdinandus	1478	-	1504

Dieser vereinigte das Königreich Arragonien mit Castilien und Leon.

4) Castilien, so gleichfalls aus einer unter Legionischer Herrschaft stehenden Grafschaft * ein König

* Die bekannten Grafen von Castilienwaren diese: Flavius, Nunius, Ferdinandus, Lainus, Didaeus.

Königreich wurde, indem sich Sanctius Major An. 1028 die Krone aufsetzete, An. 1035 aber starb, und theilete seine Reiche unter seine Prinzen, so daß Garsias Navarra, Ferdinand Legion und Castilien, Gonsalvus Suprarbien, Ramirus Arragonien bekam. Dieser

Ferdinandus II. regierte von An.	1035	bis	1065
Sanctius I. - - - - - - - -	1065	-	1072
Alphonsus VI. - - - - - -	1072	-	1109
Alphonsus VII. - - - - -	1109	-	1122
Alphonsus VIII. - - - - -	1122	-	1157
Sanctius II. - - - - - - -	1157	-	1158
Alphonsus IX. - - - - - -	1158	-	1214
Henricus I. - - - - - - -	1214	-	1217
Alphonsus X. - - - - - -	1217	-	1226
Ferdinandus III. - - - - -	1226	-	1252
Alphonsus XI. - - - - - -	1252	-	1284
Sanctius III. - - - - - -	1284	-	1295
Ferdinandus IV. - - - - - -	1295	-	1312
Alphonsus XII. - - - - - -	1312	-	1350
Petrus - - - - - - - - -	1350	-	1369
Henricus II. - - - - - -	1369	-	1379
Johannes I. - - - - - - -	1379	-	1390
Henricus III. - - - - - -	1390	-	1406
Johannes II. - - - - - -	1406	-	1454
Henricus IV. - - - - - - - -	1454	-	1474

Ferdinandus V. seu Catholicus von An. 1474-1504.

Diese Königreiche sind bald mit einander auf verschiedene Art verbunden, bald wiederum getrennet worden. Indessen da sie mehr zu Kräften kamen, so wurde den Saracenen das Garaus gemacht.

§. 7.

Der erste also der ganz Spanien zusammen besessen, ist dieser Ferdinandus V. Catholicus zu benamset, welchen Titel ihm der Pabst Alexander VI. wegen Austreibung der Juden und Saracenen An. 1469

1469 gegeben hat *. Von seinem Vater Johanne II. überkam er Arragonien, Catalonien, Valencia, Majorca, Minorca, Sicilien und Sardinien, und mit seiner Gemahlinn Isabella, erhielt er nach dem Tode ihres Bruders, Königs Henrici IV. Castilien, Leon, Gallicien, Asturien, Biscajen, Murcia, Andalusia und Estremadura. Er war dahin bemühet, die noch übrigen Mauren völlig auszurotten, und führete deshalb wider sie und die Juden, die ehemals mit den Mauren in großer Menge nach Spanien gekommen waren, die Inquisition An. 1478 ein. Er nahm An. 1491 auch endlich den Mauren Granada weg, wodurch er sie um ihre gänzliche Herrschaft brachte; und hierauf durch die Inquisition 170000 Familien Juden und Mauren aus Spanien jagte. Um gleiche Zeit entdeckte Christophorus Columbus durch Vorschub der Isabella, die ihm dazu 17000 Ducaten gab, die ersten Inseln der neuen Welt, wozu ihm Martin Böheim, ein Nürnberger, durch seine Arbeit schon eine Anleitung gegeben; wodurch Spanien, wie bekannt, der größte Vortheil zugeflossen. Dazu nahm Ferdinandus die Königreiche Neapolis An. 1503 und Navarra ein. Mit seiner Tochter und Erbinn Johanna, vermählete sich Philippus I. Kaisers Maximiliani I. Sohn und Erbe von den Niederlanden, Burgund und Oesterreich, wobey Spanien von einer Universal-Monarchie nicht gar weit entfernet war. Die jüngste Prinzeßinn Catharina wurde zwar Königinn in Engelland, aber endlich vom Könige Henrico VIII. geschieden. Er starb An. 1516 im 65 Jahre seines Alters.

§. 8.

Philippi I. und Johannae Sohn, Carl V. erbete also von seinem mütterlichen Großvater Ferdinando ganz

* Siehe *Valdesius*, de dign. Hisp. Cap. XIII. p. 254.

ganz Spanien, Neapolis, Sicilien und America, von dem väterlichen Großvater, Maximiliano I. aber die Niederlande, Burgundien und Oesterreich: dazu wurde er An. 1519 Kaiser, und nahm An. 1535 Mayland ein. Er und Franciscus I. König in Frankreich, waren beständige Feinde, An. 1525 aber schlug er ihn bey Pavia, da er ihn zugleich gefangen bekam, und die Pacta Madritensia eingehen mußte. Er belagerte den Pabst in der Engelsburg, und ließ unterdessen ein 40tägiges Gebeth, zu dessen Befreyung, in Spanien anstellen: endlich machete er An. 1529 einen Frieden zu Cambray, der einige Conditiones, die vom Francisco I. sollten erfüllet werden, in sich hielt. An. 1544 wurde der Friede zu Cresny in Valois geschlossen. Doch trat er seinem Bruder Ferdinando I. An. 1521 die Oesterreichischen Länder, und An. 1556 auch sogar das Kaiserthum, seinem Sohne Philippo II. aber, alle übrige Länder ab, und begab sich ins Kloster St. Justi, allwo er auch An. 1558 gestorben. Hieraus versteht man, warum das Haus Oesterreich An. 1700, da Carl II. ohne männliche Erben gestorben, auf die spanische Succeßion Anspruch gemachet; zumal ohnedem zwischen beyden Linien der Bund gemachet war, daß in solchem Falle, eine der andern succediren sollte; und, obgleich Caroli II. Schwester, die älteste Infantinn, Maria Theresia an König Ludwig XIV vermählet worden, hat sie doch durch einen körperlichen Eyd, auf alle Prätensiones vorhero renunciren müssen.

§. 9.

Ferdinandus I. hat also die österreichische, Philippus II. aber die spanische Linie fortgepflanzet. Von diesem Philippo II. fielen zwar die sieben niederländischen Provinzen ab; dagegen aber nahm er Portugall mit Brasilien, und alle dem, was die Por-

tugiesen

tugiesen in Ostindien besaßen, weg *, hätte auch bald Engelland, durch die Heirath mit der Königinn Maria, bekommen. Anno 1552 überwand er bey St. Quintin die Franzosen, und schloß Anno 1559 den Frieden zu Chateau in Cambresi, in welchem Frankreich alles in Italien restituiren mußte. Anno 1568 ließ er seinen Prinzen Don Carlos, wegen Verdacht einer wider ihn gemachten Conspiration, decolliren. Anno 1580 aggrandirte er nach Absterben Henrici Cardinalis, durch die Eroberung Portugalls, Spanien. Bey allen den wichtigen Eroberungen und Herrschaften über die größten Länder, fieng Spanien unter ihm zuerst an, seine, durch so viele Kriege, insonderheit durch den Untergang der wider Engelland ausgerüsteten unüberwindlichen Flotte, geschwächte Macht zu empfinden. Er wurde Anno 1598 bey lebendigem Leibe von den Würmern gefressen. Ihre Schwäche aber spüreten sie noch mehr, als Philippus III. sein Sohn, Anno 1610 900000 Mohren aus Spanien jagte. Anno 1609 machete er unter dem General Spinola mit den sieben Provinzen auf zwölf Jahr einen Stillstand. Im 30jährigen Kriege, schickte er unter eben gedachtem General, eine Armee in Deutschland, die sich einen großen Theil der Pfalz bemächtigte. Er starb aber Anno 1622 aus einer pur spanischen Grandezza. Sein Sohn Philippus IV. mußte Anno 1648 Holland für eine freye Republik erklären, den Franzosen 1659 viele Plätze in den Niederlanden überlassen, und den Herzog von Braganza Joh. IV. für einen König in Portugall erkennen. Anno 1659 schloß er mit Frankreich den pyrenäischen Frieden; durch welchen er die Grafschaft Roußillon nebst vielen Stücken in den Niederlanden an selbiges abtrat. Anno 1665 starb er währenden portugiesischen Krieges. Carl II. sein Sohn war vier

Jahr

* Vid. Staat von Portugall §. 7.

Jahr alt, da er dem Vater succedirte, so ein schwächlicher Herr, daß man ihn, um zu erhalten, in Baumwolle wickeln mußte: weil er also noch minderjährig war, so wurde die Mutter Regentinn, welche aber viel Verwirrung im Reiche verursachete, weil sie allzuviel auf den P. Nithard, der nachmals Cardinal geworden, hielt; sie mußte ihn aber endlich entlassen *. Er mußte in den Niederlanden noch mehr Plätze, und in dem nimwegischen Frieden An. 1678 auch Burgund oder Franche-Comte an Frankreich abtreten; würde auch in den Kriegen Anno 1667, 1672, 1683, 1687, mit Ludwig XIV. mehr verloren haben, wenn nicht seine Allürten sich jederzeit der Sache mit Nachdruck angenommen.

§. 10.

Weil aber König Carl II. keine Kinder hatte, auch von der fallenden Krankheit zum öftern incommodiret wurde; so war ein plötzlicher Tod zu befürchten: daher setzete er den bayrischen Churprinz Josephum Ferdinandum zum Erben ein; welcher aber Anno 1699 zu Brüssel plötzlich starb: und ob zwar Maria Theresia, wie oben §. 8 gemeldet, auf alle Prætensiones renunciret hatte; so hat dennoch der (von Frankreich gewonnene) Beichtvater Cardinal Portocarero, den König Carolum II. auf dem Todbette dahin vermocht, daß er Ludovici XIV. und seiner Schwester Theresiae zweytem Enkel, dem Prinz Philipp von Anjou, lieber die ganze Monarchie im Testamente vermachen, als die spanischen Länder, nach dem, von Engelland und Holland 1697 entworfenen Partage-Tractate, vertheilen lassen wollte: also kam Philippus V. auf den spanischen Thron.

* Vid. Relations des differens Arrivéz en Espagne entre *Don Juan d'Autriche* & le Cardinal *Nithard* §. 12.

Thron *. Darüber gieng der Succeßionskrieg an, und Kaiser Leopoldi zweyter Prinz Carolus III. nahm seine Residenz in Barcellona; als er aber zu der Kaiserkrone berufen wurde, mußte die Theilung der Länder doch vor sich gehen, und behielt Philippus in dem Utrechter und Badenschen Frieden nur Spanien und America. Sein Schwiegervater, Herzog von Savoyen, erhielt zur Vergütung des Schadens, das Königreich Sicilien. Engelland bekam Gibraltar und Minorca. Kaiser Carl behielt die Niederlande, Mayland, Neapolis und Sardinien, welches letztere aber durch den neuen Friedensbruch Anno 1718 gegen Vertauschung mit Sicilien, an Savoyen gefallen.

§. 11.

König Philippus V. zeugete mit seiner ersten Gemahlinn Maria Louisa Gabriele von Savoyen zween merkwürdige Prinzen, nämlich Ludovicum I. dem der Vater Anno 1724 die Krone freywillig abtrat, und sich nach St. Ildefonse begab, allwo er sich als ein Eremit kleidete; Ludovicus aber starb in 9 Monaten darnach, und Philippus V. übernahm die Regierung wieder, welche er auch bis an seinen Tod behielt. Ihm folgete sein Sohn Ferdinandus, itztregierender König in Spanien, welcher den 17ten Februar. 1713 geboren, den 19ten Januar. 1729 mit Maria Magdalena Francisca, Königs von Portugall Johannis V Prinzeßinn, vermählet, und Anno 1747 die Regierung antrat. Dieser Antrit geschahe eben zu einer Zeit, da das Kriegsfeuer in Spanien heftig brannte: denn den 10 August lieferte der Marquis de

* Vid. pro Austria, *Buddei* Diss. de Testamentis Summorum Imperantium, speciatim de Testamento Caroli II. Pro Gallia haben *Aubery, Abussor & Obrecht* in Excerptis de natura Successionis Hispaniae geschrieben.

de Botta den Oesterreichern und Piemontesern bey Rotofredo eine 11stündige blutige Schlacht. Und ob zwar Anno 1748 der Krieg noch kein Ende hatte: so wurde doch selbiges durch den Aachner Frieden erlanget, durch welchen dem Infanten Don Philipp Parma und Piacenza zugefallen. Man will, daß sich Spanien voritzo zu einer Unternehmung auf Algier rüste, wovon der Erfolg ein mehrers lehren wird. Die verwitwete Königinn ist Elisabeth, Herzogs Odoardi von Parma und Piacenza Tochter, von welcher die itzige Kronprinzeßinn in Portugall Maria Anna, und drey Prinzen herstammen: 1) Carolus, gebohren 1716, welcher Anno 1725 die Anwartschaft auf Parma, Piacenza und Florenz, Anno 1736 aber gegen Abtretung dieser Staaten, die Königreiche Neapolis und Sicilien erhielt; er hat sich mit der königl. sächsischen Prinzeßinn, Maria Amalia vermählet. 2) Philippus, geboren 1720, und mit der ältesten Madame de France vermählet, für welchem man etwas von der Oesterreichischen Erbschaft in Italien, nämlich die Fürstenthümer Parma, Piacenza und Guastalla 1748 in dem Aachner Frieden des siebenten Artikels auswirkete, mit Vorbehalt des Rückfalls an den vorigen Besitzer, wenn der König beyder Sicilien zur spanischen Krone gelangen, oder Don Philipp ohne männliche Erben sterben sollte. 3) Ludovicus Antonius Jacobus, welcher Anno 1727 geboren, und 9 Jahr alt war, als er Bischof von Toledo und Cardinal wurde, auch hernach das Sevilische Erzbisthum erhielt; beyde bringen etliche 100000 Ducaten jährliche Einkünfte.

Staatsverfassung von Spanien.

§. 12.

Situs. Spanien liegt uns gegen Abend, gegen Mitternacht stößt es an das Meer de Biscaye oder Ocea-

Oceanum Cantabricum, gegen Mittag an das Mare Mediterraneum, gegen Abend an Portugall, und gegen Morgen an Frankreich, als von letzterm selbiges durch die pyrenäischen Gebirge von der Natur artig geschieden ist. Es hat fünf Flüsse, nämlich den Tagum, der in Neu-Castilien entspringt, und durch Portugall ins atlantische Meer fällt. Douro, entspringt in Alt-Castilien und fließt durch Portugall ebenfalls ins atlantische Meer. Guadiana, entspringt in Castilien und einem Stücke von Algarbien, und fließt ins atlantische Meer. Guadalquivir, entspringt in Andalusien, und fällt ins atlantische Meer. Iberum oder Ebro fällt ins mittelländische Meer. Es wird Spanien in XIV Landschaften und etliche Inseln eingetheilet. Uebrigens ist es sehr bergicht und trocken, auch wenig angebauet, und zwar wegen Beschaffenheit des Erdbodens, und Commodité der Einwohner. Gegenwärtig hat der König eine Verordnung ergehen lassen, daß alle ungebauete Felder zu einer gewissen Zeit sollen geackert werden; wie denn die Besitzer, welche dem königlichen Befehle ungehorsam, auch die Vasallen, so ihren Oberherren zuwider leben, mit scharfer Strafe bedrohet werden.

§. 13.

Der König in Spanien regieret monarchisch, daher kann er verordnen was er will; ehe er aber die Krönung und Huldigung empfängt, muß er einige mit den Ständen des Reichs errichtete Pacta beschwören. Der König war in alten Zeiten, da einige Provinzen noch viele Vorzüge gehabt, sehr eingeschränket; nachdem ihnen aber selbige benommen, so können sie zwar auf den Reichstägen reden, was sie wollen, der König aber verfährt doch nach seinem Willen: darinn ist er dennoch gebunden, daß er keinen, als nur Spaniern, die Reichsämter vergeben kann, und keine andere Auflagen machen darf, als von Alters her gewöhnlich gewesen. Forma Regiminis.

§. 14.

Successio. Spanien ist ein Erbkönigreich, und kann auch auf die Infantinnen gebracht werden, wenn keiner mehr von der männlichen Linie vorhanden; ja es kann Jure materno auf eine ganz fremde Familie transferiret werden, wovon aber Frankreich auf ewig ausgeschlossen ist, und durch spanische Reichs-Grundgesetze, Verträge, imgleichen durch das Testament Königs Philippi IV. de An. 1665 stabiliret worden.

§. 15.

Titulus Regis. Des Königs Titel besteht meistentheils in den vielen Königreichen der Mohren, und den Namen der conquetirten Länder in den übrigen Welttheilen. Anbey führet er den Titel Regis Catholici, aus der oben §. 7. angeführten Ursache. Seit dem aber das Haus Bourbon die Krone besitzt, ist der Titel um viel kleiner worden.

§. 16.

Tribunalia. Derer Dycasterien in Spanien sind sehr viel, dahero ich nur der vornehmsten erwähnen will, als z. E. des Etatraths, in welchem die Räthe nach ihrem Willen votiren können, doch beruhet selbiges auf des Königs Willkühr. Er wird von dem Premierminister und Etatssecretario dirigiret, welche auch ohne Ordnung wegen des Präcedenzstreites in selben sitzen. Zweytens, des castilianischen Raths, der alles, was Castilien und dem zugehörigen, entscheidet, e. g. Alt-und Neu-Castilien, Leon, Navarra, Asturien rc. Drittens, des arragonischen Raths, dem die Königreiche Arragonien, Catalonien, Majorca rc. anvertrauet sind, zu welchem von einer jeden Provinz 2 Räthe präsentiret werden. Viertens, des Kriegsraths, wohin alle Kriegs-und Friedenssachen gebracht werden und welcher aus geheimen Räthen, den alten Generals, und Gouverneurs besteht. Fünftens, des königlichen Raths, dieser

erthei-

ertheilet die Sentenzen als die höchste Instanz, welcher zugleich dem Könige das Recht active und passive administriret, und die Cognition über die Casus reservatos, nebst alle demjenigen, was von dem Könige dahin verwiesen wird, hat: nebst dem wird in diesem Rathe alles im Namen des Königs, da in den andern alles Nomine Dycasterii, ausgefertiget. Sechstens, des Raths von Indien, der die Aufsicht in Statu Seculari & Ecclesiastico im spanischen America hat, worinn die zurückgekommenen Gouverneurs von Ostindien, weil ihnen das Land besser bekannt ist, sitzen. Siebentens, des Ritterraths, darinn alle Civil- und Criminalsachen der Ordensritter entschieden werden; der Präsident davon ist ein Grand d'Espagne, die Räthe aber sind Ritter. Achtens, der Rentkammer, welche die königl. Revenuës und Ausgaben besorget, und unter welcher der Hausrath, der sich die öconomischen Sachen angelegen seyn läßt, steht. Neuntens, des Begnadigungsraths, welchem die Begnadigungen, Privilegia und Belohnungen obliegen und übergeben sind. Zehntens, des Schuldenraths, welcher die königl. Activ und Paßivschulden besorget. Eilftens, des Forstraths, unter welchem die königlichen Wald- und Jagdsachen stehen. Zwölftens, des hohen General-Inquisitionsraths, welcher gegenwärtig meistentheils auf die Uncatholischen ergeht, und keine andere Religion leidet: der Chef von diesem ist der Erzbischoff von Toledo. Die Vice-Rees haben die Besorgung in den Untergerichten, auch sind selbige meistentheils in den Provinzen dessentwegen gesetzet, damit sie die Leute, denen ihre vorige Freyheiten wiederum in Sinn kommen, im Zaume halten möchten: daher auch Vice-Rees in Ost- und Westindien, die eben so, wie die Gouverneurs, alle drey Jahre verwechselt werden, um alles zum Aufnehmen dieser Länder zu besorgen, angeordnet sind. In allen Städten und Dörfern sind Leute, welche für die Ruhe und Sicherheit auf den Straßen und

Feldern Sorge tragen müssen, welche sie Hermandade nennen, bestellet. Alle hohe und niedere Bedienungen werden alle drey Jahre verändert, bey welcher Regel der König eine Ausnahme durch die Bestätigung zu machen befugt ist.

§. 17.

Jus. Die Gesetze der Spanier belangend, so waren solche so verschiedener Art, wie die Einwohner alten Spaniens vormals gewesen: denn da die Römer die Oberhand hatten, so wurde Spanien als eine römische Provinz consideriret, und von Proconsulibus oder Propraetoribus ad §. 2, 3, & 4, regieret, und das römische Gesetz eingeführet. Die Visigothen hatten wiederum ihre besondere Gesetze, und meldet Isidorus, Bischoff von Sevilien, in Chronico Gothorum, daß König Ericus Anno 467 gewisse Gesetze geordnet hätte. Anno 631 hat endlich Sigismundus auf dem Concilio Toledano ein spanisch Gesetzbuch eingeführet. Ferdinandus Catholicus aber gab die Leges Tauri, da vieles von den Gesetzen der Westgothen beybehalten wurde: jedoch ist das Jus Romanum die Haupt-Richtschnur in diesem Königreiche.

§. 18.

Etatsbediente. Die Etatsbedienten sind die Vice-Rois und Gouverneurs, welche Grands d'Espagne betitelt werden, vordem aber Ricoshombres hießen. Kaiser Carolus V. hat sie durch drey Classen besonders distinguiret. Die von der ersten Classe können sich vor dem Könige gleich bedecken; die von der zweyten, sobald sie ausgeredet; die von der dritten, so bald es ihnen der König heißt, oder durch ein Zeichen zu verstehen giebt *. Auch hat man Markgrafen, und Grafen. Die Hofämter und Bedienten der Krone aber sind 1) der Oberalmosinieur, 2) der Obristhofmeister

* Vid. *Imhoffs* Recherches Historiques & Genealogiques des Grandes d'Espagne.

meister des königl. Hauses, 3) der Obristcämmerer und Obristmundschenk, 4) der Obriststallmeister, 5) der Obristfalkenmeister, 6) der Obristjägermeister, 7) der Großkanzler, 8) der Amirante von Castilien, 9) der Großconnetable von Castilien, 10) die Cammerherren, 11) die Adelandatos, 12) die Cammerjunkers, 13) die Hofjunkers.

§. 19.

In keinem Lande wird man, (weil die Grandezza keiner Nation so eigen, wie der spanischen) so viel Orden finden, wie in diesem: denn man hat in selbigem 1) die Ritter des güldenen Vließes; diese wurden An. 1430 von Philippo bono, Herzoge von Burgund, da er sich mit Isabella, Königs Johannis II. von Portugall Prinzeßinn vermählte, zu Brügge gestiftet, und zwar zu Ehren seines Herrn Vaters Johannis Intrepidi. Ueber diesen Orden entstund zwischen Spanien und Oesterreich Streit *, darum sich Oesterreich aber wenig bekümmert, sondern selbigen ruhig besitzt. 2) Der Orden St. Jacob, der An. 1170 von einem spanischen Grand errichtet worden, um die Wallfahrter nach Compostell vor den Mauren zu beschützen: der Sitz ist zu Leon, und die Revenuës belaufen sich jährlich auf 110000 Pistolen. 3) Der Orden von Alcantara, wurde Anno 1176 von Gometz Ferdinand wider die Mauren aufgerichtet. 4) Der Orden von Calatrava ist von Alfonso I. An. 1158, da die Mauren Calatrava belagerten, gestiftet: die Ritter dürfen, vermöge der Erlaubniß Pabstes Pauli III. einmal heirathen. 5) Der Orden vom rothen Bande, der von Alfonso X. anfänglich für die königl. Familie fundiret wurde. 6) Der Orden de Seuma, wurde von Johanne II, Könige in Spanien,

S. Ordines.

* Vid. *Gruberi* Vindiciae Austriacae pro aurei velleris ordine, & *Birckenstock* de legitimo & supremo Capite Ordinis aurei velleris ad Illustrationem Articuli XIII. praeliminarium Pacis.

Spanien, ertheilet, er ist aber völlig erloschen. Der Malthefer = Ritterorden, wird von den Spaniern gewaltig souteniret, weil durch selben die See in Sicherheit erhalten wird. Von allen diesen Orden ist der König Großmeister. Auch werden noch in Italien und Spanien die Malthefer = Ritterinnen gefunden.

§. 20.

Einkünfte.

Die Einkünfte des Königes in Spanien belangend, so zieht er aus Indien 33 Millionen und aus Spanien 10 Million Ducatons, nach unserm Gelde 26 Millionen Thaler; und ob man zwar die eigentlichen Einkünfte von den königl. Domainen nicht sagen kann, weil sie sehr cachiret werden; so weiß man doch, daß er die Alcavalam, da nämlich die Verkäufer und Vertauscher den 10ten Theil von dem Werthe der verkauften oder vertauschten Sachen abgeben müssen, bekömmt. 2tens den jährlichen Tribut von dem Vermögen und den Güthern, davon aber die Adlichen ausgenommen sind; 3tens die Münztaxe, 4tens Galeeren = und Sclaven = Tribut, 5tens die Feuerherde = Taxe, 6tens den 3ten Theil aller vacanten Geistlichen Beneficiorum, 7tens die außerordentliche Bewilligung der Stände des Reichs, 8tens das Bestandgeld von verpachteten Commenden, von Collation der Ritterorden, 9tens den 3ten Theil aller Geistlichen Einkünfte, 10tens den Kartenzins, 11tens Bulla cruciata *, 12tens das allgemeine Kopfgeld, 13tens, die eingezogenen Güter der Personen, die in die Inquisition fallen.

§. 21.

Ausgaben.

Ob zwar die Einkünfte des Königes groß seyn, so ist er doch arm genug, und bleibt sehr wenig übrig; denn 1) nimmt das Ceremoniel viel weg; 2) sind mehr Beamte bey allen Dicasterien als nöthig; 3) werden die Grandes, sowohl in Statu Seculari

* Siehe oben §. 29. von Portugall.

lari als Ecclesiastico mit unglaublichen Donationen beehret; 4) der Kloster-Bau, und Schenkungen an die Klöster; 5) werden viele Gelder wegen der Verwandtschaft mit Frankreich, weil es sich in Ansehung dessen, bey Kriegszeiten verwickeln muß, verwandt.

§. 22.

In vorigen Zeiten waren die spanischen Armeen sehr formidable, gegenwärtig aber nicht mehr; denn wenn diese Nation keinen König hat, der sie encouragiret, so lassen sie alles liegen und werden faul, sie haben wohl gute, aber wenige Pferde, weil sie deren Erziehung wenig achten, und mehr auf Maulesel halten. Sonst waren sie tapfere Leute, es giebt sich aber diese Tapferkeit auch, nachdem sie sich dem Luxu so sehr ergeben, und die Canones die schönsten und wohlgewachsensten Leute zu Geistlichen haben wollen, so ziehen sie selbige in die Klöster, und die schlechten bleiben in vita seculari. Die allzugroße Hitze, wodurch die Menschen unfruchtbar gemachet werden, die Ausbreitung der Mohren, trägt auch viel dazu bey, daß Spanien gegenwärtig nicht mehr, als 20000 Mann ins Feld zu stellen vermögend, und welche nicht einmal, aus Mangel genugsamer Subsistence, zusammen gehalten werden können, sondern in die Provinzen verleget seyn. Die Seemacht betreffend, so ist gewiß, daß sie in alten Zeiten Flotten gehabt, als wie unter Philippo II. die unüberwindliche Flotte gegen Engelland, ad §. 9. Carolus V. belagerte das Raubnest Algier, allein gegenwärtig ist ihre Seemacht sehr eingegangen; dazu die Gelegenheit gegeben: 1) Der Untergang der unüberwindlichen Flotte. 2) Der Mangel des Holzes, weil sie eben durch diese Flotte die Wälder sehr ruiniret, daß sie keine Schiffe mehr bauen können, sondern selbige von den Holländern kaufen; und wenn sie auch selbst einige bauen, so sind sie zu läßig, daß sie selbige wider die Anfälle

Macht.

der starken Sturmwinde genugsam bewahren sollten. 3) Haben sie auch die Kunst nicht recht inne; Theer haben sie in America, dennoch kaufen sie ihn aus Norden: zudem bauen sie keinen Lein, daher fehlen die Seegeltücher, auch haben sie keine Matelots, überhaupt kaufen sie alles, was zum Seewesen nöthig, von Fremden, weil ihnen selbiges selbst zu verfertigen viel zu beschwerlich ist: Sie unterhalten zwar 30 Krieges-Schiffe, allein diese sind nicht einmal zu ihrem Commerce hinreichend.

§. 23.

Interesse. Damit Spanien in guter Verfassung bleibe, so muß es beständig auf die Erhaltung seiner Macht bedacht seyn, damit seine auswärtigen Länder nicht verloren gehen, und zwar durch bessere Aufnahme des Landbaues, dadurch die Manufacturen errichtet, und verbessert, besonders aber Sorge tragen, daß nicht so viele Unterthanen den geistlichen Stand erwählen, weil dadurch dem Lande die schönsten und besten Leute entzogen werden. Es muß nicht zulassen, daß sich Engelland in Westindien aggrandire. Und weil Portugall von der Landseite gegen Abend der mächtigste Nachbar, so muß es mit ihm in Friede und Harmonie leben, weil die Engelländer und Holländer, den Portugiesen Hülfe leisten würden. Insbesondere aber hat Spanien nöthig, dahin zu trachten, daß

§. 24.

die Barbarey und Seeräuber zu Tunis, Algier, Salee und Tripoli nicht gänzlich ruiniret werden, weil durch deren Untergang zu befürchten, daß sich alsdann eine andere Macht in Poßeßion setzen, und in Kriegeszeiten Spanien gewaltige Diversions machen könnte. Auch muß es Ceuta nach äußerster Möglichkeit beschützen und erhalten, weil es dadurch vor einem Einfalle der Africaner versichert ist.

§. 25.

§. 25.

So lange Portugall mit Holland und Engelland in der Verfassung, wie anitzo, bleibt: so muß Spanien mit selbigen in bester Freundschaft bleiben; denn wenn allenfalls diese 2 Seemächte mit Spanien in Krieg geriethen, so könnte Portugall ihm gewaltigen Schaden zufügen. Im Gegentheile muß Spanien bedacht seyn, die Holländer und Engelländer bey Portugall verhaßt zu machen.

§. 26.

In vorigen Zeiten waren Spanien und Frankreich die größten Feinde, wie aus den mit einander geführten vielen Kriegen wahrzunehmen; gegenwärtig aber, da diese beyden Häuser durch das nahe Freundschaftsband so sehr vereiniget sind, als hebt sich solche Feindschaft völlig, und besteht die Sorgfalt Spaniens gegen diese Puissance hauptsächlich darinn, daß sie suchet, mit selbiger in bestem Vernehmen zu stehen, weil es ihm die gewisseste Hülfe leistet.

§. 27.

Seitdem Holland zur freyen Republik declariret, und mit sich selbst genug zu thun, in ruhigem Stande zu bleiben, so hat sich Spanien deshalb nicht so viel zu befürchten, ja Engelland und Frankreich würden selbst nicht mit gelassenen Augen ansehen, wenn Holland durch Spanien sich aggrandiren wollte: da aber die Spanier auf ihr Commerce sehen müssen, daß selbiges im Stande erhalten werde, weil die Holländer vieles von ihnen abnehmen, und dagegen wiederum den Spaniern vieles zuführen, so erfordert die Politesse, daß sie selbige auf alle Art cajouliren.

§. 28.

Da Gibraltar, Porto-Mahon, und Jamaica, von welchen die Engelländer der Spanier Absichten gewaltig verhindern können, in Engelländischen Händen ist, so muß Spanien gegen diese Puissance

in guter Wachsamkeit stehen; unter der Hand aber doch den Prätendenten souteniren; denn dadurch ist Engelland vor innerlichen Unruhen niemals sicher, und kann sich mithin nicht in Gedanken kommen lassen, Spanien zu beunruhigen. In Ansehung der Handlung ist eben dieses hier zu beobachten, was §. 27 zeiget.

§. 29.

In Ansehung Oesterreichs, muß Spanien bedacht seyn, daß es in Italien nicht zu mächtig werde, weil es dadurch die Desseins mit dem Prinzen von Spanien nicht leicht würde zu Stande bringen können; daher sich die Spanier bemühen müssen mit

§. 30.

Italien nicht zu brechen, sondern die größte Freundschaft zu erhalten, weil den Italienern die spanische Herrschaft nicht besser gefällt, als die österreichische. Dahero es insbesondere

§. 31.

Genua und Savoyen bey Güte erhalten muß, wegen der bequemen Landung zu Kriegeszeiten, und des Herzogs von Modena, als welcher die Absichten Oesterreichs sehr hindern kann.

§. 32.

Wenn man das Ansehen des Pabstes in Spanien, seine Macht die er in Italien hat, die Einkünfte des Königes, die er durch Concession von den Beneficiis Ecclesiasticis ziehet, daß 2 Herren Brüder vom Könige in Italien befindlich sind, consideriret, so sieht man, daß Spanien sich äußerst bestreben muß, mit ihm nicht zu brechen, da besonders der Theil, der es mit dem Pabste hält, niemals zu kurz kömmt. Was die Königreiche so gegen Morgen liegen, und Deutschland, betrifft; so hat Spanien mit ihnen nichts zu thun.

In

§. 33.

In Ansehung der Gesandten, hat Spanien dieses zu betrachten, was oben von Portugall §. 30 gesaget worden. Gesandten.

§. 34.

Von dem Ursprunge des christlichen Glaubens in Spanien kann man nichts gewisses sagen, ob zwar einige vorgeben, Jacobus der ältere, und Paulus wären die ersten gewesen, welche denselben ausgebreitet hätten; so sind doch viele, die solches leugnen *: anbey aber ist doch gewiß, daß es sehr früh den christlichen Glauben angenommen. Da aber die Mohren nach Spanien kamen, wäre derselbe auch bald wieder völlig über den Haufen geworfen worden; wenn nicht Ferdinandus Catholicus durch seine Gemahlinn Isabellam, Spanien bekommen, und sich äußerst bemühet hätte, die Catholische Religion feste zu setzen. Es ist die spanische Nation auch so eifrig Catholisch, daß man dergleichen wenig mehr antreffen wird, dabey sind sie so dumm, daß sie auch nicht die geringste Raison davon angeben können. Religion.

§. 35.

Von der Inquisition ist hier eben das zu merken, wie bey Portugall. Sie hatte ihren Anfang zu Ferdinandi Catholici und Isabellae Zeiten, wovon der Cardinal Ximenes Urheber war. Inquisition.

§. 36.

Die Geistlichkeit besteht in 8 Erzbischöffen, deren ein jeder 12000 Ducaten Einkommen hat, außer der zu Toledo, welcher 60000 Thaler bekömmt, und sind zu Toledo, Burgos, Sevilla, Granada, Valentia, Compostella, Saragossa, Tarragona, wozu noch 48 Bischöffe kommen. Der zu Toledo ist das Oberhaupt davon, und ist zugleich Hierarchia.

Primas

* Wie solches *Natalis Alexander* in Historia Eccles. thut.

Primas Regni, wie auch geborner Kanzler von dem Königreiche Castilien. Von den Geistlichen aber überhaupt saget Pufendorf, daß die Anzahl derselben über eine Million austrüge.

§. 37.

Geistliche Einkünfte.

Da die Menge der Geistlichkeit so groß ist, so müssen auch viele Klöster seyn, welche alle Einkünfte besitzen, mithin auch eine schöne Summe ausmachen, welches man daraus abnehmen kann, weil die Aebtißinn von dem Kloster Burgos allein über 24 Städte, und 50 Dörfer unter sich hat, zudem tragen ihnen auch die Missionarii viel ein. Der Erzbischöffe und Bischöffe Revenuës belaufen sich alle Jahre auf 1358000 Ducaten.

§. 38.

Autoritas Papalis.

Das Ansehen des Pabstes ist in diesem Königreiche sehr groß, denn wo die Leute dumm im Glauben erzogen werden, wird alle Gelegenheit, sich in Wissenschaften zu üben, beschnitten, und wo die Inquisition, wie hier, eingeführet ist, da ist der Pabst Meister. Schickt er einen Nuncium hinein, so wird selbiger bey ihnen so hoch gehalten, als der Erzengel Michael, und besitzt ein solch Pouvoir wie der König selbst. Ueberhaupt, wo die Clerisey groß ist, da wächst auch die Autorität des Pabstes; doch ist seine Gewalt nicht so groß, wie in Portugall, besonders seitdem das Bourbonnische Haus den Thron bestiegen, als welches die Jura Regis auf das äußerste souteniret.

§. 39.

Producta.

Spanien ist nicht gleich fruchtbar, und bewohnet. Andalusia ist einträglich. Es hat schöne Pferde, Oel, Wein, Quecksilber, Bley. Murcia ist sehr bewohnet, hat viel Maulbeerbäume, gute Seide, Reiß, und etwas Zucker. Granada ist noch besser, wenn nur die Spanier fleißig wären. Arragonien ist dürre und felsicht. Navarra ist nichts nütze. Biscaja hat gute Metalle, nämlich Stahl,

Bley, Kupfer, und die besten Schiffe nebst gehörigen Matelots. Gallicien ist zwar nicht fruchtbar, hat aber guten Wein zu Orenza, Metalle und Goldbergwerke. Castilien und Estremadura sind die besten, sie haben gute Auen, bey alledem aber ist zu bedauren, daß sie nicht besser cultiviret werden, und selbst wegen ihrer Faulheit, auch die Manufacturen nicht appliciren; daher es denn kömmt, daß, da sie die ihnen von der Natur zugewandten Einkünfte an Fremde roh verkaufen, und selbige, hernach verarbeitet, wieder an sich kaufen, von ihnen mehr Geld ausgegeben als eingenommen wird. Ueberhaupt ist gewiß, daß sie von allerley Sachen einen schönen Zuwachs haben, als an Wolle, Wein, Stahl, Kupfer, Salz rc. daß sie aber dergleichen mehrentheils von Auswärtigen nehmen und erkaufen, daran ist ihre commode Lebensart allein Schuld.

§. 40.

Das Land trägt oft viel zum Temperamente mit bey; weil nun Spanien sehr dürre und warm ist, so ist ein Spanier brunett und mager, sie haben blöde Augen, weshalb sie die Brillen tragen, sind cholerisch, weswegen ihnen die Kopfarbeit besser, als die Handarbeit, ansteht. Sie sind brav, hochmüthig *, prahlerisch, verschwiegen, stille, höflich, mürrisch, geizig, tiefsinnig, beständig, eingezogen und listig rc. Temperamentum.

§. 41.

Obzwar in Spanien 14 Universitäten, als Granada, Salamanca, Toledo, Alcala des Henares, Valentia, Sevilia, Valladolit, Ossuna, Huesca, Saragossa, Sigvenza, Serida, Barcellona, Tarragona, so wird doch nichts von der Historie und allen galanten Studien tractiret, sondern weil die Spanier Cultura Literarum.

* Vid. Madame *d'Aunoy* Voyage d'Espagne. Gundlings Otia Observat. von der Antipathie der Spanier.

Spanier speculativisch, so legen sie sich sehr auf die scholastische Philosophie ꝛc.

§. 42.

Conquetten. In Asia besitzen sie die Philippinischen, Latronischen und Salomonischen Inseln. In Africa haben sie die Festungen Ceuta, Masalquivir, Melilla, Oran, Pennon de Valetz, und in der offenbaren See die Canarischen Inseln. In America, Mexico, Florida und California, Terra firma, Peru, Chili, Terra Magellanica, Tuccumannia, Paragay, die Inseln Hispaniola, Cuba, Porto Ricco, Los Reges, Los Chareas.

§. 43.

Wappen. Das Wappen des Königes hat 4 große Quartiere, die rechte Hälfte desselben ist ein Quadrat, und zeiget im ersten und 4ten rothen Felde, ein goldenes Castell mit 3 Zinnen, wegen Castilien, im andern und 3ten silbernen Felde einen rothen mit Gold gekrönten, und zum Raube aufgericht stehenden Löwen mit aufgeschlagenem Schwanze; die linke Hälfte ist wiederum gespalten, und hat zur rechten im goldenen Felde 4 rothe Pfähle, zur linken 3 arragonische Pfähle, auf welchem zu jeder Seiten ein schwarzer Adler im dreyeckichten silbernen Felde flanquiret, mitten auf dem Wappen liegt das portugiesische Schild. Die Ordenskette des Güldenen Vließes umgiebt das ganze Wappen, voritzo ist es mit den französischen Lilien vermehret worden. Ein mehreres davon zeiget Trier in seiner Wappenkunst.

§. 44.

Pecunia. Maravedis, eine kupferne Münze, 100 machen ohngefähr 8 Gr. 2) Real, eine silberne Münze, fast 3 gute Gr. so daß 8 einen Rthlr. machen. 3) Real de Pla, 2 Ggr. 4) Patacon, eine eckichte Silber-Münze, machet ohngefähr einen Thlr. 5) Piasten, davon eine 2 reinische Gulden ausmachet. 6) Stück von Achten, ungefähr einen Thlr. 7) Ducaton $1\frac{1}{2}$ Thlr. eine Silber-

bermünze. 8) Pistolen oder Duplonen, eine goldne Münze, gilt 5 Rthlr. von dieser sind auch doppelte und vierfache vorhanden. 9) Severinen, eine gilt 6 auch wohl mehr Thaler.

§. 45.

Die Bücher welche von Spanien handeln, sind *Bosii* Notitia Hispaniae. *Campanellae* Monarchia Hispaniae. *Anonymi* des Königreichs Spanien Land-Staat-und Städte-Beschreibung. Der Gräfinn *d'Aunoy* Reise-Beschreibung durch Spanien. *Gerhardi Ernesti de Franckenau*, Sacra Themidis Hispaniae arcana, wie auch Lobkowitz, *Johannes Mariana, Rodericus Sanctius, Alphons a Carthagena, Garibay, Salazar, Blancas* &c. Scriptores.

* *

Das III. Capitel.

Von dem Königreiche Frankreich.

§. 1.

Ohnstreitig kömmt der Name Gallia von den vorigen Einwohnern des Reichs, den Celten her, welche von den Griechen Galatae, ihr Land aber Gallatia genennet wurde; nachdem aber die Franken über den Rhein giengen, und sich allda niederliessen, wurde es Frankreich genennet.

§. 2.

Das alte Gallien begreift nicht nur das heutige Frankreich, sondern auch die Niederlande, Lüttich, Boullion, Lothringen, Hochburg, und das mehreste von der Schweiz, den obersten Theil von Italien nebst einigen wichtigen Plätzen von Deutschland unter sich. Die Einwohner dieser Gegenden wurden mit dem allgemeinen Namen Celten genannt,

nannt, wovon die Gallier eine Colonie waren, welche nächst ihrer Klugheit und Beredtsamkeit, viele Proben der Tapferkeit abgeleget, und unter Brenno selbst die Römer geschlagen, und sich der Stadt Rom bemächtiget, bis sie wieder von Camillo zurückgeschlagen worden. Julius Caesar, der von den Galliern ersuchet wurde, ihnen wider den Schwäbischen König Ariovistum Hülfe zu leisten, brachte endlich das Galliam transalpinam, oder das eigentliche Gallien, in 9 Jahren, nach vielen blutigen Kriegen, unter die Bothmäßigkeit der Römer *. Nach der Zeit wurde Gallien von den Römern eingetheilet in Cisalpinam oder Citeriorem, und Transalpinam oder Vlteriorem, dieses aber theileten sie wiederum in 4 Stücke, als in Galliam Narbonensem oder Braccatam, Aquitanicam, Lugdunensem oder Celticam, und Belgicam, welche 3 letzte Theile sie auch wegen der Kleidertracht der Einwohner Comatan nannten **. Indessen ist doch Frankreich ein großes Theil von dem alten Gallien, und hat seinen Namen von den Franken, die wegen ihrer Neigung zur Freyheit also hießen ***, und

* Vid. *Cellarii* Notit. orb. antiqu. Lib. II. Cap. 2. und *Jul. Caes.* Comment. de Bello Gallico.

** Die Geographie pag. 58. seqq. von der alten Einrichtung der Völker Galliens.

*** Von dem Ursprunge des Namens der Franken, sind vielerley Meynungen, denn einige halten dafür, sie hätten denselben von ihrem ersten Könige Francio oder Franco, vid. *Joh. Trithemium* in Originibus Francic. pag. 308, andere führen es her von dem deutschen Worte Frangen, sich herumschlagen, wie es denn auch noch heute zu Tage also gebrauchet wird, vid. *Gothofred. Wendelinum* in Glossario vocum Alsaticarum, sub voce Franci. Wiederum leiten es einige her von ihrem

und zum Theil zwischen dem Rhein, Mayn und Weser, und in dem heutigen Frankenlande wohneten, auch im Anfange des 5ten Seculi, Pharamundum zum Könige erwähleten, sich zwischen dem Rheine und der Loire ausbreiteten, über den Rhein giengen und die Römer An. 486 aus einem großen Theile von Sicilien vertrieben, auch davon Besitz nahmen, was die Wandalen, Alanen, Sveven und die Westgothen am mittelländischen Meere, nämlich in Gallia Narbonensi, seit Anno 411. und die Burgundier an der Rhone, als, Lugdunensem, seit An. 430 besessen.

ihrem Gewehre, so sie geführet, und frances genennet haben. Vid. *Joh. Isaac. Pontanum* Libr. 3. Cap. I. Origin. Franc. doch scheint die im Hvo angeführte Herleitung von dem Worte Frey, die beste zu seyn vid. *Hieron. Kophillerum* in Tract. de libert. Germanorum Cap. I. *Peutinger.* in Sermon. conviv. pag. 59. Wo sie eigentlich ihren Sitz gehabt, wird vielfältig gestritten; denn einige halten dafür, sie wären eine Raçe der Trojaner, und aus Asien gekommen, hätten sich erstlich an den Mäotischen Pfützen, und darauf an der Donau niedergelassen, bis sie endlich besser an den Rhein herauf gerücket, vid. *Trithemium* eod. Cap. pag. 301. Wiederum glauben andere, die Franken wären ein gallisches Volk gewesen, vid. *Joh. Bodinum* Cap. 9. Methodi legendi cognoscendique historiam; Gottfr. Wilhelm Baron von Leibnitz, hat eine besondere Meynung aufs Tapet gebracht in Dispositione de originibus Francorum, daß nämlich die Franken am baltischen Meere im heutigen Pommern gewohnet hätten, von da sie nach Thüringen, endlich an den Rhein, und in Gallien gegangen wären, wobey er sich auf Geographum *Ravennum* Libr. I. Geographiae beruft; denn darinn stünde, die Franken

§. 3.

Dem Pharamundo folgete An. 425 sein Prinz Clodio der Langhärichte, welcher, nachdem er sich der Stadt Cambray und Amiens bemächtigte, zum zweytenmale von dem römischen Feldherrn Aetio geschlagen wurde, und bald darauf starb. Seine Prinzen stritten gewaltig über die Succeßion, welches sich einer seiner Anverwandten, Namens Merovaeus, so zu Nutze machete, daß er das Königreich behauptete. Und als der Kaiser Valentinianus III. den General Aetius umbringen lassen, drang Merovaeus, der Franken König, tief in Gallien ein, bemächtigte sich der Picardie, Normandie und Isle de France, setzte sich anbey in recht dauerhaften Stand; daher von dieser Zeit an das Land Frankreich, und die auf ihn folgenden Könige, die Merowingischen genannt wurden. Sein Prinz Childericus I. wurde wegen seiner unzüchtigen Lebensart vom Throne gestoßen, und der General Aegidius zum Könige declariret; Childericus begab sich nach Thüringen zum Könige Bisino, wurde aber nach verlaufenen 8 Jahren, wieder ins Land berufen, und schlug die Alemannier, starb aber An. 481 auf dem Wege, da er sich in seine Residenz Amiens begeben wollte,

---

Franken hätten in Maringavia gewohnet, das wäre Pommern, und hieße so viel, als dem Meere nahe. Ueberhaupt aber ist so viel zu merken, daß, so lange die Franken bekannt, die alten Scribenten von ihnen bezeugen, sie hätten am Rheine gewohnet. Der erste Scribent ist *Flavius Vopiscus* in vita Aureliani Cap. 7. welcher darthut, daß Aurelianus die Franken bey Maynz geschlagen; und mit diesem stimmen auch alle Scribenten nach der Zeit überein. Ja auch in der Tabula Peutingeriana, werden die Franci oder Branci ad Rhenum gesetzet.

wollte und wurde in Tournay beygeleget *. Ihm folgete sein Sohn Chlodovaeus M. **, der den letzten römischen Gouverneur in Gallien Syagrium, der ein Prinz Aegidii war, bey Soisson schlug, und machete also der römischen Herrschaft allhier ein Ende. Die Alemannier demüthigte er An. 496 in einer merkwürdigen Schlacht bey Tolbiacum oder Zülsich im Jülicher Lande ganz und gar, und nahm An. 499 auf Zureden seiner Gemahlinn Chrotildis, Childerici, Königs von Burgundien Prinzessinn, die christliche Religion an, und wurde darauf das selbige Jahr zu Rheims vom Bischoffe Remigio, mit dem Namen Ludewig getaufet, bey welchem heiligen Actu die heutige Ampulla Rhemensis von einer Taube mit dem Salböle vom Himmel soll gebracht worden seyn: dadurch erwarb er sich bey dem Pabste den Namen Règis Christianissimi, und Primogeniti Ecclesiae Filii. Nach diesem ergaben sich auch die Bayern, die Burgunder, und Alaricus, der Westgothen König; daher sich der Franken Gebieth, bis an das pyrenäische Gebirge erstreckete. An. 509 schlug er Sigebertum und Charavicum, 2 französische Fürsten, und machete sich Meister von ihrem Lande. Seine Residenz hatte er zu Paris, starb aber Anno 514.

§. 4.

Nach seinem Tode theileten die vier hinterlassene Prinzen das väterliche Reich, davon Childebert zu Paris, Chlotarius zu Soison, Chlodomirus zu Orleans, und Theodoricus zu Rheims residirete, bis Chlotarius I. An. 559 dasselbe wiederum, als die drey Brüder gestorben, zusammen brachte. Er erklärete den Herrn von Yvetot für sou-

* Vid. *Joh. Jac. Chifletium* in Anastasi Childerici.

** Siehe von diesem Chlodovaeo den *Gregor. Turonensis* Lib. 2. c. 38.

souverain:; die Sachsen gaben ihm 500 Stück Rindvieh, zu einem jährlichen Tribute. Seinen ältesten Prinzen Chramnum ließ er verbrennen *, und starb An. 569. Dessen 4 Prinzen theileten das Reich abermal, also daß Charibertus I. zu Paris, Childericus zu Soissons, Guntramus zu Orleans, und Sigebertus zu Metz residirete. Chlotharius II. Childerici I. Prinz vereinigte es wieder, wurde aber An. 631 nach seinem Tode wieder getrennet: denn Dagobertus M. bekam das eigentliche Frankreich, und Charibertus das Königreich Aquitanien. Dagobertus aber vereinigte es wieder nach dem Tode Chariberti und dessen Sohns Childerici. Er stiftete das Bisthum Straßburg und das Kloster St. Denis, und starb An. 645, da denn das Reich abermal, so daß Clodovaeus II. Neustrien, Sigebertus aber Austrasien bekam, nachdem aber Clodovaeus selbiges wieder vereiniget, nicht mehr getheilet wurde. An. 662 folgete sein Prinz Chlotharius III. der die Regierung dem Maiori Domus, Pipino überließ. An. 710 succedirete ihm sein Prinz Dagobertus III. da Carolus Martellus, Maior Domus wurde. Anno 715 kam sein Bruder Childericus II. zur Regierung, wurde aber An. 718 vom Throne verstoßen, und Chlotharius IV. an seine Stelle König, unter welchem An. 726 Carolus Martellus die Saracenen bey Tour in Frankreich aufs Haupt schlug. An. 727 bestieg Theodoricus IV. Dagoberti II. Prinz, den Thron; unter ihm ließ sich Carolus Martellus einen Dynastam von Franken nennen.

§. 5.

Childericus III. ein Bruder Theodorici IV. succedirete ihm. Pipinus, Caroli Martelli Sohn, wurde Maior Domus unter ihm, und brachte es durch Vermittelung des Pabstes Zachariae dahin, daß

* Vid. *Gregorium Turonensem* Libr. 4. Cap. 16-20.

daß Childericus ins Kloster gestecket, er aber zum Könige erwählet wurde, und zwar An. 751, weil er dem Pabste viele Dienste wider die Longobarden gethan hatte; er aggrandirte An. 768 das Königreich mit Aquitanien: seine 2 Prinzen theileten das Reich also, daß Carolus M. zu Worms, Carolomannus aber zu Soisson die Krone empfingen, jedoch starb letzterer bald, und Carolus M. bekam alles wieder. Er bezwang die Sachsen und Longobarden, wurde An. 800 vom Pabste Leone III. zum Kaiser ausgerufen, schlug die Saracenen in Spanien, und starb An. 814. Ihm folgete sein Prinz Ludovicus pius der durch seine vielfältige Theilungen große Unruhen verursachete; er starb aber An. 840 und hinterließ seinem Prinzen Carolo II. calvo die Krone, welcher An. 875 Kaiser wurde, An. 877 aber zu Vercelli starb. Ludovicus II. balbus succedirte seinem Vater, wurde auch Kaiser, starb aber Anno 879, und weil er Italien wider Carolomannum nicht behaupten konnte, auch nicht vom Pabste zum Kaiser gekrönet wurde; so wird er Imperator sine Roma & Italia genennet. Carolus simplex, weil er erst 5 Jahr alt war, so unterwarfen sich die Franzosen dem Kaiser Carolo crasso, da er aber Anno 887 der Kaiserwürde entsetzet worden; so erwähleten sie sich an seiner Stelle Graf Otto von Paris zu ihrem Könige, der aber Anno 898 starb. Nach seinem Tode regierte zwar Carolus simplex bis Anno 922, in welchem Jahre Robertus, Graf Ottonis Bruder, zum Könige gekrönet, aber das folgende Jahr darauf erschlagen wurde. Nach seinem Tode bemächtigte sich Roberti Tochter Mann, Herzog Rudolph von Burgund, des Königreiches. Carolus simplex aber ward Anno 923 ins Kloster gestecket, seine Gemahlinn Ogina aber begab sich nebst ihrem Prinzen Ludovico IV. Vltramarino nach Engelland. Anno 936 da Rudolph verstorben, wurde er zurück berufen, und zum

Könige gekrönet, kam aber Anno 954 auf der Jagd ums Leben, und folgete ihm sein Bruder Lotharius der Anno 986 starb, und Ludovicus V. piger, sein Prinz, ward König, welcher aber 987 von seiner Gemahlinn mit Gift vergeben worden. Mit ihm gieng in Frankreich der Carolingische Stamm aus, nachdem er 236 Jahre geherrschet hatte.

§. 6.

Hugo Capetus wurde nach diesem von den Großen des Reichs Anno 987 auf den Thron gesetzet, und also das Reich auf die capetingische Linie gebracht, von welcher auch nachhero die valesischen und bourbonnischen Könige abstammeten. Er war ein Graf von Paris, der sein Geschlecht von den merovingischen Königen herleitete, und hatte sein Reich den Großen zu danken, mithin mußte er selbigen auch sehr nachgeben, daher unter ihm die Pairs entstanden seyn sollen. Er verleibete seine 2 Grafschaften Paris und Orleans der Krone ein, und starb Anno 996. Im succedirte sein Prinz Robertus, welcher sich mit einer burgundischen Prinzeßinn Bertha, die ihm im 4ten Grade verwandt war, vermählete, worüber er mit dem ganzen Reiche vom Pabste in Bann gethan wurde, sich aber hernach von ihr scheiden ließ, und starb Anno 1033. von ihm soll die Kraft, welche die Franzosen ihrem Könige zuschreiben, die Kröpfe zu heilen, herkommen. Hierauf kam Henricus I. ein Prinz des vorigen, auf den Thron, zu seiner Zeit kam das arelatensische Königreich an die Deutschen: Er starb Anno 1060. Unter Philippo I. bemächtigte sich sein tapferer Vasall, Wilhelm, Herzog von der Normandie, des englischen Thrones, wodurch also der Grund zu der nachfolgenden Uneinigkeit zwischen beyden Reichen geleget wurde. Unter ihm wurde auch der erste Kreuzzug auf dem Concilio zu Clermont, in Beyseyn des Pabstes Vrbani II. Anno 1095 beschlossen, und Anno 1099 ward der

erste,

erste, um das gelobte Land den Saracenen abzunehmen, vorgenommen, mit welchem seine Nachfolger sich, zu ihrem größten Schaden, beschäfftiget haben. Anno 1108 bestieg sein Prinz Ludewig VI. den Thron, der die kleinen Herren in Frankreich, die viele Räubereyen verübeten, zu paaren trieb. Anno 1137 starb er, und folgete ihm sein zweyter Prinz Ludewig VII. Dieser that Anno 1147 mit Kaiser Carolo III. einen Kreuzzug, und starb An. 1180, da denn sein Prinz Philipp II. den Thron bestieg, der den Engelländern fast alles, was sie in Frankreich besaßen, wegnahm, und starb Anno 1223. Ihm folgete sein Sohn Ludwig VIII. der An. 1224 den Engelländern Rochelle wegnahm, und Anno 1226 starb. Ihm succedirte sein Prinz Ludovicus IX. Anno 1270 nahm er einen Zug wider Tunis vor, die Pest aber riß bey seiner Armee ein, dadurch viele sturben, und er auch selbst das Leben einbüßete, und deswegen vom Pabste Bonifacio in die Zahl der Heiligen versetzet wurde. Unter Philippo III. dem Kühnen, seinem Prinzen, gieng die sicilianische Vesper, auf Anstiften Pabsts Nicolai III. vor, und starb Anno 1285. Unter seinem Sohne Philippo IV oder dem Schönen, wurden Anno 1307 die Tempelherren ausgerottet. Er hatte mit seiner Gemahlinn Johanna, das Königreich Navarra erhalten, und sein Bruder war Carl von Valois, der Stifter des valesischen Hauses, und seine Schwester Isabella ward an den König Eduard von Engelland vermählet. Er starb Anno 1314 und succedirte ihm sein Prinz Ludowicus X. dem Gift beygebracht wurde, daß er Anno 1316 sterben mußte, und sein Bruder Philippus V. oder der Lange, den Thron bestieg, verbannete die Juden aus Frankreich, und starb Anno 1322, da denn sein Bruder Carolus IV. oder pulcher auf den Thron kam, welcher der letzte aus diesem Stamme war, mit welchem auch die capetingische Linie ihr Ende erreichet hatte;

nach seinem Anno 1327 erfolgten Tode entstand ein gewaltiger Succeßions-Streit; denn

§. 7.

Philippus von Valois suchete die Krone für sich, und Isabella für ihren Prinzen Eduard III. Doch Philipp von Valois berief sich auf den Legem Salicam, welcher die Weibspersonen von der Reichsfolge ausschließt, und weil die Stände mit Engelland nicht gerne zu thun haben wollten; so behauptete Philipp von Valois den Thron, doch mußte er sowohl als seine Nachfolger, sich mit den Engelländern tapfer herum schlagen, und hat dieser Krieg über 100 Jahre gewähret. Herzog Humbert von Dauphiné gab Anno 1349 sein Herzogthum an Frankreich, mit dem Bedinge, daß der Kronprinz allezeit den Namen Dauphin führen sollte, der Herzog aber begab sich in ein Kloster. Philippus starb Anno 1350 und folgete ihm sein Prinz Johannes, der von Eduardo IV. bey Poitiers gefangen genommen, und nach Engelland geführet wurde; darauf es An. 1360 zu Bretigni bey Chartres zum Frieden kam, vermöge dessen sich zwar Engelland alles Anspruches auf Frankreich begab, dennoch aber verschiedene wichtige Plätze, als Poitu, Bayonne, Bourdeaux, Limosin, Rochelle, Calais, Bologne mit aller Souverainité an sich behielt *, und wegen der Ranzion des Königes 3 Millionen französische Pfund bezahlen mußte. Er aber starb Anno 1364 zu London am hitzigen Fieber, und succedirte ihm sein Prinz Carl V. unter welchem auch der vorige geschlossene Friede nicht lange dauerte; indem bald darauf Eduardus IV. in Frankreich einfiel, und gewaltig darinnen hausete, weil König Carl V. von ihm, wider den bretygnischen Frieden, die Lehnspflicht forderte, starb aber Anno 1380, und kam sein Sohn Carolus VI. zur Regierung, welcher unsinnig wurde, dahero

* Vid. *Larrey* Histoire d'Angleterre P. I. C. I. p. 70.

dahero wegen der Administration des Reiches ein Streit entstund, welches sich die Engelländer unter ihrem Könige Henrico V. zu Nutze macheten, und Anno 1415 in Frankreich einfielen, und sich der Normandie bemächtigten. Er starb Anno 1422 und setzete sich sein Printz Carolus VII. auf den Thron, der fast ganz Frankreich verlor, endlich aber durch die Jeanne d'Ancre, sonst das Mägdgen von Orleans genannt, errettet wurde. Von dessen Regierung an haben die Könige in Engelland den Titel und das Wappen von Frankreich angenommen. Anno 1461 hungerte er sich zu Tode. Nach seinem Tode bestieg sein Prinz Ludewig der XIte den Thron, der den Grund zur absoluten Gewalt von Frankreich legete, und mithin den Großen ihre Gewalt beschnitte, dawider dieselben Anno 1465 la Ligue du bien publique, macheten, welche eine heftige Schlacht verursachete. Er starb Anno 1483 auf dem Schlosse Plessy bey Tours, und folgete ihm sein Prinz Carl VIII. der sich Herzogs Francisci von Bretagne Prinzeßinn Annam, die eine verlobte Braut des römischen Königs Maximiliani I. war, zur Gemahlinn nahm *, dadurch Bretagne mit Frankreich verknüpfet worden. Er starb An. 1498, und folgete Ludewig XII. ein Vetter von ihm, der sich innerhalb 20 Tagen des ganzen Herzogthumes Mayland bemächtigte, und starb Anno 1515. Sein Vetter Franciscus I. bestieg den Thron, der Mayland und Genua einnahm, und die, unter Carolo VII. errichtete Sanctionem Pragmaticam Anno 1516 zu Boulogne abschaffete, an welcher zu Basel auf dem Concilio beschlossen wurde, daß die Päbste nicht Macht haben sollten, die geistlichen Stellen zu besetzen, und in der Vacanz die Einkünfte zu heben, weshalb er zur Dankbarkeit vom Pabste Leone X.

* Vid. Pere *Daniel*, Histoire de France Tom. II. pag. 1528.

ne X. zum orientalischen Könige gekrönet wurde. Anno 1525 den 24 Febr. ward er in der Bataille bey Pavia gefangen, und vom Kaiser Carolo V. als ein Prisonnier nach Madrit gebracht, An. 1526 aber den 14ten Januarii daraus befreyet. Er starb Anno 1547, und sein Prinz Henrich II. kam auf den Thron, dem, durch den zwischen ihm und Kaiser Carolo V. Anno 1556 bey Vaucelles ohnfern Cambray geschlossenen Stillstand, die drey Bisthümer Metz, Toul, und Verdun überlassen wurden. Er starb An. 1559 und succedirte ihm sein Prinz Franciscus II. unter welchem das herzogliche Haus de Guise aus Lotharingischem Stamme sehr empor gekommen ist, welches bey dem Hause Bourbon und Coligni großen Neid erwecket: diese waren darauf bedacht, die von Guise, welche dem Pabste eifrig anhiengen, zu stürzen, und stifteten die Hugonotten an, um ihre freye Religionsübung zu bitten, und im Falle solches abgeschlagen würde, die von Guise umzubringen. Er starb Anno 1560 an einem Kopfgeschwüre, worauf sein Bruder Carl IX. den Thron bestieg, unter welchem das Bourbonnische und Colingische Anstiften entdecket wurde, und die Hugonotten solches theuer genug bezahlen mußten, indem er den 24ten August Anno 1572 auf der Pariser Bluthochzeit oder Bartholomäus-Messe, über 30000 hinrichten ließ *. Er starb Anno 1575 und succedirete ihm sein Bruder Henrich III. welcher der letzte aus dem Valesischen Hause war, und die französische Krone gegen die Polnische annahm, und heimlich aus Pohlen gieng. Er führete anfangs mit den Hugonotten Krieg, nachhero aber trat er zu ihnen über; welches seine Ermordung beförderte. Denn er wurde Anno 1589 in der Belagerung vor Paris von Jacob Clemens, einem Dominicaner-

* Vid. Orationem perstringentem historiolam lanienae Parisiensis, Londini 1620. 8.

nicaner-Mönche, mit einem vergifteten Messer gestochen, daß er des andern Tages todt verblieb. Mit diesem ist also Anno 1589 der valesische Stamm ausgegangen, nachdem selbiger 262 Jahre die Krone besessen.

§. 8.

Hierauf folgete Henricus IV. Königs Antonii von Navarra Sohn, und Ludovici XIV. Großvater, zugleich auch mit diesem die Bourbonnische Linie. Anno 1594 wurden die Jesuiten aus dem Königreiche verbannet, weil ein Schüler von ihnen, Jean Chatell, den König zu erstechen gedachte. Er verstattete durch das Edict von Nantes den Hugonotten Anno 1598 die freye Religionsübung. Anno 1602 wurde der Marechal de Biron enthauptet. Er schloß mit Spanien Friede, und brachte das Finanz-und Manufacturwesen in guten Stand, und wurde Anno 1610 den 14ten May in der Carosse von Franz von Ravaillac durch drey Messerstiche erstochen. Ihm folgete sein Prinz Ludovicus XIII. während seiner Minderjährigkeit verwaltete seine Mutter Maria de Medices die Regierung, welche aber für seine Erziehung sehr übel sorgete. Anno 1617 wurde der Marechal d'Ancre massacriret. Er setzete den Krieg mit den Hugonotten fort, deren Häupter sich oft in Staatssachen mischeten. Sein Etatsminister, war der Cardinal Richelieu, dessen klugen Anschlägen, Frankreich sein steigendes Wachsthum zu danken, und der mehr Antheil an der Regierung, als der König selbst, hatte. Er führete mit den Nachbarn viele glückliche Kriege, und alliirte sich Anno 1631 mit Schweden wider das Haus Oesterreich. Anno 1638 zog er die Festung Brisach an sich, und vergrößerte die Macht des Königes. Anno 1639 fundirte er die Academie Royale, und starb Anno 1643. Nach ihm bestieg Ludovicus IV. sein Prinz, den Thron, dessen Mutter

eine Zeitlang durch den Cardinal Mazarin das Staats=Ruder führete. Seine Kriege in den Niederlanden und gegen das deutsche Reich verdienen eine umständliche Erzählung: überhaupt sind deren 6 merkwürdig, als: 1) den er von seinem Vater geerbet hatte, und der durch den Pyrenäischen Frieden Anno 1650 geendiget wurde. 2) Wegen der Anforderung auf Flandern, welches er für seine Gemahlinn, die spanische Prinzeßinn verlangete, und durch den Aachner Frieden Anno 1668 beygeleget ward. 3) Der wider die Holländer, so im Nimwegischen Frieden An. 1679 sein Ende erreichte. 4) Wegen der Anforderung der Herzoginn von Orleans auf einige Pfälzische Länder, der durch den Ryswickischen Frieden An. 1697 geendiget wurde. 5) Wegen der An. 1680 angelegten Reunionskammer zu Metz, Breysach und Besancon; welcher aber Anno 1682 durch einen 20 jährigen Stillstand, beygeleget wurde. 6) Der bekannte spanische Succeßions=Krieg. Durch den Westphälischen Frieden bekam er Anno 1648 das meiste von Elsas. Anno 1661 schaffete er die Autorität der Parlamenter ab, und Anno 1687 bemächtigte er sich der Stadt Straßburg, welche ihm Anno 1654 überlassen worden. Anno 1685 hub er das Edict von Nantes de Anno 1598 völlig auf, und verfolgete die Hugonotten. Anno 1704 den 13ten August geschah die berühmte Bataille bey Höchstädt. Er setzete Philippum, Herzog von Anjou, auf den spanischen Thron, welcher auch Anno 1713 durch den Utrechtischen Frieden bestätiget ward. Den 1ten Sept. Anno 1715 starb er am Brande.

§. 9.

Ihm succedirete sein Enkel, der itzige König Ludewig XV. der Anno 1709 den 18ten März geboren ward. Er regierte unter der Vormundschaft Philippi

lippi II. Herzogs von Orleans, nachdem unter des Herzogs von Bourbon, nach welchem der Cardinal Fleury als Premier-Minister gefolget, der aber Anno 1743 gestorben. Sein Herr Vater war Ludewig, Herzog von Bourgogne, und seine Frau Mutter eine Prinzeßinn des Herzogs von Savoyen. Monsieur Laws führete den Actien-Handel, die Mißisippischen Handlungen und Münz-Billets ein. Er schickete die spanische Infantinn nach Hause, und vermählete sich Anno 1725 den 5ten Sept. zu Fontainebleau mit Maria Catharina Sophia Felicitas Lesczinsky, Königs Stanislai Prinzeßinn, welchen er auch Anno 1733-34 auf dem Pohlnischen Throne zu erhalten suchete, aber vergebens; worauf endlich die Sache so beygeleget ward, daß dem Könige Stanislao Baar und Lothringen abgetreten wurde. Nach dem Tode Kaisers Caroli VI. überließ er dem Bayerischen Hause starke Armeen in Deutschland, um dessen Ansprüche auf die Oesterreichische Erbschaft zu unterstützen, wie auch den Spaniern in Italien. Er kündigte auch der Königinn von Ungarn, und der Krone Engelland den Krieg an, eroberte viele ansehnliche Städte in den Niederlanden, und schlug die alliirte Armee zu Dornik. Auch folgeten noch mehr Eroberungen, die aber im Aachener Frieden den 18ten Octob. 1748 zurückgegeben wurden, und vermöge desselben Bergen-op-Zoom, und Antwerpen von den Franzosen evacuiret werden mußten, auch die Niederlande restituiren, Cap-Breton, aber wieder erhielten. Uebrigens bemühet sich Frankreich itzo, die Seemacht in guten Stand zu setzen, und die Unruhen der Corsicaner zu dämpfen. Die Familie des Königs besteht aus 6 Prinzeßinnen, und dem Dauphin, Ludwig, der Anno 1729 geboren, und 1747 mit der Sächsischen Prinzeßinn Josepha vermählet worden.

Staatsverfassung von Frankreich.

§. 10.

Situs.

Frankreich stößt gegen Abend an Spanien, und wird von demselben durch das pyrenäische Gebirge unterschieden, wie auch an das Mare Atlanticum, gegen Morgen an die Niederlande und Deutschland, gegen Mittag an die Schweiz und Italien, wie auch an das mittelländische Meer, gegen Mitternacht an den Oceanum Britannicum. Es hat vier Flüsse, nämlich die Loire, welche oben zur Linken in das aquitanische Meer fließt. 2) Die Garonne fällt unten zur Linken in das aquitanische Meer, 3) die Seine, welche oben zur rechten in den Canal fällt. 4) Die Rhone fällt unten zur rechten in das mittelländische Meer. Es wird insgemein in XII. Gouvernements, oder nach politischer Eintheilung in XXXIII. Generalitäten oder Intendances getheilet. Es ist durchgehends fruchtbar, und bringt, was der Mensch nöthig hat, genugsam hervor. Es ist stark bewohnet, und hat eine gesunde Luft; liegt zur Handlung bequem, hat aber nicht zu viel Pferde: sonst sind die Einwohner fleißig und geschickt.

§. 11.

Forma regiminis.

Aus der Historie ist bekannt, daß die merowingischen Könige, alles mit denen Senioribus des Landes berathschlaget, die Carolinger auch noch sehr eingeschränkt regieret haben: indem noch Carolus M. alle Jahre im Monate Maio einen Convent, darinn alles abgethan wurde, gehalten hat. Da Hugo Capetus zur Regierung gekommen, dachten sie noch weniger an ein souveraines Regiment, weil die königlichen Domainen sehr klein waren, hingegen die Großen des Landes souverain zu seyn schienen: zudem mußte das capetingische Haus die Großen deswegen

wegen cajouliren, weil es denenselben das Reich zu danken hatte. Nach und nach aber wurde ihnen ihre Gewalt beschnitten, und die Souverainité zu Stande zu bringen gesuchet, zu welcher auch aus dem valesischen Hause der König Ludewig XI. den Grund legete, und es endlich in der Folge der Zeit so weit brachte, daß sich die itzigen Könige unumschränkte Monarchen nennen können, und bedienet sich der König nur des tel est notre plaisir, darauf alles vollzogen wird.

§. 12.

In Frankreich weiß man nichts von einer Successione hereditaria, sondern der älteste Prinz succediret allemal; wenn aber keiner mehr davon vorhanden, so kömmt es auf den nächsten Agnaten per linealem successionem agnaticam, kraft des salischen Gesetzes, welches keine Prinzeßinn zur Krone kommen läßt, vielmehr ausschließt. Successio.

§. 13.

Die Könige in Frankreich führen den Titel des allerchristlichsten Königs, und auch Filii Ecclesiae primogeniti, welchen einige von der Taufe des Chlodovaei M. herführen wollen; es kann aber nicht bewiesen, gegentheils dargethan werden, wie *Mariana* Libr. XXVI. c. 12. de rebus Hispanicis bezeuget, daß Ludwig XI. den Titel Regis Christianissimi von dem Pabste Pio II. bekommen habe. Zudem ist unumstößlich gewiß, daß es kein eigener Titel des Königes in Frankreich gewesen, sondern selbigen auch vorhero schon andere Könige gehabt haben. *Pere Daniel* * saget, daß dieser Titel zwar von Clodovaei M. Zeiten an wäre gebrauchet, aber durch erst gedachten Pabst Paulum, unter Ludwig XI. den französischen Königen, wäre zugeeignet worden. Hierbey Titulus Regis.

* Histoire de France Tom. II. p. 22. p. 1459.

Hierbey ist nöthig, etwas von der Krönung des Königes zu erinnern; selbige geschieht zu Rheims, da dann ein jeder neuer König, sich eine besondere Krone dazu verfertigen läßt, die er mit vielen andern Geschenken der Kirche giebt. Bey dieser Krönung gehen viel und mancherley Ceremonien vor.

Der älteste oder Kronprinz hat den Titel Dauphin *, der 2te Duc d'Orleans, der 3te Duc d'Anjou, der 4te Duc d'Alançon, der 5te Duc de Valois. Der 6te Duc de Berri, der 7te Duc de Poitoiers. Dem Prinzen des Dauphins wird der Titel Duc de Bourgogne und dessen Prinzen Duc de Bretagne gegeben. Nach dem Tode des Königes liegt den Regenten, die vom Könige vorhero angeordnet, und welchen allezeit ein Prinz du Sang als Präsident zugegeben, die Vormundschaft bis zur Majorennité des Prinzen ob.

§. 14.

Tribunalia. Die vornehmsten Tribunalia sind 1) der Staatsrath, dabey der König präsidiret, und aus zwölf Staatsräthen besteht. 2) Der Finanzienrath, darüber in vorigen Zeiten ein Surintendent die Aufsicht hatte, seit den Zeiten Ludovici XIV. aber ist der König selbst das Haupt davon. 3) Der Depechenrath, welcher nächst dem Könige, aus den dazu von ihm berufenen Ministern, den Surintendents, und Staatssecretariis besteht. 4) Der Staatssecretarien sind viere, deren ein jeder sein besonderes Departement nebst den andern gemeinschaftlichen Verrichtungen hat. 5) Der geheimde Rath, der aus dem Ober-Präsident, Kanzler, acht andern Präsidenten, und einigen Räthen besteht. 6) Der Gewissensrath, darinn der Almosenier, und einige Geistliche befindlich, seit Ludovici XIV Zeiten aber, ist er nicht mehr viel in Activität, 7) der Commercienrath, 8) der Kriegsrath, welchen der König mit Marechals und Prinzen

* Vid. §. 7.

zen vom Geblüte besetzet rc. Der Premierministre des Königes wird Ministrissime genannt, auf welchem alles, was den Staat auf einige Art angeht, liegt. Weil aber das Königreich groß, mithin der Sachen viel, so sind gewisse Hofgerichte angeordnet, die heissen Parlementer: diese bestunden aus Reichsständen, als Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, und der Noblesse; sie wurden durch Billets convociret, und die Könige mußten sie sehr cajouliren, damit sie Subsidia bekämen. Alle Jahre mußte der König eines oder zwey halten, da sie kommen konnten; die Unter-Noblesse mußte ihren Sprecher haben und ihre Deputirte dazu schicken. In solcher Verfassung blieb es bis auf Philippum pulchrum, der endlich verordnete, daß das Parlement zu Paris bleiben sollte, welches das größte war, darinn die Clerisey die hohe und niedere Noblesse gewesen. In folgenden Zeiten aber, da sich Frankreich durch die Conquetten aggrandirte, wurde auch die Anzahl der Parlementer vermehret, als zu Thouluse, Rouën, Grenoble, Bourdeaux, Dijon, Aix, Rennes, Pau, Metz, Besançon, Cambray, Colmar &c.*. Und da die großen Herren in Frankreich ausstarben, oder auf andere Art ausgiengen, die Domainen der Könige vergrößert wurden, das Parlement aber in vorigen Zeiten aus der Absicht aufgerichtet worden, daß es Gericht halten sollte; so sagete selbiges, wie es sah, daß die Könige so groß und mächtig wurden: es wäre das Parlement sonst Conventus Regni genennet worden, mithin gehöre auch die Erkenntniß von Staatssachen für selbiges, opponirten sich dem Könige und registrirten dasjenige nicht, was der König befahl: daher wurde es endlich unter der Regierung Ludovici XIII. und XIV. übern Haufen geworfen. Heut zu Tage beruhet es

*, *Ricault*, Traité des Parlements & Etats generaux de France.

auf des Königes Willkühr, wen er zum Parlementsherrn ernennen will, da es doch vor Zeiten anders war *. In dem Parlemente sind vier unterschiedene Kammern angeleget, 1) la Grande Chambre, 2) la Chambre de Tournelle, 3) Cinq Chambres des Enquetes, 4) deux Chambres des Requetes. Von den kleinen Gerichten sind sehr viele. In den Provinzen **, die in 33 Generalate eingetheilet, sind die Gouverneurs, welche die Unterthanen im Zaume halten müssen, nebst diesen sind noch die Intendants.

§. 15.

Jus. Das Recht, wornach die Franzosen sprechen, besteht in den Gewohnheiten, im Codice Ludoviciano, Codice Criminali, den Edicten der Könige, und Jure Romano.

§. 16.

Staatsbediente. Die Staatsbedienten sind die Pairs, welche aus 6 Geistlichen und 6 Weltlichen bestehen. Die Connetables von Frankreich, die von Ludovico XIII. aufgehoben worden. Die Gouverneurs der Provinzen, darunter der von Paris der vornehmste ist. Die Marechalls von Frankreich. Der Großkanzler, Ducs, Comtes, der Adel.

Die Chargen bey Hofe sind der Oberhofmeister, der Oberkämmerer, der Oberstallmeister.

§. 17.

Ordines. Der Ritterorden von St. Michael ist der älteste, welchen König Ludovicus XI. Anno 1469 zu Amboise stiftete, und Anno 1664 König Ludewig XIV. renovirte. 2) Der Orden von St. Esprit, wurde An. 1579 den 1ten Jan. von König Henrico III. errichtet. 3) Der Orden von St. Louis, der Anno 1695 den

* Vid. *Du Fresne* in Glossario sub voce Parlement.
** Vid. Etat du Gouvernement du Roiaume de France 1715.

den 10ten May von König Ludewig XIV. gestiftet wurde. 4) Der Orden du Pavillon, welchen der itzige König Ludewig XV. Anno 1723 errichtet hat.

§. 18.

Einnahme.

Wenn man die Einkünfte der Könige in Frankreich in alten Zeiten betrachten wollte, so würde man finden, daß sie aus verschiedenen Ursachen sehr klein waren; mit Veränderung der Zeit aber vermehreten sich auch die Revenuës, daß sie gegenwärtig auf 200 Millionen steigen. Die Quellen, woraus selbige entspringen, sind entweder ordentliche, als die Domainen, les Aides, la Gabelle, les Tailles, le Taillon, la Subsistence, die 5 großen Pächte, Präsentgelder, das Commercium, Jus Albinagii, der Genuß der Mündelgelder in der Normandie. Le Droit de main morte, der Zehente von den geistlichen Einkünften; oder sie sind außerordentliche, die aber nicht gewiß determiniret werden können, es gehöret aber darzu, Le dixieme, die Erhöhung des Kartengeldes, die Münzerhöhung *. Hier kann auch in Betracht gezogen werden, *Louvois* Project, item *Laws* Actienhandel, mißisippische Handlung, und was die Münzbillets eintragen ꝛc. **

§. 19.

Macht.

Wenn das Commercium in einem Lande gut seyn soll, so muß auch eine Flotte vorhanden seyn, und mithin eine Seemacht, welche aber zu allen Zeiten in Frankreich sehr schlecht war; ja man findet Spuren, daß, wenn sie die heiligen Züge in das gelobte Land vornehmen wollten, so haben sie die Schiffe dazu von den Engelländern entlehnet. Richelieu hat am ersten 24 Kriegesschiffe gehabt. Gleichwie aber unter Ludovico XIV. alles in größ-

* Vid. Testament Politique de *Colbert*.

** *Laws* Gedanken vom Mohren = und Geldhandel.

ten Flor kam, so ergieng es auch mit der Flotte Anno 1662 fieng er an, selbige zu vermehren, und schickete den Holländern eine Flotte, welche dazumal mit Engelland in Krieg verwickelt waren, aus besonderer Staatsraison zu Hülfe. Da er Anno 1672 mit den Holländern Krieg anfieng, und die Engelländer durch Hülfe der Madame d'Orleans darein vermischet wurden, endlich aber der Friede erfolgete; so bath Frankreich, daß der König von Engelland ihm Zimmerleute schicken möchte; welches auch durch 200 Mann geschah, die den Franzosen die Schiffe baueten, anbey selbige selbst zu verfertigen lerneten: ja es wurde veranstaltet, daß die Franzosen in der Seekunst informiret wurden, welches auch bis daher continuiret wird, und hat Ludewig XIV. schon zu seiner Zeit 80000 Matelots und Seeofficiers gehabt. Itzo hat Frankreich zweyerley Schiffe, als Orlogsschiffe und Galeeren; das ist aber das meiste, daß die Franzosen zur See nicht viel taugen: die Macht zu Lande anbelangend, so hat Frankreich in alten Zeiten keinen Militem mercenarium gehabt, wohl aber eine Garde oder den Heribann *. Unter Francisco I. findet man die ersten Spuren eines Militis mercenarii, und zwar von 42000 Mann. Das Naturell der Franzosen bringt es mit sich, daß sie gute Reuter seyn, daher haben sie eine gute Cavallerie, das schlimmste aber ist, daß sie selber nicht gute Pferde haben, sondern selbige auswärts holen müssen. Die königl. Haustrouppen bestehen in der Cavallerie, nämlich den Gens d'Armées, und den Chevaux legers, auch der Infanterie, nämlich der Schweizergarde. In vorigen Zeiten hatten die Könige in Frankreich ihre Connetables de France, die aber von Ludovico XIV. Anno 1624 aufgehoben worden, und Grand-Admiral

ral,

* Vid. *Leibnitz* in Scriptor. Rer. Brunswic. in Indice sub voce Heribann.

al, Marechaux de France, deren Anzahl nicht determiniret, die Generallieutenants, Maitres de Champ oder Obristen zu Pferde, Brigadiers. Die Garde zu commandiren, wird entweder einem Marechaux de France oder Generallieutenant anvertrauet; auch werden die Schweizer von Generals commandiret, Ludewig XIV. hatte gar einen Marechal über die Schweizer.

§. 20.

Da nun die Franzosen anfingen Schiffe zu bauen, so handelten sie auch überall hin, welches sie auch aus verschiedenen Ursachen wohl thun können, denn das Land liegt zum Commerce sehr gelegen, weil es an zweyen Meeren liegt, und gute Häfen hat, als Havre de Grace, Brest &c. auch treffliche Canäle, wie zu Languedoc, Orleans rc. welches alles machet, daß das Commerce in Frankreich wohl bestellet ist, daher treiben sie auch solches mit den Holländern *, Engelländern **, nach Italien, Smyrna, Africa, America ***, auf Canada, Terre Neuf, mit Spanien, mit den Portugiesen, nach Norden rc. Commercium.

§. 21.

Obzwar Frankreich eine der puissantesten Mächte gegenwärtig ist, so hat es doch nöthig, sein Interesse gegen einige Mächte zu beobachten, unter welchen Spanien am ersten vorkömmt. In alten Zeiten waren diese 2 Mächte nicht im besten Vernehmen, wie aus der Historie Francisci I. & II. Caroli IX, Henrici III. und IV. zu ersehen, wie auch aus Interesse.

* Vid. *Jaques Savary*, Parfait Negotiant. *Huetii* le grand Tressor Historique & Politique du florisant Commerce d'Hollande.

** Schröters fürstl. Schatz und Rentkammer, *Tournefort* Relation du Vojage du Levant.

*** Baron de la *Hontan* Reisebeschreibung nach Canada.

aus dem Frieden zu Münster de An. 1648, da die Franzosen die spanischen Niederlande begehreten. Allein da itzund der spanische Thron von einem Prinzen von Anjou besessen wird, so hebt sich das vormalige widrige Vernehmen auf, und dienet Spanien dermalen dem Könige in Frankreich zu Kriegszeiten, den Oesterreichern eine Diversion zu machen *. Frankreich hat jederzeit nach den Niederlanden getrachtet, und wird auch nicht nachlassen, selbige bey Gelegenheit zu erhaschen, um eine Universalmonarchie errichten zu können, wie denn auch solches, aus dem Projecte Philippi II. sehr wohl zu ersehen. Denn wer Meister von den Niederlanden ist, kann leicht ein Universalmonarch werden, allein die Holländer werden ihre größte Força daran setzen, solches zu hintertreiben, weil es zwischen ihnen und Frankreich eine gute Barriere ist, auch würde Engelland solches nicht gleichgültig ansehen. Dahero, und des Commercii halber, Frankreich mit Holland in gutem Vernehmen steht: ja dieses muß beständig auf der Hut seyn, daß es ihm nicht wie Anno 1672 ergehe. Da die Engelländer vor Zeiten noch viele Provinzen, durch die vielen glücklichen Kriege wider Frankreich erobert und inne hatten, so mußte sich dieses vor ersterem fürchten; seit dem aber die Engelländer daraus wieder delogiret worden, der Hafen Calais weggenommen, mithin Frankreich diesseits sicherer, weil es sonst an den französischen Küsten, wegen des hohen Ufers, nirgend anlanden, sich auch durch die nunmehro eingerichtete und verbesserte Seemacht, destomehr vertheidigen kann. Doch müssen die Franzosen dahin bedacht seyn, daß sie die Engelländer menagiren, weil sie viel im Commercio von ihnen profitiren; zudem haben die Engelländer gute Häfen an der mittelländischen See, mithin wüßte Frankreich nicht wo sie anlanden sollten,

* Vid. §. 26. von Spanien.

ten; überdem ist auch Engelland in America sehr groß, allwo es den Franzosen vielen Schaden zufügen könnte. Da Gustavus Adolphus wider Moscau in Ingermannland, und in Liefland wider Polen glücklich war; hat Frankreich für nöthig erachtet, mit Schweden in ein gutes Vernehmen zu kommen, besonders da Ferdinandi II. Intention war, ganz Deutschland unters Joch zu bringen, so entreprenirte er durch den Charnacé mit Schweden solches zu Stande zu bringen. Es beruhet aber das größte Interesse Frankreichs gegen Schweden darinn, daß, wenn Oesterreich wollte zu groß werden, Schweden ihm die Spitze bieten könnte, daher auch Frankreich, Schweden auf dem deutschen Boden zu erhalten suchet. Wegen Polen muß Frankreich bedacht seyn, entweder einen französischen König, oder einen starken Anhang allda zu haben, um Oesterreich und ihre Alliirte beständig zu allarmiren *: denn sie können die Türken aufwiegeln, in Deutschland viele Diversions machen, und Frankreich kann dadurch verhindern, daß kein österreichischer Prinz auf den polnischen Thron komme. Die italienischen Staaten betreffend, so muß Frankreich mit ihnen das gute Verständniß erhalten, damit es in dem wenigen, was Oesterreich noch hat, zu Zeiten des Krieges demselben doch einige Diversiones machen könne; obzwar, nachdem Spanien, vermöge des letzten Friedens, vieles einbekommen, so schwer zu erhalten nicht seyn wird. Venedig und Frankreich stimmeten vor Zeiten nicht wohl mit einander, wie solches aus dem Exempel des venetianischen Admirals, da die Franzosen prätendirten, die Venetianer sollten vor ihnen die Seegel streichen, der Admiral aber auf sie losgieng und zu weichen nöthigte, zu ersehen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Venetianer gerne gesehen, wenn Frankreich einen Ort hätte, wodurch

* Vid. des *Duc* de *Rohan* Maximes d'Etat.

es nach Italien kommen könnte, um die Spanier zu balanciren. Die Ligue von Cambray bezeuget auch, daß die Venetianer den Franzosen nicht geneigt waren, denn Frankreich hatte sie in etlichen Tagen von der Terra firma verjaget. Wie despotisch die Genueser in vorigen Zeiten von den Franzosen tractiret worden, da gar ihr Doge nach Paris kommen, und Abbitte thun mußte, auch Anno 1648 entsetzlich von ihnen bombardiret wurden, ist zur Gnüge bekannt; itzund hat sich auch die Republik vor Frankreich in Acht zu nehmen, da ein spanischer Prinz Neapolis und Sicilien besitzt, wie auch der 2te Prinz Parma, Piazenza, und Guastalla; zudem kann es ihr aus Marseille und der Provence zu schaffen machen; wie sie sich in dem letztern Kriege erwiesen, zeiget die Historie. Wie der Wind und das Glück veränderlich, so ist der Pabst auch, und hält es dem äußerlichen Ansehen nach mit der Partey, die in Italien mächtig ist, unter der Hand aber suchet er solche zu erniedrigen. Frankreich hat in Ansehung seiner zu beobachten, daß, wenn es Krieg giebt, es ihn auf seiner Seite hat, weil ein Alliirter vom Pabste allezeit gut fährt: doch hat Frankreich nicht so viel von ihm zu befürchten, wie andere Mächte, weil er daselbst nicht ein so großes Ansehen hat. Da Spanien und Frankreich so genau vereiniget sind, so hat sich Portugall vor Frankreich sehr in Acht zu nehmen, und ist es nur allein das Commerce, daß Portugall bey Frankreich noch in Consideration kömmt, und wegen der Schwägerschaft mit Spanien. Frankreich hat von Marseille und der Provence eine Handlung nach Smyrna, dahero suchet es den Türken als einen Freund zu erhalten, und da die österreichische Macht, Frankreich ein Dorn im Auge ist, so dienet der Türke dazu, wider Oesterreich zu agiren, welches in vorigen Zeiten öfters geschehen, itzo aber nicht so leicht mehr, weil die Türken eingesehen, daß es ihnen schädlich ist. Obzwar auch

Frankreich in der Schweiz auf vieles ein Auge hat, so wird doch in Ansehung der Trouppen, die es ihm im Solde überläßt, Freundschaft gehalten. Aus der vor einigen Jahren zwischen Frankreich, und dem Königreiche Preußen errichteten Of- und Defensiv-Alliance kann man das Interesse dieser beyden Häuser leicht abnehmen.

§. 22.

Gesandte.

In Ansehung der Gesandtschaften ist es eben das, was bey den vorigen Staaten, zu observiren; außer daß Frankreich fast an allen den Orten Ambassadeurs hat, wo etwas von dem deutschen Reiche tractiret wird, allwo sie auch nur Espions d'Etat genennet werden.

§. 23.

Religio.

Vor Zeiten waren zweyerley Religionen in Frankreich, die katholische und reformirte, die Anhänger aber von letzterer wurden vertrieben, daß also itzund die einige katholische darinn anzutreffen. In dem sevennischen Gebirge aber giebt es noch heimliche Hugonotten oder Camisards, und unter den Katholischen, die so genannten Jansenisten.

§. 24.

Hierarchia und geistliche Einkünfte.

In Frankreich sind 106 Bisthümer und 18 Erzbisthümer, da man also wohl glauben kann, daß solche große Einkünfte haben müssen, und wie man dafür hält, 130 Millionen austragen, welche ihnen aber nicht ganz bleiben, denn sie müssen dem Könige ein Don-gratuit geben. Wenn der König einen Bischoff machet, und es ist ein Officier vorhanden, der nicht viel Gage hat, so giebt er einem das Bisthum unter dem Bedinge, daß er dem Officier so und so viel 1000 Rthlr. geben soll. In vorigen Zeiten hatte allhier die Geistlichkeit große Gewalt, itzo aber gehen alle, vom Bischoffe und Erzbischoffe in allen Causis an den König, in Causis minoris momenti

menti aber, geht man die Bischöffe und Erzbischöffe an, außer einigen, die sich der König reserviret hat. Gegenwärtig bemühet sich der König, die Einkünfte der Geistlichkeit, auf ein gewisses zu reduciren: anbey ist noch zu merken, daß keiner zu einem Bisthume oder Prälatur gelanget, er sey denn ein Partisan vom Hofe.

§. 25.

Autoritas Papalis.

In den katholischen Ländern hat der Pabst das größte Ansehen, und wird in Spanien und Portugall fast für einen Gott gehalten; in Frankreich aber nicht, sondern der Sohn suchet den heil. Vater in beständigen Schranken zu erhalten. Sie halten ihn für den größten Bischoff im Occidente, aber zu befehlen hat er bey ihnen nichts, denn seine Autorität ist ihm durch die Canones und Mores restringiret. Es steht den Legatis a latere auch nicht dasjenige Recht, so sie in andern Ländern exerciren, zu; sondern wenn einer kömmt, so muß er sein Breve von den französischen Gränzen einschicken, und erwarten, was ihm der König accordiren wird, und muß alles, was er vornimmt, durch das Parlement untersuchen lassen. Diejenigen Capitel, die noch das Jus eligendi haben, müssen doch dem Könige die Subjecta denominiren, die es aber nicht haben, müssen dem Könige den Todesfall des Bischoffs zu wissen thun, dazu der König denn einen denominiret. Das Pallium bekommen die Erzbischöffe in Frankreich auch vom Pabste, aber erstlich dürfen sie nicht so viel, wie anderer Orten, dafür geben, zweytens, wenn es auch der Pabst geschicket hat, so müssen sie es erst vom Könige empfangen. Ueberhaupt sieht man aus dem so genannten Droit de Regale, wie auch den Uneinigkeiten, die Pabst Innocentius XI. mit dem Könige Ludwig XIV. gehabt, wie gering der Pabst allda respectiret wird.

§. 26.

§. 26.

Den Franzosen geht es, in Ansehung der Manufacturen, besser, als den Spaniern und Portugiesen, weil selbige dazu zu faul sind, diese aber nicht, sondern sie lassen es sich sehr angelegen seyn, daß sie gute Tücher, Stoffe, leinene Zeuge ꝛc. selbst machen. Sie sind gute Mahler und Kupferstecher, haben Eisen- Huth- Strumpf- Zeug- und Glas-Manufacturen zu Havre de Graçe, die Färberey *, haben Lust zum Garten- und Ackerbau: in Provence, Dauphiné und Languedoc haben sie die Maulbeer-Baumschule, da sie durch die Haltung der Seidenwürmer, viele Seide gewinnen. Und ob sie zwar in Montauban, Dauphiné, Franche-Comte, Bretagne schöne Pferde haben; so können sie doch ihre Cavallerie, weil selbige so groß, mit ihren wenigen Pferden nicht völlig remontiren, sondern müssen fremde holen lassen. Manufacturen & Producta.

§. 27.

Die Franzosen sind Sanguineo-Cholerici, haben ein trefflich Ingenium, sind beredt, höflich, activ, voluptueux, unbeständig, hitzig, lassen aber bald nach, freundlich, leichtsinnig und frey **. Temperamentum.

§. 28.

Die Franzosen haben ein treffliches Ingenium, Activität und Fähigkeit etwas zu lernen, daher die Studia bey ihnen sehr floriren, denn sie haben in allen Theilen ihre Capacité gewiesen; sie sind gute Juristen, davon uns *Cujacius*, *Donellus*, *Duarenus*, Exempel geben, die Historiam Ecclesiasticam und Civilem haben sie auch excoliret, wie solches an dem *Du Fres-* Cultura Litterarum.

* Vid. Instruction Generale pour les Manefactures, Teinctures de Laine & de Soye.

** Vid. §. 24. & 26. h. Cap. daraus man ihr Temperament beurtheilen kann.

Du Fresne, *Du Chesne*, *Mallibou*, und Fratribus *Sammartanis* zu ersehen: zudem haben sie allezeit die besten Historicos gehabt. Das Jus Canonicum haben *Thomassin*, *Petrus de Marca &c.* trefflich studieret; *Gassendus* und *Cartesius* haben sich in der Philosophie sehr berühmt gemachet. Die Medicin und Chirurgie wird bey keiner Nation so sehr excoliret als bey ihnen. Ja bey ihnen steigen die Studia beständig höher, welches man aus den täglich herauskommenden Schriften sehen kann, wozu vieles beyträgt, daß sie alles in ihrer Muttersprache schreiben *, auch sind sie gute Poeten. An trefflichen Universitäten hat Frankreich auch keinen Mangel, denn sie haben eine zu Paris, wo die Sorbonne bekannt, zu Soissons, Orleans, Nantes, Caen, Bourdeaux, Cahors, Toulouse, Mompellier, Aix, Arles, Valence, Trevoux, Reims, Luneville eine Ritter-Akademie, Dole, Straßburg eine evangelische und katholische, Anger, Avignon, Besançon, Bourges, Douay, Fleche, Grenoble, Montauban, Orange, Perpignant, Poitiers, Richellieu, Tournon. In Paris ist 1) l'Academie Françoise, die Richelieu An. 1635 fundiret hat. 2) L'Academie des Inscriptions & Belles Lettres, so Ludwig XIV. stiftete 3) L'Academie de Sciences, wurde Anno 1666 auf Anrathen des Colberts errichtet. 4) L'Academie de Peinture & de Sculpture, wurde Anno 1643 angeleget. 5) L'Academie de l'Architecture, so Anno 1671 angeleget, 6) l'Academie de Politique, 7) l'Academie de la Musique. 8) L'Academie de Chirurgie & des Officiers, von Lodovico XV. fundiret. An verschiedenen Orten giebt es auch Ritter-Akademien. Zudem findet man allda 15 treffliche Bibliotheken, als 1) die Königliche, 2) die Colbertinische, 3) der Benedictiner zu St. Germain, 4) die Coisliniana, 5) die Mazarinische, 6) die Sorbonnische, 7) die in der

* Vid. *Baillet* Jugements des Savans pag. 290-360.

der Abtey der Heiligen Genovefae, 8) die Bibliothek der Jesuiten in dem Collegio de Louis le Grand, 9) die à la Rue St. Antoine in dem Professorhause, 10) der Domherren in der Abtey St. Victor, 11) der Patrum des Oratorii in der St. Honore-Gasse, 12) der Jacobiten, 13) der Augustiner bey dem Place des Victoires, 14) der Minoriten auf dem Place Royale, 15) der Advocaten Bibliothek.

§. 29.

Frankreich hat sich seit kurzen Jahren sehr, zum Nachtheile und Schaden des Hauses Oesterreich, Deutschland rc. aggrandiret; denn seit Anno 1738 gehöret zu Frankreich das Herzogthum Lothringen und Baar. Anno 1648 erhielt es Metz, Toul und Verdun. Anno 1697 bekam es le Barois Francois. Anno 1643 le Luxenbourg Francois, Anno 1679 das Herzogthum Bouillon, la Province de la Sarré, welches die Generalité von Metz ist. Anno 1648 die Landgrafschaft Elsaß. Anno 1681 Straßburg, und solches endlich Anno 1697 ganz. Anno 1674 die Grafschaft Burgund, und wurde ihm An. 1679 überlassen, das ist die Generalité von Besançon. Anno 1714 la Principauté d'Orange. An. 1679 die französischen Niederlande, nach und nach la Flandre flammigrante, Gallicane a Wallonne, le Haynaut, welches die Generalité de Maubeuge genennet wird, le Cambresis &c. In America besitzt es Neu-Frankreich, große Theile von Florida, nämlich Missisippi und andere Forts, Canada halb. Von denen bey Canada herum liegenden Inseln haben sie Anticosti mit dem Haven Ours, die Embouchure von dem Flusse St. Laurentii, die Insel St. Jean, Cap-Breton. Von Anno 1666 haben sie die Hälfte von der Insel Hispaniola, die andere Hälfte aber die Spanier. Von den caribischen Inseln haben sie Tortua, St. Croix, Guadalluppe, Moria pulcra, Martinique &c. worüber aber zwischen ihnen und den Engelländern

Conqueten.

gelländern ein Streit war. In Africa haben sie in Madagascar das Fort Dauphin, wie auch Isle de Bourbon &c.

§. 30.

Wappen. Das Wappen des Königes betreffend, so besteht selbiges aus 3 Hellepartspitzen *, und einer guldenen Kette wegen Navarra. Die Schildhalter sind 2 Engel. Das Thronfeld hingegen ist neuerdings von den Franzosen hinzugesetzet worden. Nebst dem sind auch 2 Staatsfänchen **.

§. 31.

Pecunia. Man hat in Frankreich folgende Münzsorten, als 1) les Deniers, davon 3 einen Liard, 2) les Liards, viere machen einen Sols, 3) les Sols, viere betragen zwey Kaisergroschen, 20 Sols einen halben Fl. den man in Frankreich un Livre oder un Franc nennet, 4) les Sols marqués, einer thut 5 Liards, 5) les Ecus, macht 3 Livres, oder 1 fl. 30 Xr. Ecu blanc aber 2 fl. 6) les Pistoles macht 10 Livres, oder 5 fl. 7) les Louis d'Or, 15 Livres oder 7 fl. 30 Xr.

§. 32.

Scriptores. Von Frankreich haben geschrieben *Hottomannus*, Franco-Galliam, *Limnaeus*, Notitiam Regni Galliae, *de la Forçe*, neuesten Staat von Frankreich, *Gregorius Turonensis*, *Fredegarius*, *Adelmus Benedictinus*, *Eginhardus*, *Matthias Zampanus*, *Adrianus Jordanus Espernon*, *Gervasius*, *Sugerius*, *P. Daniel*, *Mezerai*.

Das

* Ob zwar *Menetrier* in seiner Wappenkunst dafür hält, daß es Lilien gewesen wären, *Schiffletius* hingegen es vor Bienen gehalten, so hat doch *Ceriserius*, der es vor Spitzen der Helleparten gehalten, am meisten Beyfall gefunden.

** Vid. *Beckmann* in Notitia Dignitatum.

* *

Das IV. Capitel.

Von der Republik Holland.

§. 1.

Vor diesem waren diese VII. Provinzen unter 17 begriffen, haben sich aber in den folgenden Zeiten Anno 1579 abgerissen, weil Philippus II, König von Spanien, die evangelische Religion unterdrücken, die Inquisition einführen, wie auch der Stände Freyheit einschränken wollte, und macheten zu Utrecht unter Prinz Wilhelm von Oranien eine Union. Diese 7 Provinzen sind folgende: Holland, Seeland, Utrecht, Geldern, Oberyssel, Gröningen, West-Frießland.

§. 2.

Dieses große Corpus der 17 Provinzen enthielt viele Grafschaften und Bisthümer, wozu noch gehöreten Braband oder Nieder-Lothringen, die Markgrafschaft Antwerpen, das Herzogthum Limburg, die Grafschaft Luxenburg, das Herzogthum Geldern, Holland, Seeland, Frießland, Gröningen, Oberyssel, Utrecht ꝛc. Da König Johannes von Valois auf dem französischen Throne saß, so starb das burgundische Haus aus; dieser König Johannes hatte dazumal mit dem Könige in Engelland Eduardo IV. (wovon §. 7. von Frankreich gehandelt) große Kriege, und das Unglück, die Schlacht bey Poitiers zu verlieren, darinn aber auch zugleich große Lebensgefahr auszustehen, aus welcher ihn zwar sein Sohn, Philippus errettete, nichts destoweniger aber beyde gefangen wurden: weil nun eben dazumal der letzte burgundische Herzog Philipp starb, solches aber König Johanni zufiel, so gab

er es seinem Sohne Philippo Audaci, wegen der gethanen Errettung aus der Lebensgefahr *.

§. 3.

Dieser Philippus Audax vermählete sich mit einer gebornen Herzoginn von Brabant, und Gräfinn von Burgund oder Franche-Comte, Namens Margaretha, mit welcher er die Grafschaft und das Herzogthum Burgund, Flandern und Artois bekam. Er hatte zween Prinzen, Johannem und Antonium, letzterer aber wurde ermordet **. Johannes ward Herzog von Brabant, Antwerpen, Namur und Limburg; weil nun Antonius der erst angeführten Margaretha Schwester, Johannam, welche Herzoginn von Braband war, geheirathet hatte, und seine Familie extinguiret wurde, von Johanne aber ein Prinz, Namens Philippus, vorhanden; so bekam dieser hernach auch Brabant, und besaß mithin das Herzogthum, auch Grafschaft Burgund, Flandern, Artois, Brabant, und die dazu gehörigen Stücke. Johannis Gemahlinn aber war Alberti von Bayern, Ludovici Bavari Sohnes, Tochter: dieser Albertus hatte einen Sohn, starb aber ohne männliche Erben, und hinterließ nur eine einzige Tochter Jacobaeam, welche Philippus bonus ins Gefängniß legete, darinne sie ihm die Grafschaft Seeland, Friesland, Hennegau, nachdem er ihr eine gute Subsistence versprach, überlassen: darüber aber gerieth er mit Kaiser Sigismundo in übeles Vernehmen, worüber er sich doch nichts bekümmerte. Er setzete anbey, das Land in guten Stand, veranstaltete den großen Handel in Antwerpen, legete in den Niederlanden die Seiden- und Tuch-Manufacturen an, stiftete den Orden des güldenen Vließes, kaufete Luxenburg &c. ***.

§. 4.

* Vid. *Andr. du Chesne* Histoire du Bourgogne.
** Vid. *Bayle*, Dictionnaire sub voce Bourgogne.
*** *Chiffletii* Alsatia Vindicata.

§. 4.

Ihm folgete sein Sohn Carolus Audax, er verlangete vom Kaiser Friderico III. den königl. Titel, der Neid aber verursachete, daß solches nicht zu Stande kam. Er wollte die Schweizer übern Haufen werfen, deshalb er dieselben angriff, von ihnen aber dreymal geschlagen ward, und in der letzten Schlacht zu Nancy ums Leben kam, und hinterließ eine Prinzeßinn Mariam.

§. 5.

Diese Maria wurde an Maximilianum I, Kaisers Friderici III. Sohn vermählet, worauf König Ludewig XI. in Frankreich Burgund wegnahm. Maximilianus I. aber schlug die Franzosen, so, daß sie das meiste wieder heraus geben mußten. Durch diese Mariam sind also die burgundischen Lande an das Haus Oesterreich gekommen, Maximilianus verknüpfete sie mit dem deutschen Reiche, und wies selbige in der gemachten Theilung von Deutschland in zehen Kreise, zum burgundischen Kreise an: da er aber 4 Jahre mit ihr vermählet war, starb diese Maria, denn sie hatte das Unglück, auf der Jagd vom Pferde zu fallen, und sich an einem solchen Orte zu verwunden, da sie aus Schamhaftigkeit sich nicht wollte hinsehen lassen, daß sie hätte können curiret werden. Maximilianns I. erzeugete mit ihr 4 Kinder, unter welchen Philippus pulcher notable ist, dessen Söhne Carolus V. und Ferdinandus I. waren. Er folgete seiner Mutter Maria in den Niederlanden, weil er aber noch unmündig war, so wollte sein Vater Maximilianus I. die Vormundschaft über sich nehmen, welches aber die Niederländer nicht zugeben wollten, sondern nahmen Maximilianum I. gefangen. Philippus pulcher heirathete Ferdinandi Catholici, Königes in Spanien Prinzeßinn, Johannam, die nachgehends Königinn in Castilien wurde, er aber starb bald darauf, da

dann einige dafür halten, Ferdinandus Catholicus habe ihm ein Succeßionspulver gegeben. Carolus V. sein Prinz wurde König in Spanien, Herzog von Burgund, und nachmaliger Kaiser. Er brachte den Handel in den Niederlanden in Flor, hingegen der Hansee-Städte ihren ruinirte er. Endlich dankete er Anno 1556 ab, und wurde sein Prinz Philippus II. König in Spanien, zu Brüssel aber nahm er die Niederlande in Posseßion.

§. 6.

Diesem Philippo II. waren die Niederländer nicht sehr geneigt, denn er war ihnen zu eifrig katholisch. Da er kaum zur Regierung gekommen, hub Henricus II. König in Frankreich gegen den Niederlanden Krieg an, in welchem es bey St. Quintin zur Hauptschlacht kam, und weil Philippo der Krieg viel Geld kostete; so forderte er von den Niederlanden, sie sollten ihm mit Geld an die Hand gehen, welches sie aber unter vielerley Ursachen nicht thun wollten. Endlich erfolgete der Friede. Und da die Spanier vorstelleten, daß es rühmlicher wäre, in Spanien seine Residenz zu haben; so verließ er die Niederlande, und gieng nach Spanien, nachdem er vorhero eine Gouvernantinn, die Margaretham, Kaisers Caroli V. uneheliche Tochter, setzete, worüber es aber viele Verdrüßlichkeiten setzete. Den Granvella machete er zum Oberhaupte des Conseils, und theilete die Gouvernements aus; da er dann den Prinz Wilhelm von Oranien, (der die Dorotheam, Christinae von Lothringen, Caroli V. Schwester Tochter, zur Gemahlinn hatte) Frießland, Seeland, Holland und Utrecht zu gouverniren überließ. Granvella aber zerfiel mit dem Conseil, da schrieb die Margaretha an den König Philippum II. er sollte den Granvella wegberufen, weil er nichts Gutes im Conseil schaffete; er wurde daher nach Spanien vociret, und zum Minister gemachet. Nichts destoweniger

weniger entstunden doch nach seinem Abschiede Unordnungen im Conseil. Die evangelische Religion kam auch in die Niederlande, die Hugonotten, die Carolus IX. König in Frankreich verfolgete, wendeten sich ebenfalls dahin, darüber wurde Philippus II. in Harnisch gejaget; ließ daher das Concilium Tridentinum publiciren, und legete zu Cambray, Mecheln und Utrecht Erzbisthümer an, daß sie besser wegen der Religion attendiren sollten: führete auch eine Espeçe der Inquisition ein, die evangelische Religion zu unterdrücken, und minderte die Freyheit der Städte. Darüber entstunden gewaltige Tumulte unter den Ständen und gemeinem Volke, daß auch endlich der Adel in 300 stark auftrat, der Margaretha eine Bittschrift übergaben, darinnen sie um Abschaffung der Auflagen, und daß man ihnen ihre Privilegia wiedergeben sollte, anhielten. Sie berichtete es an den König, die Antwort aber wird noch erwartet, und der König Philippus II. kam auch nicht nach den Niederlanden, daher der Lärm erst recht angieng, da die Bilder und Kirchen gestürmet wurden.

§. 7.

Bey so bewandten Umständen fand der König nöthig, entweder persönlich dahin zu gehen, oder einen andern zu schicken; da dann der Duc d'Alba dazu gebrauchet wurde *, der die Niederlande in Ordnung zu setzen trachten sollte, welches er auch zu Stande gebracht, aber mit allzu großer Schärfe. Denn er ließ in 5 bis 6 Jahren 18000 Menschen hinrichten, wie auch den Graf Ermond und Horn. Der Duc d'Alba wurde zurück berufen, woran Philippus II. einen großen Staatsfehler begieng, und Ludovicus Regnesius an seine Stelle geschicket, der aber nicht so scharf war. Nach ihm kam Don Juan,

* Vid. *Larrey* Histoire d'Angleterre.

der aber vieles verdorben hat *. Seine Stelle wurde durch Alexander von Parma besetzet, darauf machete Prinz Wilhelm Anno 1579 die Union mit den §. 1. erwähnten Provinzen. Er aber wurde Statthalter, und von seinen eigenen Bedienten erschossen. Durch die Ausrüstung der unüberwindlichen Flotte wider Engelland, und Einmischung in den französischen Krieg, zu Zeiten Königes Henrici IV. verursachete Philippus selbsten, daß in den Niederlanden alles so übel ablief; denn wenn er beständig bey einer Sache geblieben, und selbige ausgeführet hätte, andere Dessins aber aus dem Sinne geschlagen; so hätte er eher reußiren können. Nach dem Tode des Prinzen Wilhelm, nahmen die Holländer seinen Prinz Moritz, denn der andere Prinz Wilhelm ward von den Spaniern, von der Universität Leyden weg, und nach Spanien geführet, auch in der katholischen Religion erzogen. Und da die Holländer beständig nach Spanien, sogar in Kriegeszeiten nach Cadix fuhren, solches aber Philippus III. ihnen, um ihr Commercium zu verderben, verbot; so richteten sie, auf Anrathen dieses Prinzen Moritz, Anno 1602 die ostindische Compagnie auf.

§. 8.

Nachdem Alexander, Herzog von Parma, todt war, so kam Kaisers Maximiliani II. Sohn, Albrecht, nach den Niederlanden, und wurde ihm Philippi II. Prinzeßinn, Clara Isabella, zur Gemahlinn gegeben, welche zwey souverain regiereten **, welches aber den Niederländern nicht wohl gefiel. Sie regiereten beyde sehr löblich und gütig, daher entstunden viele Factiones die unter dem Albrecht stehen

* Conf. *Schurtzfleischii* Diss. de moribus in Belgio, & *Arend van Slichtenhorst*, Historie der Niederlande.

** Vide *Grotii* Historiam Belgicam.

stehen wollten, einige hingegen, die sich vor Moritz fürchteten. Endlich aber trug Spanien den Holländern einen Stillstand an, der auch durch Interposition des Königes in Frankreich, Henrici IV. und Königes in Engelland, Jacobi, An 1609 auf neun Jahr zu Stande kam *. Unter der Zeit aber war es sehr unruhig in den Niederlanden wegen der Streitigkeiten des Arminianismi, dawider aber An. 1618 ein Synodus zu Dordrecht gehalten worden, und in selbigem die Arminianer verdammet, Oldenbarneveld aber enthauptet wurde **.

§. 9.

Anno 1618 gieng der Stillstand zu Ende, dahero es die Spanier den Holländern ankündigen ließen, sich entweder unter den spanischen Schutz zu begeben, oder den Krieg fortzusetzen. Letzteres erwähleten die Holländer, da denn der damalige General der Spanier, Spinola, ihnen großen Abbruch that; und obzwar Albrecht mit Tode abgieng, so sah man doch keine Veränderung in den Niederlanden, denn Isabella war eine vernünftige Prinzeßinn. Moritz starb auch, und wurde an seine Stelle Wilhelmi Prinz, Friderich Henrich, Statthalter, welcher aber noch vor dem Frieden starb. Die Spanier bekamen Breda, welches für die Holländer ein großer Stoß war. Weil aber Spinola so sehr brullirte, so entstund bey dem Comte d'Olivárez gegen ihn ein Haß, daher leitete er die Sache dahin, daß Spinola zurück berufen wurde, welches der Holländer großes Glück war, für die Spanier aber, von der Zeit an, alles unglücklich gieng. Darauf entstand der 30jährige Krieg in Deutschland, der den Holländern viel Sorge machete. Gu-

* *Baudius*, de Induciis Belgicis.

** *Halesii*, Historia Synodi Dordracenae & *Brandt*, Historia Arminianismi.

stavus Adolphus, König in Schweden, schloß mit den Holländern eine Alliance. Während dieser Troublen aber starb die Isabella aus Chagrin, daher wurde das Gouvernement in den Niederlanden dem Ferdinand, Infanten von Spanien, gegeben, welcher sehr glücklich war, und zwang, mit den Kaiserlich conjungirten Trouppen, den Friderich Heinrich die Belagerung vor Bergen-op-Zoom aufzuheben. Bey alledem fehlete es dem Ferdinand doch am Besten, weil er bey den Niederländern sehr verhaßt war; ehe man es sich aber versah, starb dieser Ferdinand, dahero schickete der Kaiser den General Piccolomini und den Grafen von Pappenheim, die Holländer hingegen traten mit Frankreich in Alliance. Prinz Friderich Heinrich starb auch, dahero ernenneten sie seinen Prinzen Wilhelm darzu, dieser heirathete noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, die Mariam, Königes Jacobi in Engelland Prinzeßinn. Anno 1648 da der münsterische Friede geschlossen, wurde Holland unter ihm für eine freye Republik erkläret; worauf Spanien einen Ambassadeur cum charactere repraesentatitio an ihn schickete, und bedung sich einige Sachen von den Holländern aus.

§. 10.

Nach dem geschlossenen Frieden, ließ die Liebe und Hochachtung für den Prinz Wilhelm ziemlich nach, und entstunden nichts als Unordnungen, nämlich die Löwensteinischen. Er gieng vor Amsterdam, selbiges zu überrumpeln, wurd aber durch einen Postilion entdecket, und die Holländer fiengen an, mit dem Prinzen zu tractiren. Diese Umstände aber zog sich Prinz Wilhelm dergestalt zu Gemüthe, daß er melancholisch wurde, dazu die Pocken bekam, woran er auch im 24ten Jahre seines Alters starb, und eine schwangere Gemahlinn hinterließ *. Dieser Uneinigkeit bedieneten sich die Portugiesen

* Vid. *Jean Witt* Memoires.

giesen sehr, denn sie vertrieben die Holländer fast aus ganz Brasilien: endlich aber sahen die Holländer selbst ein, daß ihr Fehler ihnen nichts nützen würde, dahero als die Gemahlinn des verstorbenen Prinz Wilhelms nieder kam, und einen Prinz, der den Namen Wilhelm bekam, zur Welt brachte; so ließen sie ihn aus der Taufe heben, und durch Deputirte versichern, daß sie sich des Prinzen annehmen wollten, welches sie aber nicht thaten. Da Carolus I. König in Engelland enthauptet worden, und Cromwell als Protecteur den Thron bestiegen, diejenigen aber, die nach Caroli Hinrichtung an den Thron Prätension machen könnten, sich aus dem Lande retirirten, und theils nach Holland, Dänemark oder Frankreich verfügeten, so begab sich Maria und Jaques, Herzog von York, nach Holland: daher fieng Cromwell Anno 1652 mit den Holländern Krieg an, zu welchen aber noch andere Ursachen schlugen; machete endlich doch mit ihnen, obzwar die Holländer in einen sauren Apfel beißen mußten, Friede. An. 1658 verfielen sie mit den Schweden in Krieg, weil sie besorgeten, daß Carl Gustav Dänemark völlig ruiniren könnte, so dürfte ihr Interesse darunter leiden, doch wurde dieser Krieg endlich beygeleget.

§. 11.

Nachdem Cromwell todt war, so brachten es die Holländer dahin, daß Carolus II. auf den englischen Thron kam, den es aber nichts destoweniger verdroß, daß sie in dem mit Cromwell geschlossenen Frieden, seinen Vetter von der Statthalterschaft ausgeschlossen, auch ihn nebst seinem Bruder in Holland nicht leiden wollten; dahero überzog er sie Anno 1665 mit Krieg, darauf aber Anno 1667 zu Breda der Friede erfolgete*. An. 1663 fiel Frankreich ex jure devolutionis, wegen

* Conf. *Wicquefort* dans son Ambassadeur.

seiner Gemahlinn Maria Theresia, Philippi IV. Königes in Spanien Tochter, in die Niederlande ein, weswegen die Holländer veranlasset wurden, die Triple Allianze, zwischen dem Kaiser, Engelland und Schweden zu schließen *. Es wurde aber Engelland ** und Schweden davon abgezogen; dahero brach der König in Frankreich Anno 1672 in die Niederlande ein, und Engelland führete wider die Holländer, (darinn sie zwar glücklich waren) Krieg. Kein Statthalter war damals vorhanden, dahero alles voller Unordnung; ja Frankreich stund vor Amsterdam, würde es auch gewiß einbekommen haben, wenn die Holländer solches nicht durch Aufziehung der Schleußen verhindert hätten: weil aber Frankreich so gute Progressen machete, so brach der Kaiser mit Spanien und Brandenburg los. Er nahm Philippsburg weg, wodurch der Franzosen Sachen ein übeles Ansehen bekamen. Zu dieser Zeit macheten die Gelderer den Prinz Wilhelm zum Statthalter, und trugen ihm das Commando auf. Der Kaiser hingegen schickete den General Montecuculi nach dem Lüttichischen, wodurch die Franzosen Holland zu verlassen gezwungen wurden. Endlich erfolgete Anno 1679 der Nimwegische Friede ***. Prinz Wilhelm heirathete die Mariam, Herzogs von York Prinzeßinn, und wurde Anno 1688 durch Hülfe der Holländer auf den englischen Thron erhoben, worüber Frankreich Krieg mit ihnen anfieng, Anno 1697 aber der Ryswickische Friede geschlossen wurde. In eben diesem Jahre traten die Holländer mit Frankreich in den Partage-Tractat, wie oben unter Spanien §. 10. gewiesen, macheten aber dagegen Anno 1702 mit Oesterreich eine genaue Alliance.

§. 12.

* *Monsieur Temple* Lettres.

** Vid. Histoire Anecdote.

*** Confer. Actes & Negotiations de la Paix.

§. 12.

Anno 1713 macheten sie mit Frankreich zu Utrecht und Anno 1714 mit Spanien einen Frieden, vermöge dessen sie zur Securität der Republik eine Barriere erhielten, welche Anno 1715 von dem Hause Oesterreich, als Besitzer der noch übrigen Niederlande, zugestanden, und die Festung Ypern, Warneton, Menin, Dornick, Namur &c. mit ihren Besatzungen zu belegen; zu deren Unterhalt aber jährlich eine gewisse Summe Geld von den Einkünften der österreichischen Niederlande fest gesetzet. Anno 1718 traten sie mit zur Quadruple-Alliance. Anno 1722 nahm Geldern und andere Provinzen den Prinz von Nassau, und Gouverneur von Friesland, zum General-Statthalter an. Anno 1723 wurde in Ostende eine indianische Compagnie angeleget, die aber Anno 1727 den 31 May in den Präliminar-Artikeln des General-Friedens auf 7 Jahre suspendiret, Anno 1731 aber völlig cassiret wurde. Anno 1729 den 8ten Febr. schloß sie mit Engelland, Spanien und Frankreich den sevilischen Tractat, darinn den Holländern von Spanien versprochen wurde, daß die Commercien nach wie vor in ihrem Stande verbleiben sollten. Anno 1732 den 20ten Febr. traten die General-Staaten dem Wienerischen Tractate bey. Anno 1733 da Ludwig XV dem Stanislao auf den polnischen Thron, nach Absterben Augusti II. helfen wollte, und der Krieg mit dem Kaiser angieng, schlossen die Holländer in ihre Neutralität die österreichischen Niederlande mit ein. Anno 1740 da Kaiser Carl VI. Todes verblich, und der Krieg wegen der österreichischen Succeßion auch in die Niederlande kam, so traten sie der österreichischen Alliance bey, erwähleten sich den Prinz von Oranien Wilhelm Carl Heinrich Friso zum neuen Statthalter, und macheten dieselbe sowohl bey der männlichen als weiblichen Linie erblich. Anno 1748 erfolgete der Aachische

Friede,

Friede, und der Statthalter starb Anno 1751. Dahero sie seinem Prinzen Joseph Carl die Erbstatthalterschaft confirmiret, und ihm bis zur Majorennität die Mutter Anna, älteste Prinzeßinn Georg II. Königs von Engelland, zur Gouvernantinn gesetzet.

§. 13.

Man hat also zwischen den Spanischen und vereinigten Niederlanden einen Unterschied zu machen. Da aber von dem ersten, Frankreich unter Ludwig XIV. vieles an sich gebracht, als ganz Artois, etwas von Flandern, Hennegau, Namur und Luxenburg, das übrige aber an das österreichische Haus im Utrechtischen Frieden, und an die Holländer einige Plätze in Flandern, Braband und Limburg gefallen, auch hat Preußen anstatt des Fürstenthums Oranien ein Stück von Geldern überkommen, und treffen wir also in demselben nunmehro drey Herrschaften an. Die Gouvernantinn der österreichischen Provinzen war seit 1725 die Erzherzoginn Maria Elisabeth; der itzige Gouverneur aber ist Prinz Carl von Lothringen, itzt regierenden kaiserlichen Majestät Francisci I. Bruder.

Staatsverfassung von Holland.

§. 14.

Situs. Holland besteht aus VII Provinzen, welche Anno 1579 eine Vereinigung macheten, und zwar diejenigen, die §. 1. angeführet. Sie liegen in einem Striche beysammen, und haben die Nord- und Zuyder-See auf einer Seiten, auf der andern aber Deutschland, besonders Münster. Das Land liegt niedrig, und die See, welche oft anläuft, verursachet, daß das Land zum öftern überschwemmet wird,

dahero, wenn sie nicht Dämme hätten, viele Gefahr zu befürchten wäre, weshalb es sehr feucht und morastig, mithin außer Westfriesland, welches aber für die ganze Nation nicht zulanget, wenig Getreide wächst; dessen Mangel sie durch das auswärtige ersetzen, und eine große Menge holen, doch haben sie vortreffliche Weydung, mithin schönes Vieh, welches sie aus Hollstein, Jütland rc. holen, und bey ihnen erst recht ausfüttern.

§. 15.

In Holland ist ein Complexus foederatarum Rerum publicarnm. Was Krieg und Frieden anbelanget, tractiren sie gemeinschaftlich, daher haben sie einerley Feinde und Freunde, deliberiren auch communiter. Die Execution aber muß eine jede Provinz specialiter besorgen. Bey den Bürgermeistern und Rathe steht die Regierung einer jeden Provinz, und eine jede Stadt hat ihr besonderes und eigenes Regiment, ja es wird eine Provinz immer anders regieret als die andere. Die Personen, welche das Regiment besorgen, werden nur auf 5 Jahre angenommen. Ein jedes Regiment einer Provinz hat seine Souverainité für sich, die General-Staaten hingegen sind nicht souverain, sondern sie sind nur Deputirte von ihren Provinzen, und wann sie sich legitimiren, so gilt alles, was sie beschließen. Das Directorium haben sie alternative einer um den andern von den Staaten, die von den Provinzen gewählet werden, und alles was sie thun, geschieht nomine Provinciae, tanquam legati. Wenn sie auch mehrere Deputirte schicken, so haben sie nichts destoweniger nur ein Suffragium. Der Statthalter hat eine große Pension, und wenn sie zur Statthalterschaft gelangen, müssen sie schwören, daß sie gehorsam seyn wollen. Forma Regiminis.

§. 16.

Diese Tribunalia bestehen aus 6 Collegien, als 1) das höchste Collegium, welches die Hochmögenden Tribunalia.

den General-Staaten ausmachen, nämlich die Deputirten der VII Provinzen, die im Haag zusammen kommen. 2) Der Staatsrath, der aus 12 Deputirten besteht. 3) Die große Rechenkammer, von welcher das ganze Finanzwesen abhängt. 4) Der hohe Admiralitätsrath, der aus 5 Versammlungen, nämlich zu Amsterdam, Rotterdam, Hoorn, Middelburg und Harlingen besteht, 5) der Rath von Brabant. 6) Der Rath von Flandern.

§. 17.

Titulus Reipublicae.

Den General-Staaten der vereinigten Niederlande wird der Titel Hochmögende von allen gekrönten Häuptern gegeben. Ludovicus XIV. König in Frankreich, gab ihnen Anno 1717 das erstemal das Prädicat, Hauts & Puissantes Seigneurs; der König in Spanien aber thut es nicht, sondern schreibt nur; Messieurs les Etaats Generaux & vos Seigneurs. Von jeder Provinz insonderheit aber heißen die Staaten Mögende Herren. Die Holländischen und Westfriesischen Staaten aber werden Großmögende Herren genennet.

§. 18.

Jus.

Ein allgemeines Gesetz findet man in den VII vereinigten Provinzen nicht, und ob sie zwar in den General-Hypothesibus überein kommen, so hat doch eine jede Stadt ihre besondere Gesetze, welche sie Willkühren nennen. In einigen Provinzen, wie in Friesland, hat das Jus Civile Romanum die Oberhand, in communione bonorum aber gehen sie davon ab *. Wenn ein neu Gesetz gemachet wird, so geht es nur die Provinz an, wo es gemachet worden, gilt auch in keiner andern, und kann eine jede Provinz Gesetze machen. In Subsidium und wo es ihren Juribus nicht zuwider, oder selbige nicht zureichen, da gilt das Jus Civile Romanum. Friesland hat das meiste davon.

§. 19.

* *Binckershoeck* in Observat. Jur.

§. 19.

Die Etatsbediente sind 1) der Statthalter und General-Capitain, 2) General-Gouverneurs in Indien, 6 an der Zahl, 3) der Raths-Pensionarius, 4) der Hovt-Vorster, 5) die Dyckgraven, 6) die Weisenmeister, 7) die Commissarien von den Ehesachen, 8) Commissarien bey Wein, Korn, Mehl, Branntwein ꝛc. Verpachtung. Etatsbediente.

§. 20.

Wenn man das Commercium der Holländer, und die Einkünfte der Conqueten, wovon sie vier Millionen ziehen, und 50 Millionen von der Compagnie die aller Orten hinhandelt, auch von dem Commercio auf der Ostsee, item etliche Millionen Thlr. der Heringsfang trägt, ohne dem Wallfischfange, und noch die drey Hauptquellen, als 1) die allgemeinen Einkünfte des Landes, die aus den Accise, Zöllen und Schatzungen gezogen werden. 2) Die großen Capitalien, die die Rentieres der Republik Millionenweise für drey oder vier pro Cento vorschießen. 3) Die große Banco in Amsterdam, darinnen fast von allen Nationen in Europa unsägliche Schätze sind, welcher die Republik sich bedienet, betrachtet; so sieht man, daß, obwohl Holland vieles zu bestreiten, dennoch aber weit mehrere Einkünfte hat. Einkünfte.

§. 21.

Dahero sie auch im Stande sind zu Friedenszeiten 35000 Mann, zu Kriegeszeiten aber 50000, ja wann es nöthig, 80000 Mann ins Feld zu stellen. Zur See haben sie beständig in Friedenszeiten 30, zu Kriegeszeiten aber 40, 50 bis 60 Schiffe. Sie bekommen die Matelots von Ausländern, und zwar die besten, weil sie ihnen den Sold richtig geben. Auch haben sie gute Festungen, Zeughäuser, und was zum Kriege erforderlich ist. Potentia.

§. 22.

Commercium. Aus Deutschland holen die Holländer Eisen, Getreide, Garn, Leinwand, Steinkohlen, Weißkupfer, Bley, Canonen-Kugeln, Bier rc. Aus Ostindien bringen sie Zinn, Pfeffer, Jngwer, Reiß, Coffee, Muscatnüsse und Blüten, Neiken, Schildkröten und Zimmet. Aus Arabien Gold, Weihrauch, Myrrhen, Gummi, Manna, Coffee, nämlich den levantischen, Lacq, Corallen, Zibeth, Bezoar: dahingegen bringen sie nach Siam, China, Japan, und dem Groß-Mogul, Stoffe, Leinwand, Leder rc. * Jhre Spezereyen hingegen, führen sie aller Orten hin. Zu Jspahan und Camata haben sie ihre Contoirs, allwo sie die Seide und Wolle haben. Jn Smyrna, Bengala, China, und Surato handeln sie mit Türkissen, im Sinu Arabico ist der Perlenfang **. Indigo verkaufen sie an die Perser. Von dem Groß-Mogul bekommen sie gute Seide, Catton und Stoffe, welche sie in Asien und Europa verführen, item Schnupftücher, Jndigo, Salpeter, Agathen. Nach Malabaren bringen sie alle indische Waaren. Von Coromandel bringen sie den besten Catton. Aus dem Reiche Golconda holen sie Diamanten, Elephantenzähne, und Bley. Nach Japan handeln sie mit Häuten, dafür sie Seide, Catton, Silber rc. bekommen. Ueber dieses muß man auch das Commerce in Westindien ***, wie auch in Norden betrachten. Denn aus Norwegen, Schweden, Liefland rc. bekommen sie Holz zum Schiffbau, aus Preußen holen sie die Wolle, Korn aber über Archangel; zudem haben sie auch einen großen Nutzen vom Capo bonae spei, weil alle vorbey Schiffende hier einkehren, die Holländer aber alles

* Vid. *Msr. de la Roque*, Voyage de l'Arabe.

** Vid. *Chardin*, Reisebeschreibung von Persien.

*** Conf. *de Gennes* in seiner Reisebeschreibung von dem Commerce in Africa.

alles mit doppelter Kreide anschreiben. Ueberhaupt ist dieses zu merken, daß sie allgemeine Welthandelsleute sind *. Ihr Schiffshandel, deren sie in Leerdam gewaltig viele bauen, ist sehr groß, und einträglich.

§. 23.

Interesse.

Weil die Holländer den Spaniern sowohl wichtige Sachen als auch Kleinigkeiten zuführen, und mithin vieles (obzwar seit dem die Anjouische Familie den Thron besitzt, nicht mehr so viel wie ehedem) profitiret, auch wenn sich Holland nicht wohl vorsähe, etwas, was ihnen nicht wohlgefiele, und dem Staate sehr schädlich wäre, ereignen könnte, so müssen sie mit Spanien in guter Freundschaft leben. Und obzwar die Holländer von den Portugiesen, Brasilienholz, Schnupftabak, Elephantenzähne, vielerley Gewächse, Farben und sonst allerley Waaren, bekommen, wodurch sie einen trefflichen Nutzen in ihrem Commercio erhalten, sie auch den Portugiesen Zeuge, Galanterien, Seegeltücher, und andere Manufacturen, Schiffe, Getreide, Artillerie ꝛc. hinbringen, so müssen sie doch die Freundschaft erhalten: zu fürchten haben sie sich nichts von ihnen; denn die Portugiesen bilden sich selbst wohl ein, daß den Holländern noch einmal einkommen möchte, sich wegen des Vergangenen zu revangiren. Mit Frankreich wird Holland niemals gut Freund werden (obzwar in alten Zeiten in der Historie viele Exempel anzutreffen, daß Frankreich den Holländern wieder Spanien beystund; allein die folgende Zeit hat vieles gewaltig geändert) weil Frankreich ein beständig Auge auf die Niederlande hat.

* Vid. Richards Commerce von Amsterdam 4to. *Savary*, le parfait Negotiant und *Savary* jun. Dictionnaire du Commerce, *Valentini* Natur- und Materialien-Kammer.

hat. Holland hingegen muß dahin bedacht seyn, solches, wie auch die Verstärkung der Seemacht zu verhindern. Dahero müssen sie auch mit Engelland gute Freundschaft zu erhalten trachten, damit sie wider Frankreich desto besser agiren können; hingegen in Ansehung Engellands selbst beobachten, weil sie nicht allzugute Freunde sind, daß sie solche nicht irritiren, und ihre Seemacht in gutem Stande erhalten, um Engelland Widerstand leisten zu können, wenn es Holland in der Handlung oder im Heringsfange stöhren wollte. Dieweil die Holländer aus ihrem Commercio das meiste profitiren, mit der Barbarey auch eines der größten haben, so müssen sie trachten, daß sie mit selbigem nicht zerfallen. Von Deutschland hat Holland nichts zu befürchten, weil es mit Consens des gesammten Reichs, selbst für eine freye Republik declariret worden, auch die Soldaten von den deutschen Reichsständen, vor subsidien Gelder bekommen; nur das einige muß Holland zu seinem Augenmerke haben, daß die nächst gelegenen Fürsten, als der Bischoff von Münster, nicht zu mächtig werden, und ihre guten Freunde verbleiben. Da sie auch von den Türken viele Privilegia haben, an ihnen vieles verkaufen, wodurch sie viel Geld profitiren, so müssen sie selbige auf mögliche Art cajouliren. Daß aber die Dänen nicht allzusehr geschwächet werden, oder sich aggrandiren, auch daß sie Hollstein-Schleswig nicht unter ihren Gehorsam bringen können, müssen sie auf alle mögliche Art verhüten *. Mit Schweden hingegen stehen sie in gutem Vernehmen, wie aus dem §. 9. angeführten Exempel zu ersehen. Vor den Russen fürchten sie sich sehr, und bemühen sich nur zu verhindern, daß ihr Commerce nicht zu groß werde. Was die Veränderung Ostfrießlandes verursachen

* Von der Belagerung von Copenhagen, vid. *Terlon* dans ses Memoires.

ursachen wird, kann ein jeder leicht einsehen, wenn er sein Augenmerk auf die Holländische Handlung richtet.

§. 24.

Weil Holland fast mit allen Potenzen zu thun hat, so schicken sie dahin Gesandte, bekommen auch wieder dergleichen, dahero hier nöthig ist das Tractement der Holländer gegen die Gesandten zu zeigen. Gesandtschaften.

§. 25.

Vermöge der Union von Utrecht, soll keine als die Reformirte Religion in öffentlichen Ehren-Aemtern gelitten werden: übrigens aber haben sie in Holland alle Religionen; denn es giebt allda Quäker, Arminianer, Mennonisten, Wiedertäufer, Jansenisten, Juden ꝛc. Die Lutheraner haben Kirchen, die sowohl als die andern Secten ihren Gottesdienst öffentlich halten, außer den Katholiken, die privatim ihren Gottesdienst halten müssen. Am allermeisten aber werden die Remonstranten gedruckt. Der Synodus Dordracena de An. 1618 ist ihr Liber Symbolicus. Religio.

§. 26.

Das Land hat sehr viel und guten Wiesewachs, aber wenig Ackerbau, dahero könnte kaum der 5te Theil der Einwohner von den Früchten leben, wenn sie nicht aus Pohlen, Preußen, Liefland ꝛc. Getreide holeten. vid. §. 14. h. c. Producta.

§. 27.

Die Bauern in Holland sind simpel und scheinen zur Freyheit geboren zu seyn, dahero thun die Hohen die Niedern mit aller Höflichkeit tractiren. Ein Holländer hat Muth wenn er angegriffen wird, aber angreifen will er nicht. Sie sind ehrlich. Der Kaufmann giebt wohl Acht, wo was zu profitiren ist; sie leben sparsam, außer bey Gastmahlen geht es besser zu. Sie sind dienstfertig, betrügen nie- Temperamentum.

niemand gerne, sind etwas melancholisch, was sie versprechen, das halten sie, sind mühsam, aber nicht stark ꝛc.

§. 28.

Manufacturen.

Bevor die Holländer ihre Manufacturen nicht so eingerichtet gehabt, die vertriebenen Franzosen nebst den Leuten aus den spanischen Niederlanden noch nicht da waren, so mußten sie viele Waaren aus Frankreich holen. Seit dieser Zeit aber ersparen sie nicht nur 35 Millionen, sondern sie haben auch treffliche Künstler und Handwerker, überhaupt ist wohl kein Metié, welches nicht exerciret würde; denn sie haben gute Tuch-Manufacturen, besonders in Leyden, Tapetenmacher, Schmiede, Schlösser, Kupfer-Schmiede, Kupfer-Arbeiter, Gold-Schmiede, Leinewand- und Kammertuch-Manufacturen; sie kaufen viele ungefärbte Tücher, und färben sie. Item Papier-Manufacturen, Mahler, Instrumentmacher, Porcellain-Fabriken, gute Bänder machen sie auch, und arbeiten trefflich in Stahl. Zu Saerdam und Enckhuysen machen sie Schiffe.

§. 29.

Ost- und West-indische Compagnie.

Weil hier von der Holländer Commerce nach Ost- und West-Indien geredet, so wird nöthig seyn, etwas von der Compagnie selbst zu melden. In Ostindien steht das Gouvernement bey 61 Personen in Holland, welche meistentheils Kaufleute, Edelleute und Doctores sind. Und ob sie zwar unter den General-Staaten stehen, so machen sie ihnen doch viele Ungelegenheiten. Der Staat bekömmt von der Compagnie nichts, weil er nichts darzu geleget hat. Das Directorium steht nicht bey den Staaten, sondern bey der Compagnie; in Holland sind die Glieder, welche Bewindhebbers genennet werden, deren XVII an der Zahl, so alle Ordres in Indien geben: doch hat der Staat, wenn er anders will, eine Person dabey. Sechs Kammern sind in Europa, die dazu gehören, als die zu Amsterdam,

sterdam, Middelburg, Delft, Rotterdam, Hoorn, Enkhuysen: übrigens hat diese Compagnie herrliche Rechte. Von der Westindischen Compagnie kann in der Vorlesung weitläuftiger gehandelt werden, was sie aber bis dato in Westindien besitzen, wird unter den Conquetten erinnert. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß sie nicht so considerable wie die Ostindische, auch noch in vielen Schulden stecket, und daß sowohl die Privati als die Compagnie, Oerter darinnen besitzen *.

§. 30.

Durch den Hering profitiren sie genung, denn die Katholiken brauchen viel, wegen der Fasten, dahero führen sie ihn nach Spanien, Smyrna, Constantinopel, Africa ꝛc. Sie verführen mannichmal 100000 Tonnen und bekommen für eine Tonne 20 Holländische Gulden, sie salzen sie gleich auf der See ein und schicken sie fort. Von dem Wallfische haben sie auch einen großen Profit, weil sie alles von ihm brauchen können, als Fischbein, Thran ꝛc. Herings- und Wallfischfang.

§. 31.

Obzwar die Holländer sehr schlechte Häfen haben, weil viel Sand darinn befindlich, und außer Vlißingen, der noch der beste ist, doch aber nicht groß genung; so stehen sie dennoch in florisantem Zustande, vermöge der §. 22. angeführten Ursachen. Seehäfen.

§. 32.

Oben §. 21. 22. habe gesaget, daß die Manufacturiers und Kaufleute der Republik den größten Nutzen brächten, und mithin von selbiger hoch gehalten würden, nichts destoweniger ist die Gelehrsamkeit daselbst sehr beliebt, welches man theils aus den Universitäten, als Leyden, Utrecht, Franeker, Gröningen und Harderwick, als auch daraus erse- Cultura Literarum.

* Conf. *Jean de Witt*, in seinen politischen Gründen.

hen kann, weil sie berühmte und gelehrte Männer zu Professoribus allda haben, selbige auch reichlich salariren, auch schöne Bibliotheken besitzen, und über dieses die Buchdruckerey bey ihnen stark getrieben wird.

§. 33.

Conquetten. In Asien haben sie die Ostindische Compagnie, davon die Oerter in den Vorlesungen erinnert werden können; in Africa besitzen sie das Capo bonae Spei, zudem haben sie auch eine wichtige Colonie in Guinea, allwo sie die Festung Georgio della Mina besitzen. Im nordlichen Theile von America haben sie die Insel Curassoa, und in dem Südlichen die Küste von Suriname.

§. 34.

Wappen. Das gemeinschaftliche Wappen dieser vereinigten Niederlande ist ein güldener Löwe in rothem Felde, mit 7 Pfeilen in der rechten Klaue, um welchen die absonderlichen Wappen einer jeden Provinz herum gesetzet sind.

§. 35.

Pecunia. In Holland trifft man folgende Münzsorten an: 1) Holländischer Gulden, macht 49 Kr. 2) Schilling, machet 6 Stüber. 3) 1 Stüber, beyläufig 6 gPf. 4) Ein Deut der achte Theil vom Stüber. 5) Ein Holländischer Pfennig ist ein halber Deut, 6) Ducaten, machet 5 Holländische Fl. 5 Stüber. 7) Französischer Louis d'Or, 9 Fl. 8) Thaler. 9) Ducatons machet 3 Fl. banco currant 3 Fl. holländisch 3 Stüber. 10) ein Reier 14 Fl. holländisch, 11) $\frac{1}{2}$ Reier 7 Fl.

§. 36.

Scriptores. Die Schriften, welche man am besten brauchen kann, sind folgende. *Junii* Batavia, *Boxhorn* de Statu foederati Belgii; *Schochii* Belgium foederatum, *Anonymi* Histoire de l'Etat & Gouvernement des Provinces unies des Pays-Bas, Temple Remarques sur l'Etat des Provinces unies des Pays-

Bas,

Bas, *de Hooghe* Spegel van Staat des vereenigt Nederlands. *V. D. H.* wahres Interesse von Holland; *Anonymi* Anweisung zu denen Maximes der Republik Holland. *Auberti Miraei* Elenchus Historicorum Belgii. *Ludov. Guicciardini, Desselius, Schwertius, Meursius* &c.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das V. Capitel.

Von den Britannischen Inseln.

§. 1.

Großbritannien empfieng eigentlich diesen Namen, als König Jacob I. Anno 1603 Engelland und Schottland vereinigte. Es führet aber diesen Namen von der Insel Britannia, welche die größte von den britannischen Inseln, ja nächst Madagascar die größte in der Welt ist. Sie wurde von den Britten also genannt, da sie vorhero wegen des mit weißen Bergen bedeckten Ufers Albion geheißen. Diese Völker bekommen die Benennung von dem Worte Brith, welches eine Farbe anzeiget, mit welcher sie sich anzustreichen pflegeten, um im Kriege ihren Feinden desto fürchterlicher vorzukommen. Verschiedene Völker haben hieselbst gewohnet, die größtentheils ihre besondern Könige gehabt, die aber nicht eher bekannt worden, bis die Römer in diese Gegenden gekommen. Julius Caesar war der erste, der ihnen etwa 100 Jahre vor Christi Geburt zusprach, da er Gallien bezwungen. Denn da die Britannier den Galliern wider die Römer zu Hülfe gekommen waren; so hielt er sich verbunden, jene dafür zu züchtigen; doch konnte er dieses reiche und gesegnete Land den Römern nicht zu-

wenden. Claudius bedienete sich zuerst der unter diesen Völkern entstandenen Uneinigkeit zu seinem Vortheile, und machete einen Theil davon zur römischen Provinz, welche er Brittanniam Romanam nannte, das übrige aber Brittanniam barbaram; davon er das erste wiederum in superiorem & inferiorem theilete, und das römische Gebieth gegen Norden immer weiter ausbreitete. Doch hatten die Einwohner noch ihre eigenen Könige, welche aber einen römischen Statthalter neben sich leiden mußten *.

§. 2.

Unter Kaiser Domitiano vergrößerte sich der Römer Gebieth: denn dessen General und römischer Statthalter, Julius Agricola, bezwang die Chaledonier, oder die heutigen Schottländer, welche mit zu den Picten gerechnet wurden, die unter Valentiniano I. und Valente bekannt waren, und entdeckete zuerst, daß Britannien eine Insel wäre, da die Römer es sonst für einen Theil einer neuen Welt gehalten. Der Kaiser ließ, ihre Streifereyen gegen die Britten zu hindern, von einem Meere bis zum andern, die große Mauer aufrichten **: wiewohl andere sagen, Hadrianus habe sie angeleget und Severus nur ausbessern lassen, auch habe man deshalb diese zween Landstriche abgesondert, weil man das wüste Schottland nicht der Mühe werth geachtet, sich mit demselben viel zu schaffen zu machen.

§. 3.

* Siehe *Cellarii* Orb. Antiqu. Vol. I. pag. 405. und des Herrn Bocks Geographie pag. 71. *Jul. Caes.* de Bello gallico. Lib. 4. cap. 23. seqq. Lib. 5. cap. 8. seqq. *Eutropius* Lib. 7. Cap. 8.

** *Spartianus* Cap. 18. nennet es murum, *Eutropius* aber Lib. 8. Cap. 10. vallum. *Beda* in Histor. Eccles. Angl. hat bewiesen, daß es nur eine von Erde aufgeschüttete Linie gewesen.

§. 3.

Weil nun nach der Zeit das Land von den Römern nicht gedecket wurde; indem Constantinus M. (der als König von Britannien den kaiserlichen Thron bestieg) seine Soldaten in andere Provinzen, insonderheit nach Byzanz gezogen, so fielen die wilden Picten und Schotten in Engelland ein, und als die Britten sich wider dieselben nicht wehren konnten, da sie unter der vorigen Regierungsart der Waffen entwohnet waren, und der römische General Aetius, der in Gallien commandirte, ihnen nicht Beystand leisten wollte, so riefen die alten Britten, und deren König Vortiger die Sachsen und Angeln, von welchen der Name Anglia und Engelland entstanden, aus Hollstein und Jütland, unter ihren zweenen Generalen, Hengst und Horst, zu Hülfe; diese trieben die Picten und Schotten nach Hause; doch gefiel ihnen das Land so wohl, daß sie sich solches selbst gönneten. Hengst holete seine Landesleute nach sich, und Vortiger, der Britten König, welcher indessen des Hengsten Tochter Ronicen geheirathet hatte, räumete ihm die Provinz Kent ein; hierauf griffen sie weiter um sich, obgleich die Einwohner hierbey nicht gleichgültig waren, bis sie im siebenten Seculo alles und jedes einbekamen, so daß die Britannier mit dem Lande Wallis alleine sich behelfen mußten, dessen hohe Gebirge die Sachsen nicht erreichen konnten.

§. 4.

Die Sachsen errichteten hierauf 7 neue Königreiche, die ihre besondern Könige hatten, als 1) Kent, als welches von Anno 455 bis 722 gestanden, zu welcher Zeit Egbertus, König in Westsex, dieses Land mit seinem Reiche vereiniget, darinn aber folgende Könige regieret: Hengist s. Hengst, Ese, Ote, Irmerich, Edelbert, Edebald, Ercombert, Eobert, Lotharius, Edericus, Withredus, Edebertus,

tus, Edilbertus I. Aericus, Edilbertus II, Curedus, Baldred, Ethelculp.

2) Sussex, so von 488 = 724 gestanden, und von dem Könige Eduardo I. in Westsex erobert worden, darinn haben regieret Alla, Elli, Clissus, Ethelvachus, Berutius, Alduin.

3) Essex hat von 527 = 808 gestanden, dessen letzter König Sutfredus von Egberto vertrieben wurde, es waren aber folgende Könige: Erchenvinus, Sladra, Sigbertus, Sexredus, Sevardus, Sigebertus I. & II, Switelmus, Sigher, Sebba, Sighardus, Seufredus, Offa, Setredus, Sutredus.

4) Northumberland war ein besonderes Reich von Anno 547 bis 826. Da der letzte König ins Kloster gieng, und Egbertus Gelegenheit fand, dieses Land an sich zu bringen, die vorigen Könige aber waren Idas, Alla, Adalricus, Edelfridus, Edwinus, Osericus, Owaldus, Oswi, Ecfridus. Es wird zwar von einigen Scribenten vorgegeben, daß nach diesem Ecfrido noch 10 Könige regieret hätten, von welchen aber nichts besonders zu merken ist; nach diesen 10 folget der letzte Edelbertus, der Anno 827 von Egberto, Könige von Westsex, überwunden worden.

5) Mercia stand von Anno 522 bis 875, da es an den Westsexischen König Alfredum gefallen, darinnen aber haben regieret, Crida, Vibba, Caerle, Pende, Pedal, Oswinus, Wfhere, Ethelredus, Kenered, Ceolredus, Ethebardus, Berneredus, Offa, Egfertus, Kenulphus, Kenelmus, Cleolwlphus, Bernulphus, Ludecanus, Uthlacus, Berthulphus, Buthredus, Celwlphus, Aluredus wurde Anno 880 von Alfredo I überwunden.

6) Ostangeln hatte seine eigenen Könige von Anno 575 bis 915. als Uffa, Titillus, Redwaldus, Carpualdus, Sigbertus, Egricus, Anna, Edelhertus, Ethelvardus, Edulphus, Elvoldus, Beornas,

Ethel-

Ethelredus, Etholbertus, Edemondus, Guthorn, Ericus wurde von dem Westsexischen Könige Eduardo I. erschlagen.

7) Westsex hat 520 bis 1017 gestanden, und alle vorige Reiche verschlungen, ihre Könige aber waren diese: Cerdi, Renericus, Calinus, Celricus, Teolwlphus Quichelmus, Kenewalchus, Escuwinus, Kenuwinus, Cedwal, Inas, Ethellardus, Cutreda, Sigbertus, Kinawlphus, - - - - Brithericus, Egbertus, dieser brachte daher alle diese obbenannte Königreiche unter sich, und nahm Anno 827. den Titel eines Königes von Engelland an. Er gieng mit Carolo M. nach Rom, und Anno 801 kehrete er nach dem Tode Brietherici wieder in das Königreich zurück; übrigens war er ein grosser Conquerant: unter ihm ist auch die christliche Religion wiederum eingeführet worden, die nach der fast gänzlichen Ausrottung der Britannier mehrentheils verloschen war, Wallis aber blieb noch vor sich, und ist in den neuern Zeiten erst mit Engelland vereiniget worden, doch waren die Könige dieser Provinz nur als Vasallen anzusehen.

§. 5.

Ihm folgete Edelwolphus Anno 836 und unterwarf Anno 848 Pabst Leoni IV. sein Land. Anno 858 succedirete ihm sein Sohn Ethelbaldus; dem Anno 860 Edelbertus, der ohnedieß schon König von Kent und Sussex war. Diesem fielen die Dänen ins Land, er züchtigte sie gewaltig, konnte sie aber doch nicht gänzlich hinaustreiben, weil er drüber starb. Sein Bruder hingegen Edelfredus, der ihm in der Regierung folgete, lieferte den Dänen in einem Jahre 9 Bataillen, und erschlug ihren König Ivarium Anno 871 selbsten. Anno 872 folgete Alfredus, der 4te Prinz Edelwolphi, welcher Anno 875 das Königreich vollends unter seine Gewalt brachte, und Anno 895 die

Univer-

Universität zu Oxfort stiftete. Er hinterließ seinem ältesten Prinzen Eduardo I. Anno 900 die Krone; weil er aber noch minderjährig war, wurde seine Mutter zur Regentinn ernennet. Anno 915 brachte er das Königreich Ostangeln vollends unter sich, und starb Anno 924, dahero stieg sein natürlicher Sohn Adestanus oder Ethelstanus auf den Thron. Hugo Capetus, König in Frankreich, schickete ihm Constantini M. Schwerdt, und Caroli M. Lanze, er starb Anno 940, dahero folgete ihm Edmondus I. ein Sohn Eduardi I. Einige geben vor, er sey tödlich bleßiret, andere aber, er sey meuchelmörderischer Weise ermordet worden; daher folgete ihm Edredus der sechste Sohn Eduardi I. Anno 946, denn seine Vettern waren noch sehr jung und untüchtig zur Regierung. Er stiftete viele Kirchen und Klöster, deswegen er auch den Zunamen Tres Pieux bekam. Anno 955 starb er und kam sein Vetter, Edmondi ältester Sohn, Edwinus, zur Regierung, welchen die geistlichen Scribenten Historiae Ecclesiasticae, weil er viel Klöster reduciret, als einen Gottlosen, die Profan-Scribenten hingegen, und zwar billig, als einen tüchtigen Prinzen, beschreiben; Er regierete aber nur 4 Jahre, denn es entsponn sich eine Revolte und verschiedene Factiones, dahero wurde sein Bruder Edgard Anno 959. von den Widriggesinneten auf den Thron gesetzet, er aber chagrenirte sich darüber zu Tode. Diesen Edgardus, weil der König von Wallis ein Vasall von ihm war, mußte er jährlich 300 Wölfe liefern, um Engelland davon zu befreyen. Er starb Anno 975 und hinterließ seinem Prinzen Eduardo II. Sancto, die Krone, den aber seine Stiefmutter Elfrada, da er auf der Jagd bey dem Schlosse Corff war, Anno 978 umbringen ließ; daher succedirete ihm sein Bruder Edelfredus II. Dieser ließ alle Dänen durch eine Conspiration in Engelland umbringen, darauf er sich in die Normandie zum Herzoge

zoge Richard begeben mußte, worauf er nachmals dieses Herzogs Schwester heirathete, auch nachhero von dem dänischen Könige Suenone tributair gemachet wurde; er starb Anno 1016 und hinterließ seinem ältesten Prinzen Edmundo I. Ironside den Thron. Diesem wurde von dem dänischen Könige Canuto viel Unruhe verursachet, daß es endlich gar zu einem Duell zwischen beyden kam, weil aber in selbigem keiner dem andern was abgewinnen konnte, so theileten sie das Reich folgendergestalt, daß der Occidentalische Theil Canuto, der Orientalische aber Edmundo verbliebe; dieser aber starb, daher ließ Canutus das königliche Geblüt aus dem Wege räumen: Canutus hingegen regierete sehr löblich, und giengen zugleich die sächsischen Könige zu Ende; die dänischen hingegen nahmen ihren Anfang.

§. 6.

Dieser Canutus gab während seiner Regierung gute und herrliche Gesetze, starb aber Anno 1035. und folgete ihm sein natürlicher Prinz Haraldus I. der aber auch Anno 1039 ohne Erben abgieng; dahero kam sein Bruder Canutus II. der Kühne auf den Thron. Er ließ seines Bruders Haraldi Leichnam ausgraben, und in die Temse werfen: Da er aber zu Lambeth ein Festin gab, und entweder den Wein zu sehr gemisbrauchet hatte, oder daß er einen Gift empfangen, daselbst Anno 1042 starb. Nachdem nun der Todesfall den Engelländern kund worden, sie auch der Dänischen Regierung überdis überdrüßig waren; so riefen sie den Eduard Confessorem (der sich so lange in der Normandie aufgehalten, dahin er sich vor dem letzten Angelsächsischen Könige Edmundus begeben) für ihren König aus. Er vertrieb mit Hülfe des Herzogs Wilhelm aus der Normandie, die Dänen aus Engelland, und überließ diesem, weil er keine Erben hatte, zur Dankbarkeit nach seinem Tode, die Krone.

§. 7.

Nachdem nun Eduard mit Tode abgieng, so sollte theils Wilhelmus Conquestor, vermöge des verstorbenen Königes Testament, theils aber auch Edgar Atheling folgen, nichts destoweniger erhielte doch Haraldus selbige wegen der Prätension, die er von seiner Mutter Seiten her machete. Wilhelmus schickete auch Gesandten an ihn, durch welche er seine Forderung aus dem Testamenke machen ließ; sie konnten aber nichts ausrichten. Dahero rüstete Wilhelmus eine Flotte aus, um eine Descente in der Grafschaft Sussex zu machen; da es denn Anno 1066 bey Hatting zu einer Schlacht kam, darinn Haraldus sein Leben einbüßete, Wilhelmus Conquestor hingegen ihm folgete. Er jagete Anno 1069 Edgar Atheling, der noch von den sächsischen Königen übrig geblieben war, nach Schottland, woselbst er auch ohne Erben starb. Eben dieser Wilhelm führete in den Gerichten die Normannische Sprache ein. Er hatte viel Verdruß von seinen Söhnen, von welchen ihm auch der mittelste in der Regierung, nachdem er Anno 1088 starb, succedirete.

§. 8.

Es folgete also Wilhelmus II. Rufus seinem Vater in der Regierung, der aber wegen der Succeßion mit seinem Bruder Roberto, Herzoge in der Normandie, in viele Uneinigkeiten gerieth, welche aber durch Versprechungen von 3000 Mark Silber, und daß er nach seinem Tode succediren sollte, beygeleget wurden. Anno 1100 wurde er von ungefähr von einem seiner Diener auf der Jagd mit einem Pfeile erschossen, mithin kam sein jüngerer Bruder Heinrich I. Clericus zur Regierung. Denn weil der älteste Bruder Robert auf dem Kreuzzuge begriffen war, so machete er sich dessen zu Nutze, und ließ sich als König in Engelland

krönen. Hingegen ließ Robert solches nach seiner Zurückkunft nicht dabey bewenden, sondern fiel mit einer starken Armee in Engelland ein, gab sich aber mit 5000 Mark Silber zufrieden. Wilhelmus II. Rufus hingegen erhitzete sich zu sehr auf der Jagd, daher ließ er sich Lampreten zubereiten, wovon er ein Fieber bekam und Anno 1136 starb, daher bestieg Stephanus, Wilhelmi Conquestoris dritter Prinz, der zugleich Graf von Boulogne war, den Thron. Weil aber die Prinzeßinn Mathildis, Henrici I. einzige Tochter, schon Anno 1126 zur Successorinn ernennet worden, so gerieth er mit König David aus Schottland in einen Krieg, nachdem aber Anno 1138 die Bataille für den König David unglücklich ablief, so verließ er die Prinzeßinn Mathildis, weswegen sie selbsten Anno 1140 in Engelland kam, allwo sie einen großen Zulauf hatte, und Stephanum in der Schlacht bey Chester zum Gefangnen machete, davon er aber bald wieder befreyet wurde, die Mathildis hingegen mit genauer Noth aus Oxfort entweichen konnte. Er declarirte den Henricum, der Mathildis Sohn, weil sein Prinz Eustachius sehr frühe starb, zum Successore, worauf er bald das Miserere bekam und Anno 1154 in Douvre starb.

§. 9.

Mit diesem Stephano giengen aber die normannischen Könige aus, und kamen die von Anjou auf den Thron, denn dieser Henricus II. war des Gothofredi Plantagenetae, Grafens von Anjou Sohn, welchen er mit der Mathildis, Henrici I. Prinzeßinn erzeugete; er war zugleich Herzog von der Normandie, Guienne und Poitu: denn ersteres bekam er von seiner Mutter, die zween letztern aber durch seine Gemahlinn Eleonoram, des letzten Herzogs Prinzeßinn. Anno 1171 nahm er Irrland ein, davon er sich aber nicht König, sondern nur einen

Herrn

Herrn nannte. Anno 1174 trat ihm der König Wilhelm von Schottland die Grafschaft Huntington ab. Anno 1189 aber starb er aus Bekümmerniß, und hinterließ seinem Prinz Richardo I. den Thron, welcher Anno 1190 einen Zug in das gelobte Land that, und darinn mit Herzog Leopold VII. von Oesterreich, und mit König Philippo von Frankreich Verdruß bekam, auch vernehmen mußte, daß die Franzosen in die Normandie eingefallen, und sein Bruder die engelländische Krone affectirete; so gieng er Anno 1192 zurück. Auf seiner Durchreise durch Oesterreich wurde er von Leopoldo aufgefangen, und dem Könige Henrico VI. als seinem Todtfeinde eingeliefert, aus welcher Gefangenschaft er erst Anno 1197, nachdem er vorhero 100000 Mark Silbers erleget hatte, befreyet worden. An. 1198 zog er wider Frankreich in Krieg, wurde aber in der Normandie, da er mit der Belagerung des Schlosses Chaluz beschäfftiget war, mit einem vergifteten Pfeile verwundet, daran er Anno 1199 seinen Geist aufgeben mußte. Es setzete zwar Richardus I. in seinem Testamente den Arthurum, Grafen von Klein-Britannien, der Johannis sine terra ältesten Bruders Gottfridi, Sohn war, zum Erben ein, nichts destoweniger erhielt doch Johannes sine terra die Krone, und ließ Anno 1200 Arthurum umbringen, weswegen er mit König Philippo II. von Frankreich zerfiel, aller seiner Lehne beraubet, und Anno 1203 ihm die ganze Normandie abgenommen wurde; weswegen die Stände seiner überdrüßig, und vom Pabste Innocentio III. in Bann gethan wurde. Anno 1213. aber gab er sich nebst seinem Königreiche in päbstlichen Schutz, und verwilligte demselben noch über den Peterspfennig alle Jahre 2000 Mark Silber zu geben. Anno 1216 starb er, wie man vermuthet, an einem vergifteten Tranke, den er von einem Mönche soll bekommen haben.

§. 10.

§. 10.

Weil aber König Johannes mit Frankreich nicht zum besten stund, auch dadurch vieles an Ländereyen verlor, dem Pabste die 2000 Mark Silbers accordirte, und sich mit den Edelleuten nicht stallen konnte; so berufsten die Engelländer den Kronprinz Ludwig VIII. aus Frankreich, um ihn zu ihrem Könige zu krönen, da aber König Johannes mit Tode abgieng, mußte Prinz Ludwig das Gegentheil sehen, und sich (weil Prinz Heinrich III. den Ständen wohl gefiel) wiederum nach Frankreich verfügen. Dieser Heinrich III. befolgete die päbstlichen Befehle auf das genaueste, und zog dahero die Italiener den Engelländern in den Aemtern, und allem übrigen vor. Zudem verkaufete er Anno 1259 die Normandie für 300000 Rthr. Aus allen den Ursachen nun erregeten die Engelländer einen Aufruhr, und nahmen den König nebst seinem Bruder Richard und dem Prinzen Eduard An. 1264 gefangen. Prinz Eduard hingegen ersah seinen Vortheil auf der Jagd, und entwischete, brachte eine Armee zusammen, und befreyete Henricum III. aus der Gefangenschaft. König Henricus III. aber verfiel An. 1272 in eine Krankheit, daran er auch starb. Ihm folgete sein Prinz Eduardus I. der An. 1283 Wallis mit Engelland conjungirte. Zudem hatte er während seiner Regierung vieles mit den Schottländern zu thun, dahero er sich auch von selbigen dreymal huldigen ließ. An. 1290 verbannete er alle Juden aus Engelland. Seinen Prinz vermählete er an die französische Prinzeßinn Isabellam, starb An. 1307, und hinterließ diesem seinem Prinz Eduardo II. den Thron. Dieser war wider die Schottländer in der Schlacht bey Banochs-borough sehr unglücklich. Er verbannete seine Gemahlinn Isabellam nach Frankreich, sie kam aber Anno 1325 mit einer Armee nach Engelland, steckete den König ins Gefängniß, darinn er Anno 1326 die Krone,

kraft eines Parlementschlusses, seinem Prinz Eduard III. abtreten mußte. Der abgesetzte König aber wurde Anno 1337, da er der Natur ein Genüge leisten wollte, mit einem glüenden Bratspiese ermordet. Dieser Eduardus III. fieng den hundertjährigen Succeßionskrieg mit Frankreich an, theils weil Carl IV. König in Frankreich, Anno 1327 ohne Erben starb, er aber wegen seiner Mutter Prätension an die französische Krone machete, darinn aber, weil ihm der Herzog Philipp von Valois vorgezogen wurde, nicht reußirte; theils auch, weil ihm dieser Philipp, als er das Lehn zu Amiens empfangen sollte, Kron, Zepter und Sporn, und den Eid kniend abzulegen befahl. Anno 1349 stiftete er den Orden des blauen Hosenbandes. Anno 1377 aber starb er aus Betrübniß, weil sein Prinz vor ihm den Weg alles Fleisches gieng, und überließ seinem Enkel Richard II. den Thron. Er war der letzte aus diesem Hause, indem sich wegen des aufgelegten Kopfgeldes viele Empörungen, besonders in der Provinz Kent äußerten, dahero setzete sich Herzog Heinrich von Lancaster auf den Thron, Richardus II. aber wurde in das Gefängniß geworfen, und An. 1399 darinnen elendiglich ermordet.

§. 11.

Es kam also Heinrich IV. Herzogs Johannis des Großen von Lancaster Sohn zur Regierung; er hatte einen harten Streit wegen der Reichsfolge mit dem Hause York. Dieser Streit pfleget wegen der Wappen beyder Häuser, der Streit zwischen der weißen und rothen Rose genennet zu werden. Er brachte die Provinz Wallis, die sich wider ihn empörete, unter seinen Gehorsam, und starb An. 1413 zu London. Ihm folgete sein Prinz Heinrich V. der in seiner Jugend schlechte Hoffnung eines guten Königes gab; sobald er aber das Staatsruder selbst in die Hände bekam, wieß er durch die eifrige Administration

nistration der Justiz das Gegentheil. An. 1414 erfochte er bey Agincourt wider Carl VI. in Frankreich einen herrlichen Sieg. Anno 1420 aber vermählete er sich mit dieses Königes Prinzeßinn Catharina, und zwar unter der Bedingung, daß er nach König Carln dem VI. in Frankreich die Erbfolge haben sollte. Heinrich aber bekam plötzlich den Durchfall, daran er den 13ten Aug. 1422 starb. Ihm folgete Anno 1422 sein Prinz Heinrich VI. und eben dieses Jahr wurde er zum Könige in Frankreich ausgerufen: allein so bald das verschmitzete Mägdchen von Orleans, Jeanne d'Arc genannt, Carolum VII. beredete, sie wäre gesandt, die Belagerung von Orleans aufzuheben, und mithin die Franzosen davon befreyete, wie auch, da Herzog Philipp von Burgund die Allianz mit den Engelländern quittirte, so gieng alles für die englische Nation contrair. Anno 1449 brachten die Franzosen die Normandie unter ihre Gewalt, Anno 1450 Aquitanien; Engelland hingegen behielt nichts als Calais und andere wenige Oerter. Anno 1455 nahm Herzog Richardus von York den König gefangen. Anno 1460 aber wurde dieser Richardus bey Wackefeld erschlagen; Eduard von York hingegen belagerte London, und brachte es so weit, daß König Heinrich VI. des Reichs beraubet, er aber als König erkläret wurde, und darüber mit dem abgesetzten Könige in Mißhelligkeit gerieth, daß es Anno 1461 bey Towton zum Treffen kam, und Eduard einen herrlichen Sieg erhielt. Herzog Warwich aber vertrieb ihn von London nach den Niederlanden, und setzete Anno 1470 König Heinrich VI. dafür wieder auf den Thron. Anno 1471 aber ereignete sich zwischen dem flüchtigen Könige Eduardo IV. und Henrico VI. bey Barnet eine Schlacht, darinn Herzog Warwich das Leben verlor, Henricus VI. aber nebst seinem Prinzen Eduard umgebracht wurde. Er starb aber den 3ten April 1483 an einem hitzigen Fieber, und hinterließ

seinem 13jährigen Prinzen Eduardo V. die Krone; der aber von Herzoge Richardo von Glocester nebst seinem Bruder Richardo Nachtszeit im Bette ersticket, dieser Herzog aber Anno 1484 zum Könige proclamiret wurde. Er ließ den Graf Heinrich von Buckingham enthaupten. Graf Heinrich von Richemont kam aus Bretagne nach Engelland, und wurde daselbst liebreich empfangen, erhielt auch bey Botwart über König Richard III. eine herrliche Victorie, in welcher Richardus sein Leben einbüßete, Henricus VII. aber auf dem Wahlplatze zum Könige ausgerufen, und mit Richardi eigener Krone daselbst gekrönet wurde. Er machete dem Streite zwischen der weißen und rothen Rose ein Ende. Von ihm an gerechnet, haben vier Familien die englische Krone getragen, nämlich das Haus Tudor, Stuart, Oranien, und das heutige florirende churfürstliche Haus Hannover. Anno 1493 machete er eine Invasion in die Picardie, und belagerte Boulogne, welches aber durch Geld beygeleget wurde. An. 1499 ließ er den Grafen von Warwick enthaupten. Seine älteste Prinzeßinn Margaretham, vermählete er an König Jacob IV. von Schottland, dahero auch die Vereinigung Engellands und Schottlands ihren Anfang nimmt. Er starb Anno 1509, und folgete ihm sein Prinz Heinrich VIII. einer der mächtigsten Könige in Engelland, dem der Cardinal Wolsey viele böse Anschläge ertheilete, und der wegen seiner sechs Gemahlinnen, und seiner ihm schwürig gemachten Ehescheidung merkwürdig ist. Seine erste Gemahlinn war Catharina, Ferdinandi Catholici, Königes in Spanien Prinzeßinn, und seines Bruders Arthuri Gemahlinn, welche er durch Dispensation Pabstes Julii II. sich beylegete: mit dieser erzeugete er Mariam, Anno 1531 ließ er sich aber von ihr scheiden. Darauf legete er sich Annam Balenam, Grafens Thomae Balenae Tochter, zur Gemahlinn bey; mit dieser erzielete er Elisabetham, und ließ die Annam

nam Anno 1536 hinrichten. Dahero vermählete er sich mit Johanna Seymour, welche aber in der Geburt Eduardi VI. nachmaligen Königes, Anno 1537 starb. Er aber nahm Annam, eine Prinzeßinn von Cleve, zur Gemahlinn, die er aber unberühret, weil sie ein Gebrechen hatte, wieder fortschickete, und erwählete sich Catharinam Hovards zur Gemahlinn, die er aber aus Ursachen, weil sie mit Francisco Deerham, einem Edelmanne von Nortfolk, übel lebete, Anno 1541 enthaupten ließ. Endlich wurde Catharina Parre zur Gemahlinn erkohren, die ihn aber überlebete *. Anno 1522 schrieb er ein Buch wider Lutherum, weswegen er in einer päbstlichen Bulle Defensor fidei genennet wurde, nichts destoweniger aber machete er sich zum Haupte der englischen Kirche, und trennete sich vom päbstlichen Stuhle. Er legete sich zuerst den Namen eines Königes von Irrland bey. Er starb Anno 1547, und hinterließ seinem Prinzen Eduardo VI. den Thron; weil er aber erst neun Jahr alt war, so wurde dem Herzoge Eduard von Sommerset, seiner Mutter-Bruder, die Regierung anvertrauet. An. 1552 aber wurde dieser Herzog enthauptet. Johannes Dudley, Herzog von Northumberland, bewegete den König auf seinem Sterbebette, des Herzogs Heinrich von Suffolk Tochter, Johannam Gray, zur Erbinn einzusetzen, unter dem Vorwande, weil seine 2te Schwester, nämlich Maria, in Blutschande, Elisabeth aber in Ehebruch wäre erzeuget worden. Daher als der König Anno 1553 mit Tode abgieng, ließ erst gemeldeter Herzog die Johannam von Gray zu London als Königinn krönen: nichts destoweniger aber bekam doch die Maria einen großen Anhang,

* Vid. Anton Wilh. Böhmens Reformation der Kirche in Engelland, Cap. I. p. 35. seqq. *Erasmi Francisci* hoher Trauersaal X Geschichte p. 137-149.

hang, und endlich auch das Königreich; dahero sie diesen Herzog enthaupten ließ, welches ebenfalls Anno 1555 der Johannae von Gray, wie auch ihrem Gemahl Gilfort widerfuhr. Anno 1556 wurde Thomas Cramer, Erzbischoff zu Canterbury, verbrannt. Anno 1554 vermählete sich die Königinn Maria mit Philippo II. von Spanien. Maria aber starb ohne Erben Anno 1558.

§. 12.

Dahero folgete ihre Schwester Elisabeth, welche die unter Maria vorgenommene Religionsänderung umstieß. Anno 1587 ließ sie Mariam, Königinn von Schottland, enthaupten. Anno 1558 schickete König Philippus II. in Spanien die unüberwindliche Flotte aus. Anno 1600 wurde Herzog Robert von Essex enthauptet. Sie richtete die Handlung nach der Türkey und Indien auf, und starb Anno 1662 unvermählet, declarirte aber vorhero Jacobum den VI, König in Schottland, zu ihrem Thronfolger unter dem Namen Jacob I. Er war der erste aus dem Hause Stuard, dessen Aelter-Mutter, Königes Heinrichs VIII. Tochter war. Er bekannte sich öffentlich zur reformirten Religion. Anno 1603 verjagete er die Jesuiten und alle päbstliche Geistlichkeit aus dem Reiche; vereinigte Schottland mit Engelland, darauf entstand der Name Großbritannien. Wegen seiner Prinzeßinn Elisabeth, die an Fridericum V. Churfürsten in der Pfalz vermählet war, und seines Prinzens Carls hatte er viel Verdruß. Bey der Pulverconspiration oder Pulververrätherey kam er in die größte Lebensgefahr. Anno 1625 starb er an einem dreytägigen Fieber, und hinterließ seinem Prinzen Carl I. die Reichskrone, der aber zur Unzeit allerley Händel anfieng, in Religionssachen vieles änderte, die Puritaner sich zu Feinden machete, und mit dem Parlamente Krieg führete. Anno 1649 den 30ten Jan.

aber wurde er auf Anstiften Cromwels vor dem Withal auf dem Echaffaut enthauptet.

§. 13.

Dieser Cromwel hatte sich einige Jahre her der Regierung angemaßet, doch nur unter dem Namen eines Protectoris, den er Anno 1653 annahm. Er besetzete das Parlement nach seinem Gefallen, und erhielt sich bis an seinen Anno 1658 erfolgten Tod, in großem Ansehen. Weil aber seine beyden Söhne zur Regierung untüchtig waren, so wurde Carl II, der sich bisher an verschiedenen Orten außerhalb Landes aufgehalten, und Caroli I. Sohn war, Anno 1660 auf den Thron gesetzet. Er führete mit Holland einen unglücklichen Krieg. Anno 1670 stiftete er die gelehrte Gesellschaft zu London, richtete Anno 1673 den bekannten Test auf, zum Nachtheile der Römischgesinneten, und machete mit Schweden, auch Holland, wider den König von Frankreich die bekannte Triplealliance, und starb Anno 1675 ohne Erben. Es folgete ihm sein Bruder Jacob II. der die katholische Religion einführen wollte, mußte aber darüber den 2ten Jan. 1689 nach Frankreich mit dem noch in Rom lebenden Prätendenten fliehen, und seinem Schwiegersohne Wilhelmo III. den Thron überlassen, der mit Hülfe der Holländer, deren Statthalter er bishero gewesen, Engelland und Schottland ohne große Mühe eroberte, in Jrrland aber bis Anno 1692 mit den Jacobiten Krieg führete, und die Gewissensfreyheit herstellete. Anno 1701 wurde die Succeßion bey der protestantischen Linie confirmiret, und das Haus Hannover darzu determiniret, im Fall der König und die Prinzeßinn Anna ohne Erben sterben würde. Eben dieses Jahr starb Jacobus II. zu St. Germain, König Wilhelmus III. stürzete mit dem Pferde, welches ein Fieber zuwege brachte, daran er den 19ten Martii Anno 1721 sterben mußte.

§. 14.

Es brachte also Wilhelmus III. die Succeßion auf Oranien: worauf nach der Königinn Anna, Jacobi II. zweyten Prinzeßinn, die mit dem Dänischen Prinzen Georg vermählet war, Gibraltar und Porto-Mahon an Engelland fiel; Anno 1706 kam die Union von Engelland mit Schottland zu Stande, und entstund die Faction der Torrys und Wyghs. Anno 1714 aber starb die Königinn Anna unbeerbet; dahero bestieg mit Georgio I. das Churfürstliche Haus Hannover den englischen Thron. Dessen seine mütterliche Großmutter Elisabeth war eine Schwester Caroli I. Georgius I. wurde dahero den 31 October 1714 zum Könige gekrönet. Anno 1718 wurde die Quadruplealliance zu London gemachet, und Anno 1725 wurde mit Frankreich und Preußen die hannöverische Defensivalliance zu Stande gebracht. Anno 1727 starb er, und hinterließ seinem Prinzen Georg II. Sr. gegenwärtig glorwürdig regierenden königl. Majestät den Thron. Anno 1683 erblickete er das Licht dieser Welt, und vermählete sich Anno 1705 mit Wilhelmina Carolina, Johannis Friderici, Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach Prinzeßinn, die aber Anno 1738 verstarb. Von dieser sind zween Prinzen erzeuget worden, nämlich Fridericus Ludovicus, Prinz von Wallis, dessen seine Gemahlinn ist Augusta, eine Prinzeßinn Friderici, Herzogs von Sachsen-Gotha; dieser Prinz Wallis aber starb Anno 1751, und wurde dafür sein Prinz Georgius Wilhelmus Fridericus, der Anno 1738 den 25 Martii geboren, zum Prinz von Wallis declariret, daß, wenn seine itzt glorwürdigst regierende königl. Majestät in des Prinzen Minderjährigkeit abgehen sollten, (welches doch Gott verhüten wolle); so sollte die Mutter die Regierung, nebst Zuthuung des Parlements, administriren. Der zweyte Prinz regierend königl. Majestät, ist Wilhelmus Augustus, Herzog von Cumberland, wurde Anno

1721

1721 geboren. Der Prinzeßinnen hingegen sind fünfe, als 1) Amalia, die Gemahlinn Wilhelmi Carl Heinrich Friso, Fürst von Nassau-Dietz, und Prinz von Oranien, der aber Anno 1751 starb; 2) Amalia Sophia Eleonora, geboren Anno 1711. 3) Elisabetha Carolina, geboren Anno 1713. 4) Maria, geboren Anno 1723, und wurde vermählet Anno 1740 an Fridericum, Prinzen von Hessen-Cassel. 5) Louisa, geboren Anno 1724, und Anno 1744 an den König in Dänemark vermählet wurde; ist aber Anno 1752 gestorben. Des Königes einzige Schwester ist Sophia Dorothea, deren Gemahl war Friderich Wilhelm, König in Preußen. Dieser Georgius II. schloß 1731 mit dem Kaiser den neuen Wienertractat. Anno 1737 entstund zwischen dem Könige und dem verstorbenen Prinz von Wallis Mishelligkeit: Anno 1739 aber die Streitigkeit wegen der Schiffahrt und Handlung mit America zwischen Engelland und Spanien; es wurde auch dieses Jahr zwischen Engelland und Dänemark ein Subsidien- und Allianztractat geschlossen; Anno 1741 errichtete der König wegen der hannöverischen Lande mit Frankreich eine Neutralitäts-Convention. Anno 1742 schickete er 7000 Mann nach den Niederlanden, und verwilligte der Königinn-Kaiserinn eine Summe von 300000 Pfund Sterlinge. Anno 1743 gewann er die berühmte Dettinger Bataille, wobey er selbst commandirete. Anno 1744 den 22 Febr. wurde der Krieg wider Frankreich declariret. Anno 1745 kam der älteste Sohn des Prätendenten nach Schottland, und verursachete daselbst eine große Rebellion, eben damals als der König in Hannover war. Anno 1746 den 27 April schlug der Herzog von Cumberland den Prätendenten bey Culloden, daher sich der Prätendent nach Frankreich retirirete, und die Rebellion gedämpfet wurde. Anno 1747 wurden einige von den Rebellen enthauptet, andere aber begnadiget. Mit Ruß- und Holland

schloß der König einen Subsidientractat. An. 1748 trat er dem Aachner Frieden bey, gegenwärtig aber bemühet sich Se. königl. Majestät das Geschäffte einer römischen Königswahl betreffend, zu Stande zu bringen.

§. 15.

Schottland war der nordliche Theil von der Insel Albion, und hat den Namen von den Scotis. Dieser Name ist erst im 4ten Seculo bekannt worden, da sie vorhero Barbaren geheißen. Griechenland soll sie zuerst hervorgebracht haben, von da sie nach Spanien, von hier nach Irrland und endlich 330 Jahre vor Christi Geburt, sie in Schottland eingedrungen seyn sollen, allwo sie ihre besondere Könige gehabt haben, als

von Anno	3672	bis	3697	Fergus I.
	3697	-	3712	Fertairas.
		-	3741	Mainles.
		-	3769	Dornadillens.
		-	3789	Nothotus.
		-	3815	Reuderus.
		-	3832	Reutus.
		-	3844	Thereus.
		-	3868	Josinus.
		-	3898	Finacemus.
		-	3907	Evenus I.
		-	3926	Gillus.
		-	3928	Evenus II.
		-	3945	Ederus.
		-	3993	Evenus III.
		-	4000	Metellanus.

Von Christi Geburt an aber waren

von Anno	4000	bis	35	Caractaquus.
		-	57	Corbredus I.
		-	74	Dardanus.
		-	78	Corbredus II.
		-	113	Lugtaquus.
		-	116	Mogolus.

von

von Anno 4000 bis	152	Conarus.
-	166	Argadus.
-	199	Ethodus.
-	203	Satrahelus.
-	224	Donaldus I.
von Anno 224 bis	240	Ethodus II.
-	252	Atircus.
-	263	Nartholoquus.
-	273	Findoquus.
-	274	Donaldus II.
-	284	Donaldus III.
-	308	Cratlinius.
-	355	Fincormaquus.
-	358	Romaquus.
-	360	Augustianus.
-	363	Tetelmaquus.
-	411	Eugenius I.
-	427	Fergus II.
-	449	Eugenius II.
-	454	Dongardus.
-	469	Constantinus.
-	501	Congallus.
-	535	Conranus.
-	558	Eugenins III.
-	568	Congallus II.
-	570	Kinatellus.
-	604	Aldanus.
-	605	Kennetus.
-	622	Eugenius IV.
-	636	Ferquardus I.
-	650	Donaldus IV.
-	668	Ferquardus II.
-	688	Malduinus.
-	692	Eugenius V.
-	702	Eugenius VI.
-	704	Amberceceletus.
-	721	Eugenius VII.
-	730	Mordachus.

von Anno 730 bis 761 Etwinus.
- 764 Eugenius VIII.
- 767 Fergus III.
- 787 Solvathius.
- 819 Ancharus.
von Anno 819 bis 824 Congallus III.
- 830 Dongallus.
- 833 Alpinus.
- 853 Kenetus II.

Wie sie mit den Picten in Engelland eingefallen, siehe oben §. 3.* Diese letztern wohneten im südlichen Theile von Schottland, und hatten ihre eigenen Könige, wie bisher verzeichnet sind; da dieser Schottische König Henetus II. Anno 840 das Pictische Reich zerstöhrete, nach welchem, bis auf Jacob VI. (welcher Schottland mit Engelland verbunden,) 40 Könige regieret, die den Einwohnern von Engelland viel zu schaffen gemachet haben, als
von Anno 853 bis 858 Donaldus V.
- 874 Constantinus II.
- 875 Ethus.
- 892 Gregorius.
- 903 Donaldus VI.
- 943 Constantinus III.
- 958 Malcolmus.
- 967 Indulphus.
- 972 Duphus.
- 986 Culenus.
- 994 Kenetus III.
- 995 Constantinus IV.
- 1004 Grimus.
- 1033 Malcolmus II.
- 1040 Duncanus.
- 1057 Machabetus.
- 1094 Malcolmus III.
- 1105 Donaldus VII.
- 1115 Edgardus.

von

* Vid. *Cellarii* Orb. antiq. Vol. I. pag. 439.

von Anno 1115 bis 1124 Alexander I.
- 1153 David I.
- 1166 Malcolmus II.
- 1214 Wilhelmus I.
- 1246 Alexander II.
- 1283 Alexander III.
- 1306 war ein Interregnum.
- 1329 Robertus I.
- 1370 David II.
- 1390 Robertus II.
- 1406 Robertus III.
- 1437 Jacobus I.
- 1460 Jacobus II.
- 1488 Jacobus III.
- 1513 Jacobus IV.
- 1542 Jacobus V.
- 1567 Maria.
- 1625 Jacobus VI.

§. 16.

Irrland ist in den ältesten Zeiten von vielen Völkern, die ihre Könige über sich gehabt, worunter auch die Scoti zu zählen, bewohnet worden, die sich aber dem Könige von Engelland Henrico II. ergeben, wozu ihre immerwährende Uneinigkeit Gelegenheit gab. Nach der Zeit ist zwar Irrland beständig unter der Bothmäßigkeit der Könige von Engelland geblieben; weil aber die mehresten Einwohner Römischkatholisch sind; so haben sie vielen Aufruhr erwecket, worüber insonderheit Anno 1641 viel tausend Protestanten ermordet wurden. Wie denn auch König Wilhelmus III. dieses Land mit großer Mühe zum Gehorsame brachte.

Staats-

Staatsverfassung der Britannischen Inseln.

§. 17.

Lage. Engelland liegt zwischen Mitternacht und Abend. Gegen Morgen hat es die Nordsee, gegen Mittag den großen Canal la Manche, gegen Abend das irrländische Meer, und gegen Mitternacht das Königreich Schottland. In der Länge hat Engelland 80, in der Breite 69 und im Umkreise 300 deutsche Meilen. Die vornehmsten Flüsse in Engelland sind die Themse, Severne und die Trent. Uebrigens wird es eingetheilet in das Königreich Engelland selbst, und in das Herzogthum Wallis, welches in Süd- und Nord-Wallis besteht. Engelland wird wiederum in Provinzen als: 1) Kent, Essex, Sussex, Westsex, Ostangeln, Mercia und Northumberland, diese aber wiederum in Landschaften eingetheilet. Denn in Kent merket man Canterbury. In Sussex die Landschaft Sussex und Surrey. In Essex, Midlessex, Essex an sich selbst. In Westsex sind 7 Landschaften, nämlich Sunthampton, Barkeshire, Wiltshire, Dorsetshire, Sommertshire, Devontshire, Cornval. Northumberland hat 6 Landschaften, als York, Lancaster, Cumberland, West-Nordland, Durham, Northumberland. Mercia besteht aus 19 Land- oder Grafschaften, nämlich Glocester, Oxfort, Buckingham, Hardfort, Bedfort, Hundingthon, Nordhampton, Herford, Worchester, Warwich, Leicester, Routland, Darby, Stafford, Montmuth, Lincoln, Northingham, Shrops, Chester. Ostangeln hat drey folgende Grafschaften als Cambridge, Nortfolk, Suffolk. Engelland hat zwar eine dicke Luft, ist aber doch ziemlich gesund. Das Erdreich ist sehr fruchtbar, denn sie haben gut Getreide, Wolle, fein Zinn, aber keinen Wein, Salz und

und Holz haben sie auch nicht; dagegen haben sie Kupfer-und Silber-Bergwerke, anbey warme und gesunde Bäder.

Schottland stößt gegen Morgen an die Nordsee, gegen Mittag an Engelland, gegen Abend an das Irrländische, und gegen Mitternacht an das Schottländische Meer. Es hat nur einen einigen großen Fluß Tai, hingegen vier große Aestuaria, als 1) Aestuarium Bodotria, 2) Aestuarium Varo, 3) Aestuarium Glottae, 4) Aestuarium Hunae. In der Länge beträgt es 70 Meilen, in der Breite von dem Vorgebirge Ardermouthead bis an das Vorgebirge Bughames 50, und im Umkreise 170 deutsche Meilen. Uebrigens wird Schottland eingetheilet in Süd-Schottland, Nord-Schottland, und in die Schottländischen Inseln. Süd-Schottland begreift in sich die Landschaften Lothiana, Merchia, Fifa, Annandia, Deviotia, Escia, Twedia, Nithia, Gallovidia, Levinia, Sterlinga, Cunighamia, Coilia, Carricta, Knapdalia, Argathalia, Sorna, Menthitia, Strathernia und Glotiana. Nord-Schottland aber Angusia, Merinsia, Marnia, Buchania, Perthia, Moravia, Gorea, Albania, Atholia, Soquabria, Roßia, Aßinthum, Sutherlandia, Strath-Navernia, Cathenesia. Die Schottländischen Inseln belangend, so sind derer gegen Abend 44, gegen Mitternacht aber 32, unter welchen letztern Meinland die beste ist, denn sie hat 20 Meilen in die Länge, und 4 in die Breite.

Irrland gränzt gegen Morgen an das Mare Hibernicum, gegen Mittag auch etwas wenig an dieses Meer, gegen Abend an das Occidentalische Meer, gegen Mitternacht aber an den Oceanum Deucalcedonium. In die Länge beträgt es 60, in die Breite 30, und in der Runde 180 deutsche Meilen. Es hat viele große Seen und Flüsse, von letztern aber Schennon und Barrow die größten sind. Es wird in 4 Theile eingetheilet, als 1) Ultomam,

2) Lage-

2) Lageniam, 3) Connaciam, 4) Momoniam. Ein jeder Theil begreift wiederum einige Landschaften in sich, als Ultonia, die Landschaften Downe, Antrym, Colrane, Dunghal, Termanach, Monagham, Cavan, Armach, Tyrone. Lagenia hat folgende: Louth, Dublin, Kildare, Wiclo, Caterlaga, Werford, Kilkenni, Lougford, Westmeath, Eastmeath, Kinges und Quenes. In Connacia sind diese Slega, Letrium Mayo, Roscomen, Gallowai, Clare. Momonia aber begreift nachstehende, Lummerich, Tipperari, Waterfort, Corck, Desmound, Kerri.

§. 18.

Natürliche Beschaffenheit.

Weil die Luft in Engelland den größten Theil des Jahres durch temperirt ist, so ist es sehr fruchtbar an Getreide und Gras; und ob sie zwar keinen Wein, Seide, auch an vielen Orten kein Holz haben, so fehlet es ihnen doch nicht an Wolle, Leder, Pferden, Steinkohlen ꝛc. An den Seeküsten ist der Fischfang sehr erträglich. Sie haben schönes und vieles Weidevieh, schöne Pferde, besonders um den Humber und im Herzogthume York. Austern, Bley, Salpeter, Zinn, Reiß, Holz, Salz haben sie zwar, allein sie holen doch solches mehrentheils aus Frankreich und Portugall. Und weil sie keinen Wein haben, so fehlet es ihnen doch an gutem Biere nicht, zudem ist ihr Puntsch ja weltbekannt. In Schottland ist die Luft schon kälter, als in Engelland, besonders in den nordlichen Theilen; dahero ist auch der Grund und Boden nicht so fruchtbar: nichts destoweniger haben sie an einigen Orten gut Getreide, Roggen, Gerste, Haber, Bley, Eisen. Ihre Flüsse führen Gold; sie haben Kupfer, Salz, Topasier, Agathen, Crystallen, Rubinen, Austern, Perlenfang, Wolle, gut Vieh ꝛc. In Irrland ist es kalt und sehr wenig temperiret, daher ist der Boden ebenfalls sehr schlecht. Es giebt viel Berge, Moräste, und Seen darinnen, dahero entstehen viele ungesunde Ausdünstungen, es wächst auch das

Getreide nur an einigen Orten, hingegen haben sie eine große Viehzucht, an Rindvieh, Schweinen, Pferden, Schafen 2c. der Lachsfang ist auch sehr gut.

§. 19.

Die Regierungsform in Engelland ist monarchisch, und Aristo-demokratisch; denn das Regiment wird durch den König, die Lords und Gemeinden geführet. Es können ohne des Parlaments Consens keine neue Taxen und Auflagen auch keine neue Gesetze errichtet, auch die alten nicht aufgehoben werden. Sonst ist der König das Oberhaupt sowohl von der weltlichen Regierung als auch der englischen Kirche. Der König ertheilet alle Ehrentitel, er besetzet sowohl die Militair-als die Civil-Officia. Er convociret die Parlamenter und hebt sie auch wiederum auf; schicket Gesandte und nimmt selbige auch wiederum an, schließt Bündnisse und machet Frieden. Er richtet die See-und Land-Militz auf. Ihm steht die höchste Gewalt in Handhabung der Gerechtigkeit zu, wie auch das Begnadigungs-Recht, das Münz-Regale. Hingegen wird die Einwilligung bey Friedens-Schlüssen und Kriegen die im Namen des Königes geführet werden, von dem Parlament erfordert. Forma Regiminis.

§. 20.

Das Parlament besteht in der größten Versammlung des Königreiches Engelland und Schottland; diese Versammlung machet der König und die drey Reichsstände aus, nämlich die geistlichen Lords, die weltlichen Lords und die Communen oder Gemeinen, und wird eigentlich in das obere und untere Haus getheilet. Die Erzbischöffe, Bischöffe, und der hohe Adel, machen das Oberhaus, und besteht aus 178 Personen, welches Herzoge, Marquis, Grafen, Vicomtes und Barons sind, welche im Parlamente in scharlachnem Habite erscheinen, und während der Deliberationen auf rothen tuchnen Parlament.

Wollsäcken sitzen. Von dem Oberhause ist der König das Oberhaupt, oder derjenige, der von ihm abgeordnet wird. Darinn haben auch, seit dem Engelland und Schottland vereiniget sind, 16 Pairs von Schottland Votum & Sessionem. Dieses Oberhaus hat einen Sprecher, welches eigentlich der Lord-Kanzler, oder Groß-Siegel-Verwahrer versieht. Hingegen die Baronets, Ritter, Equires, Edelleute, die 558 an der Zahl, nebst den Citizens, und Burgesses, welche eigentlich die Abgeordneten von den großen und kleinen Städten seyn, item 45 Glieder von Schottland machen das Unterhaus aus: Es hat auch seinen Sprecher. Bevor das Parlament die Berathschlagungen vornimmt, so sind alle Glieder des Unterhauses verbunden, den Eyd of Alligiance und Supremaci abzulegen, und den Test schwören. Wenn nachgehends über Sachen im Unterhause berathschlaget worden, so werden die Berathschlagungen in das Oberhaus gebracht, und wenn der König seine Einwilligung gegeben, so wird ein Schluß gemachet. Es wird dahero ohne seine Ordre oder seiner Abgeordneten Praesence keine Seßion gehalten. Ist der König minderjährig, so vertritt es der Protector Regni, ist er aber abwesend, so steht es dem Custodi Regni nomine Regis zu. Es ergehen alle Appellationes an das Parlament, es werden die alten Gesetze aufgehoben, und neue angeordnet, und geschieht die Bewilligung der Gelder vor den König darinn. Alle 3 Jahre soll, denen Reichsgesetzen gemäß, das Parlament einmal zusammen kommen. Dem Könige steht zu in seinem Ausschreiben den Ort, wo eigentlich das Parlament soll gehalten werden, zu determiniren, bis dato ist es beständig in dem Westmünster-Hall gehalten worden. Alle Deputirte so zum Unterhause des Parlaments geschicket werden, müssen Einheimische oder Naturalisirte seyn, keine Geistliche seyn, das 21 Jahr erreichet haben, und nach

der

der Gewohnheit der englischen Kirche das heil Abendmal genießen. Alle Billen, denen noch die königl. Einwilligung abgeht, müssen, wenn das Parlament prorogiret wird, von neuem vorgetragen, und untersuchet werden; wird das Parlament aber nur remittiret, so bleiben sie in statu quo, und können in folgender Seßion zum Schlusse kommen. Wenn eine vorgetragene Sache das Ober- oder Unterhaus annimmt, oder verwirft, so werden gewisse Commissarii gesetzet, daß sie selbige untersuchen müssen, und dieses wird eine Comitee genennet. Nachgehends wird dem gesammten Hause der Commissarien Ausspruch zu wissen gemachet, der entweder per majora vota gebilliget oder rejiciret wird. Sind aber die 2 Häuser einander entgegen; so werden von beyden gewisse Deputirte ernennet, die berathschlagen über die Bille in der gemahlten Kammer. Ist nun alles richtig, so bekömmt ein solcher Parlaments-Schluß den Namen einer Acte.

§. 21.

Es ist ein Erbkönigreich, so gar daß nach Abgang der männlichen Erben, auch die Weiber folgen können. Succeſſio.

§. 22.

Nebst dem Parlamente sind noch andere Gerichtskammern, worinnen diejenigen Sachen, die nicht in das Parlament gehören, beygeleget werden, als 1) die königliche Banke, darinn die Kron- und andere Reichssachen tractiret werden. 2) Curia Banci Communis, da geschieht die Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten. 3) Camera Stellata, worinn die peinlichen Sachen abgethan werden. 4) Curia Scaccaria oder der Fiscus, darinn die Revenues des Königes besorget werden. 5) Curia Wartorum, von welchen die Vormünder bestellet und die Vormundschafts-Sachen examiniret werden. 6) Curia Admiralii, die für die Flotten Sorge trägt. Tribunalia.

§. 23.

Jus. Das Recht besteht in besondern Gewohnheiten, und den darauf fest gesetzten Statuten, die nach dem Befehle des Königes und Einwilligung der Parlamenter in allgemeinen Versammlungen der Parlamenter verfasset werden.

§. 24.

Dignitates ac Staatsbedienungen. Anbelangend die Ehrenstellen in Engelland, so sind es folgende: 1) die Prinzen vom Geblüte, 2) die Lords, 3) der Vice-Roi in Irrland, wie auch die Gouverneurs oder Vice-Comtes in den Provinzen oder nahe gelegenen Inseln.

Die Staatsbedienungen hingegen sind diese: 1) der Reichskanzler 2) der Groß-Siegelverwahrer, 3) der Reichs-Schatzmeister, 4) die Staats-Secretarien, 5) die andern Staats-Ministers, als der Oberstallmeister, der Oberhofmeister, Obristkämmerer, Allmosenpfleger und der Ceremonienmeister.

§. 25.

Ritterorden. Die Ritterorden in Engelland betreffend, so sind es folgende: 1) der Orden des blauen Hosenbandes, der Anno 1350 vom Könige Eduardo III. und wie einige vorgeben, zum Andenken der Gräfinn von Salisbury, da sie mit ihm tanzete, und ein Strumpfband währendem Tanze verloren, solches aber der König aufgehoben hatte, mit beygefügten Worten: Hony soit qui mal y pense: andere aber, daß solcher zum Gedächtnisse der bey Creci glücklich gehaltenen Bataille, darinnen die Soldaten zum Feldzeichen, auf Befehl des Königes, ein Band um das linke Bein binden mußten, gestiftet worden. 2) Die runde Tafelgesellschaft wurde vom Könige Arthuro im 5ten Jahrhunderte gestiftet. 3) Die Badergesellschaft, oder Orden der heil. Dreyfaltigkeit, der im 15ten Jahrhunderte unter König Henrico IV. seinen Anfang nahm. 4) In Schottland ist der Orden St. Andreä.

§. 26.

§. 26.

Die Engelländer handeln so zu sagen in die ganze Welt, als nach Africa, Ostindien, Levante. Aus Frankreich glaubet man, daß alle Jahre für hundert und funfzig tausend Pfund Stoffe nach Engelland geführet wird. Sie machen keine Bänder, wohl aber Spitzen, Sarge. Handschuhe werden von den Franzosen viel hineingebracht, auch wird ihnen Lein, Federbetten, Wein, Brauntwein und Eßig, Honig, Oel, Seide, Pflaumen, Holz, Salz ꝛc. zugeführet. Hingegen verkaufen die Engelländer Zucker, Taback, Fische, Böcklinge, Eisenzeug, Bomben, Carcassen, Castors, Tuch. Der Engelländer hat eine besondere Geschicklichkeit wegen seiner Melancholie zu Manufacturen, und ist die Wolle, eine der besten; ob sie zwar in alten Zeiten niemalen viele Tücher fabriciret, sondern ihre Wolle roh verkaufet haben, und erst damals (wie die Bürger in Brügge eine Empörung erregeten, und viele davon hinüber giengen, und ihnen solches lerneten) anfingen auf Tuchmanufacturen, wozu ihnen ihre Füllerde viel hilft, zu gedenken; anitzo aber sind die Manufacturen allda im besten Flore. Denn sie haben die beste Eisenmanufactur, ihre Tücher sind die besten, es paßiret auch kein anderes nicht, als welches mit des Königes Zeichen gezeichnet ist, auch haben sie Seidenmanufacturen, Färbereyen, Strumpfwirkereyen, Stahlarbeiter, Uhrmacher, so die besten Uhren machen, Spitzenwirker in Gold, Silber und Garn ꝛc. Handlung und Manufacturen.

§. 27.

Da Engelland an und vor sich selbst ein sehr volkreich Land ist, so können sie, wenn sie wollen, 200000 Mann zu Fuß, und 50000 zu Pferde aufbringen; das ist aber das beste, daß Engelland an und vor sich selbst seine Trouppen nicht viel beunruhiget, maßen sie dieselben, in ihren See- Potentia.

häfen, besonders in Irrland, in das Quartier legen, weil sie dort am nöthigsten sind. Daß Engelland aber auch viele Ausländer unter seine Soldaten, und fast eher als eine andere Puissance bekommen kann, rühret ohnfehlbar von dem großen Solde her, und da sie selbst sehr gute Pferde haben, womit sie ihre Cavallerie remontiren können, so fehlet ihnen gar nichts an der Reuterey: überhaupt haben sie alles, was zur Kriegesrüstung nöthig ist. Ihre Officiers sind die geschicktesten und bravsten Soldaten. Die Infanterie ist nicht so gut als die Cavallerie, in Bataillen sind sie gut, in Belagerungen aber nutzen sie nicht so viel. Der Soldat läßt sich nicht gern von einem Fremden commandiren. Die Landmiliz besteht aus 20000 Mann, und sind selbige lauter Lords. Im Tour ist das Arsenal, welches eins der besten in der Welt ist. Daß Engelland zugleich auch die stärkste See-Puissance sey, wird niemand in Zweifel ziehen, und kann, wenn es nöthig, 200 Schiffe in die See schicken, welches aber wegen zu großer Unkosten bishero nicht geschehen; maßen ein Matelot monatlich 4 Pfund Sterling bekömmt, und deren sind über 40000 Mann, nur den Abgang damit zu recrutiren. Sie haben Schiffe vom ersten Range die 100 Canons und 780 Matelots tragen, dieser Art sind VII. Die vom andern Range tragen 96 Canons und 680 Matelots deren sind XIII. Die vom dritten Range begreifen 80 Canons und 520 Matelots in sich. Sie haben auch 3 Fahnen, die rothe, weiße und blaue. Eine jede Escadre hat ihren Admiral, Vice-Admiral, und Contre-Admiral, deren bekömmt ein jeder des Tages 5 Pfund Sterling, item haben sie auch einen Groß-Admiral; die erste Escadre ist die vornehmste und steht unter des Groß-Admirals Commando; Eine jede hat ihren Mantel, damit man sie distinguiren kann, vornen aufgemacht. Ueber die Flotte ist ein eigenes Officium bestellet, um selbige

zu visitiren, davon der Officialis nebst den Secretarien alle halbe Jahre Rechnung ablegen. Letztlich haben sie auch gute Häfen.

§. 28.

Commercium nach der Levante.

Obzwar in vorigen Zeiten die italiänischen Tücher in der Levante am liebsten getragen wurden, so hat sich doch solches, so bald die Engelländer angefangen, Tücher zu machen, und damit nach der Levante zu handeln, geändert, theils weil es bessere und dauerhaftere Farbe hat, theils weil sie es wohlfeiler geben. Dahero ein jeder Türke auch lieber ein englisch Tuch trägt; und Engelland seinen größten Profit, so zu sagen, aus der Levante zieht, nur des einigen Ortes, den sie eins der besten haben, zu gedenken.

Nach Moscau.

Seit der Königinn Maria Zeit handeln sie auch erst recht mit Büchern und andern Kleinigkeiten, als Scheeren, Bieberhäuten, Zucker, Taback rc. nach Moscau und dann nach Archangel.

§. 29.

Von der Ostländischen Compagnie nach Norden.

Die Ostländische Compagnie ist diejenige, welche nach Schweden, Dännemark, Preußen und Liefland geht. In Schweden haben die Engelländer und Holländer den Kornhandel an sich gezogen. Vor Zeiten haben sie auch Schweden mit ihren Tüchern, Zeugen und Seidenwaaren versehen; gegenwärtig ist nicht viel mehr in dergleichen Sachen für sie zu thun, vid. *Mr. Robinson* dans l'Etat de Swede, denn die Schweden machen itzt selber Tuch: dahingegen bringen sie den Schweden Bomben, Carcassen und eiserne Mörser rc. allein an dem ganzen Handel profitiren die Engelländer nicht viel, denn sie bekommen für ihre Waare kein Geld, sondern Holz und Theer.

§. 30.

Von der Africanischen Compagnie

Die Africanische Compagnie handelt von den Küsten von Guinea an, bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung. Vid. Bosmanni Beschreibung

von Guinea. Diese Compagnie ist erst zu Caroli II. Zeiten errichtet worden, und bringt den Engelländern noch ziemlich guten Profit, doch nicht so, wie den Holländern; dahero auch in vorigen Zeiten viele Kriege zwischen beyden Nationen entstanden sind, daß sogar der Admiral Ruyter Befehl erhalten, sich zu wehren. Sonst haben die Engelländer auch das Aßiento-Recht mit Spanien. Nebst dem handeln sie auch mit Cacao, Indigo, Cochenille, Zuckerrohr, Taback, Ochsenhäuten, auch holen sie sich aus Pensilvanien Mastbäume, vid. The Brithis Empire in America.

§. 31.

Dieses trägt am meisten bey, daß die Engelländer ihr Commerce in gutem Flore haben, weil sie ein Commercium-Collegium aufgerichtet, da ein jeder seine Klagen vorbringen kann, auch Memorialien übergeben, und wenn er eine gute Vorstellung machen kann, zum Aufnehmen des Commerce, so wird darauf das gröẞte Augenmerk gerichtet. Hiernächst sehen sie sehr darauf, daß, wenn Waaren ausgeführet werden, dennoch kein Mangel daran im Lande entstehe; und damit die Handlung in keinem Stücke Schaden leiden möge, so dulden sie nicht, daß französische oder niederländische Spitzen hineingebracht werden.

§. 32.

Heringsfang. In alten Zeiten stritten die Engelländer mit den Holländern beständig des Heringfanges wegen, daher es auch gekommen, daß die Engelländer von den Holländern forderten, auf 20 Meilen weit von Engelland nicht zu fischen; es entstund auch dahero der Streit zwischen Grotio und Seldeno, wie auch die Distinction inter mare liberum & clausum. Doch ist dieses gewiß, wenn die Engelländer die Application hätten, wie die Holländer, die sich, um einigen Vortheil in

ihrem

ihrem Commerce zu erhalten; gutes und widriges gefallen lassen. Denn um den Heringsfang recht zu nutzen, sparen sie erstlich keine Unkosten, achten keine Gefahr, keine Witterung und nichts. Dahero sind also die Engelländer selbst daran Ursach, daß sie keinen Profit von dem sonst einträglichen Heringsfange haben.

§. 33.

Der Engelländer Banco ist, wie die zu Venedig beschaffen, denn es wird alles durch Billets und nichts en gros bezahlet; dieser Banco concurriret das Parlament und die Republik. In der Vorlesung kann davon mehreres erinnert werden. Banco.

§. 34.

In vorigen Zeiten haben die Engelländer mit den Holländern niemalen Krieg gehabt, sondern sie stunden sehr wohl mit einander, wie sie denn auch einen Gesandten in dem holländischen Staatsrathe gehabt haben, der erst zu Zeiten Jacobi I. wieder herausgehen mußte; sobald aber Cromwell als Protector den Thron bestieg, so kündigte er den Holländern den Krieg an. Heut zu Tage aber ist es nöthig, daß Engelland mit Holland nicht breche, um Frankreich keine Gelegenheit zu geben, eines mit dem andern wegen ihrer Uneinigkeit aufzureiben. Denn Engellands größter Feind ist Frankreich, obzwar vordem das Gegentheil war, da Engelland noch viele Provinzen in Frankreich in Besitz hatte; allein weil heut zu Tage die Könige in Frankreich völlig souverain sind, gutes Commercium haben, ihre Seemacht sehr zunimmt, eine große Armee auf den Beinen halten, so muß Engelland dennoch sich vor ihnen vorsehen. Spanien war vor Zeiten ein fürchterlicher Feind vor Engelland, welches man nur aus dem einzigen Exempel der unüberwindlichen Flotte sehen kann, heut zu Interesse.

Tage aber, da Engelland Gibraltar und Porto-Mahone besitzt, hat sich solches von Spanien nicht viel mehr zu befürchten. Weil sie aber doch einen großen Handel nach Smyrna haben, und ein spanischer Prinz Neapolis und Sicilien beherrschet, so ist nöthig, daß sie mit ihm in gutem Vernehmen bleiben, und den heil. Vater Pabst in Ruhe lassen, damit er ihnen den Prätendenten nicht noch einmal auf den Hals hetze. Und weil Norden den Engelländern sehr nützlich ist, wegen der Commercien und wegen ihrer Nordlands-Compagnie, die nach Schweden, Dänemark, Preußen, Ingermannland, und Navarra handelt; so ist es auch erforderlich, diese Puissancen zu guten Freunden zu erhalten. Weil aber auch die heutigen Könige, und mithin die Englische Krone einen deutschen Churfürsten zieret, so kann man wohl einsehen, wie das Verhältniß Engellands gegen dem deutschen Reiche sey: besonders wenn man noch dieses darzu nimmt, daß Engelland von den deutschen Fürsten Mannschaft zu Zeiten des Krieges, so zu sagen fourniret wird. Der Handel in die Türkey, besonders in Smyrna, trägt ihnen viel, am allermeisten ihr Tuchhandel ein, weil ein jeder Türk gern englisch Tuch trägt; dahero steht fast nicht zu vermuthen, daß Engelland die Türken brusquiren wird.

§. 35.

Gesandte. Von den Gesandten ist eben das, was bey andern Staaten zu merken.

§. 36.

Religio. In Britannien ist die Hauptreligion die Reformirte, nichts destoweniger sind doch unter den Bischöfflichen, Presbyterianern, Puritanern, Conformisten, Non-Conformisten, Separatisten, Independenten, Anabaptisten, Quäkern, 2c. gewaltige Zertrennungen entstanden. Die Presbyterianer haben in Engelland nicht viel zu sagen, dahingegen die

Bischöfflichen desto mehr. Im Gegentheile haben sie in Schottland nicht viel zu sagen, dahingegen die Presbyterianer die Oberhand behalten. In Irrland haben die Protestanten das Vorrecht, die Catholiken hingegen werden eingeschränket und im Zaume gehalten.

§. 37.

Engelland hat zween Erzbischöffe, nämlich den Erzbischoff von Canterbury und den von York. Der von Canterbury ist zugleich Primas totius regni; er hat den Rang gleich nach den Prinzen von Geblüte, und hat das Recht den König zu krönen. Der Erzbischoff von York hingegen ist nur Primas regni, und hat das Recht die Königinn zu krönen. Diese 2 Erzbischöffe haben 24 Bischöffe, als zu Rochester, Chichester, Winchester, Salisbury, Bristol, Walles, Excester, Ely, Nordwich, Peterborouch, Oxford, Glocester, Herford, Worchester, Conventre, Lincolne, Lichfeld, Chester, Corlile, Durham, Cornarvan, S. Assaph, Glamorgan, St. David unter sich, nebst noch andern Geistlichen. Schottland hat 2 Erzbischöffe, den zu St. Andrews und den zu Glascow, diese haben folgende Bischöffe unter sich: Edinburg, Gallowai, Argathelia, Menthitia, Brechin, Nerraberden, Dunkfeld, Elgin, Chanonti, nebst andern geistlichen Personen. Dahingegen in Irrland vier Erzbischöffe seyn, als der zu Armach, Dublin, Toam und Casel, unter welchen 12 Bischöffe stehen, nämlich der zu Downe, Dromote, Kilmare, Kildare, Acholis, Killao, Galloway, Cloufert, Chommet, Lismore, Corck, Ardart. Annebenst ist zu merken, daß zwo Partheien in Engelland sind, nämlich die Torrys, die es mit dem Könige halten, und deren Gegenpart die Wighs.

Hierarchia Ecclesiastica.

§. 38.

Der Engelländer ist Melancholico-Sanguineus. Er ist geizig in kleinen Sachen, in großen aber läßt er sich gerne sehen. Er ist zum Selbstmorde sehr geneigt,

Temperamentum.

geneigt, dahero läßt er sich in den Hundstagen zur Ader, um sich zu präserviren vor der Raserey. Er ist dem Quakerismo und Enthusiasmo sehr ergeben, ist argwöhnisch und grausam, welches aus dem Hahnengefechte erhellet. Er sieht lieber Tragödien als Comödien. Er ist nicht zu groß, aber wohl gewachsen, und von artigem Geschicke. Das Frauenzimmer ist überaus schön, aber dabey frech und zur Galanterie geneigt. Er ist unbeständig und verachtet alle fremde Nationen in seinem Lande.

§. 39.

Cultura Litterarum.

Sie arbeiten gerne, sind tiefsinnig, gute Mathematici, und legen sich auf Studia die Nachsinnen nöthig haben, machen die besten Uhren und mathematischen Instrumente; die Noblesse studiert und werden Doctores, ihr Stylus ist nicht der beste. Anitzo legen sich einige auf Poesie und Comödien zu schreiben, auch studiren sie die Medicin, Metaphysik, Theologie, die griechische Sprache, Historiam Ecclesiasticam. Ueberhaupt mangelt es ihnen an Studiis nicht, denn sie haben sowohl gelehrte Leute als auch Universitäten, als Cambridge, Oxford, Edenburg, St. Andrews, Glasquo, Nerrubeden, Dublin &c.

§. 40.

Conquetten.

Die Engelländer besitzen in Europa die zwo Inseln Jarsey und Garnsey, Minorca und die Festung Gibralter; in Africa etwas weniges auf der Küste von Guinea; in Asia haben sie nach Persien, wie auch den Küsten von Coromandel und Malabaren, wie auch nach der Levante mit ihren Tüchern eine große Handlung: und in den größten Asiatischen Handelsplätzen haben sie ihre Comtoirs und Packhäuser. In America besitzen sie eine ganze Küste von Canada, wo Virginia die herrlichste Landschaft ist, wie auch Terre neuve, so eine Insel. Die Insel Jamaica, Barbados &c.

§. 41.

§. 41.

Das Wappen von Großbritannien ist nachfolgendes. In dem ersten Quartiere sind drey neben einander gehende güldene Leoparden im rothen Felde, und einen aufrecht stehenden rothen Löwen mit einer viereckigten rothen, auswärts gewandten Lilien und gezierten Einfassung im goldenen Felde. Im zweyten Quartiere steht das Wappen von Frankreich. Im dritten Quartiere das Wappen vom Königreiche Irrland, eine goldene Harfe im rothen Felde. In dem vierten Quartiere ist das Churbraunschweigische Hannoverische Wappen. Der Orden des blauen Hosenbandes umgiebt den Schild mit den Worten: Honny soit qui mal y pense, und bedecket ihn eine geschlossene Krone. Die Schildhalter sind wegen Schottland ein Einhorn mit einer Krone um den Hals, auch herabhangenden Kette, wegen Engelland ein gelbgekrönter Löwe. Zur Linken ist die Schottländische Standarte mit einem silberweißen Andreaskreuze im blauen Freyquartier, zur Rechten aber die Englische mit einem rothen Kreuze im silberweisen Quartier. Unten ist ein fliegender Zettel mit dem Wahlspruche Wilhelmi I. Dieu & Mon Droit. Wappen.

§. 42.

Weil gegenwärtig fast in den meisten Stücken von Engelland insbesondere gehandelt worden, so ist nöthig, nur mit wenigem von Schottland und Irrland etwas zu gedenken. Die Schottländer werden eingetheilet in die Hochländer, Dückländer und Lauländer. Sie kommen ziemlich mit den Irrländern überein. Ihre Kleider sind Gothisch. In den Bergen und Wäldern sollen noch Heyden seyn. Er ist ein Cholerico-Sanguineus. Alle Feindseligkeiten übet er öffentlich aus und verbirgt nichts; er ist treu, ambitieux, treibt nicht gerne Manufacturen, sondern giebt lieber einen Soldaten ab; er ist judicieux, ingenieux, aufgeweckt und subtil, treuherzig, Schottland.

herzig, läßt sich aber nicht gerne herumziehen, liebet die Poesie und Beredtsamkeit. Der Adel ist in Schottland groß, es sind zehen Herzoge, als der von Argille, von Athol, von Buccleqh, von Douglas, von Gordon, von Hamilton, von Lenox, von Quensburg ꝛc. 4 Marquis, nämlich die von Annandale, von Lothiam, von Montroß, von Tweedal. 76 Grafen, als der von Albercorn, von Aboin, von Aberdeen, von Airly, von Ancrum, von Arreu, von Balcaros, von Broadalbin, von Buchan, von Calendar, von Camnrath, von Cathners, von Cassils, von Cromartie, von Dalhaise, von Dumferling, von Dumfris, von Dumbarton, von Dunmore, von Dundonald, von Dysert, von Elgin, von Elginton, von Errol, von Finlater, von Forth, von Forfär, von Galloway, von Glencairn, von Hindford, von Huntington, von Hom, von Hopetum, von Keile, von Kelli, von Kilburney, von Kilmarnoch, von Kiuros, von Kincairdin, von Kinnul, von Lauderdale, von Leven, von Lintlithgow, von Ludan, von Marr, von Marshall, von Marhemont, von March, von Melvil, von Midleton, von Morton, von Mouteith, von Murray, von Munstuart, von Newburg, von Nidsdale, von Nordhesk, von Orckney, von Perth, von Panmure, von Roteberry, von Rath, von Boxburg, von Ruthglen, von Seafield, von Selmirach, von Sutherland, von Sutherk, von Seaforth, von Sterling, von Strathmore, von Tarras, von Traquair, von Weems, von Wigram, von Winton. 15 Vicomtes, nämlich von Arbutnot, von Dumbar, von Dublin, von Dumblan, von Falkland, von Frendranght, von Irwin, von Kenmir, von Kingston, von Kilsith, von Newhaven, von Oxenford, von Stormond, von Strathallon, von Teviot. Wie auch 49 Lords und Barons, als von Abercromby, von Balhaven, von Ballentoun, von Balmeri :o, von Blantyre, von Borthwich, von Burleigh, von Boile, von Bamf, von Cameron, von Colvile, von Cow-

par, von Cromond, von Cranstoun, von Duffas, von Elphinston, von Elibanck, von Forbes, von Forfar, von Ferester, von Frajer, von Groy, von Glosford, von Jdeburgh, von Hackerton, von Olegmonth, von Ketaret, von Kiunard, von Lendores, von Lovet, von Maderby, von Mordington, von Nairu, von Napeer, von Newarch, von Olipllend, von Ochiltry, von Pitsligo, von Portmor, von Rae, von Rollo, von Ross, von Rutherford, von Ruthucan, von Seple, von Sinclar, von Saltoan, von Speinzie, von Torphichen. Was aber die Edelleute anbelanget, so sind deren so viel, daß man sie nicht alle zählen könnte, maßen ein jeder Schottländer ein Ritter seyn will. In Schottland sind die Nonconformisten, Presbyterianer und Wighs, und hegen fast durchgängig monarchomachische Principia, überhaupt sind sie erz reformirt. Sie haben in vorigen Zeiten keine Manufacturen gehabt, auch keine Commercia getrieben, seit dem aber die Vereinigung mit Engelland vorgegangen, so befleißigen sie sich doch derselben ein wenig mehr.

§. 43.

Von was für Nation die Irrländer sind, hat man noch nicht ausfündig machen können; sie haben eine starke dauerhafte Natur, dem Gemüthe nach sind sie nicht sehr zu rühmen; denn ihre Studia besorgen sie sehr nachläßig, und ihre Sitten sind sehr bäurisch und grob. Der Religion nach sind sie erzkatholisch, doch findet man viele Conformisten aus Engelland und Presbyterianer aus Schottland darinnen, wie auch viele Englische Colonien und Schottländer, auch Besatzung von Trouppen, um die Irren im Gehorsame zu erhalten; den Engelländern sind sie todtfeind, sie bleiben bey ihren alten Kleidermoden und rauben gerne. In Irrland haben sie ein eigen Parlament, welches aber nicht in dem Ansehen wie das Englische ist, sondern der König hat ihnen nur zum Schein eines zu erhalten Irrland.

halten

halten erlaubet, damit sie ihrer Freyheit nicht gar beraubet würden, und einen Aufruhr zu verhindern: doch haben sie nichts in dem Parlamente zu sprechen, wie in Engelland, sondern sie müssen sich nach alle dem, was der Vice-Roi befiehlt, richten. Der Vice-Roi thut alles, und wird alle drey Jahr ein anderer gesetzt, alle Parlamentsherren sind ihm subordoniret und dependiren von seinem Befehle. Der Adel in Irrland ist sehr groß. Ihre vornehmsten Staats- und Militairbedienten sind folgende: 1) Der Vice-Roi oder Gouverneur von Irrland, 2) Aide de Camp, 3) Lieutenant-General, 4) Autre Aide de Camp, 5) Major-General, 6) zwey Brigadier-Generals, 7) Commissaire General, 8) sechs Commissaires Deputéz, 9) Marechal des Logis, 10) Aide de Camp-General, 11) Inga Avocat-General, 12) Chirurgien-General, 13) Prevot-General und andere Officiers, dieses sind die Kriegesbedienungen. Die Civilbediente werden nach denen Ballegen eingetheilet; denn bey der Schatzkammer sind: α) Lord-Tresorier, β) Vice-Tresorier, γ) Lord-Baron, δ) Second Lord-Baron, ε) Troisieme Lord-Baron, ζ) Premier Sergant, η) Seconde Sergant, ϑ) Procureur-General, ι) Soliciteur-General, κ) Auditeur-General, λ) Arpenteur-General. Hingegen bey der Canzeley sind folgende: a) Grand Chanceiller, b) vier Maitres de la Chancelerie, c) Clerc de la Couronne, d) Clerc de Hanaper. Bey der Banco der Königinn sind diese: a) Lord Chef de Justice, b) Second Lord Justicier, c) Troisieme Lord Justicier. Hingegen trifft man in der Justitzkammer folgende an: 1) Lord Chef de Justice, 2) Second Lord Justicier, 3) Troisieme Lord Justicier, 4) Protonotaire. Die Staatsofficiers aber sind folgende: 1) Principal Secretair, 2) Clerc du Conseille, 3) Medecin d'Etat, 4) Heraut d'Armes, 5) Second Heraut d'Armes, 6) Chef Sergeant d'Armes, 7) Second Chef Sergeant,

8) drey

8) drey Sergeants d'Armes, 9) Guarde de la Chambre du Conseille, 10) Guarde de la Tour, 11) Garde des Chambres du Chateau, 12) Connetable du Chateau, 13) Timpalier, 14) sechs Trompetes, 15) Lord Maire de Dublin, 16) Foretier du Parc, 17) Portier du Chateau. Die bey der Artillerie sind folgende: als 1) Grand-Maitre d'Artillerie, 2) Lieutenant d'Artillerie, 3) Major du Train d'Artillerie, 4) Intendant & Controleur, 5) Clerc d'Artillerie, 6) Premier-Ingenieur-General, 7) Second-Ingenieur d'Irrlande, 8) Troisieme Ingenieur, 9) zwey Gentilhommes d'Artillerie, 10) Grande du Magasin, 11) zwey Boute Feux Commandants, 12) zwey Bombardiers, 13) Amurier-General, 14) vier Assistens-Amuriers, 15) Maitre des Roues, 16) Maitre Canonier 17), Garçon Canonier. 18) Acht Canoniers d'Artillerie, 19) acht andere Canoniers. 20) Maitre des Chariots.

§. 44.

Die Münze so in Engelland gangbar, ist folgende: Pecunia.

1) Farthing ist $1\frac{1}{2}$ Pfennig.
2) A Lalspenny machet 3 Pfennige.
3) a Penny oder Pence thut 6 Pf.
4) Tivo pences, 1 ggl. oder 5 Gröschel.
5) Three pences, $1\frac{1}{2}$ ggl.
6) a Groat, 2 ggl. oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer.
7) Six pences, 3 ggl. oder 3 Kaisergroschen, und 3 Gröschel.
8) a Schilling, 5 ggl. und 4 Pf. oder 20 Kr. denn 3 englische Schillinge machen 1 fl.
9) a Growa, 5 englische Schilling.
10) a Gumey, $21\frac{1}{2}$ englische Schilling.
11) 1 Pfund Sterling, ist keine besondere Münze, sondern nur ein gewisses Quantum dessen man sich im Rechnen beym Han-

del

del bedienet, und gilt eigentlich 34 englische Schillinge oder 5 thlr. 18 ggl. oder 8 fl. 37½ Kr.

12) Guinée ist eine goldene Münze, ohngefähr 9 fl. oder 6 rthlr.

§. 45.

Scriptores. Die Autores so von Engelland geschrieben haben, sind folgende die vornehmsten: als

Anglicarum rerum Scriptores post *Bedam* praecipui & editi ab *Henrico Savilio*.

Brittannicarum rerum Scriptores vetustiores, *Galfredus* Monumentis, *Gildas*, *Beda* & alii.

Anglicarum, Hibernicarum & Cambricarum rerum Scriptores editi a *Guil. Camdeno*.

Historiae Anglicanae Scriptores antiqui decem, a *Rogerio Twysdeno* & *Joh. Teldeno*: Historiae Brittannicae, Saxonicae, Anglo-Danicae Scriptores quindecim a *Thoma Gale* collecti.

Chronicon Saxonicum seu Annales rerum in Anglia praecipue gestarum a Xsto nato ad Annum 1154. ab *Edmundo Gibson*.

Radulphi Higdeni Libri septem.

Joh. Selden. Analecton Anglico-Brittannicum.

David Chambre Histoire abregée de France, d'Angleterre & d'Ecosse.

Chronica Angliae, Scotiae & Hiberniae per *Wilhelm Harrison* & *Raph. Holinsched*.

Histoire d'Angleterre jusqu'a ces dernieres tems, par *Rapin Toyras*.

Bulstrode Whitlock Memorials of the English affairs from the Supposd expedition of Brute to the of the Reign, of R. James I. *James Tyrrel* General History of England both ecclesiastical ond civil. *S. Daniel, J. Trussel, W. Habington, T. Mooro. F. Bacon. J. Hagward.* Cronique des Rois d'Angleterre.

P. d'Orleans. Revolutions d'Angleterre depuis le commencement du Monarchie II. Tom

Histoire d'Angleterre par *Mr. Rapin Thoyns* X Tom. & alii.

Das

* *

Das VI. Capitel.

Vom

Königreiche Dännemark.

§. 1.

Dännemark ist unter dem alten Germanien begriffen, und von den Cimbris (die in dem Hollsteinischen und in der Hauptinsel Jütland, oder in dem Chersonneso Cymbrica wohneten) und Codanis bewohnet worden *. Daß ihr erster König Dan gewesen, der zu Davids Zeiten gelebet, ist ungewiß. Nichts destoweniger heben doch die meisten Historienschreiber, von ihm die dänische Historie an, und setzen, daß der König Dan regieret habe von Anno 2910 bis 2951. Ihm aber folgen vermöge dieser Nachrichten nachstehende Könige:

von Anno 2951 bis	2959 Humblus.
-	2976 Lotherus.
-	2981 Boghius.
-	3061 Sicladus.
-	3092 Gram.
-	3115 Subidagerus.
-	3132 Guthornus.
-	3186 Hadingus.
-	3263 Trouthon I.
-	3319 Haldanus I.
-	3382 Roe.
-	3393 Helgo.
-	3423 Rolvo.
von Anno 3423 bis	3465 Haltherus.
-	3514 Raricus.
-	3563 Wigletus.

L 2 von

* Vid. Herr Prof. Bocks Geographie pag. 157.

von Anno 3423 bis 3595 Gintlachus.
- 3656 Vermundus.
- 3686 Uffo.
- 3723 Danus II.
- 3775 Hugletus.
- 3805 Fronthon II.
- 3874 Donus III.
- 3911 Fridlevs I.
- 3964 Fronthon III.

Dieser hat Schweden, Norwegen, Engelland und Irrland zugleich besessen, auch die Vandalen bezwungen, und sich zu ihrem Könige gemachet. Ihm folgete

von Anno Chr. 19 bis 21 Hiarnus.
- 33 Fridlevs II.
- 79 Fronthon IV.
- 102 Ingellus.
- 112 Olaus I.
- 131 Fronthon V.
- 117 Haraldus I.
- 141 Haraldus II.
- 146 Haldanus II.
- 155 Unguinus.
- 177 Sivaldus I.
- 190 Sigarus.
- 201 Sivaldus II.
- 261 Haldanus III.
- 327 Haraldus III.
- 331 Olaus II.
- 341 Osmundus I.
- 350 Sivardus I.

von Anno 350 bis 351 Buthlus.
- 367 Jarmericus.
- 369 Broderus.
- 379 Sivaldus III.
- 481 Snio.
- 411 Rodericus.

von

von Anno 350 bis 467 Sveno I.
- 517 Guitlachus.
- 527 Haraldus IV.
- 543 Eschillus.
- 621 Vermundus II.
- 696 Osmundus II.
- 701 Biorno.
- 707 Balderus.
- 715 Haraldus V.
- 765 Gormo I.
- 810 Godfricus, seu Gotricus.

Dieser lebete zu Zeiten Caroli M. und führete mit selbigem Krieg. Er war ein Schwiegervater des bekannten Wittekinds, der in Dännemark öfters seine Sicherheit suchen mußte. Ihm folgete

von Anno 810 bis 811 Olaus III.
811 - 812 Hemmingus.
812 - 814 Sivardus II.
812 - 814 Ringo.
814 - 814 Reguer.
814 - 842 Haraldus VI.

Er war der erste christliche König und rief den Ansgarium seu Anscarium, damaligen Abt zu Corvey, im IXten Jahrhunderte nach Dännemark, das Evangelium zu predigen. Ihm folgete

von Anno 842 bis 847 Sivardus III.
- 855 Ericus I.
- 864 Ericus II.
- 874 Canutus I.

von Anno 874 bis 891 Fronthon VI.
- 898 Gormo II.
- 911 Haraldus VII.
- 930 Gormo III.

Um seiner Zeit stiftete Henricus Auceps das Marggrafthum Schleswig, um die Gränzen der Deutschen gegen die Dänen zu defendiren: nun folgete Haraldus VIII. von Anno 930 bis 980. Dieser gieng auf die Stadt Schleswig los, schlug die Sachsen, und legete zu grösserer Sicherheit das Dammwerk mit Thürmen versehen: darauf aber bezwang ihn Kaiser Otto I. und nöthigte ihn, die christliche Religion anzunehmen, zugleich sein Reich von ihm zu Lehn zu empfahen. Ihm folgete Sueno II. von Anno 900 bis 1014. Er wurde von den Wenden dreymal geschlagen und gefangen. Canutus II. regierete von Anno 1014 bis 1036, sonsten auch Magnus zubenamet, war einer der mächtigsten von ihren Königen, indem er Engelland und Norwegen besessen. Das erste eroberte er Anno 1017 *, doch wurden die Dänen nach 30 Jahren von Wilhelm Conquestore, Herzogen aus der Normandie, daraus vertrieben. Canutus III. regierete von Anno 1036 bis 1045. Anno 1040 erhielt er nach seines Bruders Haraldi, Königs in Engelland Tode, auch die Krone von Engelland. Magnus bonus regierete von Anno 1045 bis 1048. Er war ein Prinz Olai, Königs von Norwegen. Sveno III. regierete von Anno 1048 bis 1074. verfiel wegen dem Königreiche mit Harald Hartrode in Krieg. Haraldus IX. regierete von Anno 1074 bis 1076, er war ein einfältiger Herr. Ihm folgete Canutus IV. Sanctus von Anno 1076 bis 1088, der den Zehenten im ganzen Reiche den Geistlichen gab. Olaus V. regierete von Anno 1088 bis 1095. Ericus III. von Anno 1095 bis 1108. Bonus errichtete, Anno 1104 in Schottland das Erzbisthum Lunden, nahm eine Wallfahrt ins gelobte Land vor, starb aber auf dem Rückwege in der Insel Cypern. Nicolaus oder Haraldus regierete von Anno 1108 bis 1140. Eri-

* Die Einleitung in den Staat von Engelland §. 5.

cus IV. von Anno 1140 bis 1144 wurde von einem Jütländer erstochen.

§. 2.

Ericus V. regierete von Anno 1144 bis 1152, da dieser sich der Regierung begab, so macheten drey Prinzen von königlichem Geblüthe auf die Regierung Prätension, nämlich Sueno IV. Canutus V. und Waldemarus I. allein Kaiser Fridericus Barbarossa, entschied die Sache Anno 1152 und infeudirte durch das Schwerdt den Suenonem mit dem Reiche: Canuto und Waldemaro aber wies er Herzogthümer an; als aber Canutus von Svenone, Sveno hingegen von einem Bauer aus dem Wege geschaffet wurde, bekam Waldemarus I. Anno 1157 das ganze Königreich. Anno 1164 fing er an die Stadt Danzig zu bauen, starb Anno 1185 und hinterließ seinem Prinzen Canuto IV. die Krone. Er zwang die wendischen Fürsten, von ihm ihre Länder zu Lehen zu nehmen, führete die christliche Religion in Liefland ein, und starb Anno 1202. Ihm folgete sein Bruder Waldemarus II. Er hatte nebst Dännemark ganz Hollstein, Mecklenburg, Pommern, Preussen, Liefland und Churland unter seiner Bothmäßigkeit. Anno 1223 wurde er vom Grafen Henrich von Schwerin, auf der Insel Fühnen gefangen, kaufete sich aber mit 45000 Mark Silbers los. Er verlor nicht nur Hollstein und Pommern, sondern seine Söhne lagen sich auch beständig in den Haaren, worüber die Schweden Norwegen an sich brachten, er aber starb Anno 1241. Nach ihm bestieg sein Prinz Erich VI. den Thron, wurde aber von seinem Bruder Abel Anno 1250 umgebracht. Dieser Abel hingegen Anno 1252 von den Friesen massacriret.

§. 3.

Mithin kam sein Bruder Christoph I. zur Regierung, wurde wegen des Erzbischoffs zu Lunden, Jacob Erland, Anno 1259 mit einer Hostie vergeben.

Ihm folgete sein Prinz Erich VII. Dieser wurde Anno 1286 von 9 Conspiranten auf eine erbärmliche Weise getödtet. Er hinterließ seinem Prinz Erico VIII. den Thron, führete mit dem Könige von Norwegen, und dem Churfürsten zu Brandenburg viele Kriege, starb aber Anno 1321 und hinterließ seinem Bruder Christoph II. die Krone, wurde aber, weil er viele Auflagen machete, des Reichs Anno 1326 entsetzet, und Herzog Waldemar aus Schleswig auf den Thron gesetzet, jener aber Anno 1330 wieder als König angenommen. Unter ihm kam Schonen an das Königreich Schweden, er aber starb Anno 1333. Nach seinem Tode war der königliche Thron 7 Jahre leer, bis Anno 1340 Waldemarus III. Christophori II. Prinz als König angenommen wurde. Er verkaufete Esthen an die Kreuzritter, erhielt von den Schweden Schonen und Gothland, brachte Norwegen an sich, als er seine Prinzeßinn Margaretham mit des Königes in Schweden Magni Smachs Prinzen Haguin vermählete. Waldemarus II. aber starb Anno 1376 und hinterließ seinem Enkel von der Margaretha erzeugten Prinz Olao VI. die Krone; weil er aber noch sehr jung war, so führete die Mutter die Vormundschaft. König Olaus VI. aber starb Anno 1387. Nach dem Tode des Königes, nahm seine Mutter Margaretha nicht allein von allen väterlichen Landen Besitz, sondern behielt auch im Namen ihres Sohnes das Königreich Schweden, nachdem sie den König von Schweden Albrecht, und dessen Prinz Erich gefangen genommen. Ihre Schwester Ingeburg hatte Anno 1361 den Herzog Henrich von Mecklenburg, deren Sohn Albrecht war, geheirathet: Worauf Anno 1397 auf dem Reichstage zu Colmar, der Schluß gemachet wurde, daß alle drey Reiche von einem Könige sollten beherrschet werden. Die Könige sollten 4 Monate in Dännemark, vier in Norwegen, und vier in Schwe-

Schweden seyn. Sie starb Anno 1412 auf dem Schiffe, und wird billig Semiramis Danica genannt. Sie ließ keine Erben nach sich, erklärete aber ihrer Schwester Ingeburga Enkel, Erich, Herzogs in Pommern Prinzen, zum Nachfolger.

§. 4.

Dieser Erich IX. hieß erst Heinrich, bis ihm Margeratha diesen Namen gab. Anno 1438 überließ er dem Herzoge von Pommern die Insel Rügen; und weil er die Schweden mit vielen Auflagen plagete, kündigten sie ihm Anno 1438 den Gehorsam auf, welchen die Dänen und Norweger folgeten, so daß er sich hierauf nach Pommern begeben mußte und Anno 1459 starb. Die Dänen erwähleten Christoph III. Erichs Schwester Sohn, dessen Vater Herzog Johannes in Bayern gewesen, er starb aber Anno 1448. Nach seinem Tode kam Graf Christian I. von Oldenburg zur Regierung, von dem alle folgende Könige in Dännemark herstammen. Er wurde von seinem Mutter Bruder Adolph, Herzog in Schleswig, der die ihm aufgetragene Krone Alters halben nicht annehmen wollte, den Ständen aufs beste befohlen, und heirathete, um sich destomehr den Dänen beliebt zu machen, des vorigen Königes Witwe Dorotheam, Prinzeßinn von Brandenburg. Er vermehrete seine Herrschaft mit Schleswig und Hollstein, außer Ditmarsen, und fiel ihm das erste, als ein Dänisches Lehn, aber auch als nächstem Anverwandten von dem Anno 1459 ohne Erben verstorbenen letzten Herzoge Adolph zu: das zweyte aber erhielt er von Otto, Grafen von Schaumburg, welcher ihm solches für 43000 Ducaten verkaufete, und die Grafschaft Pinneberg in Stormaren dazu erhielt. Weil aber die Schweden ihn nicht gleich anfänglich zu ihrem Könige nahmen, sondern Carl Cnutsohn dazu erwähleten; so setzeten sie selbigen Anno 1457 wieder ab, und trugen Christiano I. die Krone an, weil aber die Schweden mit

seiner Regierung nicht zufrieden waren, so kündigten sie ihm den Gehorsam auf, und macheten Anno 1463 Carl Cnutsohn, der sich wegen der innerlichen Unruhen aus dem Reiche, nach Danzig begeben hatte, wieder zu ihrem Könige. Christiani I. Armee aber wurde bey Stockholm geschlagen. Er starb endlich Anno 1481.

§. 5.

Ihm folgete sein Sohn Johannes, der brachte die Schweden wiederum zur Dänischen Krone, da er den Steno Stur, den sie erwählet, Anno 1497 schlug. Anno 1499 erkläreten auch die Schweden seinen Sohn zum Nachfolger, da aber Johann wider die Ditmarscher einen unglücklichen Zug that, so stunden die Schweden wieder von ihm ab, und erwähleten obbenannten Steno zum Gouverneur; dieser Steno aber wurde durch Gift aus dem Wege geräumet, weswegen die Schweden Anno 1504 den Suante Stur an seine Stelle setzeten, der dem Könige Johannes viel zu schaffen machete. Anno 1513 aber starb Johannes, und hinterließ seinem Sohne Christiano II. den Thron. Dieser hatte Kaisers Caroli V. Schwester Isabellam zur Gemahlinn. Er verlohr Schweden wieder, doch setzete er sich aufs neue mit Gewalt ein, welches aber nicht lange währete. Denn seine Grausamkeit, und seltsame Aufführung, besonders das Stockholmische Bad, veranlasseten nicht nur in Schweden Anno 1521, sondern auch in Dännemark, Norwegen und Copenhagen, selbst einen gewaltigen Aufstand, daß er nach den Niederlanden fliehen mußte. Anno 1523 erwähleten die Dänen Fridericum I. Christianus II. wurde als ein Gefangener auf das Schloß Sunderburg gesetzet. Anno 1546 sagete er die Krone ab, darauf führete man ihn nach Callenberg, allda verstarb er auch Anno 1559. Dieser Fridericus I. den die Dänen zu ihrem Könige genommen, war ein Bruder Königes Johannis, Herzog von Schleswig und Holl-

Hollstein. Die Schweden hingegen erwähleten den Gustav von Vasa zu ihrem Könige, mit welchem sich König Fridericus I. durch ein Bündniß genau verband, die übernehmende Macht der Geistlichen einschränkete, und die Evangelische Religion einführete *. Er machete im Testamente die Verordnung, daß sein ältester Sohn Christian III. welcher die evangelische Religion angenommen, König in Dännemark wurde, der jüngste Adolph aber die Hälfte von Schleswig und Hollstein bekam **, König Friderich I. aber starb Anno 1533 und folgete ihm also sein Prinz Christian III. Er hatte bey dem Anfange seiner Regierung mit Herzog Albrecht von Mecklenburg, Graf Christoph von Oldenburg und den Lübeckern viele Uneinigkeiten und Händel, doch beschützete er sich sehr wider selbige. Er introducirte die evangelische Religion völlig, und starb Anno 1559. Friderich II. sein Prinz folgete ihm in der Regierung. Er nahm den Ditmarsen ihre Freyheit, die von ihnen bisher sehr übel angewendet worden, und theilete dieses Land mit seinem itzt gedachten Vetter Adolph. Anno 1577 bauete er die Festung Cronenburg, und legete daselbst den berühmten Zoll an. Anno 1586 stiftete er die Universität zu Soroe, und starb Anno 1588.

§. 6.

Es folgete daher sein Prinz Christian IV. Er wurde in den 30jährigen Krieg verwickelt, da der Niedersächsische Kreis ihm als Herzoge von Hollstein, das Commando über die, wider den Kaiser zusammen gebrachte Armee auftrug, er wurde aber Anno 1626 bey Königs-Lutter geschlagen, und mußte zu

* Vid. Gundlings Discours, Tom. II. p. 140. it. Struvens Universalhistor. p. 705.

** Vid. Einleitung in den Staat von Deutschland.

zu Lübeck einen Particulair-Frieden schließen, Anno 1629. Er starb 1648 und hinterließ seinem zweyten Prinzen Friderico III. die Krone. Er führete mit König Carl Gustav in Schweden Krieg, bis Anno 1658 zu Rothschild, und darauf vor Copenhagen Anno 1660 der Friede geschlossen, in welchem die Dänen, Schonen, Halland und andere Plätze an Schweden abtreten mußten, doch bekamen sie dagegen Drontheim, Bahus und Bornholm, wie auch Oldenburg und Delmenhorst bey dem Abgange dieses gräflichen Hauses *. Anno 1660 trug der Geistliche-Bürger-und Bauern-Stand dem Könige das Erbrecht sowohl auf männliche als weibliche Nachkommen, und die absolute Gewalt, zum größten Widerwillen des Adels an. Er starb Anno 1670. Ihm folgete sein Prinz Christian V. Er führete mit dem Herzoge von Hollstein, der sich die Souverainité zueignete, einen Streit, Anno 1676 belagerte er Hamburg, und führete überdem, wiewohl mit abwechselndem Glücke, mit Schweden Krieg, bis Anno 1679 der Nimwegische Friede geschlossen wurde, und starb Anno 1699.

§. 7.

Ihm folgete sein Prinz Friderich IV. Dieser sandte Anno 1705 Mißionarien nach Ostindien, insonderheit nach Tranquebar auf die Küste Coromandel, dahin noch bis auf den heutigen Tag neue Arbeiter geschicket, durch welche viele gute Anstalten gemachet, und sehr viele Heyden bekehret worden **. Sonst hat dieser König aufs neue mit dem Herzoge in Hollstein einen Streit gehabt, (weil lette-

* Vid. *Puffendorff* de rebus Carol. Gustav. Lib. XIII bis XVII. und Andr. Hoyers Dänische Geschichte.

** Siehe davon meine kurzgefaßte Mißions-Geschichte.

letzterer eine Festung anlegen lassen), der aber durch den König von Schweden Carl XII. Anno 1700 zu Traventhal zum Vortheile des Herzoges geschlichtet wurde. Als aber Carl XII. Anno 1709 bey Pultava geschlagen ward, so fielen die Dänen in Schweden ein, eroberten viel Plätze in Deutschland, und setzeten den Krieg fort bis Anno 1720, da der König von Dännemark außer andern Vortheilen einen ansehnlichen Theil von Schleswig erhielt. Anno 1727 trat er in den Hannöverischen Tractat, und starb Anno 1730 den 12 Octobr. zu Odensee.

§. 8.

Ihm folgete sein Prinz Christianus VI. er ist Anno 1699 geboren, und Anno 1721 vermählete er sich mit Sophia Magdalena, Marggrafens Christian Heinrichs zu Brandenburg-Culmbach Tochter. Anno 1739 schloß er einen Subsidien-Tractat mit Engelland, darinnen er sich zu einer gewissen Zahl von Mannschaft, gegen eine gewisse jährliche Summe Thaler, zu unterhalten verband; Engelland aber dagegen im Fall eines Angriffes, Dännemark zu Lande und Wasser beyzustehen verspricht. Anno 1742 machete der König zu Wasser und zu Lande gegen Schweden gewaltige Zurüstungen: weil einige Schweden dem Dännemarkschen Kronprinzen gerne die Krone von Schweden zuwenden wollten. Anno 1744 aber kam der Friede zwischen Schweden und Dännemark völlig zu Stande. Anno 1746 schloß er ein Freundschafts- und Hülfs-Bündniß mit Rußland. Eben dieses Jahr den 6ten August starb der König.

§. 9.

Ihm folgete sein Prinz Friderich V. der Anno 1723 geboren. Anno 1744 den 15ten Nov. vermählete er sich mit Louisa des Königes von Großbritannien Prinzeßinn. Und obgleich die Ruhe erhalten wurde, so verbesserte er doch die Land- und See-Macht. Den 3ten Junii starb der Kronprinz.

Die

Die neue Akademie zu Soroe wurde vom Könige eingeweihet. Anno 1749 den 29ten Jan. wurde der Kronprinz geboren, und ihm der Name Christian beygeleget. Eben dieses Jahr wurde des Königes Prinzeßinn Schwester Louisa an den Herzog von Sachsen-Hildburgshausen vermählet. Anno 1751 starb die Königinn, worauf er sich zum andernmale den 26 Jun. Anno 1752 mit Juliana Maria, Herzogs Ferdinand Albrecht I. zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, vermählete. Ueberhaupt bemühen sich Se. gegenwärtig glorwürdigst regierende königliche Majestät, das Wohl und Aufnehmen ihres Königreiches zu befördern, daß also nichts mehr, als ein gesegnetes hohes Alter, diesem hohen königlichen Haupte von Gott zu wünschen ist.

§. 10.

Das Königreich Norwegen, so außer einem kleinen Striche, der dänischen Krone einverleibet ist, mag wohl von seiner Lage den Namen empfangen haben, weil es gleichsam auf dem Wege nach dem Nord-Pol liegt. Im Anfange ist es, so wie die mehresten Reiche, in viel kleine Staaten zertheilet gewesen, die endlich mit der Zeit verbunden worden, wie denn Haraldus Anno 368 dieselben insgesammt zuerst soll besessen haben: wegen dessen Grausamkeit sollen viele Einwohner Norwegen verlassen, und sich theils nach Engelland, theils nach Island theils auf die orcadischen Inseln, begeben haben, von welchen ersten Einwohnern Islands sich vielleicht einige Colonien in Grönland und America niedergelassen haben. Olaus I. hat die christliche Religion angenommen. Als Haguinus VI. die Erbinn von Dännemark, Mariam, heirathete, so hat diese nach ihres Sohnes Olai VI. Tode Anno 1387 beyde Königreiche verbunden von welcher Zeit an sie auch nach dem zu Calmar Anno 1398 gezeichneten Fundamental-Gesetze, bis auf diesen Tag beysammen geblieben.

Staatsverfassung von Dännemark.

§. 11.

Dännemark liegt uns gegen Mitternacht, gegen Mittag stößt es an Deutschland, gegen Abend ist die Nordsee, und gegen Morgen der große Sund. Es ist daher mit lauter Wasser, bis auf den Theil was an Deutschland liegt, umgeben, dasjenige Wasser, welches zwischen Deutschland, Schweden und Dännemark ist, heißt die Ostsee, das zwischen Seeland und Schonen der Sund, dieses zwischen Seeland und Fühnen der große Belt, dahingegen das was zwischen Fühnen und Jütland der kleine Belt oder Mittelfahrt genannt wird. Es wird eingetheilt 1) in die großen Inseln, 2) in die kleinen Inseln, 3) in die Halbinsel Jütland. Die größten Inseln sind 1) Seeland, wo Copenhagen, 2) Fühnen, wo Odensee. Die kleinen Inseln sind 1) Laland, 2) Falster, 3) Mone, 4) Longenland, 5) Bornholm, 6) Arroe, davon liegt eine ober die andere unter Fühnen. Die Halbinsel Jütland wird eingetheilet 1) in die Dioces von Rypen, 2) die Dioces von Arhus, 3) die Dioces von Wiborg, 4) die Dioces von Walborg. Das Königreich Norwegen liegt zwischen der Nordsee und Schweden, es gränzet an Haland, Schonen, Bleckingen und an das Meer. Es wird in 6 Provinzen und die herumliegenden Inseln eingetheilet, nämlich 1) Bahus, 2) Wardhus, 3) Aggerhus, 4) Bergenhus, 5) Drontheim, 6) Stavanger. Die Inseln hingegen sind diese: 1) Eisland, 2) Hitland, 3) Terro, 4) Grönland. Dännemark hat von Süden gegen Norden 80 bis 90, von Osten gegen Westen 45 bis 50 Meilen in sich. Norwegen hingegen hat in der Länge von dem Sund bis fast an das Nord-Cap ohngefähr 350 Meilen, in der Situs.

Breite

Breite hingegen ist es sehr wenig und nicht aller Orten gleich.

§. 12.

Natürliche Beschaffenheit.

Wegen der vielen Ausdünstungen des Meeres ist die Luft nicht allezeit zum gesündesten, dahingegen der Erdboden zum Korn- und Wiesewachs sehr gut. Es ist fruchtbar, und so, daß es nicht nur allein seine Einwohner ernähret, sondern auch Auswärtigen etwas abgiebt. Es mangelt ihnen am Getreide, besonders an Roggen, nicht; Fische, Ochsen, Wälder, Wild und einige Eisenbergwerke, Heydekorn, Austern; gute Gärten haben sie gleichfalls, so wie in Fühnen, viele Schweine, Speck, Pferde, Holz rc. Die besten Pferde bekommen sie von der Insel Falster und Fühnen, wie auch gutes Rindvieh; dahero treiben die Jütländer mit dem Vieh ihr größtes Commercium, hingegen keine Manufacturen. Bornholm hingegen ist sehr unfruchtbar, dahero ihnen auch das Strandrecht auszuüben erlaubet ist. In Norwegen ist die Luft sehr kalt aber gesund. In dem Theile das am meisten nach Norden liegt, giebt es wegen der allzugroßen Kälte sehr wenig Einwohner, allhier in den äußersten Theilen ist der längste Tag über 2 Monate lang, unter welchen die Sonne niemals untergeht, nach Süden zu aber ist der kürzeste $6\frac{1}{4}$ Stunde. Es ist ein sehr unfruchtbares Land, hat viele große Wälder, Gebirge und Steinklippen, aber nicht den nöthigen Unterhalt der Menschen: anstatt des Brodtes bedienen sie sich der gedörrten Fische; sie haben gute Stockfische, Dannhirsche, Bauholz, Mastbäume, Breter, Pech, Kupfer, Eisen, weiße Bären und gut Pelzwerk rc.

§. 13.

Forma regiminis.

Dännemark war vor diesem ein Wahlreich, und stund die höchste Gewalt den Reichsständen zu, bis es endlich Anno 1660 zu einem Erbkönigreiche geworden, daß auch so gar das weibliche Geschlecht

in der Regierung folgen kann, mithin regieret der gegenwärtige König ganz souverain und unumschränkt.

§. 14.

Die Reichsgerichte sind folgende, als 1) le Conseille Privé, er besteht aus Personen von großen Meriten und dem ersten Range, die der König erwählet, und mit ihnen die wichtigsten Staatsangelegenheiten berathschlaget. Dieser Rath wird gemeiniglich nach Ankunft der Post, in Beyseyn des Königes und des Staats-Secretarii gehalten, und nachdem die Berathschlagungen zu Ende, so werden die Resolutions in die Canzeley zur Ausfertigung geschicket. 2) Conseille d'Etat, darinnen diejenigen meritirten Personen sitzen, die den König mit ihrem Rathe in Staats-Affaires an die Hand gehen müssen. 3) Le Conseille de Guerre, der besteht aus Generalfeldmarschall-Lieutenant und den Kriegsräthen. 4) Le Conseille de l'Amirauté, darinnen der Admiral Präsident ist, und alles was zum Nutzen der Flotte gereichet, besorgen muß; dieser Rath versammlet sich gemeiniglich zu Holm. 5) Le Conseille des Finances, darinn alle Finances und Einkünfte des Königes besorget werden: er besteht aus einem Präsidenten, einigen Räthen und Assessoren; es sind zwar noch einige andere Räthe, allein ich will selbige allhier, wegen Vermeidung aller Weitläuftigkeit, übergehen. Tribunalia.

§. 15.

Das Recht anbelangend, so bedienen sie sich ihrer eigenen Gesetze, die sich meistentheils auf die natürliche Billigkeit und Staats-Raison gründen. König Waldemarus I. hat es zum ersten in ein Buch zusammen tragen, Christianus IV. hingegen revidiren, und als ein Systema Juris Danici machen lassen. Mithin haben sie mit dem Jure Civili Communi und Jure Canonico nichts zu thun. Uebrigens ist ihr Justitzwesen so gut eingerichtet, daß Jus.

alle Affairen, auch die importantesten, in einem Jahre ausgemachet werden müssen. Doch geht Norwegen in etwas von diesen Rechten ab.

§. 16.

Staatsbedienungen. Die vornehmsten Staatsbedienungen sind folgende: 1) Der Großkanzler, 2) der Oberschatzmeister, 3) der Generalfeldmarschall, 4) der Oberadmiral, 5) der Oberhofmarschall, 6) der Vicekönig von Norwegen, 7) der Gouverneur von Hollstein, 8) der Gouverneur von Oldenburg, 9) der Oberkammerjunker, 10) der Oberstallmeister, 11) der Oberjägermeister, 12) der Oberceremonienmeister, 13) die Staatsräthe, 14) die Staats-Secretarii.

§. 17.

Ritterorden. In Dännemark giebt es zween Ritterorden, 1) der Elephantenorden, darüber die Dänen selbst wegen des Ursprunges uneinig sind; denn einige halten dafür, er wäre von Canuto VI. zum Andenken des Krieges mit den Ungläubigen, andere aber meynen von Christiano I. zu Ehren seines Sohnes Beylager, andere aber von Friderico I. und wieder andere von Friderico II. welches am beweislichsten ist, gestiftet worden; die Ritter tragen einen emallirten Elephanten, mit 15 Diamanten besetzet, an einem blauen Bande. 2) Der Orden Dannebrog, oder des dänischen Bidermanns, ist von Waldemaro II. wider die Liefländer, welche damals noch Heyden waren, errichtet, von Christiano V. aber erneuert worden. Auf einer Seite des Ordens ist das Portrait des Königes, daran hängt eine Kette mit einem Halsbande, darauf ist des Königes Titel gestochen, hingegen auf der andern Seite ist ein Arm der herausgeht, und ist ein Kreuz dabey, darauf stehen zween Buchstaben, nämlich W. D. i. e. Waldemarus und C. Christianus, darunter hängt ein Kreuz mit Diaman-

manten besetzet, und hierunter noch ein rothes mit dem Worte Restaurator, i. e. Christianus V.

§. 18.

Dieweil die Dänen keine großen Manufacturen und auch keine wichtigen Commercia haben, so kann der König seine Revenües nicht allzuhoch treiben, besonders weil die Dänen alles, was an Waaren im Lande nöthig, von andern Ländern holen müssen: dahero werden die Revenües des Königes jährlich auf 2758500 Rthlr. gerechnet, denn die Passage-Geld und Revenüen.

Revenües de la Couronne betragen		200000 Rthlr.
Passage-Gelder vom Sund	=	150000
Accis von Copenhagen	=	140000
Accis vom übrigen Königreiche		140000
Kleine Taxe	= =	100000
Kopftaxe	= = =	1000000
Einkünfte von Norwegen		900000
Eine andere Taxe	= =	16500
Einkünfte von Island	=	27000
Von Oldenburg und Delmenhorst		80000
Duvay an der Weser	= =	5000
Summa		2758500 Rthlr.

§. 19.

Die Dänen haben keine großen Manufacturen, sondern alles was sie brauchen, führen ihnen fremde Nationen zu; dahero bringen die Franzosen Wein, Eßig, Papier, Tuch, Leinwand, Glas und allerley Galanterien; die Holländer und Hamburger viele Nürnberger Waaren. Commercium treiben sie theils nach Frankreich, theils nach Spanien, besonders nach Hubes, denn aus diesen beyden Ländern holen sie Salz, auch handeln sie nach Africa und Coromandel. Manufacturen. Commerce.

§. 20.

Wenn der König in Dännemark will, und es nöthig ist, so kann er eine schöne Armee aufbringen. Eine Armee von 50000 Mann wird beständ- Potentia.

dig unterhalten. Der Däne ist ein guter Soldat, wie es theils aus ihren Kriegen, theils aber daraus zu ersehen, weil sie öfters an auswärtige Puissanzen in Kriegesdienste überlassen werden, e. g. wie in vorigen Zeiten Wilhelm III. König von Engelland, item den Venetianern. Es hat beständig 30000 Mann zu Fuß, und hat nunmehro auch das Land einen großen Nutzen von der aufgerichteten Landmilitz. Es hat fast die beste Cavallerie, weil sie nebst Preußen die besten Pferde haben. Außer den Hollsteinern wird meistentheils Fremden das Commando anvertrauet, denn den Dänen trauen die Könige wegen der Liebe zur Freyheit nicht gerne, besonders weil dem Adel die Freyheit beschnitten worden. Die dänischen und norwegischen Soldaten sind sehr tapfer. Daß die Dänen gut zur See, erhellet theils aus ihrer Verfassung der ältesten Zeiten, nämlich Caroli M., der sich vor ihnen wegen ihrer Seemacht gefürchtet; theils aus ihren vielen Eroberungen und Besitzung der Inseln, die ihnen erst in folgenden Zeiten von Schweden abgenommen wurden. Die ganze Flotte ist zu Copenhagen, und liegen beständig 30 Orlogsschiffe da. Ueber dieses ist das Arsenal gleich bey dem Schlosse, daß also der König den Fehler gleich sehen und repariren kann. Die Flotte ist allezeit im Stande, und kann in zweymal 24 Stunden in der See seyn; heut zu Tage ist Dännemark fähig 40 bis 50 Schiffe mit den Fregatten in See zu stellen.

§. 21.

Interesse. Wie Dännemark mit Schweden in vorigen Zeiten gestanden, zeiget die Historie. Wem ist unbekannt, daß in den alten Zeiten Schweden der Krone Dännemark vieles zum Tort gethan. it. Die Belagerung von Copenhagen und die Absicht Carl Gustavs, wenn er glücklich seyn sollte, so wollte er zu Malmoe residiren und den Sund versenken. Zudem kömmt noch, daß die Schweden Schonen den

Dänne-

Dännemärkern entrissen, woraus also klar, daß kein Theil auf den andern gut zu sprechen war. Heut zu Tage hat Dännemark von Schweden nicht so viel mehr zu befürchten, maßen Holland und Engelland sich nicht gleichgültig dabey bezeugen würden. Da die Königinn Elisabeth den englischen Thron besessen, war Engelland und Dännemark nicht gar wohl einig, denn Elisabeth wollte ihnen keine Passage-Gelder geben, doch bedachte sie sich in Ansehung der irrländischen Affairen eines andern. Mit König Jacob I. stunden sie besser vereiniget, weil er eine dänische Prinzeßinn zur Gemahlinn hatte; Cromwel hingegen konnte die Dänen nicht leiden: doch ist dieses zu merken, daß Engelland Dännemark niemalen wird unterdrücken lassen, damit Schweden nicht so sehr empor komme. Und weil Dännemark keine Manufacturen hat, so hat es nöthig, dahin bedacht zu seyn, mit Frankreich den Frieden nicht zu brechen, denn sie bekommen die meisten Waaren von da, und zu Kriegeszeiten bringen sie die Waaren aus Frankreich nach Hamburg, und diese bringen es nach Niederdeutschland. Und sollten sich die Dänen einfallen lassen, mit Holland zu brechen, so wäre dieses das erste, daß sie sich einer Belagerung von Copenhagen zu befürchten hätten. Dahero ist es sehr gut, wenn sie mit Holland vereiniget leben. Und damit sie doch allenfalls, wenn sie angegriffen werden sollten, sich einiges Soutien von den deutschen Fürsten versprechen könnten; so thun sie sehr klug, wenn sie sich selbige zu guten Freunden behalten, besonders aber, daß sie sich nicht in Sinn kommen lassen, Hamburg einzubekommen, weilen doch fast allen Puissanzen daran gelegen, daß selbiges in Statu quo verbleibe. In Ansehung Moscau muß Dännemark sein Augenmerk dahin richten, daß es zur See nicht zu mächtig werde.

§. 22.

Gesandte. Von den Gesandten ist allhier eben das, wie bey den vorigen Staaten, zu bemerken.

§. 23.

Religion. Was die Religion in Dännemark betrifft, so ist bekannt, daß Fridericus I. die evangelische darinnen eingeführet, welche nachgehends besser fortgepflanzet worden, und heut zu Tage sehr eifrig darinnen fortgefahren wird. König Friderichs IV. Frau Mutter brachte auch zuwege, daß die Reformirten sich eine Kirche durften bauen lassen, welche aber die einzige im ganzen Königreiche ist, wie auch die katholische Capelle, die ihnen in Glücksstadt zu bauen erlaubet worden.

§. 24.

Hierarchia. Die Geistlichkeit besteht in 6 Bischöffen, als dem zu Copenhagen, Odensee, Wiburg, Alburg, Rippen und Arthusen. In Norwegen hingegen ist der zu Christiania, Drothem, Bergen und Stavangar, nebst der übrigen Geistlichkeit, darüber die Bischöffe, wie auch über die Lehre und Lebensart die Aufsicht haben. Die Geistlichkeit hat zu ihrem Auskommen was gewiß ausgesetztes.

§. 25.

Temperament. Die Dänen, ob sie zwar von einigen als Poltrons ausgegeben werden, so verhalt sichs doch ganz anders, denn sie sind tapfere Leute, etwas sind sie zwar herunter gekommen, weil sie gerne delicat leben, denn der Däne ißt und trinkt gut, er liegt gern im Bette, und zwar so, daß er fast völlig zugedecket ist. Er trinkt gerne Bier, Branntwein, besonders Wein, denn wenn er selben haben kann, so bezahlet er so viel man will davor. Er ist genereux und gastfrey, weiß von Gesichte, mit natürlich angenehmer Röthe versetzet. Er redet gerne, ist der Courtesie ergeben, ist gewohnt zum gepöckelten Fleische, ist gerne zur See, depansiret gerne, dabey aber ist er hochmüthig und moquant.

§. 26.

§. 26.

Die Dänen lieben die freyen Künste so sehr, daß sie solche nicht nur fleißig studieren, sondern auch durch Reisen zu excoliren suchen. Sie haben auch 2 gute Universitäten, eine zu Copenhagen, die andere zu Flensburg in Holstein. An gelehrten Leuten mangelt es ihnen auch nicht, denn es sind *Tycho de Brahe*, *Familia Bartholina*, *Johannes Mollerus*, *Svaningius*, *Wormius*, *Meursius*, *Borrichius*, *Pontanus &c.* genugsam bekannt. Cultura Litter.

§. 27.

Weil ich hier derjenigen Lande gedenke, die in Deutschland dem Könige in Dännemark gehören, so will die Worte des Herrn Bocks, unter dem Staate von Deutschland hieher setzen. Er saget: die Herzoge von Holstein sind im Anfange Grafen gewesen, und haben Schleswig zugleich besessen. Als aber Adolphus VIII. Anno 1459 ohne Erben verstorben, so hat sein nächster Anverwandter, Christianus I. König in Dännemark, diese Länder eingezogen. Nach der Zeit hat sich dieses Haus in zwo Linien getheilet: 1) die königliche, deren Stammvater Königes Christiani III. jüngster Sohn Johannes gewesen. Von dessen 10 Söhnen sind wieder besondere Linien gestiftet, deren Nachkommen sich noch mehr getheilet, so, daß die Augustburgische, Beckische, Wiesenburgische, Glücksburgische und Plönische bekannt sind. 2) In die herzogliche, welche Adolph, der jüngste Sohn Königes Friderici I. gestiftet, der die Hälfte von Schleswig und Holstein bekommen, und seine Residenz zu Gottorp angeleget. Nachdem aber seine Nachkommen ihr Theil von Schleswig an Dänemark abtreten mußten, so wird diese von der heutigen Residenz die Kiehlische genennet. Nebst diesen besitzt auch Dännemark die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, Norwegen, die Grafschaft Barbenstädt, item etwas von Coromandel, einige Colonien von der Küste von Guinea. Deutsche Länder des Königes.

§. 28.

Wappen. Das königl. dänische Wappen wird von dem silbernen und roth eingefaßten dannebergischen Ordenskreuze gespalten. Das erste Quartier hat drey übereinander gehende Leoparden im güldenen Felde, so mit rothen Herzen bestreuet, wegen Dännemark. Das andere Quartier einen güldenen gekrönten Löwen, welcher eine krumm gebogene Helleparte in den Füßen, im rothen Felde hat, wegen Norwegen. Der Fußspalt besteht in vier Feldern, im ersten ist das schwedische Wappen; im andern goldenen Felde ist ein blauer Leopard, unter welchem neun rothe Herzen, als das Wappen der Gothen. Im dritten goldenen zween übereinander gehende blaue goldgekrönte Löwen, wegen des Herzogthumes Schleswig. Im vierten rothen ein goldener gekrönter Lindwurm, wegen des wendischen Königreiches. Der Mittelschild, der auf dem Kreuze liegt, ist ebenfalls gespalten. Des Hauptspaltes erstes rothes Feld hat ein in drey Theile zerschnittenes ausgebreitetes silbernes Nesselblatt mit einem von Silber und roth queer getheiltem Schildlein, gegen welches zwischen den drey Theilen des Nesselblattes, drey silberne Nägel mit den Spitzen stehen, wegen Hollstein. In dem andern rothen ist ein silberner Schwan, mit einer güldenen Krone am Halse, wegen Stormarn. In dem rothen Fußspalte ist ein geharnischter güldener Reuter mit bloßem Schwerdte auf einem silbernen Pferde, wegen Ditmarsen. Das aber in die Länge herab getheilte Herzschild hat zur Rechten im güldenen Felde zween rothe Queerbalken, wegen der Grafschaft Oldenburg, und zur Linken im rothen Felde, ein güldenes schwebendes Kreuz wegen der Grafschaft Delmenhorst. Dieses Wappen wird von zweenen wilden Männern als Schildhaltern gehalten, und ist ein königlicher Baldachin die Decke über das ganze Wappen, mit dem königlichen Wahlspruche: Dominus mihi Adjutor.

§. 29.

Daß die Dänen eine harte und feine Münze haben, ist bekannt. Die gangbaren Münzen daselbst sind die Schillinge oder Schellinge, und 16 Schillingstücke. Ein dänischer Schilling beträgt nur die Hälfte von einem hamburgischen. Ein Mark Dänisch ist 15 Xr. oder 4 Ggr. oder 5 Böhmen; dahingegen ein Hamburger Mark oder Mark-Lübisch 30 Xr. oder 8 Ggr. oder 10 Böhmen machet. Vid. Schröders fürstl. Schatz- und Rentkammer. Caspar Ziegler in Tr. de Juribus Majestaticis. Pecunia.

§. 30.

Die vornehmsten Autores in der dänischen Historie sind *Joh. Molleri* Isagoge ad Histor. Chersonnesi Cimbricae. *Pontani* Chorographia Regni Daniae. *Stephanii*, Sylloge Tractatuum de Dania & Norwegia. *Saxonis Grammatici*, Historiae Danicae Libri XVI. *Haraldi Huitfeldi*, Hist. Danica. *Torfaei* Series Dynastarum & Regum Daniae. *Wormii* Regum Daniae series. Hoiers dänische Geschichte. Vojage *du Baron de la Hontan* en Dannemarc, & alii. Scriptores.

* *

Das VII. Capitel.

Vom Königreiche Schweden.

§. 1.

Schweden war die Wohnung der alten Cimmerier und Gothen, die sich in der größten Halbinsel Scandinavien aufgehalten, und von da in ganz Europa, ja bis in Asien sich ausgebreitet, und durch ihre zumal in Italien geführten blutigen Kriege, und tapfern Siege genugsam zu erkennen gegeben, was für stattliche und große Kriegesleute sie jederzeit ge-

wesen. Zuvor wohneten diese *Gomers* Nachkommen in Asien um den Pontus Euxinus; als aber die Erde mehr und mehr bevölkert wurde, rücketen die Colonien nach Georgien, und immer weiter gegen Norden: bis endlich ein Theil derselben in Upland und Gothland, ein anderer aber in Dännemark sich niedersetzete, woselbst sie ihre eigenen Könige über sich gewählet haben. Ihre damalige Sprache war ein Dialect von der scythischen, und die Ueberbleibsel derselben sind in der finnischen und lappländischen Sprache zu suchen, welche letztere mit der Hebräischen viele Aehnlichkeit hat. Als aber Oden der jüngere, etwa hundert Jahre oder länger vor Christi Geburt aus Asien nach Schweden mit einem großen Gefolge kam, und durch seine Künste sich in ein solches Ansehen setzete, daß man ihm auch die Regierung antrug; so wurde die Sprache nach und nach zusammt dem Gottesdienste verändert, und hat man von der Zeit an, die drey Götzen, Thor, Oden und Frigga als die höchsten in Norden verehret.

§. 2.

Diese Götzen kommen mit den drey Götternamen Jupiter, Mercurius und Venus überein. Der Name Jupiter kömmt dem Götzen Thor gleich; diesen Thor hielten sie für den vornehmsten, und verehreten ihn als einen Herrscher des Himmels, der Luft, des Wetters und dergleichen; wenn es donnerte, hagelte, und mit Winden stürmete, so riefen sie ihn an, damit er das Land und die Landfrüchte für allem Schaden und Unglück bewahren, und fruchtbare Zeit verleihen wolle. Sie feyreten ihm zu Ehren den Donnerstag, und ziereten sein Bild mit einer schönen Krone, um welche noch 12 kleinere herum stunden, und gaben ihm in die rechte Hand einen Zepter. Oden wurde sonst auch Gurdan oder Mercurius genannt. Er saß in Form eines alten einäugigten Mannes zu Pferde, und

war

war mit einem weißen Schilde bedecket: ihm zu Ehren feyreten sie den Mittwoch, sie riefen ihn im Kriege und Streit um Hülfe und Beystand an. Die Frigga, sonst Venus genannt, weil sie eine Göttinn von überaus schöner Gestalt, wie die Venus war: sie feyreten ihr den Freytag zu Ehren, und venerireten sie in größter Ehrfurcht, wenn sie heirathen wollten, oder Friede und Einigkeit machen wollten.

§. 3.

Obzwar die alte Historie aller Reiche mit vielen Fabeln und Erdichtungen angefüllet, und dieses Schicksal auch Schweden widerfährt; so werde ich doch die Könige nach derjenigen Art, wie sie von einigen Scribenten aufgezeichnet worden, hier erzählen, und mit Magog hier den Anfang machen. Er war ein Sohn Japhets und Enkel des Noå, dieser soll der erste gewesen seyn, welcher An. 88 nach der Sündfluth in die Gothischen Länder gekommen, selbige Reiche viele Jahre beherrschet: nachdem er aber eine gute Verfassung gemachet, soll er sich wieder weg und in Cölesyrien zu dem Nimrod begeben haben. Nach ihm kam sein Sohn Sveno, von welchem die ganze Nation Svenones oder Schweden, ihren Namen haben soll. Ubbo sein Bruder folgete ihm. Anno 246 soll er nach Schweden gekommen seyn, und die Stadt Upsal nach seinem Namen erbauet haben, woran aber gezweifelt wird. Siggo bezog die Esthen und Finnen mit Kriege, und erbauete die Stadt Sigthanam, nach ihm kam Ericus I. der ein tapferer Kriegesheld war, welcher die Preußen und Wandalen bezwang, und seine Leute in guter Disciplin hinterließ. Bericus, unter ihm wurde die Insel Gothland besetzet, auch ein Theil von Asia und Europa bezwungen. Humblus führete wider die Dänen große Kriege, und soll 2 Söhne gehabt haben, da einer Dan, von dem die Dännemärker herkämen, der andere Angne geheißen,

heißen, von welchem die Engelländer ihren Ursprung hätten, welches aber falsch ist. Ihm folgete Thor, dem aber Osten, diesem Othinius. Er führete wider die Dänen, Pohlen, auch Russen große Kriege, und brachte die Dänen gar unter seine Bothmäßigkeit, daher schrieb er sich König in Dännemark, Norwegen und Schweden. Ihm folgete Trotho, der alle nordische Reiche besessen, und verordnet haben soll, daß alle Könige inskünftige in Schweden auf Morasteen auf einer Wiese nicht weit von Upsal sollten eingeweihet werden. Ihm folgete Niord, ein upsalischer hoher Priester. Er hatte mit Rußland viel zu thun, nach seinem Tode wurde er in die Zahl der Götter versetzet. Sigtrug verfiel mit Dännemark in Krieg. Swibdager, König aus Norwegen, erschlug den König Gram aus Dännemark, und ist also der erste Beherrscher von ganz Norden gewesen. Ihm folgete sein Sohn Asmundus, der Schweden, Gothen und Norwegen beherrschete. Er büßete in einer Schlacht, die er dem Hadding, Könige in Dännemark lieferte, durch einen Spieß sein Leben ein, und kam sein Sohn Uffo an seine Stelle, blieb aber ebenfalls in einer Schlacht wider den König Hadding, und hinterließ seinem Bruder Hunding das Königreich, der mit Könige Haddung in einem allzu guten Vernehmen lebete. Ihm folgete Regnerus, Uffonis Sohn, dieser heirathete Swanvitam, König Haddings Prinzeßinn. Halward wurde von dem Könige Helgone in Dännemark massacriret. Attilus I. ein Sohn des Halwards, nahm König Helgonis Tochter zur Ehe. Hotherus, ein Bruder Attili I. bekam Dännemark unter seine Gewalt. Roricus, mit dem Zunamen Slingabond, trieb die Wenden und Slaven zu paaren, und brachte seinem Sohne Vicleto die dänische Krone zuwege. Attilus II. zweyter Sohn Roderici, wurde in einem Walde massacriret. Hagmor und Hogrinius führeten beyde mit dem Könige Heglero

in

in Dännemark Krieg, darinnen sie in einer Seebataille das Leben einbüßeten. Alaricus I. war der letzte heidnische König vor Christi Geburt, denn nach ihm hat Trotho, der dänische König, das ganze Norden regieret, und in Schweden Ericum, seinen Kanzler, zum Könige gesetzet. Ericus III. also ward König. Er war ein beredter Herr, soll aber das Unglück, von einer Hexe umgebracht zu werden, gehabt haben.

§. 4.

Kurz nach der Geburt Christi zog eine Menge Gothen aus dieser Gegend nach Süden, um daselbst bessere Länder zu suchen. Sie ließen sich endlich in Thracien nieder, und führeten mit den Römern viele Kriege, bis die Westgothen im Anfange des fünften Seculi, Italien ausplünderten und ganz Spanien eroberten, die Ostgothen aber Anno 490 Italien einnahmen. Daß die Vandaler und Longobarden gleichfalls aus Schweden herstammen, bezeugen nebst andern *Procopius* und *Grotius*. Schweden war zu dieser Zeit in vier Reiche vertheilet, als 1) das Helsingische, welches Helsingland; Gestrichland, Angermannland und Medelpa begriff. 2) Schweden, dahin Upland, Südermannland, Westmannland und Nериche gehören. 3) Gothland, darunter Ost und Westgothland, Smanland, Blekingen, Maane, Halland 2c. begriffen. 4) Wermeland, dahin Wermeland und Dahl gerechnet wurde. Diese Reiche waren bisweilen von einander getrennet, bisweilen wieder vereiniget.

§. 5.

So viel man zuverläßig sagen kann, haben sechs königliche Familien den schwedischen Thron besessen, nämlich die Yngligar, welche von Oden II. herstammen. Des Stenkild II. Familie. Des Swenkers Nachkommen. Die Tolkunger, verschiedene ausländische Prinzen; und endlich der Wasische Stamm von Gustav. Da König Ericus III. mit

Tode

Tode abgieng, kam Haldanus I. sein Sohn, Anno Christi 43 zur Regierung. Er führete mit den Norwegern große Kriege, und wurde mit Hinterlist von einigen Malcontenten ermordet, und hinterließ Anno 100 seinem Sohne Sivardo I. die Krone; er regierete kurze Zeit, und kam in einem Treffen ums Leben. Ihm folgete Anno 170, alii 180. 181 sein Enkel Ericus IV. der 12 Jahr über Schweden herrschete, und wurde den wilden Thieren vorgeworfen. Anno 180 folgete Haldanus II. Beergram zubenamset, war zugleich König in Dänemark, und nachdem er Ericum IV. bezwungen, gelangete er auch zu dem Königreiche Schweden. Er war ein streitbarer König, dahero befreyete er sein Reich von allen feindlichen Einfällen. Nach ihm kam Anno 194 durch sein Testament Unguinus als König über Dännemark und Schweden zur Regierung. Diese zwey Königreiche vermehrete er noch mit Gothien, welches aber sein Unglück war; denn die Schweden konnten sich mit den Gothen und Dänen nicht vertragen, dahero erwähleten sie sich einen eigenen König, Regnaldum genannt, welcher den König Unguinum erschlug: dieser Regnaldus regierete 17 Jahr, ward aber Anno 203 von Asmundo II. nachmaligen Könige, massacriret. Dieser Asmundus II. regierete nur 5 Jahr über Schweden, und folgete ihm Fratho der Friedfertige, regierete 2 Jahr. Diesem folgete sein Sohn Fiolmus, der acht Jahr regierete, bis er sich von einem Zimmer zu tode fiel. Anno 262 kam Svercherus I. der drey Jahre über Schweden regierete, und soll der Wunderthäter Ochinus seinen Tod verursachet haben. Valander sein Sohn folgete ihm, dieser trieb die Finnen zu paaren, und ward durch seine Gemahlinn Drisua, des Fürstens in Finnland Tochter, des Lebens beraubet. Visbur wurde von seinen Söhnen erschlagen. Domalder, ein Sohn des vorigen, regierete 29 Jahre; er wurde aber von seinen Unterthanen,

thanen, ihren Götzen zu Upsal zur Versöhnung geopfert, weil damals im ganzen Lande eine große Theurung war. Domar, des vorigen Sohn, hatte sieben Jahre eine ruhige Regierung. Digner soll am ersten den königlichen Titel geführet haben. Dager wurde im Treffen mit einem Pfeile erschossen. Agnius wurde von seiner Gemahlinn an einem Baume erhenket. Alricus und Ericus waren zween Söhne Königes Agnii, und weil sich beyde wegen des Königreiches Schweden mit einander stritten, keiner aber nachgeben wollte, so erschlug einer den andern mit dem Pferdezaume. Alaricus hinterließ einen Sohn Jugo I. welcher zum Nachfolger erwählet wurde, hub mit Rußland und Dännemark, ohne sonderliches Glück, Krieg an, und verlor darüber sein Leben. Hugler wurde von einem norwegischen Herrn Hacono umgebracht, dahero dieser Anno 378 die Krone erhielt, selbe aber nicht lange genoß, sondern von Ingruis, Erici Sohne, ermordet wurde. Jorundar brachte die Gothen und Dänen unter seinen Gehorsam, wurde aber nachgehends von ihnen aufgehenket.

§. 6.

Ihm folgete Haquinus, Ring genannt. Er erschlug Haraldum III. den dänischen König; er ist im 90ten Jahre seines Alters dem Götzen Othin geopfert worden. Egiltus Wendelkraetia, ein Sohn Haquini, kam auf der Jagd durch einen wilden Stier ums Leben, und hinterließ seinem Sohne, Othan Goethar genannt, den Thron, dieser wurde von den Dänen erschlagen. Sein Sohn Adelus folgete ihm in der Regierung, und überzog die Dänen wegen der Mordthat seines Vaters, stürzete aber mit dem Pferde, da er den Göttern opfern wollte, und brach den Hals. Ostmannus wurde von seinen Feinden gefangen, da er in Person den Tumult stillen wollte, und verbrannt. Inguardus, ein Sohn des vorigen, brachte Sniones um, weil er ihm seine Gemahlinn

mahlinn entführet hatte, und eroberte das ganze Königreich. Er aber wurde von fremden Völkern erschlagen, daher folgete ihm sein Sohn Amundus, der das ganze Reich in Ruhe und Friede setzete, wurde aber aus Misgunst von seinem Bruder Sivard ermordet, welcher den Thron selbst bestieg, Norwegen und Dännemark mit Krieg überzog, von letztern aber in einer Schlacht überwunden und ermordet wurde. Ihm folgete Hirod oder Haraldus, er war schon vorhero König der Gothen, und verheirathete seine Tochter Thoram an Regnerum, König in Dännemark. Ihm folgete Amundi Sohn Ingellus II. ein blutdürstiger Regent; denn er verbrannte 12 von den in Schweden noch regierenden kleinen Königen, zuletzt verbrannte er sich mit seiner Tochter Asa selbst, und hinterließ seinem Sohne, Olaus Traetelga genannt, die Krone, der aus den Wäldern lauter Aecker machete; er verließ aber nachgehends das Königreich, und retirirete sich nach Wermeland, dahero wurde die Krone einem vornehmen schwedischen Herren Carl zu Theile, der aber nicht lange regierete, maßen er in einem Duell mit Regnero, Boronis Vetter, das Leben verlor.

§. 7.

Es folgete ihm Regneri Sohn, Biörn oder Bero, unter diesem kamen die beyden Benedictiner-Mönche Anno 819, nämlich Ansgarius und Witmarus, von Kaiser Ludovico gesandt, nach Schweden, und der König gab seinen Unterthanen die Freyheit, die christliche Religion anzunehmen, so viel dazu Lust hatten, und er nahm sie selber an, weswegen er aber viel ausstehen mußte, so daß er auch des Königreiches entsetzet wurde, und Amundus zur Regierung kam; welches aber nicht lange währete, denn dieser wurde, weil er die Christen heftig verfolgete, vom Reiche vertrieben, und nachgehends als ein

See-

Seeräuber jämmerlich ermordet; ihm folgete Olaus Traetelga, den sie aus Wermeland berufen, und zum 2tenmale auf den Thron setzeten; er nahm den christlichen Glauben an, und ließ sich durch Ansgarium taufen, eroberte auch das Königreich Dännemark, mit allem Zugehör; wurde aber wegen der großen Theurung die in Schweden entstund, enthauptet, und sein Haupt den Götzen geopfert. Ihm folgete sein Sohn Ingo, welcher von den Russen in einem Treffen erschlagen wurde, dahero kam Ericus, Weddechoef genannt, zur Regierung, der aber ein grausamer Zauberer und Götzendiener gewesen seyn soll. Ericus, Segherfel zubenamet, bezwang Liefland und Churland, und trieb den König Svenonem in Dännemark zu paaren. Stenchil, ein Sohn des vorigen, wurde, weil er alle Tempel der Götzen niederriß, und diesen Dienst verbiethen ließ, von dem tollen Volke nebst seinen Christlichen Geistlichen ermordet. Zu dieser Zeit ließen sich die aus Norwegen, Schweden und Dännemark gekommene Normänner, in der Normandie nieder, welche hernach im eilften Seculo sich in dem Neapolitanischen fest setzeten. Ihm folgete sein Bruder Olaus II. Skoutkonung, s. Rex tributarius genannt, der dem Pabste aus seinem Lande eine Saracenen-Steuer lieferte, hat am Ende des 10ten Seculi das Christenthum, durch die aus Engelland erbethenen Lehrer, weit mehr befördert; er verknüpfete Gothien mit Schweden. Ihm folgete Amundus II. wegen seines Gesetzes, Kohlbrenner genannt. Amund Slemme oder der Schlimme, ein unächter Bruder Amundi II. mußte den Dänen im Kriege Schonen abtreten, und wurde nachmals von ihnen, als er solches wieder forderte, erschlagen. Hagvinus IV. wegen seines rothen Bartes der Rothe genannt. Ingo II. der Fromme zugenamt, wurde von einigen Unterthanen, die noch Heyden waren, weil er den heydnischen Aber-

glauben völlig austilgete, erschlagen. Stenchil I. junior, führete mit den Dänen große Kriege, und verlor in der Schlacht sein Leben. Haestan, des Ingruis Bruder, regierete Schweden 16 Jahr in Frieden, und hinterließ seinem Sohne Philippo die Krone, welcher 30 Jahr in Ruhe regierete. Ingo II. der Gute genannt, war ein gottesfürchtig = tugendsamer Herr. Reppwald wurde von den Westgothen erschlagen. Svercher II. diesen wähleten die Ostgothen ohne Vorwissen der Schweden, war ein frommer Herr, stiftete das erste Kloster Anno 1148, nämlich Alwastra, wurde von seinem Diener umgebracht, und in selbigem Kloster beygesetzet. Weil nun die Ostgothen ohne der Schweden wissen diesen Svercher II. erwählet, so trenneten sich die Schweden abermals von den Ostgothen, und nahmen Erich IX. der Heilige zugenannt, zu ihren König, welcher auch Anno 1154 die Finnen zwang, den christlichen Glauben anzunehmen; seine Mutter Cecilie war Königes Ingos des ältern Tochter, und König Stenchils II. Enkelinn. Endlich verglichen sich die Schweden und Gothen, daß Sverchers und Erichs Nachkommen wechselsweise über beyde Nationen regieren sollten, wobey es auch 100 Jahr lang verblieben, da beyde Familien ausstürben: Erich aber wurde vom Könige Magno in Dännemark mit Krieg überzogen und enthauptet: Ihm folgete Sverecheri Sohn, Carl VII. ein grosser Regent, er legete Anno 1164 auf Conceßion Pabst Alexandri III. das Bisthum zu Upsal an; wurde aber von seinem Nachfolger Cnut Erichson bey Wißingsoe erschlagen. Unter dieses Cnut Erichson Regierung fielen die Esthen und Churländer in Schweden ein, und giengen mit den Christen grausam um. Ihm folgete Svercher III. welcher von seinem Nachfolger Erico erschlagen wurde. Dieser Erich Cnutsohn X, um bey dem

ruhigen

ruhigen Besitze der Krone zu bleiben, versprach, daß nach seinem Tode Svercheri Sohn Johann Erbe des Thrones und der Krone seyn sollte. Diesen König Johannes, als der letzte vom Sverchersischen Stamme zwang Anno 1218 die Estländer, die christliche Religion anzunehmen. Ihm folgete Ericus XI. der Läspe oder Stänker, das ist, Stammlende genannt, Erichs IX. oder des Heiligen Urenkel, und der letzte seines Stammes, bezwang Anno 1249 Tawastland, und führete daselbst die christliche Religion ein.

§. 8.

Ihm folgete Waldemarus I. von dem Stamm der Folkungar, weil seine Mutter Ingeburga, König Erichs Schwester war. Sein Vater, Graf Birger, führete während seiner Minderjährigkeit die Regierung, da er aber selbige selbst übernahm, so gieng es ganz anders, denn er war wollüstig und unverschämt, indem er so gar seiner eigenen Gemahlinn Sophiae, einer dänischen Prinzeßinn, Schwester schändete. Er mußte aber das Reich seinem Bruder Magno Ladulas, (weil ihm die Königinn einen Affront erwiesen hatte, und dessentwegen die Brüder gegen einander Krieg führeten, darinn Ladulas seinen Bruder Waldemar geschlagen, und endlich sogar als einen Gefangenen auf das Castel Niköping gesetzet hatte) abtreten, welcher Anno 1279 den Gothischen Namen in seinem Titel wieder annahm, mithin sich einen König der Gothen und Schweden nannte, und wegen seiner Gerechtigkeit und guten Gesetze einer der ruhmwürdigsten Könige gewesen ist. Ihm folgete Anno 1292 Birger II. der vergrößerte Schweden mit Carelien, da er in seiner Minderjährigkeit Cnuts Sohn zum Curatore Testamentario vom Vater hatte: er legete sich nachgehends Mariam, König Erichs von Dännemark Tochter, zur

Gemahlinn bey. Er hatte zween Brüder, Erich und Waldemar, mit welchen er sich nicht vergleichen konnte, dahero hatte er vieles mit ihnen zu schaffen; diese zween Brüder aber waren wider ihn in einer Schlacht glücklich, und nahmen ihn Anno 1306 zu Hatuna in Arest: Er wurde aber nach vorgemachtem Contracte daraus befreyet, und ließ Anno 1317 zu Niekõping seine beyden Brüder im Gefängnisse Hungers sterben. Er aber wurde Anno 1319 selbst von den Schweden aus dem Reiche gejaget, und starb vor Gram in Dännemark zu Stikaburg, sein Prinz Magnus aber wurde Anno 1320 zu Stockholm decolliret. Ihm folgete Magnus II. der Königes Haquini in Norwegen Tochtersohn, daher auch König in Norwegen war. Anno 1333 kaufete er Schonen, Halland und Blecking für 70000 löthige Mark Silber, imgleichen die Stadt Copenhagen für 7000 löthige Mark, ließ sich aber vom Könige Waldemar III. in Dännemark, die Original-Verschreibungen wieder abschmeicheln, weil er mit dessen Hülfe gedachte, den schwedischen Adel zu unterdrücken, daher er den Zunamen Schmeck bekam, und endlich gar abgesetzet wurde. Anno 1340 nahm er in dem königlichen Titel auch den Namen der Wenden König an. Sein Sohn Haquinus behielt Norwegen, und dessen älterer Bruder Ericus, welcher nach der Wahl Anno 1343 der Schwedischen Stände, in Schweden regieren sollte, wurde von seinem Vetter auf eine grausame Art ermordet.

§. 9.

Unter den ausländischen Prinzen, welche zu Königen in Schweden gewählet worden, war der erste Albertus, Herzog zu Mecklenburg, Anno 1363, dessen Mutter Euphemia, Königes Magni II. Schmecks Schwester gewesen. Allein die Königinn von

von Dännemark und Norwegen, Margaretha, Waldemari III. Tochter, und Königes Haquini Witwe, die von den schwedischen Ständen zu Hülfe gerufen wurde, da Albertus die ansehnlichsten Bedienungen den Deutschen anvertrauete, viel Geld außer Land nach Mecklenburg schickete, und große Auflagen ausschrieb, nahm ihn Anno 1388 gefangen; sie schenkete ihm zwar nach 7 Jahren die Freyheit, jedoch mit dem Bedinge, daß er nach Mecklenburg ziehen, und die Krone Schweden abschwören sollte; auch wurde Anno 1398 auf dem Reichstage zu Calmar der Vertrag gemachet, daß die drey nordischen Reiche künftig von einem Könige sollten regieret werden *. Schon Anno 1396 ließ sie den Herzog Erich XIII. von Pommern, ihrer Schwester Tochter-Sohn zum Nachfolger wählen, und trat ihm noch bey Lebenszeit Schweden ab, welcher aber seiner harten Auflagen wegen, und weil er die Schlösser und Lehne an Auswärtige gab, auch Eyd und Zusage nicht gehalten, Anno 1439 abgesetzet ward. Dieser gieng hierauf nach Gothland, und legete sich auf die Räuberey zur See, die ihm ein Ansehnliches eintrug. Endlich gieng er nach Preußen, von da nach Pommern, wo er auch Anno 1459 starb.

§. 10.

Darauf macheten sie Carl Cnutsohn, den Marschall, zum Gouverneur, setzeten ihn aber wiederum Anno 1439 ab, und erwähleten die drey Reiche Christophorum III. Pfalzgrafen am Rhein und Herzog in Bayern, wie auch König in Dänemark. König Erichs Schwester-Sohn aber starb Anno 1448 ohne Erben; und weil die Schweden lieber aus ihren eigenen Mitteln einen

* Siehe den Staat von Dännemark §. 3.

König haben wollten, als König Christianum I. aus Dänemark, so erwähleten sie den Reichsmarschall Carl Cnutsohn Bonde, und vorgedachten Gouverneur, dessen Mutter eine Großenkelinn König Erichs XI. war. Er bekam zwar Anno 1449 auch Norwegen, allwo ihn die Einwohner mit Freuden empfingen, und zu Drontheim kröneten, mußte sich aber Anno 1457 wegen des unruhigen Erzbischoffes zu Upsal nach Danzig retiriren, und Anno 1458 ward der dänische König Christian I. zum Könige in Schweden erkläret; da er aber das Land mit schweren Auflagen beschwerete, und viele Räthe aus übeln Verdachte martern ließ, riefen die Schweden Anno 1464 den König Carl wieder, welcher doch durch den Erzbischoff gedrungen wurde, in selbigem Jahre das Reich zu verschwören. Anno 1468 aber riefen ihn die Schweden zum drittenmal, und als er An. 1470 starb, machete er seinen Schwester-Sohn Steno Sture den ältern, zum Gouverneur des Reiches, welcher Anno 1471 König Christian in die Flucht schlug, und das Reich bis Anno 1497 verwaltete, um welche Zeit er sich bey den Großen des Reiches vielen Neid, besonders durch seine glückliche Unternehmungen, zugezogen hatte, welche ihn zwungen, sich mit Finnland begnügen zu lassen.

§. 11.

Nun wurde Christiani Sohn, Johannes, König von Dännemark und Norwegen, zum Könige in Schweden gekrönet, der zwar ein guter Herr war, aber wegen seiner Voigte Muthwillen, und weil er die Lehne den Ausländern gab, An. 1501 Schweden wieder verlor. Dieser Gelegenheit bedienete sich Steno Sture, welcher nach Schweden zurück kam, Stockholm eroberte, die Regierung antrat, und des Königes Johann Gemahlinn drey

Jahre

Jahre gefangen hielte. Als er aber dieselbe Anno 1504 bis an die Gränze begleitete, so endigte er sein Leben. Anno 1504 wurde der Reichsmarschall Svanto Sture, König Carls Vaters Bruder Tochter-Sohn, Gouverneur des Reichs wider König Johann, und nach seinem Tode Steno Sture, der jüngere, ein Sohn des ältern, Anno 1512 Als aber dieser auch Anno 1520 erschossen, ward endlich der König in Dännemark und Norwegen Christian II. Johannis Sohn, größtentheils durch Beförderung des Stockholmischen Erzbischoffes Gustav Trolls, zum Könige in Schweden gekrönet, aber auch wegen des den 3ten Tag darauf an 94 Herren und vielen andern Personen angerichteten Stockholmischen Blutbades, Anno 1523 wieder verjaget.

§. 12.

Ihm folgete Gustav I. aus dem Hause Vasa, dessen väterliche Linie vom Könige Stenchil herstammete; seine Großmutter Brigitta aber, eine Schwester des ältern Steno Sture und König Carls Schwester Tochter war. Sein Vater Ericus Vasa, hatte in dem Stockholmischen Blutbade sein Leben verloren. Er selbst hatte sich nach Lübeck begeben. Er setzete sich durch Hülfe der Dalekerler, oder der Schwedischen Bauersleute und Lübecker auf den Thron, schränkete die Gewalt der Geistlichen ein, ließ die evangelische Lehre in Schweden predigen, brachte die wichtigen Werke der Reformation gegen allen Widerspruch der Bischöffe mit besonderer Weisheit zu Stande, und machete Anno 1544 sein Reich auf dem Reichstage erblich, welches die Erbeinigung genannt wird *, gelobete aber

* Vid. *Loccenius* in Historia Svecana, Lib. VI. pag. 318.

den Ständen zugleich eydlich an, bey der evangelischen Religion feste zu verbleiben, und keine andere im Reiche zu leiden. Er starb aber Anno 1560 und folgete ihm sein Prinz Erich XIV. der im Anfange gute Hoffnung machete, Esthen und Reval wegnahm, aber sich auch bald zu seinem größten Nachtheile änderte, unschuldige Personen hinrichten ließ, und Anno 1568 einen unglücklichen Krieg mit Friderico I. Könige in Dännemark führete, in welchem es Anno 1565 zu einer blutigen Bataille kam. Dieses nun, und die gottlose Beschuldigung einer Conspiration seines Bruders wie auch die niederträchtige Vermählung mit Catharina, eines Corporals Tochter, verursachete daß er Anno 1568 den 28ten September abgesetzet wurde; sein Bruder Johannes aber kam dafür auf den Thron. Anno 1570 machete er mit Friderico II. Könige in Dännemark Friede. Anno 1573 aber kam es mit den Moscowitern in Liefland zum Kriege, darinnen er auch sehr glücklich war; und obzwar Anno 1586 ein Waffenstillstand auf vier Jahr gemachet wurde, so kam es doch Anno 1590 wiederum zum Kriege, in welchem Iwanogrod von den Moscowitern eingenommen wurde. Wegen seiner katholischen Gemahlinn Catharina, Königs Sigismundi in Pohlen Erbinn, verursachete er viele Religionsverfolgung, änderte die Lyturgie der Schwedischen Kirche, und erhielt einen Päbstlichen Nuntium an seinem Hofe. Er starb aber Anno 1592 und hinterließ seinem Prinzen die Krone. Er war zugleich König in Pohlen, von denen er Anno 1587 schon zum Könige erwählet worden. Wegen des Eifers in der Römischen Religion wurde er Anno 1600 des Reiches entsetzet, und Anno 1604 wurde Carl IX. Gustavi dritter Prinz, zum Könige gewählet, welcher in vielen Kriegen verwickelt, und dabey nicht gar zu glück-

glücklich war; indem er nicht nur Anno 1605 in Liefland von den Pohlen geschlagen, sondern ihm auch in dem Kriege mit den Dänen, der Anno 1610 seinen Anfang nahm, die Festung Calmar abgenommen wurde, der König aber starb 1611 und ließ seinem Prinzen Gustav Adolph den Thron.

§. 13.

Dieser machete Anno 1613 mit König Christiano IV. Friede, gewann den Russen Ingermannland, Novogrod, Narva und Kexholm ab, machete auch mit dem Könige Sigismundo III. in Pohlen nach vielen erhaltenen Siegen und Eroberungen, darinnen er Riga und fast ganz Liefland einnahm, Anno 1629 einen Stillstand. Sodann kam er bey Gelegenheit, da die in Schwedischem Schutze stehende Stadt Stralsund von dem kaiserlichen General Wallenstein belagert wurde, der deutschen Freyheit und protestantischen Religion den 24ten Junii 1630 zu Hülfe; jagete die Kaiserlichen aus Pommern, Sachsen und Mecklenburg, erhielt wider selbige den 7ten September 1631 bey Leipzig eine herrliche Victorie, schlug den großen General Tilly, der sonst noch keine Schlacht verloren hatte, und nahm innerhalb einem Jahre, alle die wichtigen Städte ein, welche zwischen der Elbe, und dem Rhein liegen, mußte aber in der Schlacht bey Lützen den 6ten November 1632 sein Leben lassen. Dieser berühmte Held, hat unter den fast immerwährenden Kriegen nicht vergessen, die schönen Gesetze und Anstalten, in Kirchen-Civil-und gelehrten Sachen anzuordnen, und ihm gebühret der Ruhm, daß er das vor seiner Zeit wenig in Europa angesehene Schweden, bey allen Mächten, in besondere Achtung gesetzet hat.

§. 14.

Ihm folgete seine Prinzeßinn Christina, weil sie aber erst 6 Jahr alt war, so führete die Mutter nebst fünf Reichsräthen die Vormundschaft nebst der Regierung. Unter ihr mußte durch den Frieden zu Brömsebrö König Christian IV. in Dännemark Anno 1646 die Insel Gothland und Oesel auf ewig abtreten. Mit Pohlen wurde der Stillstand der Waffen auf 26 Jahre verlängert, und der Krieg in Deutschland fortgesetzet, in dem Westphälischen Frieden aber, wurde Vorpommern, Rügen, Wismar, Bremen und Verden Anno 1648 an Schweden überlassen. Die Königinn Christina begab sich hierauf Anno 1654, nachdem sie sich nur vier Jahre vorher zur Königinn von Schweden krönen lassen, bey dem Volke aber wegen ihres großen Aufwandes sich nicht gar zu gefällig gemachet hatte, nach Brüssel, Frankreich und Rom, änderte aus besondern Absichten und auf Zureden des Spanischen Envoyé Purmentel ihre Religion, und machete den 13ten December eben dieses Jahres in der Stille zu Brüssel von der katholischen Religion ihre Profeßion, Anno 1655 den 3ten November aber, legete sie zu Inspruck dem päbstlichen Nuntio Lucae Holstenio ihr öffentliches Glaubensbekänntniß ab. Bevor sie aber aus Schweden gieng, überließ sie ihrem Vetter Carl Gustav die Regierung, und behielt sich eine jährliche Pension vor, welche sie auch bis an ihren Anno 1689 erfolgeten Tod in Rom genoß. Dieses Caroli Gustavi Vater war Joh. Casimir, Pfalzgraf zu Zweybrück, die Mutter hingegen Catharina, Gustavi Adolphi Schwester. Er war wider Joh. Casimir, König in Pohlen, der wider seine Erhöhung auf den Schwedischen Thron protestiret hatte, durch seine de Anno 1655 nach Pohlen

geschickte Armee so glücklich, daß er fast ganz Pohlen einnahm, wobey er den Churfürsten von Brandenburg, Frid. Wilhelm, auf seine Seite zog, und ihn überredete, Preußen von ihm zu Lehn zu nehmen, doch mußte er sich zurücke ziehen, als die Russen Anno 1656 in Liefland einfielen, und der König Friderich III. in Dännemark den Schweden zusprechen wollte, welcher aber verschiedene Provinzen dabey einbüßete. Denn Carl Gustav führete seine Armee aus Pohlen durch Pommern nach Dännemark, und eroberte fast das ganze Königreich, dahingegen bekamen seine andern Unternehmungen in Pohlen unterdessen eine andere Gestalt, worauf der König, der nun an einen sichern Frieden dachte, Anno 1660 zu Gothenburg diese Welt verlassen mußte *.

§. 15.

Sein Nachfolger und Sohn, Carl der XI. war nur 5 Jahr alt, dahero seine Frau Mutter Hedwig Eleonora, nebst 5 Reichsräthen, die Regierung führete. Anno 1660 schloß man alsobald den olivischen Frieden, in welchem Johann Casimir sein Recht auf Schweden wiederrief, und Liefland der Krone Schweden überlassen, alles Eroberte aber in Preußen und Pohlen wieder zurück gegeben wurde, imgleichen den Frieden zu Copenhagen, darinn Dännemark den Schweden Schonen, Halland, Bleching, Huen und Bahus abtrat. Anno 1669 wurde mit Engelland und Holland die Tripel-Alliance zur Erhaltung der spanischen Niederlande gemachet. Anno 1674 fielen die Schweden Frankreich zu Gefallen in die Brandenburgischen Lande ein, wurden aber von dem Churfürst Fridrich Wilhelm zurück gewiesen,

* Siehe den Staat von Dännemark §. 6.

sen, und ihnen Pommern abgegeben, welches aber im nimwegischen Frieden Anno 1679 wieder gegeben ward; doch verloren sie bey eben dieser Gelegenheit alle deutsche Landschaften und auch Schonen. Anno 1680 erlangete dieser große König, die vollkommene Souverainité, richtete den Staat auf das Beste ein, ließ die Kirchenordnung sowohl als die bürgerlichen Gesetze revidiren, und vermehrete die Einkünfte um ein Großes durch die Reduction, der nach König Gustav Adolphs Tode, von der Königinn Christina verschenkten Krongüter. Als aber dieses Anno 1694 auch in Liefland geschah, entstund daraus ein großer Widerwillen, welcher zu seines Sohnes Zeiten den Verlust dieser Provinz mit verursachete. Er setzete auch das Kriegeswesen in gute Verfassung, und mußten drey Bauern einen Fußknecht, und sechs Bauren einen Reuter erhalten; wobey er allezeit 80000 Mann auf den Beinen hatte, die zu gewisser Zeit von besondern Officiers in den Waffen geübet wurden. In dem ryßwickischen Frieden Anno 1697 wurde er zum Mediateur angenommen, doch starb er, vor Endigung dieser Sache, den 5ten April.

§. 16.

Ihm folgete Anno 1697 sein Prinz Carl XII. welcher im 19ten Jahre seines Alters drey mächtige Feinde zugleich bekam. Denn 1) suchete der König von Dännemark Friderich IV. den Herzog von Hollstein-Gottorp, der König Carls XII. älteste Schwester Hedewig Sophiam Anno 1698 geheirathet hatte, das Recht, Festungen anzulegen, und Krieges-Armatur zu halten, streitig zu machen. Daher der König diesem so nahe Alliirten zu Hülfe kommen mußte, 2) führete der König in Pohlen Friderich August seine sächsischen Völker, die er nicht gerne weit von sich haben wollte, nach Liefland,

land, um seinem Krönungseide gemäß, die vom Reiche abgerissenen Landschaften wiederum der Krone einzuverleiben, 3) zu diesem fügete sich auch Peter I. der Czaar von Rußland, welcher an der Ostsee sich gerne fest setzen wollte, und bekriegete Liefland; jedoch König Carl XII. zeigete, wie es ihm nicht unmöglich sey, mit drey mächtigen Feinden fertig zu werden *. Er nöthigte Dännemark bald zum travendalischen Frieden, schlug Anno 1700 die ungleich stärkern Russen bey Narva, und 1702 bey Dörpt, imgleichen die Sachsen bey Düna, wie auch bey Klischow, wobey der Herzog Friderich von Holstein sein Leben verlor, und 1703 den 14ten Octobr. eroberte er Thoren. Anno 1706 den 15ten Febr. schlugen die Schweden die Sachsen bey Frauenstadt; darauf ließ er, weil die sobieskischen Prinzen, welchen man eigentlich die pohlnische Krone zuwenden wollen, auf den Königstein, von dem Könige von Pohlen gefangen gesetzet waren, den Stanislaus Leszinsky zum Könige in Pohlen krönen, und nöthigte König August, in dem Frieden zu Alt-Ranstadt den 14ten Sept. c. a. sich dieses Reiches zu begeben. Anno 1707 brachte er den Schlesiern die freye Religionsübung zuwege, Anno 1708 schlug er die Russen wiederum zu Holowczin, ward aber Anno 1709 von ihnen bey Pultava, zu dessen Belagerung ihn der Cosaken Feldherr Mazeppa überredet hatte, gänzlich aufs Haupt geschlagen, und mußte sich nach Bendern retiriren. Allhier suchete er den türkischen Hof in einen Krieg wider Rußland zu ziehen, worinn es ihm zwar gelungen, aber anbey wegen des eigennützigen Groß-Viciers, davon keinen Vortheil hatte, als welcher mit Rußland Friede schloß, da er den Kern ihrer Macht

* Siehe *Voltaire* Leben Caroli XII, und den Staat von Dännemark §. 7.

Macht in seinen Händen hatte. In Bender setzete sich der König Anno 1713 in die größte Gefahr, indem er sich mit seinen wenigen Leuten gegen eine Anzahl von 25000 vertheidigte, welche ihn nöthigen sollten, den türkischen Boden zu verlassen. Anno 1714 den 23ten November langte er nach einer Reise von etliche 100 Meilen in Stralsund an. Dännemark hatte indessen Bremen und Verden an Hannover verpfändet, und Stettin war für 400000 Rthlr. an Preußen zur Sequestration gegeben, welches letztere Carl XII. ohne Entgeld zurücke haben wollte. Weil er nun jedermann bedrohete, auch die Preußischen Völker auf der Insel Usedom angriff, so vereinigten sich die nordischen Alliirten, und waren auch glücklich, indem sie Pommern wegnahmen auch Stralsund eroberten, nachdem der König sich vorhero aus diesem Orte nach Schweden begeben. Da er nun in Deutschland alles verloren, so beschloß er an zweenen Orten in Norwegen einzubrechen, mußte aber in den Laufgraben den 11ten December 1718 bey Friedrichs-Hall sein Leben durch eine Falconet-Kugel einbüßen. Nachdem ward die Souverainité aufgehoben, und Schweden wiederum zu einem Wahlreiche gemachet.

§. 17.

Ihm folgete Anno 1719 Ulrica Eleonora, seine Schwester, die an den Erbprinz Friderich von Hessen-Cassel vermählet war. Denn obzwar der Herzog von Hollstein, Carls XII. älterer Schwester-Sohn war, so fand er doch bey den Schwedischen Ständen viele Schwierigkeiten. Diese neue Königinn schloß Anno 1719 mit Brandenburg Friede, und überließ demselben Stettin: Ihr Gemahl ward Anno 1720 selbst den 15ten May zum Könige gekrönet. Anno 1721 wurde auch zu Niestadt mit den Russen Friede gemachet, und an den Czaaren

Liefland,

Liefland, Estland, Ingermannland und ein Theil von Carelien abgetreten. Anno 1727 trat Schweden in den Hannöverischen Tractat. Anno 1739 schien es, als wann ein Kriegesfeuer zwischen Schweden und Rußland wegen der Ermordung des Baron Sinclair, der nach Constantinopel als Abgesandter, um mit der Pforte heimlich zu tractiren, geschicket, entstehen dürfen. Den 22ten December e. a. wurde von Schweden mit der Pforte ein Freundschafts-Tractat errichtet. Anno 1741 den 24ten Julii wurde von Schwedischer Seite der Krieg wider Rußland declariret, und nahm selbiger auch gleich in Finnland seinen Anfang. Den 5ten December starb die fromme Königinn Ulrica im 56sten Jahre, ohne Leibeserben. In eben diesem Jahre entstand zwischen Schweden und Rußland ein neuer Krieg; indem den Schweden der Verlust so vieler schönen Länder, nicht anders als höchst empfindlich vorkommen konnte. Allein die Schweden wurden bey Willmanstrand, einer Gränzfestung in Finnland, geschlagen, von den Russen ganz Finnland erobert, aber im Frieden, der den 23ten August Anno 1722 im Lager bey Helsingfor gemachet wurde, ein Theil davon wieder an Schweden abgetreten. Die Schwedischen Stände fingen hierauf ernstliche Berathschlagungen wegen künftiger Reichsfolge an, und erwähleten anfänglich den Herzog von Hollstein-Gottorp, Carl Peter Ulrich, als Carls XII. ältesten Schwester Enkel zum Thronfolger. Wie aber derselbe von der Rußischen Kaiserinn Elisabeth, die seiner Mutter Schwester ist, zum Reichsfolger in Rußland ernennet wurde; so ward an seiner Stelle Fridrich Adolph, Prinz von Hollstein und Bischoff zu Lübeck zum Thronfolger erwählet. Und obwohl Anno 1743 den 27ten Junii zu Abo in Finnland die Präliminair-

nair-Friedens-Artikel mit Rußland unterzeichnet wurden, so schien doch, als ob Schweden, abseiten Dännemarks einen Krieg zu befürchten hätte, doch kam endlich Anno 1744 den 26ten März der Friede mit der Dänischen Krone zu Stande. Anno 1743 den 25ten October hielt der Thronfolger seinen Einzug in Stockholm. Anno 1744 aber vermählte er sich mit der 5ten königlichen Prinzeßinn von Preußen, Louisa Ulrica, welche Anno 1746 den 24ten Januar den Erbprinz Gustav zur Welt brachte: auch machete man in diesem, wie auch im folgenden große und herrliche Verordnungen wegen des Commerce. Anno 1747 den 29ten May wurde mit Preußen eine Alliance geschlossen. Anno 1748 wurden die beyden Ritterorden, nämlich der Seraphinen- und Nord-Sterns-Orden wieder eingeführet, und der Schwerdt-Orden beygefüget. Anno 1751 nachdem König Friedrich mit Tode abgegangen, wurde Adolph Friedrich den 7ten December zum Könige gekrönet. Er vermählete sich Anno 1745 den 17ten Julii mit Louisa Ulrica König Friedrich Wilhelms in Preußen Tochter, welche gegenwärtig 33 Jahr, und der König 43 alt ist. Die erzeugten Prinzen sind folgende: Gustav, der Kronprinz, geboren 1746 den 24ten Januar, Prinz Carl, Groß-Admiral, geboren Anno 1749 den 7ten October, Friedrich Adolph, geboren Anno 1750 den 18ten Jul.

Staatsverfassung von Schweden.

§. 18.

Sitns. Das Königreich Schweden hat gegen Morgen Moscau und einen Theil von Polen und das Baltische Meer, gegen Abend Dännemark und Norwegen,

wegen, welches letztere der Fluß Glama und eine Reihe ungeheurer Berge von Schweden absondert, gegen Mitternacht aber das dänische und moscowitische Lappland. In der Breite beträgt Schweden 260, und in die Länge 300 französische Meilen. Schweden wird in 6 Theile oder Hauptprovinzen getheilet, als 1) Schweden an sich selbst, 2) Gothland, 3) Nordland und Lappland, 4) Finnland, 5) Ingermannland, 6) Liefland. Das sogenannte Schweden liegt in demjenigen Winkel, wo der finnische und bothnische Meerbusen zusammen kommen, und wird in 5 Provinzen eingetheilet, als 1) Upland, wo Stockholm, 2) Sudermannland, wo Grypsholm, 3) Westermannland, wo Westeras, 4) Dalekerlia, wo Falum, 5) Nericia, wo Orebro. Gothland welches am Sinu Godano liegt und aus drey Landschaften besteht, als 1) Ostgothland an sich selbst, wo Norköping, 2) Smaland, wo Calmar, 3) die Insel Oelandia, wo Borkholm, 4) die Insel Gothland, wo Wisbi. Westgothland 1) Westgothen an sich selbst, wo Gothenburg, 2) Wermeland, wo Philippstadt, 3) Dalia, wo Daleburg. Südgothland, wo 1) Halland, daselbst Halmstaed, 2) Schonen, wo Lunden, 3) Blechingen, wo Christianopel. Nordland liegt gegen Norden zwischen dem Sinu Bothnico und Norwegen. Es besteht aus folgenden Landschaften: 1) Gestricia, wo Gevalia, 2) Helsingen, wo Hudwuckwald, 3) Medelpadia, 4) Jempteland, 5) Angermannland, 6) Bothnia, wo Torne, 7) Lappland, welches aber von Moscau, Schweden und Dännemark beherrschet wird. Finnland besteht aus 7 Provinzen, nämlich 1) Finnland, wo Abo, 2) Carelia, wo Wiborg, 3) Nyland, wo Raseborg, 4) Cajania, wo Cajaneburg, 5) Savolaxia, 6) Tavastia, wo Tavastus, 7) Rexholm, wo Rexholm. Ingermannland wo Nereburg, und gehöret ganz Ingermannland Moscau zu. Liefland be-

steht aus 2 Stücken, 1) Eschen wo Reoel, 2) Letten wo Riga, gehöret ebenfalls ganz Moscau zu.

§. 19.

Natürliche Beschaffenheit.

Im Monat September hat man gemeiniglich in Schweden schon Winter, der im Monate May erst sein Ende hat. Die übrigen 3 Monate aber ist nur Sommer, und zwar sehr angenehm, weil die Hitze nicht zu heftig, sondern allemal angenehme kühle Lüfte wehen. In den längsten Tagen hat man die Sonne nicht länger als 18 Stunden über dem Horizont, welches auch nur etliche Wochen währet; Winterszeit aber scheint sie nur 5½ Stunde, und wird der Mangel des Sonnenlichtes durch den Schein des Mondes, klaren Himmel, die Sterne und den Schnee ersetzet. Ob nun zwar das Land sehr kalt, so ist es dennoch sehr fruchtbar, besonders an Korn, ausgenommen diejenigen Provinzen, die gegen Norden liegen, und welche von denen, die gegen Orient und Mittag liegen, versorget werden: sie haben schöne Auen und Wiesen, Wälder von unterschiedenen Arten des Holzes, große Berge, Klippen und Felsen, vid. *Olaus Magnus* Lib. II. Rer. Septent. gute Silberbergwerke, als zu Silberberg oder Salberg; Kupfer- und Meßingbrüche, als zu Northoping und Nienkoping; Eisenbergwerke, als zu Wreta und Haengis; Diamanten, Amethysten, Topazier, Crystallen, Rubinen; Wein und Salz haben sie nicht. An verschiedenen Orten haben sie gute und viele Fische, besonders den Streamblings, der wie Heringe eingesalzen und verschicket wird, it. gute gesunde Brunnen, viele zahme und wilde Thiere, als Bären, Wölfe, Rennthiere, welche sie, wenn selbige vorher verschnitten, in Schlitten spannen, mittelmäßige, dauerhafte und abgerichtete Pferde, besonders in Finn- und Gothland sehr große Ochsen und Kühe, item haben sie Vielfraße, Biber, schwar-

ze

ze Brand- und Kreuz-Füchse, Marder, Zobeln, Hermelin, Hasen die im Winter ganz weiß, im Sommer aber eine andere Farbe annehmen. Im finnländischen Meerbusen giebt es Seekälber, welche sie sehr nutzen können.

§. 20.

Aus dem bisherigen, was in der Historie vorgetragen, ist bekannt, daß Schweden vormals ein solches Wahlreich war, da man doch sein Absehen auf die königliche Familie nahm, hingegen daß es 1680 also erblich worden, daß sowohl männ- als weibliches Geschlecht im Reiche folgen konnte, und wenn auch allenfalls keine Leibeserben vorhanden, so stunde es bey dem Könige, im Reiche einen Successorem vorzuschlagen: also regierete der König absolut, und wurden die 44 Reichsräthe nur als Consulenten des Königes angesehen. Anno 1718 aber, da die Königinn Eleonora auf den Thron kam, so begab sie sich der Souverainité, und wurde also das Erbreich wieder zu einem Wahlreiche gemachet. Forma regiminis.

§. 21.

Der erstgeborne Prinz wird bey Lebenszeiten des königlichen Herrn Vaters, wenn ein oder mehr Prinzen vorhanden sind, allezeit Großfürst von Finnland und nächster Kronerbe betitelt: die übrigen hingegen müssen mit einem Appanagio zufrieden seyn; sind aber keine männlichen Erben vorhanden, so genießen die Prinzeßinnen eben das Recht wie die Prinzen, und werden, vermöge des auf dem Reichstage zu Nordköping Anno 1604 festgesetzten Erbfolgsrechtes, zusammt ihren Kindern, des Zepters und der Krone fähig declariret. Hingegen darf sich eine solche Prinzeßinn ohne Vorwissen der Reichsstände nicht verheirathen; die Reichsstände aber sind auch im Gegentheile nicht befugt, ihr einen Gemahl wider ihren Willen aufzudringen, und wenn Successio.

sie einen Prinzen, welcher der evangelischen Religion nicht zugethan wäre, heirathete, so fällt immediate die Krone weg, und wenn sie die Religion vor sich changiren wollte, so muß sie vorhero auf ihr Recht renunciren, davon das Exempel der Königinn Christina bekannt ist.

§. 22.

Tribunalia. Die Tribunalia und Reichscollegia sind folgende: 1) das königliche Revisions-Collegium in Stockholm, welches das höchste Gericht in ganz Schweden ist, in welchem alle Sachen ihre letzte Entscheidung bekommen. Der König präsidiret selbst darinnen, wenn er aber nicht zugegen, so muß solches der Kanzler verrichten, in welchem Falle ihm denn etliche Assessores von geheimden Räthen, Secretarien, Fiscalen und Canzelisten zugegeben werden. Unter diesem königlichen Revisions-Collegio steht 1) das Hofgericht zu Stockholm, unter welches die Provinzen Upland, Westmannland, Dalekarlien, Nericien, Sudermannien, Gestricia, Helsingen, Medelpad, Angermannland, Bothnien und Sopponien gehören, 2) das gothische Hofgericht zu Jöncoping, worunter die Provinzen Ostgothland, Westgothland, Smaland, Blechingen, die Inseln Oeland und Gottland begriffen sind, 3) das Hofgericht zu Abo, unter welchem ganz Finnland, Cajanien, Savolax, Tavasthien, Carelien, Hieland rc. stehen, 4) das Hofgericht zu Doerpt, so anitzo zu Riga, dazu Liefland und Ingermannland gehöret.

2) Das Tribunal zu Wismar, welches nach dem 10 Art. §. 12. des Friedensschlusses zu Wismar den 17 May Anno 1653 daselbst ist eingeführet worden. Allda werden die zwischen den Einwohnern dieser Provinz und alle dahin handelnde Streitsachen entweder in der ersten Instanz anhängig gemachet, oder per modum Appellationis dahin gebracht, so

daß

daß sie ihren Entschluß allda erlangen, und keine weitere Appellation an den König statt findet. Unter diesem Tribunal steht a) das Hofgericht zu Gryphswalde, worzu Pommern und die Insel Rügen gehöret, b) das Stadische Hofgericht, worunter Bremen und Verden begriffen ist.

3) Die königliche Canzley, darinn der Reichskanzler präsidiret rc.

4) Der Admiralitätsrath, darinn die Seesachen nach den alten Seegesetzen, Gewohnheiten von Wißby in Gothland entschieden werden; alles aber geschieht vor den ordentlichen Gerichten des Königreiches, dahero hat auch die Admiralität keine besondere Jurisdiction, als nur über Sachen, die die Flotte directe angehen.

5) Der Reichsrath, davon der Generalfeldzeugmeister Präsident ist, unter welchem alle Kriegesofficiere zu Felde stehen: dieser Rath ist für die Erhaltung und Wohlfahrt der Soldaten, Ausübung der Kriegeszucht rc. besorget.

6) Der Finanz- und Kammerrath worunter die Collegia stehen, als a) das Commissions- oder Liquidations-Collegium, b) das Staats-Contoire, worunter alle Zahlbeamte stehen; alle Pächter der königlichen Einkünfte müssen hier Rechnung thun; alle, sowohl hohe als niedere Officianten werden hier bezahlet, item aller Arrest auf die Güther erkennet, c) der Commercienrath, wo der Präsident und drey Commercienräthe sind, d) das Kammer-Revisions-Collegium.

7) Das königliche Reductions-Collegium, welches Anno 1680 zuerst vom Könige Carolo XI. auf festen Fuß gesetzet wurde.

8) Das königliche Zollcollegium, welches aus einem Ober- und Unter-Directorio besteht.

9) Das königliche Bergcollegium, welches die Königinn Christina zu Stande gebracht, und besteht

aus einem Präsidenten, Ober-Münzmeister und drey Assessoren.

10) Das königliche Executions-Commissions-Collegium, welches zu Stockholm im Schlosse gehalten wird. In den Gouvernements derer Länder, welche unter schwedischer Bothmäßigkeit stehen, sind 1) der Statthalter zu Stockholm, der zugleich königlich-geheimder Rath ist, 2) der Generalgouverneur von Pommern, wo auch eine königliche Regierung und Consistorium ist, 3) der Generalgouverneur von Esthen, 4) der Generalgouverneur von Liefland und Ingermannland 5) der Generalgouverneur der Herzogthümer Bremen und Verden. Uber dieses ist auch daselbst die königliche Regierung, die aus einem Kanzler, Regierungsräthen, Oberkämmerer, Oberinspector, Landrenthmeister, Unterkämmerer, Staats- und Regierungs-Secretario, 6) der Gouverneur von Schonen, 7) der Gouverneur von Bahus, 8) der Gouverneur von Wismar, 9) der Statthalter zu Zweybrück. Dieser Gouverneurs ihre Verrichtung besteht mehrentheils in der Aufsicht über die Miliz, Festungen, Commercien, Policeywesen, und was in den Tribunalien und Hofgerichten ausgesprochen wird, das lassen sie zur Richtigkeit bringen oder exequiren; auch steht ihnen die Aufsicht der königlichen Domaingüther zu, item die Sammlung der königlichen Gefälle, hingegen haben sie mit den Justitzsachen nichts sonderliches zu thun. Nach den Gouverneurs folgen die Landshöfding oder Landshöfdinger, ist eben so viel als Landeshauptmann, deren sind 33, doch kann diese Anzahl nach des Königes Gefallen vermindert oder vermehret werden. Ihre Gewalt ist eingeschränkter als der Gouverneurs; sie bleiben auch nur so lange bey ihren Aemtern als der König will, der sie denn zu andern Chargen befördert. Ihre Verrichtung besteht in der Aufsicht über die Religion, Miliz, Sicherheit des

des Landes, über die Festungen, Commercien, Münz- und Policeywesen. Eine jede Provinz hat ihren Statthalter und Gouverneur, die aber mit der Justiz wenig zu thun haben. Eine jede Voigtey hat ihren Oberherrn oder Lehensmann, und jede Pfarre ihren Nembdemann. Die erste Instanz nimmt man bey dem Lehensmanne oder Lehensherrn, wie auch Voigteyrichter, welcher 13 Schöppen neben sich hat. Die zweyte bey dem Landrichter und seinen Beysitzern, und die dritte bey den Nationalhofgerichten, von daraus aber kann man an das oberste Revisions-Collegium nach Stockholm appelliren.

§. 23.

Jus. In vorigen Zeiten hat Schweden keine geschriebene Gesetze gehabt, sondern die Könige und andere Richter, so das Urtheil gesprochen, haben solches nach eigenem Gutdünken und der Sachen Beschaffenheit ergehen lassen, und wie deren Spruch fiel, so mußte selbiger exequiret werden. Heut zu Tage aber haben sie schöne und heilsame Verfassungen zur Beförderung der Gerechtigkeit gemachet: dahero haben sie theils ihre gewisse Constitutionen, theils aber auch die erstbenannten Reichs-Collegia und Gerichte. Die Constitutionen bestehen in denjenigen Gesetzen, welche vom Könige Erico IX. sancto in ein eigenes Buch zusammen getragen, und hernach vom Könige Waldemaro verbessert worden, und gemeiniglich die Erichslage genannt wird. vid. *Arthurus Duck*, de autoritate Juris Civil. Lib. II. pag. 460. *Loccenii* Antiq. Sveo-Goth. Lib. 4. Cap. 2. 3. 4. & 7. *Conring* de Origine Juris Publ. Cap. 2. §. 5. L'etat présent de la Svede.

§. 24.

Staatsbedienungen. Die vornehmsten Staatsbedienten sind: 1) der Oberhofmeister, der gemeiniglich ein Graf ist, 2) der

der Hofmarschall, auch ein Graf oder Freyherr, 3) die Kammerherren, deren beyläufig sechs seyn, 4) der Ober-Stallmeister, der neben sich einen, auch zuweilen zwey Unter-Stallmeister hat, 5) der Ober-Jägermeister, von welchem alle Forstmeister und Jäger dependiren, 6) der Ober-Ceremonienmeister, nächst welchem zuweilen noch zwey andere, die das Ceremoniel verstehen, 7) sechs Kammerjunker, 8) der Ober-Hofintendant, 9) der Ober-Hofprediger, 10) erster königlicher Leib-Medicus, 11) der Ober-Küchenmeister, 12) Historiographus Regius. Die Reichsstände sind; der Adel, die Geistlichen, der Bürger und Bauer, welche vor Zeiten viel zu sagen hatten. Die Reichsräthe hingegen sind, 1) der Reichs-Truchses, dem in Abwesenheit des Königes die Reichsangelegenheiten zu besorgen obliegen, 2) der Feldherr und der General-Feldmarschall, welche auf die Kriegesaffairen acht geben, 3) der Reichsadmiral, der das Commando über alle Seesachen hat, 4) der Reichskanzler, der das Justizwesen dirigiret, 5) der Reichs-Schatzmeister, welchem die Aufsicht über die königlichen Einkünfte und Finanzen zusteht. Dieses waren eigentlich die fünf Reichsämter, von welchen das ganze Königreich regieret wurde, und denen die größten Vorrechte zustunden: nachdem aber Anno 1680 dem Könige von den Ständen die Souverainité aufgetragen wurde, und sich vieles veränderte, so ging es auch mit den Reichsämtern also, und wurden vom Könige Carl XI. statt deren, 12 königliche Staatsräthe verordnet, und nachgehends auf 18 vermehret. Heut zu Tage aber bestehen diese hohen Aemter aus folgenden: nämlich den Präsidenten, des Canzleyrathes, Ober-Hofmarschall, Statthalter zu Stockholm, Generaladmiral, Kammerpräsidenten, Ober-Hofmeister. Die übrigen Räthe sind entweder Kanzler der Akademie, Präsidenten in andern Collegiis, General-Lieutenant

und

und Gouverneur. vid. *Loccenii* Antiq. Sveo-Gothicas p. 64. *Buræi* Sveciam p. 7. *Zeileri* Itin. Sveciae p. 64. l'Etat présent de la Svede p. 101. L'Histoire & Geographie *d'Audifret*. P. I. pag. 352. 353. Frankenbergs europäischer Herold P. II. p. 293.

§. 25.

Die bekanntesten von den Ritterorden in Schweden sind folgende: 1) die Seraphinenritter oder die Gesellschaft Jesu von Seraphim. Wer eigentlich diesen Orden gestiftet, sind die Historici nicht einig, denn einige halten König Magnum II. andere Magnum IV. für den Urheber. Das Ordenszeichen soll eine güldene Kette von zusammen gesetzten roth emallirten Seraphinen und guldenen Patriarchalkreuz gewesen seyn, an welcher das Bildniß Christi in einer länglich runden Figur gehangen: allein es beruhet alles auf Ungewißheit, wie eben der Ursprung folgender Orden ungewiß ist. 2) Die Ritter vom Schwerdt oder Gehänge. Nach *Francisci Meneny* Berichte in Deliciis equestris Ordinis bestund das Ordenszeichen aus einer Kette, in deren Mitte oder am Ende derselben soll ein Löwe mit drey Kronen und drey Glöcklein gehangen, und zur Einfassung anstatt des Rittergürtels Schwerdter, auf dem Helme silberne Kriegeskronen mit grünen Federn, und darüber zwey Gockelhahnen in silbernen Fähngen gehabt haben. 3) Die Ritter der heil. Brigittæ, diese sollen die Ordensregel St. Augustini angenommen, und zum Ordenszeichen ein blau achteckigtes Kreuz mit einer daran hangenden feurigen Zunge gehabt haben: allein es meldet davon weder *Loccenius* noch *Joh. Magnus* etwas. 4) Die Amaranthenritter, welche die Königinn Christina gestiftet Anno 1645. Das Ordenszeichen bestund in einem guldenen Juwel, welches aus zween großen mit Diamanten besetzten Buchstaben A. A. Orden.

auch Lorberkranz umgeben war; auf den vier Ecken des Juwels stunden die italienischen Worte: Dolce della Memoria. Allein so bald die Religion in Schweden verändert worden, so kamen auch diese Ritterorden aus der Gewohnheit, bis endlich Anno 1748 die beyden, der Seraphinen- und Nordstern-Orden wieder eingeführet, und der Schwerdtorden beygefüget worden. Von diesen Orden können nachgelesen werden *Elias Brenners* Nummorum Svevicorum Thesaur. Cap. 5. Tenzels monatliche Unterredungen Tom. IV. p. 648. seqq. Tom. IX. p. 882. 887. 892. seqq.

§. 26.

Einkünfte.

Die Einkünfte des Königes in Schweden kann man so genau nicht wissen, daß sie sich aber hoch belaufen, erhellet 1) aus den Zehnden und Schlagenschatz aus den Bergwerken, 2) den Zehnden von den Kirchengütern, 3) den Zehnden und Tribut von Weizen, Korn, Gersten, Vieh, Fischen, Butter, Käse, Unschlit, Theer, Pelzwerk ꝛc. 4) hat er die Imposten, Zölle, Licenten und Reichsgefälle, 5) die Landcontributiones, so aus der bewilligten Reichssteuer und Anlagen bestehen, welche aber steigen und fallen, 6) der namhafte Ertrag der Domain- und Krongüter, 7) die Einkünfte der deutschen Provinzen, 8) das Stempelpapier. Ja es sollen dem Könige, wenn alle Ausgaben abgezogen werden, als nämlich für den Hofstaat, Miliz, hohe und niedere Bediente und andere dergleichen Ausgaben, von seinen jährlichen Einkünften noch 1200000 fl. übrig bleiben. vid. Voyage historique de la Svede.

§. 27.

Deutsche Provinzen des Königes.

Außer den §. 18. erwähnten Ländern besitzt Schweden noch die Provinz Bahus, die mit allem

Zuge-

Zugehör, vermöge des Copenhagenschen Friedens Anno 1660 an Schweden überlassen worden. II) Das Herzogthum Bremen, welches vermöge des Westphälischen Friedens Anno 1648 Art. 10. §. 7. an Schweden überlassen, solches aber nachgehends von den Herzogen von Braunschweig eingenommen, Anno 1676 laut des Zellischen Friedens aber wieder abgetreten worden. III) Das Fürstenthum Verden wurde auch vermöge des Westphälischen Friedens an Schweden abgetreten. IV) Das Herzogthum Pommern, und zwar wurde laut des Westphälischen Friedenscongresses zu Münster und Osnabrück Schweden zuerkannt, Vorpommern an sich selbst, die Insel Rügen, die Stadt Stettin, Damm, Garz, Golnow, Wollin und das frische Haf, nebst der Anwartschaft auf das übrige Pommern, wenn sich der Fall des Absterbens des Hauses Brandenburg ereignen sollte, hingegen bekam Brandenburg alles in Hinterpommern. Da aber Anno 1675 Schweden mit Brandenburg in Krieg gerieth, so verlor es alles, wurde aber durch Interposition des Königes in Frankreich, vermöge des Friedens zu St. Germain Anno 1679 in alles, außer den Städten Damm und Golnow, wieder restituiret. Daher gehöret den Schweden heut zu Tage Vorpommern, welches nämlich zur linken Hand von den Mecklenburgischen Gränzen bis an die Oder liegt, als 1) der Stettinsche District und Stettin, 2) die Grafschaft Gutzkow, wo Gutzkow, 3) der Barthische District, wo Barth, 4) etliche Inseln, als a) Rügen, b) Usedom, c) Wollin. V) Vermöge des Westphälischen Friedens wurde Schweden vom Kaiser und Reichs wegen im Herzogthum Mecklenburg, als ein unmittelbares Reichslehen, die Freyherrschaft Wismar, samt der Stadt und Hafen, wie auch das Fort Wallfisch, desgleichen die Aemter Poel und Neuenkloster, übergeben.

VI) Das

VI) Das Herzogthum Zweybrück, welches vermöge des Ryswickschen Friedens Art. IX. an Schweden abgetreten wurde. *Zeileri* Beschreibung der 10 Krayse, Theatrum Europaeum, Frankenberg europäischer Herold, Caspar Schneiders Beschreibung des Alstroms.

§. 28.

Praetensiones.

Was die Rechtsansprüche des Königes in Schweden betrifft, so gehen solche auf die Reichsstadt Bremen und das Fürstenthum Veldenz, wovon aber in den Vorlesungen weitläuftig kann gehandelt werden. Wegen Veldenz vid. *Antonii Fabri* europäische Staatscanzley Tom. V. p. 334-376. Frankenbergs europäischer Herold Part. I. p. 448. & 746. Wegen Bremen aber Theatri Europaei Tom. VII. & VIII. *Kincheus* Opus Politicum Lib. 2. P. III. Sect. IV. Cap. I.

§. 29.

Manufacturen.

Vormals waren die Manufacturen in Schweden nicht auf dem besten Fuße, itzo aber stehen sie in guter Verfassung, denn sie haben Tuch- Huth- Strumpf- und Seiden-Manufacturen, mit letzterer geht es aber etwas schwer her, weil sie die Seide mehrentheils durch Moscau aus Persien bringen, wie aus der Gesandtschaft Caroli XI. Anno 1686 wegen der Seide nach Persien zu ersehen. Daher verbothen sie auch alle fremde Estoffe, alle Gold- und Silberzeuge, Spitzen und Franchen bey Geldstrafe und Confiscation aller Waaren: allein diese Seidenmanufactur bekam durch den rußischen Krieg gewaltige Hinderniß. Item haben sie Kupfer- Meßing- und Stahl-Manufacturen, auch Salpetersiedereyen und Pulvermühlen. Uebrigens ist wohl gewiß, daß die Handlung in Schweden nicht so gut wie in andern Ländern ist, weil sie vielleicht die frem-

fremden Kaufleute mit zu großen Imposten und Zöllen 2c. beschweren. Ueber das Commercienwesen ist ein eigenes Commerce-Collegium errichtet, und besteht aus einem Präsidenten, Tresorier, und drey Räthen, welche das Commercium alle wohl inne haben, daß sie die vorfallenden Streitigkeiten wohl beylegen können. Vormals, da die Stände ihre Freyheiten noch hatten, so dienete auch die zu Stockholm aufgerichtete Banco viel zur Beförderung der Commercien, weil die Städte darüber die Guarantie leisteten; seit dem aber der Stände Freyheit sehr eingeschränket, ist auch der Credit dieser Banco um viel gefallen, daß man gar auf den Reichstägen Contributiones dazu auswerfen zu lassen, benöthiget gewesen.

Commercium.

§. 30.

Diesem will beyfügen was Schweden ausgiebt und von fremden Nationen einnimmt, dahero verhandeln die Schweden Alaun, Breter, Bley, verschiedene Sorten Eisen, als grob, kurz, rund und gebogen Oeregrundt, fein Bergschlag, ordinaire Platt oder Voyage Mittel- oder Band-Platten, oder Blecheisen, Elendsleder, Flachs, Fische, als gedörrte Hechte, Lachse Strömblings, Honig, Kupfer, Kupferarbeit, Kreide, Kümmel, Käse, Getreide von allerley Arten, als Weizen, Roggen, Gerste, Hanf, Lein 2c. doppelte und einfache Matten, Meßing, Rindvieh, Pech, Pelzwerk, Schwefel, Stahl, roh und auch verarbeitet, Theer, den sie aus vier Orten bekommen, Talch, Wachs, Zinn. Hingegen handeln sie von andern Nationen Salz, ob sie zwar seit kurzem in Gothland eine Salzquelle haben, welche aber nicht zureichend ist, Wein, Brannteweín, Tuch, allerley Zeug, Toback, Zucker, Specerey, Papier, Wolle, Kohlen, Heringe, Butter, Gewürz,

Aus- und Einfuhre.

würz, Leinwand und alle Galanterien ꝛc. woraus man schliessen kann, daß die Schweden wenig von ihrem Verhandelten profitiren.

§. 31.

Potentia. Wenn der König in alten Zeiten den Militairstand einrichten wollte, so mußte er die Reichsräthe mit dazu ziehen, so bald aber Carolus XI. die Souverainité erhalten, that er es für sich alleine. Er legte daher die Landmiliz an, welche von dem Lande muß erhalten werden, sie bekömmt ihr eigen Haus, und helfen dem Landmanne die Wirthschaft bestellen, werden aber dabey beständig in den Waffen geübet. Es kann daher der König in Schweden nebst der Cavallerie 80000 Mann ins Feld stellen, in den Feldzügen besoldet sie der König. In den deutschen Provinzen bekömmt der Soldat wie der Officier seinen Sold. Zudem haben die Schweden gute Materialien zu Ausrüstung einer Schiffsflotte, auch gute Magazine und Seehäfen, als Stockholm, Jenköping, Elsnappen, Calmar, Nyköping, Carlskron, Reval, Narva, Riga, Wismar, Stettin ꝛc. item ein Schiffsgeräthhaus auf dem Schiffsholm zu Stockholm, und auf dem Königsholm, wie auch zu Jenköping ein schönes Arsenal. Dahero ihre Seemacht in gutem Stande steht, wie denn Anno 1670 eine Flotte von 60 Schiffen vorhanden gewesen, auch der itzt regierende König alles in guten Stand setzet.

§. 32.

Interesse. Da Schweden Liefland und Ingermannland besaß, war es ein sehr naher Nachbar von Polen, da es aber diese Länder nicht mehr besitzt, so höret die Nachbarschaft zwar auf, dem ohnerachtet aber

muß

muß Schweden dahin bedacht seyn, weil Polen groß ist, daß das Reich in Unruhe bleibe, und der König keine Souverainité erlange. Dännemark und Schweden haben sich in vorigen Zeiten nicht wohl stellen können, und waren vorhero Meister von den Schweden, bis endlich Gustav von Vasa kam, in Scandinavien Unruhe entstand, da hielten sie einander die Wage, bis Dännemark endlich durch den Frieden von Bremsebroe sehr herunter gebracht wurde: demnach hat Schweden heut zu Tage von Dännemark nicht viel zu befürchten; nur müssen die Dänen ihre Flotte observiren, denn sonst könnte es bald um sie geschehen seyn. Weil in vorigen Zeiten die Holländer von Spanien und Oesterreich todt Feinde waren, so cajoulirten die Schweden die Holländer sehr, wie aber die Holländer mit Spanien und Oesterreich Friede gemachet, wollten die Schweden mit selbigen nichts mehr zu thun haben. Heut zu Tage wird Schweden sich bemühen, Holland nicht vor den Kopf zu stoßen; Holland hingegen wird am meisten dahin bedacht seyn, zu verhindern, daß Schweden nur nicht Meister vom Sund werde. Und weil Engelland eben auf den Sund sein Augenmerk richtet, damit selbigen Schweden nicht in seine Hände bekomme, so steht es in eben dem Interesse wie Holland mit Schweden, zudem hat Engelland Eisen, Theer, Kupfer, Alaun und Holz nöthig, dieses aber besitzt Schweden alles, dahero wird es so leicht mit Schweden nicht brechen. Mit Frankreich ist Schweden ehedem sehr aliirt gewesen, und werden auch itzt so leicht nicht brechen, und da das deutsche Reich in so viele Stücke zertheilet, so steht nicht zu befürchten, daß Schweden einen Stoß von den Deutschen leiden dörfte. Weil Moscau Liefland, Ingermannland und Carelien besitzt, so muß sich Schweden sehr in acht nehmen; hingegen mit der ottomannischen

nischen Pforte sich in eine Allianz einlassen, wenn es zwischen Moscau und Schweden Krieg geben sollte, zudem muß sich der König in Schweden hüten, die Souverainité nicht zu affectiren, den solches wird Moscau, wie man es vor wenig Jahren gesehen, nicht vertragen können.

§. 33.

Gesandte. Von den Gesandten ist eben was bey den andern Staaten zu merken.

§. 34.

Religion. Schweden ist eines der Königreiche, die am spätesten zum christlichen Glauben bekehret worden, maßen solches erst im IX. Saeculo geschehen. Gegenwärtig ist im Königreiche die Evangelische angenommen, auf die Art, wie sie Gustav I. eingeführet und von Carolo IX. fortgepflanzet worden. Nachdem endlich Schweden vieler Uneinigkeit wegen der Religion unterworfen war, so wurde endlich ein neues Systema der Kirchengesetze verfasset, darinnen der König etwas änderte und selbiges nachmals confirmirte. Ein und andere Heiden sollen in Lappland anzutreffen seyn, die nach gewöhnlicher Art Sonne, Feuer rc. anbethen. Nachdem die Religion auf gegenwärtigen Fuß gesetzet worden, so hielten zwar die Katholischen an, daß sie ihren Gottesdienst öffentlich ausüben dürften, konnten aber nichts erhalten, außer die katholischen Einwohner Lieflands, welche nach dem IV. Artikel des olivischen Friedens in ihrer Freyheit ungekränkt verbleiben sollten. Anno 1661 wurde in dem Frieden mit Moscau eben diesen Moscowitern die Religionsübung zu Narva und Reval zugestanden.

§. 35.

§. 35.

Das Oberhaupt der evangelischen Kirche in Schweden ist der König, nach ihm der Erzbischoff von Upsal, der die Könige in Schweden salbet und inauguriret. Ihm sind die 12 Bischöffe, als 1) der zu Scara, 2) Stregnes, 3) Lincoping, 4) Wexio, 5) Calmar, 6) Lunden, 7) Gothenburg, 8) Carlstadt, 9) Aros, 10) Abô, 11) Wiburg, 12) Reval, nebst den Superintendenten, wie auch den unter ihrer Aufsicht gehörigen Canonicis, Pröbsten, Pfarrern, Dorfpriestern und Kapelanen, deren alle zusammen auf etliche 1000 sich belaufen, unterworfen. Die Erzbischöffe und Bischöffe haben ihr ausgesetztes und gewisses Deputat von dem Könige, dabey sie gar wohl bestehen und ihrem Stande gemäß leben können. vid. Herr *Tenzelii* monatliche Unterredung Tom. II. pag. 154. D. *Groningii* Historie der Religion. Hierarchia.

§. 36.

Weil Schweden ein rauhes und sehr kaltes Land ist, daneben die Luft sehr dick, so bekommen die Schweden dick Geblüt, und mithin schwere Körper. Sie sind Melancholico-Sanguinei; sie sind dauerhaft, haben viel Courage, sie überlegen alles wohl, sind beständig und bringen ihren Vorsatz zu Stande, sind arbeitsam, keusch, thun nichts unüberlegt, fasset nicht bald etwas, behält es aber desto besser, ist geizig, genau, heimlich, prächtig, bauet gerne, ist ambitieux, unverzagt, dahero ein guter Soldat, trinkt nicht gerne, hat ein gut Judicium, will alles von sich selbst gelernet haben, liebt die Studia, ist eifrig in der Religion 2c. Temperament.

§. 37.

Weil das blinde Heydenthum bey den Schweden so lange geblieben, viele Unruhen wegen der Cultura Litterarum.

Religion entstanden, auch lange Jahre auswärtige Kriege geführet, so konnten sie sich den Studiis nicht so widmen, wie die andern Nationen, so in Ruhe und Friede lebeten; dahero irret *Molesworth* in seinem Tractate, l'Etat du Royaume du Dannemarck, und auch l'Etat présent de la Svede gar sehr, wenn er saget, daß es den Schweden an Fähigkeit zum Studiren fehle, und sie wären untüchtig zur Erlangung einer gründlichen Wissenschaft; dahero er auch nicht ohne Grund widerleget worden von dem flensburgischen Polyhistor *Joh. Moellero* in seiner Bibliotheca Septentrionis eruditi. Daß aber des *Molesworth* Meynung falsch sey, können wir theils aus den Gelehrten, die sich, so bald die evangelische Religion eingeführet worden, in Studiis, besonders in Theologia große Mühe gegeben, ersehen; als z. E. Gregorius Birgerus, Ericus Olaus, Petrus Kenizius, Joh. Rudbeckius, Nicolaus Rudbeck, Jacob Lang. In Jure hingegen sind folgende berühmt: Benedict Crusius, Laurentius Banck, Joh. Olaus Agraeus, Michael Wexionius, Ericus Aurivittius, Richardus Ehrenberg, Matth. Schwederus. In der Medicin aber haben sie späte angefangen etwas zu thun, doch sind darinnen bekannt: Benedictus Olai, Joh. Franckenius, Andreas Spoor, Joh. Matthias Müntelius, Petrus Hoffwenius, Nicolaus Witte, Petr. Rufhemius &c. Theils aus den Universitäten, 1) zu Upsal, die Anno 1235 unter der Regierung Erici Balbi unter dem Erzbischoffe Jerlero fundiret worden, und einen Kanzler, Vicekanzler und Rectorem Magnificum hat. Die Zahl der Professoren ist bey nahe 20, die alle gute Einkünfte haben, 2) die zu Abo, welche von dem Könige Gustapho Adolpho fundiret, von der Königinn Christina aber Anno 1641 völlig zu Stande gebracht worden, 3) die zu Dörpt, die Anno 1632 fundiret, An. 1699 aber,

weil

weil sie zu weit entlegen war, nach Pernau verleget worden, 4) die zu Lunden in Schonen, welche Anno 1668 den 28 Januarii am Tage Caroli, als des damaligen jungen Königes Namenstage fundiret, und Universitas Carolina Gothorum genennet worden *. Gymnasien, als zu Stockholm, Aros, Wexio, Scara, Calmar, Orebroe, Malmoe, Wiburg, Hernosandt, Nyslot, Tavastuys, Kexholm, Riga, Reval. Schulen und Bibliotheken, als zu Wisby, in der Insel Gothland, zu Stockholm in dem Schlosse, woselbst auch ein Münzcabinet ist, zu Lunden, Abo, Dörpt, Pernau, Riga, Kunst- und Münzcabinettern erhellet.

§. 38.

Das schwedische Wappen besteht in einem Schilde, welcher in vier Quartier und einen Mittelschild getheilet ist. Das erste und vierte Quartier hat drey goldfarbige Kronen im himmelblauen Felde, wegen des Königreiches Schweden. Das andere und dritte Quartier enthält einen rothen Löwen mit einer goldfarbigen Krone und Felder, so mit himmelblauen Flüssen wellenweiß durchzogen sind, welches das alte Wappen der Gothen vorstellet. Der Mittelschild stellet das Stammwappen des vorigen Königes aus dem Hause Hessen vor; das Herzschildlein aber das Wappen wegen der Landgrafschaft Hessen. Der Schild ist mit einer königlichen Krone bedecket. Die Schildhalter sind zween Löwen. Der königliche Titel besteht darinnen: Friderich Adolph, von GOttes Gnaden, König in Schweden, der Gothen und Wenden, Großfürst in Finnland, Herzog in Scho- Wappen.

 nen,

* Siehe *Zeileri* Itin. Daniae, pag. 196. 197. 198. seqq.

nen, Eschen, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, Fürst in Rügen, Herr zu Jngermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf beym Rhein, Herzog in Bayern, Jülich, Cleve, Berg und Holstein ꝛc. ꝛc.

§. 39.

Species pecuniae.

Weil die Schweden in vorigen Zeiten keine Commercien mit den Ausländern hatten, so waren ihnen auch die Münzen nicht allzuwohl bekannt, so bald aber Gustavus von Vasa sich an eine deutsche Prinzeßinn verheirathete, so bedienete er sich auch der deutschen Art, daher ließ er Ducaten und Thaler prägen. Es roulliren dahero in Schweden folgende Münzen: 1) die Christinen und Carolinen, ein ganzer Carolin gilt 8 gute Groschen, 2) ein schwedischer Thaler hat 4 Mark Silber- und 10 Mark Kupfergeld, 3) die doppelten, einfachen und halbe Carolinen, 4) ein Oer, deren 64 einen Reichsthaler machen, 5) war vormals die von der Königinn Christina eingeführte Kupfermünze bekannt, welche große länglichte Kupferplatten waren, anderthalb Schuh lang, eines Fingers dick, und hielten beyläufig 25 Pfund, weswegen sie auch sehr unbequem waren: allein heut zu Tage sind sie nicht mehr so frequent wie vormals, 6) ein Kupferthaler gilt 4 gute Groschen, 6 solche aber machen einen Thaler, 7) Rundstück, gilt eines zween Pfennige, 8) halbe, viertel und sechstel Oer. Jn Liefland aber haben sie verschiedene Münzsorten, als 1) einen Varding oder Färding, beträgt beyläufig 1½ Groschen, 2) ein schwarzer Schilling gilt zwey weiße Schilling, 3) drey weiße Schillinge machen 1 Groschen, 4) ein Mark Rigisch ist 6 Groschen, 5) ein polnischer Gulden macht 5 Mark Rigisch, 6) ein Kopokhock oder Löwenthaler 25 Groschen,

schen, 7) ein Reichsthaler 60 Vardingen oder 15 Mark Rigisch. *

§. 40.

Die Scriptores welche bey der schwedischen Historie am besten zu gebrauchen, sind folgende: *Johannes Loccenii*, Historia Suecana, besteht aus IX. Büchern. Scriptores.

Johannis Messenii Scandia illustrata.

Martini Zeilleri, Descriptio Sveciae, Galliae & Finlandiae.

Samuelis Puffendorffii, Commentarius de rebus Svecicis ab expeditione Gustaphi Adolphi usque ad abdicationem Christinae.

Bogislai Philippi a Chemniz, bellum Sveco-Germanicum.

Claudii Arhenii, Historia Svecorum, Gothorumque Ecclesiastica &c.

---

* Siehe *Loccenii* Antiquit. Sveo-Gothicas Lib. II. Cap 18. Le Voyage de l'Europe, Tom. VIII. p. 261. *Wagenseil*, de re monetali veterum Romanorum. Cap. V. p. 24.

Ende des ersten Theiles.

Corrigenda.

Pag. 8. in not. t. liesse anstatt Lusitanis, Lusitanicis.
pag. 12 §. 9 lin. 3. Philippi VI. Philipp. IV.
pag. 17 §. 14. lin. ult. erlaugen, erwegen.
pag. 20. §. 10. sollen die Worte: dieses überhaupt, Portugall aber insbesondere anbelangend, so ist nöthig zu wissen, wie uns Portugall liegt.
pag. 22. §. 22. lin 31. Afrcia, Africa.
pag 41. §. 6. lin. 16 Garcias, Garsias.
pag. 54 §. 18. lin. 11. Oberallmosenieur, Ober-Allmosenpfleger.
pag 57. §. 22. lin 31. läßig, lästig.
pag. 61 §. 33 betrachten, beobachten.
pag. 63 §. 39 lin. 7. auch auf.
pag. 65. §. 2. lin. 3. Hochburg, und, Hochburgund.
pag 67 in not. *** Peuting. Tenting.
Ibidem dispositione, disquisitione.
Ibidem. lin pen. Peutinger. Teutinger.
pag. 69 §. 3 lin. 8. Zülsich, Zülpich.
pag 74. §. 7 lin. 28. lauge, lange.
pag. 77. §. 8. lin. ult. Ludovicus IV. Ludovicus XIV
pag. 78. §. 8 lin. 13. 1687. 1681. & lin. 25. 1654. 1697.
pag. 90. §. 22. lin. 1. ist es eben das, ist eben das.
pag. 93. not. t. Manefactures, Manufactures.
pag 94 §. 28. lin. 1. Mallibou, Mabilliou.
pag. 114. §. 23. lin. 16. selbige auf alle mögl. Art.
pag. 127. §. 8. lin. 5. Wilhelmus II. Rufus, Henricus I. Clericus.
pag. 140. §. 15. lin. 14. Henetus II. Kenetus II.
pag. 143 §. 17. lin. 9. Bodatria, Bodotriae.
pag. 146 §. 20. lin. 17. den Test zu schwöhren.
pag. 151. §. 28. lin. 13. der, da.
pag. 153. §. 32. lin. 2. bey den Wörtern gefallen lassen, ist eine Parenthesis, und bey denen Worten, und nicht, ein claudatur, alsdann muß beygefüget werden, so könnten sie eben den Nutzen, den die Holländer haben, ziehen.

pag. 154. §. 34. lin. 20. lese den deutschen mit Mannschafft

pag. 163. §. 1. lin. 3. Haupt-Insul, Halb-Insul.

ibid. lin. 4. Cymbrica, Cymbrico.

pag. 164. §. 1. lin. 7. Donus. Danus.

pag. 166. §. 1. lin. 7. lese, versehen, an:

pag. 172 § 6. not. tt. Boctes, kurtzgefaßte rc.

pag. 182. §. 23. lin. 5. lese, Friderichs des IV.;

pag. 188. §. 3. lin 26. einem, keinem.

pag. 191. §. 5. lin. 6. Ttreffen, Treffen.

pag. 205. §. 16. lin. 29. Bendern, Bender.

pag 207. §. 17. lin. 24. 1722. 1742.

pag 208. §. 17. lin. 20. von, Er vermählte sich, bis, als ist, hätte können ausgelassen werden, weilen schon eben in eben diesen §. pag. 208. lin. 8. vorhanden ist.

pag. 208. §. 18. in margine, fints, fitus.

pag 209. lin. 35. Rexholm, Kexholm.

pag. 210. §. 19. lin. 22. Northoping. Nortköping.

pag. 214 §. 22. 10) lin. 4. stehen, sind, stunden, waren.

pag eod. lin. 7. von, vor Pommern.

pag. ead. lin. 12. aber dieses ist, über dieses war.

pag ead. lese Secretario bestunde.

pag 219. lin. 29. lese Stettin, nunmehro aber nicht mehr.

pag 219. lin. 31. lese Usedom, Wollin, welche jetzo dem König in Preussen zustehen.

pag. 220. lin. 3. lese abgetretten wurde, nach Caroli XII. Tode aber an den Pfaltzgrafen Gustav Samuel, und endlich an Pfaltz-Birckenfeld, fiel.

pag. 222 §. 31. lin. 17 und 18. müssen die Nahmen, Reval, Narva, Riga, Stettin, ausgestrichen werden.

pag. 225 §. 35. lin. 4. Ihm sein, Ihm waren.

pag. 227. §. 37. lin. 7. muß Wiburg, Nyslot, Kexholm, Riga, Reval, ebenfalls ausgemertzet werden, lin 12. Riga ebenfalls.

pag. 228. §. 39. lin. 23. haben, hatten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zech, Siegmund Christian von, 1728-

Historische Einleitung in die Kenntniß der Reiche und Staaten in welcher von derselben Ursprunge, Fortgange und jetzigem Zustande ... gehandelt wird
Bd.: 1

Breslau (1755)

Eur. 860 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408930-7
VD18 80503012-001